



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Barrierefreie Gerechtigkeit: Das Gebärdensprach-
dolmetschen bei Gericht in Österreich“

verfasst von / submitted by

Katharina Daria Riederer, BA, BSc

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2019 / Vienna 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 070 331 342

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Translation Deutsch Englisch

Betreut von / Supervisor:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Pöchhacker

Vorwort

Vor einigen Jahren landete ich zufällig auf der Seite des Sprachenzentrums der Universität Wien. Dort stachen mir gleich die Kurse zur Österreichischen Gebärdensprache ins Auge. Aus Neugier meldete ich mich sofort an, ohne wirklich zu wissen, welche spannende Sprach- und Kulturwelt mich erwarten würde. Ich war vom ersten Kurstag an absolut fasziniert und begeistert von dieser Sprache. Am meisten begeistern mich bis heute die Mimik und der direkte Blickkontakt mit Menschen. Man fühlt sich dadurch viel stärker mit dem Gegenüber verbunden, als es in der Lautsprache, die man ja trotz mangelnden Blickkontakts wahrnehmen kann, der Fall ist. Nachdem ich über die Jahre einige Gebärdensprachkurse besucht und mich in meiner Freizeit verstärkt in den Bereich der Gehörlosenkultur sowohl in Österreich als auch im internationalen Setting eingelesen hatte, beschloss ich meine Masterarbeit diesem Thema zu widmen.

Durch Recherche zu bereits verfassten Arbeiten über unterschiedliche Aspekte des Gebärdensprachdolmetschens in Österreich stellte ich überrascht fest, dass es noch keinerlei Forschung zur Situation des Gerichtsdolmetschens in Österreich gibt, obwohl dieser Bereich doch sehr anspruchsvoll ist und eine heikle Situation für alle beteiligten Parteien darstellt. Aus diesem Grund wollte ich meinen Beitrag zur Dolmetschwissenschaft leisten, indem ich sie um diesen besonderen Teilbereich der Gebärdensprachdolmetschforschung erweitere.

Heute, einige Jahre nachdem mich die Faszination Gebärdensprache packte, möchte ich allen Personen danken, die an der Entstehung dieser Arbeit mitgewirkt haben. Ich bedanke mich sehr, dass Sie/ihr mich alle darin unterstützt habt, sodass ich diese Leidenschaft auch in meiner Masterarbeit ausdrücken konnte!

Mein persönlicher Dank gilt meinem Betreuer, Herrn ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Pöchhacker. Vielen Dank, dass Sie mich sowohl in der Planung als auch in der Durchführung und Ausarbeitung dieser Arbeit so tatkräftig unterstützt haben und mir stets mit Rat und Tat zur Seite standen!

Ebenso möchte ich Frau ao. Univ.-Prof. Mag. Dr.phil. Nadja Grbić meinen Dank aussprechen! Ich bedanke mich herzlich dafür, dass Sie sich die Zeit nahmen, um mir Hilfestellungen zur Planung der Arbeit und der Leitfadenausarbeitung gaben! Obwohl ich nicht Studierende Ihrer Universität bin, erklärten Sie sich trotzdem bereit, mich bei meiner Arbeit zu unterstützen. Dafür herzlichen Dank!

Auch meinen Studienkolleginnen, die diese Arbeit auf Herz und Nieren auf Fehler jeglicher Art geprüft haben, möchte ich sehr herzlich danken! Vielen Dank euch allen, dass ihr euch Zeit für das Korrekturlesen genommen habt!

Natürlich bin ich auch allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern meiner Interviewstudie zu großem Dank verpflichtet! Ohne Sie/euch wäre das Ganze nicht möglich gewesen und Ihre/eure Beiträge haben geholfen, die Gebärdensprachdolmetschforschung um ein Stück reicher zu machen. Ich danke Ihnen/euch sehr dafür!

Ich danke außerdem all meinen Studienkolleginnen und Studienkollegen, sowohl vom Zentrum der Translationswissenschaft als auch von der Technischen Universität Wien, durch die meine Studienzeit wirklich zu einem unglaublichen Erlebnis wurde. In dieser Zeit konnte ich Freundschaften knüpfen, die mir sicherlich ein Leben lang bleiben werden. Danke, dass ihr mir solch eine Freude über die Jahre beschert und mich stets motiviert habt, wenn ich knapp davor war, durch die Koordination meiner beiden Studien den Kopf zu verlieren!

Abschließend möchte ich noch meiner Familie danken, die mich finanziell und emotional über all die Jahre während meiner beiden Studien unterstützt hat. Meinen lieben Eltern danke ich besonders dafür, dass sie mir immer das Gefühl geben konnten, alles zu schaffen, wenn ich hart genug dafür arbeite. Danke, dass ihr mir stets Mut zugesprochen habt und immer für mich da wart, auch wenn mir alles über den Kopf zu wachsen schien! Ich danke besonders meiner Mutter, dass sie mich immer wieder aufs Neue motiviert und sich all die Jahre für meine Schwester und mich aufgeopfert hat, um uns zu den Personen zu machen, die wir heute sind!

Inhaltsverzeichnis

Übersicht der Abkürzungen.....	8
1. Einleitung.....	9
2. Gebärdensprachdolmetschen und Gehörlosenkultur in Österreich.....	11
2.1 Begriffsdefinitionen.....	11
2.2 Allgemeines zur Gebärdensprache und Gehörlosengemeinschaften	14
2.3 Die österreichische Gehörlosengemeinschaft.....	17
2.3.1 Die Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS)	20
2.3.2 Der Österreichische Gehörlosenbund (ÖGLB)	22
2.4 Zur Schriftsprachkompetenz Gehörloser.....	24
2.5 Das Gebärdensprachdolmetschen in Österreich.....	25
2.5.1 Allgemeines zum Gebärdensprachdolmetschen	25
2.5.2 Curricula für Gebärdensprachdolmetschen in Österreich.....	28
2.5.3 Der Österreichische Gebärdensprach-DolmetscherInnen und -ÜbersetzerInnen- Verband (ÖGSDV)	30
2.6 Taube Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Dolmetschen für gehörlose Migrantinnen und Migranten.....	31
2.7 Kapitelzusammenfassung	34
3. Gerichtsdolmetschen in Österreich	36
3.1 Begriffsdefinition und grundlegende Tätigkeiten	36
3.2 Historische Hintergründe und rechtliche Grundlagen für einen Dolmetscheinsatz bei Gericht in Österreich	38
3.3 Kompetenzanalyse.....	41
3.3.1 Translatorische Kompetenz	43
3.3.2 Juristische und terminologische Kompetenz	45
3.3.3 Die Akkreditierungsprüfung und die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher	47
3.3.4 Der Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD).....	49
3.4 Die Rolle und Funktion der Gerichtsdolmetscherin bzw. des Gerichtsdolmetschers ..	50
3.4.1 Rollenanalyse.....	50
3.4.2 Funktionenanalyse	52

3.4.3 Interessenskonflikte und Befangenheit beim Gerichtsdolmetschen	54
3.5 Kapitelzusammenfassung	55
4. Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht: Forschungsstand	57
4.1 Die Funktionen von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern bei Gericht.....	57
4.2 Bimodalität	60
4.3 Dolmetschmodus	62
4.4 Gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei Gericht	65
4.5 Exkurs: Dolmetschen für gehörlose Geschworene.....	66
4.6 Weitere Herausforderungen des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht.....	68
4.7 Kapitelzusammenfassung	71
5. Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht in Österreich: Interviewstudie	72
5.1 Methodik.....	72
5.1.1 Forschungsmethoden	72
5.1.2 Forschungsfragen.....	74
5.1.3 Leitfadenerstellung	75
5.1.4 Vorbereitung und Ablauf der Durchführung	75
5.1.4.1 Vorbereitungsphase	76
5.1.4.2 Ablauf der Interviews.....	77
5.1.4.3 Transkription der Interviews	78
5.2 Qualitative Analyse und Interpretation der Erhebung.....	79
5.2.1 Besondere Herausforderungen.....	80
5.2.2 Dolmetschmodus	87
5.2.3 Veränderungen der Praxis.....	90
5.2.4 Gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher	93
5.3 Wünsche und Verbesserungsvorschläge	95
5.4 Kapitelzusammenfassung	97
6. Zusammenfassung und Schlusswort	99
Literatur	102
Anhang	109
Interviewleitfaden	109

Transkription Interviews.....	111
Interview Teilnehmende Person T1	111
Interview Teilnehmende Person T2	119
Interview Teilnehmende Person T3	134
Interview Teilnehmende Person T4	141
Interview Teilnehmende Person T5	151
Interview Teilnehmende Person T6 (gehörlos).....	158
Abstract Deutsch.....	174
Abstract Englisch.....	175
Lebenslauf	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Übersicht der Abkürzungen

Abs.	Absatz
ADA	Americans with Disabilities Act (US-amerikanisches Gesetz gegen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen)
AFL	Seminarreihe „AchtungFertigLos“
ASL	American Sign Language (Amerikanische Gebärdensprache)
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGStG	Behindertengleichstellungsgesetz
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CODA	Children of Deaf Adults
dB	Dezibel
DGB	Deutscher Gehörlosenbund
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
GebAG	Gebührenanspruchsgesetz
GESDO	Fachausbildung Gebärdensprachdolmetschen
GSchG	Geschworenen- und Schöffengesetz
Hz	Hertz
IS	International Sign (Internationale Gebärdensprache)
ITAT	Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft
LBG	Lautsprachbegleitendes Gebärden
lt.	laut
NCIEC	National Consortium of Interpreter Education Centers
Nr.	Nummer
ÖGLB	Österreichischer Gehörlosenbund
ÖGS	Österreichische Gebärdensprache
ÖGSDV	Österreichischer Gebärdensprach-DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen-Verband
ÖVGd	Österreichischer Verband der Gerichtsdolmetscher
RID	Registry of Interpreters for the Deaf
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
RL	Richtlinie
SDG	Sachverständigen- und Dolmetschergesetz
StPO	Strafprozessordnung
T1 – T6	teilnehmende Person 1 – teilnehmende Person 6
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
ZPO	Zivilprozessordnung
z.B.	zum Beispiel

1. Einleitung

In Österreich leben ca. 8.000-10.000 gehörlose Personen und insgesamt etwa 450.000 Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung. Dabei handelt es sich um eine vielfältige und außergewöhnliche Sprachminderheit, deren Kultur stark auf der gemeinsamen Muttersprache, der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) aufbaut. Durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher wird dieser sprachlichen Minderheit ein verbesserter Zugang zum gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Aufgrund der Eigenheiten der Gebärdensprache sowie des mangelnden Bewusstseins der hörenden Mehrheitsgesellschaft über die Sprache und Kultur von Gehörlosen werden Dolmetschende immer wieder vor neue Herausforderungen gestellt. Die Einsatzgebiete von ÖGS-Dolmetscherinnen und ÖGS-Dolmetschern sind vielfältig, denn sie reichen vom Bildungsdolmetschen über Arztbesuche bis hin zum medialen Dolmetschen. Ein besonderes Setting stellt hierbei das Gerichtsdolmetschen dar, da es ausgesprochen hohe Anforderungen an die Dolmetschqualität und die Professionalität der Dolmetschenden stellt.

Es findet sich bereits einiges an Forschung zum Thema Gerichtsdolmetschen, da dieser Bereich aufgrund seiner heiklen Natur und terminologischen sowie professionellen Anforderungen oft als Königsdisziplin des Kommunaldolmetschens angesehen wird. Der Großteil der Literatur fokussiert sich allerdings sowohl im deutschsprachigen Raum als auch international auf das Dolmetschen zwischen Lautsprachen und schenkt den Besonderheiten der Gebärdensprache in diesem Setting kaum Aufmerksamkeit. Auch in Österreich gab es bisher keine Untersuchungen darüber, wie sich das Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht in diesem Land gestaltet, obwohl spätestens seit ihrer offiziellen Anerkennung der Sprachstatus der ÖGS nicht länger bestritten werden kann.

Ziel dieser Arbeit ist es, das Gebiet des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht und die sich daraus ergebenden Einflussfaktoren auf Dolmetscherinnen und Dolmetscher zu erforschen. Die vorliegende Arbeit ist die erste, die sich genauer mit diesen Themen beschäftigt. Im Zuge dieser Arbeit soll die Frage beantwortet werden, welche Besonderheiten sich für das Dolmetschen bei Gericht aufgrund der Eigenheiten der Gebärdensprache ergeben und inwiefern diese in realen Settings beachtet werden. Dabei wird der Fokus auf die Situation in Österreich gelegt.

Da sich dieses Werk mit dem Gebärdensprachdolmetschen auseinandersetzt, wird zu Beginn eine Beschreibung der Gehörlosenkultur und –sprache in die Arbeit inkludiert, um die Besonderheiten dieser zu erläutern. Der Schwerpunkt wird hierbei auf die Gehörlosengemeinschaft in Österreich sowie die Österreichische Gebärdensprache gelegt. Ebenso werden das Gebärdensprachdolmetschen sowie derzeitige Ausbildungsstätten und einschlägige Vereine vorgestellt.

Anschließend wird das Gebiet des Gerichtsdolmetschens untersucht und sowohl historisch als auch rechtlich umrissen. Im Zuge dessen werden die notwendigen Kompetenzen, Aufgabenbereiche und Rollenbilder analysiert.

Der Kern dieser Arbeit beschäftigt sich mit dem Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht und welche Besonderheiten dieser Bereich mit sich bringt. Im Zuge dessen wird die bereits vorhandene Literatur zu diesem Thema zusammengefasst und analysiert. Aspekte wie die Funktionen von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern, der Dolmetschmodus und der Einsatz von gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Gericht werden hier genauer unter die Lupe genommen.

Als empirischer Teil dieser Arbeit dient eine Interviewstudie mit sechs Interviewten, welche den vorhandenen Forschungsstand erweitern soll, indem konkret die Situation in Österreich beleuchtet wird. Interviewt wurden praktizierende Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher für ÖGS aus verschiedenen Bundesländern, worunter sich auch eine gehörlose Person befand. Nach üblicher wissenschaftlicher Praxis werden zuerst die Methoden beschrieben und die Forschungsfragen dieser Masterarbeit erfasst. Danach werden der Leitfaden für die Befragung der Interviewten sowie die Methoden für den Datenauswertungsprozess vorgestellt. Bevor die Interviews qualitativ analysiert und mit dem zuvor erarbeiteten Forschungsstand verglichen werden, findet sich noch eine kurze Beschreibung der Vorbereitungs-, Durchführungs- und Transkriptionsphase. Mithilfe der Interviewstudie soll untersucht werden, ob sich für das Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht besondere Herausforderungen ergeben und wie die derzeitige Situation für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher an österreichischen Gerichten aussieht. Es wird außerdem analysiert, inwiefern sich dieser spezielle Sektor in den vergangenen Jahren entwickelt hat.

Abschließend werden die Erkenntnisse dieser Studie diskutiert. Dabei wird erneut auf die Fragestellungen eingegangen und es werden zugehörige Antworten formuliert.

2. Gebärdensprachdolmetschen und Gehörlosenkultur in Österreich

Im Hinblick auf das Forschungsthema dieser Arbeit ist es notwendig, einen kleinen Einblick in die Welt der Gehörlosen und ihre einzigartige Sprache zu geben. Zu Beginn dieses Kapitels werden einige Begriffe, die im Kontext der Gehörlosenkultur von Bedeutung sind, vorgestellt. Es wird diskutiert, inwiefern einige Begriffe unangebracht und sogar falsch sind. Es ist unerlässlich, sich mit diesen Termini auseinanderzusetzen, um sensibler gegenüber der Gehörlosengemeinschaft zu werden und ihr den nötigen Respekt entgegenzubringen.

Es handelt sich bei der Gehörlosengemeinschaft keinesfalls um eine Schicksals- oder Leidengemeinschaft, stattdessen entpuppt sich die Gehörlosengemeinschaft bei näherer Betrachtung als eine vielfältige Kultur mit eigenem Charakter, welche nicht durch Landesgrenzen beschränkt ist. Gehörlose drücken ihre kulturelle Identität auch sprachlich aus. So wird etwa die Gebärde „Deaf World“ in der amerikanischen Gebärdensprache (American Sign Language, kurz ASL) verwendet, um das kulturelle Phänomen der Gehörlosigkeit zu symbolisieren (vgl. Reagan 2010:53).

Um die Vielfalt der Gehörlosengemeinschaft besser zu verstehen, wird sie in Kapitel 2.2 genauer untersucht. Dabei wird im Speziellen auf die österreichische Gehörlosengemeinschaft und ihre Sprache eingegangen. Es wird in diesem Kontext hervorgehoben, dass Gebärdensprachen keine – wie frühere Vorurteile behaupteten – künstlichen Hilfsmittel zur Kommunikation sind. So ist etwa die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) „eine eigenständige, linguistisch vollwertige und natürliche Sprache. ÖGS hat eine eigene Grammatik und Syntax, die anders ist als die Grammatik der Deutschen Lautsprache“ (ÖGSDV 2018f).

Des Weiteren wird kurz die Problematik der Schriftsprachkompetenz Gehörloser untersucht. Dabei wird aufgezeigt, dass es vielen Gehörlosen an angemessen Schriftsprachkenntnissen mangelt. Aus diesem Grund fällt ihnen eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, das durch die hörende Mehrheitsgesellschaft bestimmt ist, schwer.

Diesem Problem kann durch den Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern entgegengewirkt werden. Das Gebärdensprachdolmetschen und seine Besonderheiten bilden einen weiteren Teil dieses Kapitels. Es werden mitunter die Ausbildungsmöglichkeiten in Österreich sowie der Österreichische Gebärdensprach-DolmetscherInnen und -ÜbersetzerInnen-Verband (ÖGSDV) beschrieben.

Das letzte Kapitel behandelt taube Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie das Dolmetschen für gehörlose Migrantinnen und Migranten – ein Thema, das aufgrund der immer enger zusammenrückenden Welt in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat.

2.1 Begriffsdefinitionen

In der Literatur lassen sich viele unterschiedliche Definitionen von Gehörlosigkeit, der Gehörlosengemeinschaft und ihrer zugehörigen Sprache, der Gebärdensprache, finden. Dies mag mit-

unter daran liegen, dass sich viele unterschiedliche Disziplinen mit diesen Begriffen beschäftigen. Etwa untersucht die Medizin das medizinische Phänomen der Gehörlosigkeit, wohingegen sich die Sprachwissenschaft mit den kulturellen und sprachlichen Aspekten der Gebärdensprache auseinandersetzt. Das Thema findet sich aber auch in der Bildungswissenschaft (vor allem in Hinblick auf Sonder- und Schulpädagogik) wieder. Als Grundlage für das Thema der vorliegenden Arbeit stellt dieses Kapitel einige wichtige Definitionen rund um die Gehörlosengemeinschaft vor.

Medizinisch gesehen, wird Gehörlosigkeit anhand des Grades an Hörverlust festgemacht. Dabei gilt als gehörlos, „wer gesprochene Sprache auch mit technischen Hilfsmitteln nicht mit der für menschliche Kommunikation erforderlichen Deutlichkeit auditiv wahrnehmen kann“ (Ebbinghaus/Heßmann 1989:4). Ein voll funktionstüchtiges menschliches Gehör kann einen Frequenzbereich zwischen 20 und 20 000 Hertz¹ (Hz) wahrnehmen (vgl. Akustika 2018). Ein Mensch gilt als gehörlos, wenn ein Hörverlust von mehr als 60 Dezibel² (dB) im Bereich zwischen 125 und 250 Hz besteht und im übrigen Frequenzbereich ein Hörverlust über 100 dB vorliegt. Die Medizin unterscheidet noch die hochgradige Schwerhörigkeit. Diese liegt vor, wenn ein mittlerer Hörverlust zwischen 70 und 100 dB verzeichnet wird. Von „Resthörigkeit“ oder die „an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit“ wird bei einem Hörverlust zwischen 80 und 100 dB gesprochen (vgl. DGB 2007). Es gibt außerdem weitere Abstufungen wie die mittlere oder die leichtgradige Schwerhörigkeit, auf die aber an dieser Stelle nicht mehr weiter eingegangen wird.

Wird die medizinische Definition herangezogen, so können auch Spätertaubte oder Personen, deren Hörschädigung nach dem Erwerb der Lautsprache eintritt, der Gehörlosengemeinschaft hinzugezählt werden. Für Gehörlose hat Gehörlosigkeit allerdings nichts mit einem fehlenden Hörvermögen, was als biologischer Makel oder Defizit verstanden werden könnte, zu tun. Sie definieren als „gehörlos“ jene Menschen und Schwerhörige, welche bevorzugt in Gebärdensprache kommunizieren (vgl. DGB 2007). Daran lässt sich bereits die Wichtigkeit der Gebärdensprache als gemeinschaftlich genutztes Kommunikationsmittel erkennen. Dabei ist hervorzuheben, dass es sich bei jeder Gebärdensprache um eine natürliche Sprache handelt. Sie ist nicht, wie der Irrglaube mancher Hörender besagt, lediglich ein Hilfsmittel zum Ausdruck der eigenen Wünsche oder dient nur der Unterstützung von Mundbildern (vgl. Clarke 2003:7). Die Diskussion zum Sprachstatus von Gebärdensprache(n) wird allerdings auf ein späteres Kapitel verschoben.

Um dieses Zugehörigkeitsgefühl und die kulturelle Identität von Gehörlosen zu verdeutlichen, hat sich in der englischsprachigen Literatur die Unterscheidung zwischen „deaf“ und „Deaf“ durchgesetzt. Dabei bezeichnet das kleingeschriebene „deaf“ den medizinischen Zustand der Gehörlosigkeit und zählt somit auch all jene Menschen zu dieser Gruppe, welche ihr

¹ Diese Einheit dient üblicherweise der Messung der Frequenz eines Geräusches. Sie geht auf den deutschen Physiker Heinrich Hertz (1857-1894) zurück (vgl. Duden 2019b).

² Diese Einheit wird als Maß für die relative Lautstärke eines Geräusches herangezogen (vgl. Duden 2019a).

Gehör erst nach dem Erwerb der Lautsprache verloren haben. Das großgeschriebene „Deaf“ steht allerdings für all jene Menschen, die sich der kulturellen Gruppe der Gehörlosen zugehörig fühlen. Dies wird im Englischen auch oft mit „culturally Deaf“ bezeichnet. Personen, die ohne Gehör aufwachsen und vollkommen in Gehörlosengemeinschaften integriert sind, werden dieser Gruppe zugerechnet (vgl. Paddy 2003:33). Ein interessanter Begriff in diesem Kontext ist „Deafhood“. Paddy führte diesen Begriff 1990 ein, um dem Selbstbild von Gehörlosen einen Namen zu geben und um „the process of defining the existential state of Deaf ‚being-in-the-world‘“ (Paddy 2003:xviii) voranzutreiben. Dieser Begriff soll ausdrücken, wie gehörlose Individuen ihre Identität als solche ausdrücken, welche Werte und Prinzipien sie vertreten und wie sie das Gehörlossein prägt (vgl. Paddy 2003:xviii).

Es lässt sich also deutlich erkennen, dass nicht das Fehlen (bzw. die stark verminderte Funktionsfähigkeit) des Gehörsinns ausschlaggebend für die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Gehörlosen ist. Über viele Jahre hinweg (und teilweise heute noch) wurden Gehörlose allerdings auf ihre Andersartigkeit reduziert. Menschen, die gehörlos geboren oder sehr früh ertaubt sind, wurden als „taubstumm“ bezeichnet; ein Begriff, den die Gehörlosengemeinschaft heute aufgrund seiner diskriminierenden Komponente ablehnt.

„Taubstumm“ vereint zwei Aspekte: den defekten Gehörsinn und die Unfähigkeit, sich sprachlich zu artikulieren. Krausneker (2006:21) formuliert diese Problematik wie folgt:

„Taubstumm“ stellt eine veraltete, von Gehörlosen abgelehnte Bezeichnung dar, bei der die Annahme mitschwingt, sie wären stumm. Dadurch wird die Vermutung kommuniziert, dass gebärdete Kommunikation nicht vollwertig ist, dass „stumm“ jeder ist, der nicht laut mit dem Mund sprechen kann.

Wie allerdings bereits zuvor erwähnt wurde, handelt es sich bei Gebärdensprachen um natürliche Sprachen. Frühere Vorurteile behaupteten, dass es sich bei Gebärdensprachen nur um minderwertige Zeichensysteme handelt, die weder strukturelle Hierarchien noch eine eigene Grammatik aufweisen und die nicht zur Abstraktion verwendet werden können. Aus diesem Grund wurde das Gehörlossein dem Stummsein gleichgesetzt. Diese Vorurteile wurden zwar widerlegt, trotzdem aber ist das Wort „taubstumm“ noch nicht aus dem heutigen deutschen Wortschatz verschwunden und wird weiterhin verwendet (vgl. Jarmer 2003:74). Eine verbesserte Sensibilität ist allerdings erkenntlich. So schreibt etwa der Duden (2018) unter die Definition von „taubstumm“³:

Die früher übliche Bezeichnung *taubstumm* sollte nicht mehr verwendet und auf Wunsch der Betroffenen durch *gehörlos* ersetzt werden. Durch den Wortbestandteil *stumm* wird fälschlicherweise die Unfähigkeit zu sprechen unterstellt. Dies kann jedoch spätestens seit Anerkennung der Gebärdensprache als eigenständiger Sprache nicht mehr als Bezeichnungskriterium verwendet werden; [...].

Auch Schodterer (2002) beschreibt, dass Gehörlose keinesfalls als „stumm“ bezeichnet werden können, da es sich seiner Meinung nach hierbei um eine „Gemeinschaft von Menschen, die mit ihren Händen Kunstwerke in den Raum werfen“ (Schodterer 2002:190), handelt.

³ „[A]ufgrund angeborener Gehörlosigkeit unfähig, artikuliert zu sprechen“ (Duden 2018).

Als eine gute Alternative zum diskriminierenden „taubstumm“ dient der Begriff „gebärdensprachig“. Diese Wortneuschöpfung tauchte in Österreich um die Jahre 2003/2004 auf und bezieht sich erstmals nicht auf die mangelnde Hörfähigkeit einer Person, sondern stellt die Sprachkompetenz „Gebärdensprachlerinnen“ und „Gebärdensprachler“ in den Vordergrund. Anders als beim englischen „Deaf“ steht hier nicht nur die kulturelle Identität von Gehörlosen im Vordergrund, sondern es wird vermehrt Wert auf die Sprache gelegt. Daran angelehnt bezeichnet die „Gebärdensprachgemeinschaft“ jene – etwas größere – Gruppe derer, die Gebärdensprache beherrschen, verwenden, achten oder sich mit ihr identifizieren“ (Krausneker 2006:23). Hierzu können etwa Gebärdensprachdolmetscherinnen und –dolmetscher und hörende Kinder gehörloser Eltern gezählt werden. Der Begriff „gebärdensprachig“ soll hervorheben, dass Sprache nicht ausschließlich mit Lauten ausgedrückt und gesprochen werden muss, sondern auch gebärdet werden kann (vgl. Krausneker 2006:21f.).

Anhand der oben angeführten Begrifflichkeiten kann erkannt werden, dass bereits einiges an Forschung zum Selbstbild der Gehörlosen und dem Gehörlosendiskurs betrieben wurde. Das nächste Kapitel beschreibt die Organisation von Gehörlosen auf nationaler wie internationaler Ebene und ihr Kommunikationsmittel, das mitunter das Zentrum ihrer kulturellen Identität darstellt.

2.2 Allgemeines zur Gebärdensprache und Gehörlosengemeinschaften

Um die Gehörlosenkultur in Österreich zu verstehen, ist es notwendig, sich eingehend mit der Gebärdensprache und ihren Besonderheiten zu befassen. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil des kulturellen Gefüges dieser sprachlichen Minderheit. Ebenso sind viele Aspekte der österreichischen Gehörlosengemeinschaft keinesfalls nur beschränkt auf diese, sondern es handelt sich vielmehr um Besonderheiten, die Gehörlosengemeinschaften weltweit betreffen. Aus diesem Grund möchte dieses Kapitel mit einigen vorherrschenden und einigen veralteten Vorurteilen gegenüber Gehörlosen und ihrer Sprache aufräumen und eine kleine Einführung in die Welt der Gehörlosen bieten.

Anders als viele (hörende) Menschen glauben, handelt es sich bei Gebärdensprachen nicht um ein internationales, artifiziell geschaffenes Sprachsystem. Wie es auch bei Lautsprachen der Fall ist, sind Gebärdensprachen vollständige Sprachen, die sich stark voneinander unterscheiden können und eng mit der jeweiligen Gehörlosenkultur verbunden sind. Sie sind historisch gewachsen und es finden sich nationale und regionale Varianten sowie Dialekte unter den jeweiligen Gebärdensprachen (vgl. Jarmer 2003:75f.). Dies bestätigt auch Grbić (2002:181) und hebt dabei ihren Stellenwert im kulturellen Gefüge der Gehörlosengemeinschaften hervor:

Gebärdensprachen der Gehörlosen sind natürlich gewachsene Sprachsysteme, die sich sowohl in ihrer Lexik als auch in ihrer Struktur von den sie umgebenden gesprochenen und geschriebenen Nationalsprachen unterscheiden und alle Möglichkeiten eines visuell-manuellen Codes nützen. Sie werden von Kindern gehörloser Eltern als Muttersprache erworben und sind integraler Bestandteil der Identität und Kultur von Gehörlosengemeinschaften auf der ganzen Welt.

Interessanterweise können die Wurzeln der Gebärdensprache einer Region oder eines Landes sich von jenen der Lautsprache unterscheiden. So ähnelt die ASL der Französischen Gebärdensprache mehr als der Britischen. Gebärdensprachen sind außerdem keine Pantomime, wie ein weiteres Missverständnis besagt. Sie sind nicht an konkrete oder ikonische bzw. bildhaft darstellbare Inhalte gebunden und können genauso wie Lautsprachen für komplizierte und abstrakte Inhalte herangezogen werden (vgl. Jarmer 2003:75f.). Frühere Vorurteile gegenüber Gebärdensprachen besagten des Weiteren, dass sie „keinen historischen Charakter“ (Krausneker 2006:122) haben und immer mit einer Behinderung einhergehen und somit keiner kulturellen bzw. sprachlichen Gruppe zugeschrieben werden können. Dieses Vorurteil wurde mit dem Argument unterstützt, dass Gebärdensprachlerinnen und Gebärdensprachler verstreut in allen Ecken des Staatsgebiets leben und dass die Gebärdensprache als Kommunikationsmittel zwischen allen Sprachen verwendet werden kann. All dies gilt heute als veraltet (vgl. Krausneker 2006:122).

Des Weiteren wurde den Gebärdensprachen oftmals vorgeworfen, primitiv und somit zur Übermittlung „kulturell hochwertiger“ Inhalte ungeeignet zu sein. Dieses Argument beruht auf der Annahme, dass die Produktion von Schall und Laut anspruchsvoller und abstrakter ist als etwas Seh- und Anfassbares. Wenn Gebärdensprachen also primitiv sind, wie hier behauptet wird, sollten sie leicht verständlich sein. Trotzdem verstehen Hörende (ohne Gebärdensprachkenntnisse) kaum etwas, wenn Gehörlose miteinander kommunizieren. Somit ist dieses Argument als falsch anzusehen (vgl. Ebbinghaus & Heßmann 1989:40).

Weitere Argumente gegen den Sprachstatus der Gebärdensprachen waren, dass eine Sprache Grammatik und ein Schriftsystem haben muss. Doch obwohl Chinesisch bekanntlich nur wenige grammatikalische Regeln aufweist und es sehr wohl Lautsprachen gibt, die bis heute kein Schriftsystem entwickelt haben, zweifelt kaum jemand an deren Sprachstatus. Auch das Argument, dass es für Gebärdensprachen kein spezifisches geografisches Gebiet gibt, kann entkräftet werden, denn das gleiche gilt bspw. für Jiddisch (vgl. Ebbinghaus & Heßmann 1989:48f.).

Um ein wenig besser verstehen zu können, wie Gebärdensprachen funktionieren, seien an dieser Stelle kurz ihre Bestandteile erklärt. Die Gebärdensprache gliedert sich in manuelle Kommunikationskomponenten (Hände und Arme), nicht-manuelle Kommunikationskomponenten (Mimik, Blick, Kopf, Oberkörper), einzelne Gebärdenzeichen (hier gibt es vier zu beachtende Parameter: Handform, Handstellung, Ausführungsstelle und Bewegung), das Fingeralphabet (jede Handform bezeichnet hierbei einen Buchstaben) sowie das Mundbild in Verbindung mit dem Lippenlesen. Das Mundbild hilft bei der Differenzierung von verschiedenen Wörtern mit gleicher Gebärde, bspw. „Blume“ und „Rose“. Indem die Sprecherin bzw. der Sprecher zusätzlich stimmlos das gemeinte Wort spricht, kann das Gegenüber durch Lippenlesen erkennen, worum es sich handelt. Beim Fingeralphabet handelt es sich um eine gute Möglichkeit, Namen oder Wörter zu buchstabieren. Da es allerdings sehr mühsam ist, viele Wörter einzeln hintereinander zu buchstabieren bzw. diese abzulesen, eignet sich das Fingeralphabet

nur zur Unterstützung des Gesagten, nicht aber für vollständige Kommunikation. In Österreich wurde das alte zweihändige Alphabet mittlerweile durch das internationale Fingeralphabet ersetzt (vgl. Clarke 2003:8ff.). Aufgrund der Dreidimensionalität von Gebärdensprachen ist es außerdem möglich, mehrere Aussagen gleichzeitig zu machen, wohingegen dies bei Verwendung von Lautsprachen nur hintereinander möglich ist (vgl. Jarmer 2003:75). Wird beachtet, dass sich die Gebärdensprache aus so vielen unterschiedlichen Aspekten zusammensetzt, kann kaum mehr die Rede von einem minderwertigen Sprachsystem sein, wie Ebbinghaus & Heßmann (1989:5) bestätigen:

Wer kommunizierende Gehörlose unbefangen beobachtet, wird kaum umhin können, die Gewandtheit und Kreativität, mit der körperliche Mittel hier benutzt werden, anzuerkennen. Bewegungen der Finger, Hände und Arme spielen fein abgestimmt mit Körperhaltung und Gesichtsausdruck zusammen. Wie hier der Körper zum Sprechen gebracht wird, hat mit dem, was man gewöhnlich als „Körpersprache“ bezeichnet, so gut wie nichts gemein.

Gehörlose fallen durch die Art ihrer Kommunikation stark auf, sei es durch Gebärden oder ihre ungewöhnliche Sprechweise. Sie sind oftmals Spott ausgesetzt, werden angestarrt oder nachgeäfft. Aufgrund ihrer Hörbeeinträchtigung sind Gehörlose oft sehr misstrauisch gegenüber Hörenden. Sie können erkennen, wenn über sie gesprochen wird, verstehen aber nicht, was gesagt wird. Viele Gehörlose verhalten sich aus diesen Gründen zurückhaltend gegenüber Hörenden und versuchen den Kontakt mit ihnen auf ein Minimum zu reduzieren (vgl. Ebbinghaus & Heßmann 1989:32f.). Stattdessen genießen Gehörlose den ungezwungenen Kontakt und die problemlose Kommunikation untereinander. Sie verstehen einander genauso gut, wie es bei Hörenden der Fall ist. Manche gebärden schneller, manche deutlicher und manche flüssiger als andere (vgl. Ebbinghaus & Heßmann 1989:28f.).

Die Kommunikation zwischen Gehörlosen und Hörenden ohne Gebärdensprachkenntnisse (und wenn keine dritte Person dolmetscht) kann sich als schwierig herausstellen. Generell sind Gehörlose sehr wohl in der Lage, Laute von sich zu geben. Wegen des fehlenden Kontrollorgans ist die Artikulation allerdings erheblich beeinträchtigt und wirkt wegen des ungewöhnlichen Klangs befremdend. Theoretisch ist es möglich, Sachen nieder zu schreiben, da allerdings (wie in Kapitel 2.4 genauer erklärt wurde) die Schriftsprachkompetenz von Gehörlosen oft sehr gering ist, werden schriftliche Ausdrücke teils nicht verstanden bzw. sind die von der gehörlosen Partei getätigten Aussagen möglicherweise unverständlich. Lippenlesen ist für Gehörlose eine Möglichkeit zu verstehen, was die hörende Person sagt. Allerdings ist dies meist sehr mühsam und äußerst störungsanfällig. Selbst bei besten Voraussetzungen werden meist nur Bruchstücke verstanden (vgl. Ebbinghaus & Heßmann 1989:9). Nur etwa ein Drittel des Gesagten kann von den Lippen abgelesen werden. Beispielsweise werden beim Wort „Computer“ nur die Buchstaben O-M-U-E eindeutig wahrgenommen. Ein anderes Beispiel ist das Wort „Mutter“, welches sich beim Lippenablesen nicht vom Wort „Butter“ unterscheiden lässt (vgl. ÖGLB 2018a).

Dieses „Abgeschnittensein vom Leben der hörenden Bevölkerungsmehrheit“ (Ebbinghaus & Heßmann 1989:26) schweißt die Gehörlosengemeinschaft eng zusammen. Ihr Gefühl der

Verbundenheit und Solidarität ist dabei nicht auf nationale Grenzen beschränkt. Viele wählen eine gehörlose Lebenspartnerin bzw. einen gehörlosen Lebenspartner und sind Mitglied in Gehörlosenvereinen, welche eine ganz besondere Stellung in der Welt der Gehörlosen einnehmen, denn sie sind „mehr als nur Freizeitklubs, Interessenverbände oder Schicksalsgemeinschaften: Gestützt auf die Gebärdensprache finden Menschen, die zwar nicht hören können, sonst jedoch im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sind, hier eine soziale Heimat“ (Ebbinhaus & Heßmann 1989:9). Diese „Kristallisationspunkte des sozialen Lebens“ (Ebbinhaus & Heßmann 1989:27) wurden und werden gegründet, um die Gehörlosenkultur zu pflegen und aufrechtzuerhalten. Durch sie entstehen Möglichkeiten, andere Gehörlose zu treffen, (u.a. internationale) Kontakte und soziale Beziehungen zu knüpfen, welche auf dem gemeinsamen Kommunikationsmittel aufbauen (vgl. Ebbinhaus & Heßmann 1989:27).

Eine solche Verbundenheit ist nur schwer mit Hörenden möglich und auch nur wenige Gehörlose haben mehr als eine Handvoll hörender Freundinnen und Freunde. 90 % der Gehörlosen werden zwar in hörende Familien geboren, trotzdem gibt es nur sehr wenige enge Beziehungen zwischen Hörenden und Gehörlosen. Innerhalb der Familien findet sich meist eine Hauptkommunikationsperson (z.B. die Mutter), die die gesagten Inhalte für die gehörlose Person erklärt (vgl. Ebbinhaus & Heßmann 1989:21f.).

Gehörlose schätzen ihre Eigenständigkeit sehr. Wie der Großteil der Menschen wünschen sie nicht, entmündigt zu werden, und regeln ihre Angelegenheiten gerne selbst. Falls sie Hilfe benötigen, wird zuerst lieber in der Familie oder unter Bekannten nachgefragt, bevor fremde Hilfe dazu geholt wird. Sie gelten unter Hörenden gemeinhin als Behinderte, sehen sich selbst jedoch nicht als solche (vgl. Ebbinhaus & Heßmann 1989:33f.) und definieren ihre Gemeinschaften auch „nicht über ein Defizit, sondern über die gemeinsame Sprache und Kultur“ (ÖGLB 2018a). Auch Hörende können sich der Gehörlosengemeinschaft zugehörig fühlen, wenn sie die Gebärdensprache beherrschen. So nehmen etwa Kinder gehörloser Eltern (engl. Children of Deaf Adults, kurz CODA) eine besondere Stellung in der Gehörlosengemeinschaft ein. Sie sind in zwei Welten aufgewachsen, denn sie sind Teil der Gehörlosengemeinschaft und haben auf natürliche Weise die Gebärdensprache ihrer Eltern erlernt und sind zusätzlich in der hörenden Welt ihres Heimatlandes, dessen Lautsprache sie ebenso beherrschen, zuhause (vgl. ÖGLB 2018a).

Es handelt sich bei Gehörlosengemeinschaften also um eine sprachliche Minderheit, die auf dem gemeinsamen Kommunikationsmittel aufbaut. Für die österreichische Gehörlosengemeinschaft ist das die Österreichische Gebärdensprache. Beides sind Themen des nächsten Kapitels.

2.3 Die österreichische Gehörlosengemeinschaft

In Österreich leben etwa 450.000 Menschen mit einer Hörbehinderung, die, je nach Grad, ihre Kommunikation beeinträchtigt. Ein geringerer Anteil davon, der etwa 8.000-10.000 Österreicherinnen und Österreicher umfasst, ist vollkommen gehörlos. Einige weitere Tausend sind

hochgradig schwerhörig oder im Laufe des Lebens in einem Ausmaß ertaubt, dass auch technische Hilfsmittel wie Hörgeräte keine Abhilfe schaffen. Abgesehen von gehörlos Geborenen oder Menschen, die in ihren ersten Lebensjahren das Gehör verloren haben, bedienen sich auch einige hochgradig schwerhörige Menschen oder Spätertaubte der Gebärdensprache, was die österreichische Gehörlosengemeinschaft zu einer durchaus großen Sprachgemeinschaft macht, die nicht unbeachtet gelassen werden darf (vgl. ÖGSDV 2018g).

Die Lebenssituation Gehörloser in Österreich gleicht in vielerlei Hinsicht jener von sprachlichen Minderheiten, „charakterisiert durch ein körperliches Merkmal – aber die Gemeinschaften, die [Gehörlose] formen, können nur über ihre Sprache(n) definiert werden“ (Krausneker 2003:288). Die Gehörlosengemeinschaften lehnen es ab – wie bereits oben erwähnt – die Gehörlosigkeit als Behinderung anzusehen, demnach ist eine Betrachtung als Sprachminderheit zu bevorzugen. Da für Gehörlose Deutsch außerdem meist nicht die Erstsprache ist, kommt es häufig zu Schwierigkeiten bei der Kommunikation mit der Mehrheitsgesellschaft, worunter Folgendes zu verstehen ist:

Mehrheitsangehörige sind in Österreich weiße, nichtbehinderte, römisch-katholische (eventuell männliche) Menschen mit Erstsprache Deutsch. Mehrheitsgesellschaft bezeichnet jenes Bevölkerungssegment, das symbolische und faktische Macht – auch Definitionsmacht – hat, sowie maßgeblich über die Verteilung von materiellen und nicht-materiellen Ressourcen bestimmen kann. (Krausneker 2006:22)

Krausneker (vgl. 2006:28f.) teilt Angehörige der österreichischen Gehörlosengemeinschaft in vier Gruppen ein. Dabei erinnert sie aber daran, dass es sich bei dieser kulturellen Gemeinschaft um eine sehr heterogene Gruppe handelt, bei der es starke Unterschiede im Bildungsstand, der Schriftsprachkompetenz und der sozialökonomischen Situation der einzelnen Angehörigen gibt.

Krausneker (2006) nennt zuerst die Gruppe der „‘Elite‘-Gehörlosen“, welche die wenigsten Mitglieder zählt. Es handelt sich hierbei um einen sehr geringen Anteil an Gehörlosen, die ein hohes Bildungsniveau vorweisen und selbstbewusst als stolze Gehörlose in der Gesellschaft auftreten. Zum Beispiel zählen dazu die Leiterinnen und Leiter von Gehörlosenvereinen, welche von Expertinnen und Experten und Politikerinnen und Politikern immer wieder konsultiert werden. Ihre gute (akademische) Bildung spiegelt sich in ihren Deutschkenntnissen wieder. Sie beherrschen die deutsche Schriftsprache oft sehr gut und können teilweise andere Gebärdensprachen und Englisch lesen.

Ein größerer Anteil besteht aus all jenen Gehörlosen, die gesicherte Arbeitsplätze haben und sich so selbst erhalten können. Sie werden als „sozial und ökonomisch stabile und vernetzte Gehörlose“ bezeichnet, da sie außerdem gehörlosenpolitische Themen verfolgen und eine gute Allgemeinbildung haben. Ihre Schriftsprachkenntnisse sind für den täglichen Gebrauch ausreichend, das Lesen bereitet ihnen aber Schwierigkeiten.

Die nach Krausneker (2006) größte Gruppe, der die meisten Gehörlosen in Österreich angehören, setzt sich aus jenen Gehörlosen zusammen, die „wenig Kenntnis und Information

über die internationale Gehörlosengemeinschaft“ (Krausneker 2006:29) haben. Bei Angehörigen dieser Gruppe findet sich nur geringes bis kein Bewusstsein über sich selbst als Mitglied einer Sprachgemeinschaft oder Minderheit, und es mangelt auch am Zugang zur Gehörlosenforschung. Viele (insbesondere Frauen) sind arbeitslos und verfügen nur über ein geringes Bildungsniveau. Ihre Schriftkompetenz ist ungenügend, daher pflegen sie lieber Kontakte zu anderen Gehörlosen und lokalen Gehörlosenverbänden, da sie die problemlose Kommunikation in Gebärdensprache bevorzugen.

Zu guter Letzt nennt Krausneker (2006) die Gruppe jener Gehörlosen, „die falsch diagnostiziert wurden oder niemals bzw. ganz selten Kontakt mit anderen Gehörlosen und Gebärdensprache hatten“ (Krausneker 2006:29). Oft leben diese Menschen isoliert und in hörenden bzw. nicht-ÖGS-kompetenten Familienverbänden. Ihre Einschränkungen rühren von der mangelnden Kommunikation her. Sie werden oft als „behindert“ abgestempelt.

Wie bereits zuvor erwähnt, ist der Zusammenhalt in der Gehörlosengemeinschaft auf nationaler und internationaler Ebene sehr stark. Diese Solidarität lässt sich auch daran erkennen, dass viele Gehörlose in Österreich Mitglied in regionalen, nationalen oder internationalen Gehörlosenvereinen sind. Die Selbstorganisation dieser Sprachminderheit wurde das erste Mal im Jahr 1865 mit der Gründung des „Wiener Taubstummen-Unterstützungsvereins“ verzeichnet. Es gibt auch eine österreichische Gehörlosenzeitung, welche dem Informationsaustausch bzgl. gehörlosenpolitischer Themen dient und mehrmals pro Jahr vom Österreichischen Gehörlosenbund (ÖGLB) herausgegeben wird (vgl. Krausneker 2006:30f.). Mehr dazu jedoch in einem späteren Kapitel.

Was die soziale Mobilität von Gehörlosen und Beschäftigungsdaten betrifft, gibt es kaum aktuelles Datenmaterial, somit ist ein direkter Vergleich des Bildungserfolgs von hörenden und gehörlosen Österreicherinnen und Österreichern schwierig. Krausneker (2006) betont aber, dass ein starkes Ungleichgewicht existiert, das auf das oralistische Bildungssystem zurückzuführen ist. Mit „Oralism“ beschreibt Ladd (2003) das Schulsystem der letzten 120 Jahre, welches Gebärdensprachen und den Kontakt zu anderen Gehörlosen aus dem Unterricht ausschließt und stattdessen „an exclusively Hearing-led system promoting the use of speech, lipreading and hearing aids“ (Ladd 2003:xviii) vorantreibt. Es kommt bei gehörlosen Jugendlichen und Kindern sehr häufig zu einer nicht altersgemäßen und unzureichenden Lese- und Schreibkompetenz, da die sinnlichen Anforderungen von gehörlosen Menschen beim Erlernen der deutschen Sprache unbeachtet bleiben, Gebärdensprache weiterhin aus der Schulbildung verdrängt und Deutsch nicht als Zweitsprache unterrichtet wird (diese Problematik wird weiter unten noch genauer beleuchtet). Dies erschwert die Chance auf höhere Bildung und resultiert darin, dass Gehörlose auch bei der Berufswahl kaum freie Wahl haben und oft in gewisse Arbeitsfelder gedrängt werden (vgl. Krausneker 2006:30ff.).

Dies ist einer der Gründe, warum Gehörlose in Österreich zu einem Großteil immer noch aus dem gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen sind. Die Teilnahme am öffentlichen Leben gestaltet sich schwierig, nicht aber aus dem Grund der mangelnden Hörfähigkeit, wie viele

Hörende annehmen, sondern aufgrund der mangelnden Anerkennung der ÖGS durch die Länder und „weil Anpassung verlangt wird, statt Dolmetscher zur Verfügung zu stellen. Auch wenn dies zu unbefriedigenden Kommunikationssituationen und unzureichendem Informationsaustausch führt“ (Krausneker 2003:289). Im Gegensatz zu anderen Sprachminderheiten ist die ÖGS für in Österreich lebende Gehörlose unabdingbar und sie werden nie zur gesprochenen Sprache wechseln (vgl. Krausneker 2003:293). Dementsprechend ist es für die Situation österreichischer Gehörloser wichtig, dass ihre Sprache vom Staat tatsächlich als solche anerkannt wird; ein Meilenstein, der im Jahr 2005 nach vielen zuvor missglückten Versuchen endlich durchgesetzt werden konnte.

2.3.1 Die Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS)

Die offizielle Anerkennung der ÖGS im Jahr 2005 stellt eine große Errungenschaft für die Gebärdensprachgemeinschaft Österreichs dar. Nach vielen Jahren, in denen sich dafür eingesetzt wurde, wurde am 6. Juli 2005 im Nationalrat einstimmig beschlossen, die ÖGS in der Bundesverfassung zu verankern (vgl. Krausneker 2006:22). So wurde dem Art. 8 des *Bundesverfassungsgesetzes* (B-VG) ein weiterer Punkt hinzugefügt, der da lautet: „Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze“ (Art. 8 Abs. 1 B-VG zit. nach RIS 2018b). Dieses Kapitel soll nun einen Überblick des steinigen Weges hin zur Anerkennung der ÖGS geben.

Obwohl das Europäische Parlament bereits 1988 die Anerkennung der Gebärdensprachen einstimmig beschloss und ihre Mitgliedsländer ebenfalls dazu aufforderte (vgl. Krausneker 2006:76), dauerte es in Österreich noch weitere 27 Jahre, bis dies umgesetzt wurde. Die Anerkennung der ÖGS geht auf den Beschluss des Nationalrats im Februar 2003 zurück, ein *Behindertengleichstellungsgesetz* (BGStG) zu verabschieden. Obwohl einige Jahre davor bereits eine Petition mit dem Ziel der Anerkennung der ÖGS im Parlament eingebracht wurde, wurde erst im Zuge der Entwicklung und der Verabschiedung des BGStG der gebärdenden österreichischen Minderheit rechtlich und offiziell ihre eigene vollwertige Sprache zuerkannt (vgl. Krausneker 2006:22f.). Die Kernforderungen für das BGStG wurden vom Forum Gleichstellung, bei dem auch der ÖGLB mitwirkte, festgehalten. Bei diesem Ereignis wurde der ÖGLB erstmals in die Gesetzgebung miteinbezogen (vgl. Krausneker 2006:143). An oberster Stelle stand hierbei die „Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als eine in Österreich gebrauchte, ansässige und vollwertige Sprache“ (Forum Gleichstellung 2003)⁴.

Im Anschluss daran wurde im Juli 2003 ein Entwurf für das BGStG vom Forum Gleichstellung erarbeitet. Dieser sollte als Grundlage für die Erarbeitung des Gesetzestextes dienen.

⁴ Weitere Forderungen, die angeführt wurden, betrafen die Schul-, Aus- und Weiterbildung (z.B. Unterricht in der Erstsprache ÖGS durch ÖGS-geprüfte Lehrpersonen), die Finanzierung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher (z.B. die Bereitstellung von staatlich finanzierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern für Behördengänge), das Rundfunkgesetz (z.B. Zugänglichmachen einer Hauptabendnachrichtensendung im ORF mit Einblendung einer ÖGS-Dolmetschung) und technische Hilfsmittel für Gehörlose (z.B. visuelle Alarmer bei Notfällen), etc. (vgl. Forum Gleichstellung 2003).

Der erste Entwurf wurde im September 2003 nochmals überarbeitet, sodass unter § 24 hinzugefügt wurde, dass die ÖGS als eigene Sprache anzuerkennen ist. Weitere wichtige Punkte für die Kommunikation von Gehörlosen wurden ebenfalls eingearbeitet, wie etwa das Recht in ÖGS zu kommunizieren (vgl. BIZEPS 2018a).

Im Juli 2004 legte das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz einen Begutachtungsentwurf für das BGStG vor, welcher aber vom *Forum Gleichstellung* vehement abgelehnt wurde, da dieser Entwurf extreme Verschlechterungen vor allem in Hinblick auf Gehörlosenrechte beinhaltete:

Eingangs ist festzuhalten, dass es eine massive Verschlechterung des Gesetzesentwurfes im Vergleich zum Vorbegutachtungsentwurf darstellt, dass die Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache sowie die Festlegung von Richtlinien zur konkreten Inanspruchnahme und Finanzierung und die Regelung von Ausbildungsstandards für Gebärdensprachdolmetscher gänzlich aus dem Entwurf herausgenommen wurde [sic!]. (Forum Gleichstellung 2004)

Es folgten einige weitere Entwürfe, bis der Ministerrat die Anerkennung der ÖGS am 8. März 2005 offiziell beschloss. Nachdem die geplante Anerkennung dem Verfassungsausschuss zugewiesen worden war, beschloss dieser am 29. Juni 2005 das BGStG und so kam es am 6. Juli 2005 schließlich zum Beschluss des BGStG und der ÖGS-Anerkennung im Nationalrat. Dieser Tag gilt auch heute noch als Freudentag in der Gehörlosengemeinschaft Österreichs. Gültig wurde die Anerkennung mit dem 9. September 2005 (vgl. Krausneker 2006:144f.).

Trotzdem sind nicht alle von der Art und Weise, wie es schlussendlich zur Anerkennung der ÖGS kam, begeistert, denn dies wurde im Setting des BGStG erwirkt, nicht aber durch die vielen eigenständigen Versuche zuvor. Krausneker (2006:139) meint dazu:

Denn eine Verankerung von Sprachenrechten in einem Behindertengleichstellungsgesetz ist zunächst das Resultat eines Missverständnisses (Gehörlose sind genau gleich behindert wie blinde oder mobilitätsbehinderte Menschen). [...] Genau dieses Missverständnis hält Menschen davon ab, den Unterschied zwischen einer Gebärdensprache – einer Sprache – und Brailleschrift – einem Alphabet für die Lautsprache – zu verstehen. Es ist eine Fehlsicht, die ignoriert, dass die Barrieren und Kommunikationsprobleme der gebärdenden Menschen zu einem sehr großen Anteil gleich sind jenen anderer Sprachminderheiten, also eigentlich eine Frage von Sprachenrechten sind.

Des Weiteren hat sich die Lebenssituation für Gehörlose in den vergangenen Jahren trotz der Anerkennung der ÖGS als offizielle Sprache in Österreich kaum verbessert. Im Bildungssektor wird weiterhin ÖGS nicht als Unterrichtssprache für gehörlose Kinder und Jugendliche angeboten und stattdessen ein lautsprachzentriertes Curriculum umgesetzt. Außerdem werden gehörlose Schülerinnen und Schüler des Öfteren nach einem Sonderschullehrplan unterrichtet, obwohl sie oft keine zusätzlichen Behinderungen aufweisen. Dies führt zu einem geringen Bildungsniveau in der österreichischen Gehörlosengesellschaft. Nur sehr wenige besuchen weiterführende Schulen oder gar Hochschulen. Somit bleibt vielen gehörlosen Menschen der Zugang zum gesellschaftlichen Leben aufgrund mangelnder Bildung verwehrt (vgl. ÖGSDV 2018g). Von Seiten der Gehörlosengemeinschaft wird dementsprechend ein bilingualer Schulunterricht für gehörlose Kinder gefordert, wobei hierfür an das Menschenrecht auf Unterricht erinnert

wird. Ein barrierefreies Bildungssystem, das die Muttersprache Gehörloser, die ÖGS, fördert und so für Chancengleichheit sorgen kann, ist angedacht (vgl. Eunike 2015:7).

Vorangetrieben werden diese Forderungen durch den ÖGLB, der sich für die Interessen Gehörloser in Österreich stark macht. Das anschließende Kapitel beleuchtet diesen und untersucht ihn auf seine Ziele und seine derzeitige Rolle in der österreichischen Gehörlosengemeinschaft.

2.3.2 Der Österreichische Gehörlosenbund (ÖGLB)

Es wurde bereits erwähnt, dass die Solidarität unter Gehörlosen sehr stark ist. So ist ein großer Prozentsatz der in Österreich lebenden Gehörlosen Mitglied in einem regionalen oder nationalen Gehörlosenverein. Die Gehörlosenvereine sind Teil der Landesverbände, welche wiederum Mitglied des größten österreichischen Gehörlosenvereins, des ÖGLB, welcher Thema dieses Kapitels ist, sind. Der ÖGLB gehört seinerseits der European Union of the Deaf an, welcher mit vielen weiteren nationalen Gehörlosenbünden in die World Federation of the Deaf eingebettet ist (vgl. Krausneker 2006:30). Es lässt sich also erkennen, dass die Selbstorganisation von Gehörlosen auf regionaler und nationaler sowie internationaler Ebene sehr umfassend und strukturiert ist.

In Österreich kam es bereit 1865 zur ersten staatlich dokumentierten Selbstorganisation der österreichischen Gehörlosengemeinschaft. Diese lief unter dem Namen „Wiener Taubstummen-Unterstützungsverein“, welcher zur Gründungszeit 1865 als „Verein für Taubstumme“ eingetragen und 10 Jahre danach auf den zuerst angeführten Namen umbenannt wurde. Somit kann von der österreichischen Gehörlosengemeinschaft gesagt werden, dass sie seit Mitte des 19. Jahrhunderts durchaus gut organisiert war (vgl. WITAF 2018). Ziel dieses Vereins war es, „Taubstummen Lehrlingen und Erwachsenen das soziale Elend zu lindern“ (WITAF 2018), welches bis zum Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft 1938 verfolgt wurde. Durch den Anschluss Österreichs an Deutschland unter Adolf Hitler erlitt die aufblühende Gehörlosengemeinschaft einen extremen Rückschlag. Bereits gegründete Vereine mussten wieder aufgelöst werden, jüdische Gehörlose wurden verfolgt und getötet und „erbkrank“ Gehörlose wurden zwangssterilisiert, um die Verbreitung dieses „genetischen Makels“ auszumerzen. Erst etwa in den 1960er Jahren begann sich die Gehörlosengemeinschaft in Österreich wieder zu erholen (vgl. Krausneker 2006:33).

Der ÖGLB selber wurde 1913 in Graz als „Reichsverband der Taubstummenvereine Österreichs“ gegründet. Wie der Name schon schließen lässt, sollte dieser Verein als Dachverband für die vielen bereits existierenden regionalen Verbände dienen. Im Laufe der Jahre wurde der Name immer wieder geändert, bis er schließlich 1969 den heutigen Namen bekam (vgl. ÖGLB 2018d). Mehr als 100 Jahre nach seiner Gründung ist der ÖGLB der größte nationale Verein für Gehörlosenvereine und dient als Dachverband aller österreichischen Landesverbände. Er wird von einem ehrenamtlichen Vorstand geleitet, der sich aus gehörlosen und schwerhörigen Menschen zusammensetzt und alle vier Jahre von den Landesverbänden gewählt

wird (vgl. ÖGLB 2018e). Selbst beschreibt sich der ÖGLB als eine „Interessenvertretung der Gehörlosengemeinschaft in Österreich. Zu ihr gehören alle, die bevorzugt in ihrer Gebärdensprache kommunizieren.“ Er setzt sich für eine inklusive Gesellschaft ein und arbeitet am Abbau von Hindernissen der Gleichberechtigung von gehörlosen Personen (vgl. ÖGLB 2018f).

Wie bereits zuvor erwähnt, war der ÖGLB stark in den Prozess zur Anerkennung der ÖGS als eigenständige Sprache in Österreich involviert. Nachdem dieser Meilenstein erreicht wurde, fokussiert sich der ÖGLB heute vor allem auf bilinguale Bildung mit Deutsch und ÖGS sowie die kommunikative Barrierefreiheit und Chancengleichheit Gehörloser. Zusätzlich ist „[a]uch Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung [...] für den ehrenamtlichen Vorstand des ÖGLB und Präsidentin Helene Jarmer ein wichtiger Punkt“, welcher mittels öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen angegangen wird (vgl. ÖGLB 2018c). Der ÖGLB ist international stark vernetzt. Er war Gründungsmitglied des ost-europäischen Gehörlosenverbandes Central European Alliance of the Deaf und arbeitet mit vielen unterschiedlichen Organisationen im Bereich Anti-Diskriminierung zusammen, so z.B. mit dem Klagsverband, welcher Diskriminierungsoffer rechtlich vertritt⁵ (vgl. ÖGLB 2018e).

Ein wichtiger Bestandteil der Selbstorganisation österreichischer Gehörloser ist die vom ÖGLB vierteljährlich herausgegebene Zeitschrift *GebärdenSache – Zeitung für Gebärdensprache*. Die erste Ausgabe dieser Zeitschrift erschien im Juni 1947, wobei sie damals noch unter dem Namen *Österreichische Gehörlosen-Zeitung. Interessensorgan aller Gehörlosen- und Taubstummen-Vereine und Gemeinschaften* veröffentlicht wurde. Die Zeitschrift *GebärdenSache* enthält in- und ausländische Entwicklungen und Neuigkeiten in Bezug auf Gehörlosigkeit und Gebärdensprache. Es werden politische Themen und Informationen zur internationalen Gehörlosengemeinschaft und zu Gehörlosenkulturen sowie technische und mediale Entwicklungen diskutiert. Ebenso werden Berichte aus den persönlichen Erlebnissen der Gehörlosengemeinschaft geteilt. Für Gehörlose stellt *GebärdenSache* eine wichtige Informationsquelle dar, mit der sie sich über aktuelle Themen in der Gehörlosengemeinschaft und –kultur informieren können (vgl. ÖGLB 2018b).

Wie sich erkennen lässt, ist der ÖGLB ein wichtiger Bestandteil der österreichischen Gehörlosengemeinschaft. Ihm sind viele Verbesserungen im gesellschaftlichen Leben von Gehörlosen zu verdanken und er arbeitet weiter daran, die Diskriminierung von Gehörlosen zu bekämpfen und ihre Lebenssituation zu verbessern. Ein Aspekt dahingehend ist die bilinguale Bildung. Damit sollen die Schwierigkeiten, welchen gehörlose Kinder und Jugendliche in ihrer schulischen Laufbahn ausgesetzt sind, wie das Erlernen der deutschen Schriftsprache, abgebaut werden. Heute noch mangelt es vielen Gehörlosen an ausreichender Schriftsprachkompetenz, was das Leben unter einer deutschsprachigen (hörenden) Mehrheitsgesellschaft erschwert. Diese Problematik wird im anschließenden Kapitel diskutiert.

⁵ Siehe: <https://www.klagsverband.at/>, Stand: 02.01.2019.

2.4 Zur Schriftsprachkompetenz Gehörloser

Für Gehörlose in einer hörenden Welt ist die Kompetenz der Schriftsprache des jeweiligen Aufenthaltslandes für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sehr wichtig. Für in Österreich lebende Gehörlose setzt das die Schriftdeutschkompetenz voraus, denn ohne eine angemessene Schriftsprachkompetenz ist es Gehörlosen nur schwer möglich, am Leben der Mehrheitsgesellschaft in Österreich teilzunehmen (vgl. Krausneker 2006:34). Generell nehmen viele Hörende an, dass Gehörlose ein vergleichbar gutes Verständnis von geschriebenen Texten wie ihre hörenden Mitmenschen aufweisen. Wie allerdings im Zuge dieses Kapitels erklärt wird, ist dem definitiv nicht so.

Verglichen mit ihren hörenden Altersgenossinnen und Altersgenossen, weisen gehörlose Kinder bei Schuleintritt eine wesentlich niedrigere Deutschkompetenz auf. Während hörende Kinder in diesem Alter ein Aktiv-/Passivvokabular von etwa 3.000-3.800/19.000 Wörtern haben, erkennen gehörlose Kinder nur ca. 250/500 Wörter (vgl. Krammer 2001:46 nach Krausneker 2006:34), sofern diese zuvor oral gefördert wurden. Bis zum Alter von 14-16 Jahren steigert sich diese Anzahl nur gering, sodass gehörlose Jugendliche einen Wortschatz von ca. 2.000 Wörtern besitzen. Allgemein lässt sich feststellen, dass es gehörlosen Schülerinnen und Schülern nach mehr als zehn Jahren Schulbildung an einer altersgemäßen Schriftsprachkompetenz mangelt (vgl. Krausneker 2006:34).

Es liegen derzeit keine Studien zu der derzeitigen Schriftsprachkompetenz österreichischer Gehörloser vor. Studien aus Deutschland und den Niederlanden zeigen aber, dass der Sprachstand und die Schriftsprachkompetenz von gehörlosen Erwachsenen sehr gering sind. So wurde etwa festgestellt, dass 40 % von 60.000 untersuchten gehörlosen Deutschen nur ein Leseniveau vergleichbar mit dem von hörenden Schülerinnen und Schülern der zweiten oder dritten Schulstufen haben. Ebenso wurde unter 18-19-jährigen gehörlosen Schulabgängerinnen und Schulabgängern in den Niederlanden festgestellt, dass sie nur einen Wortschatz von dem eines hörenden Volksschulkindes vorweisen können (vgl. Krausneker 2006:34f.).

Laut Krausneker (2006) kann in Österreich davon ausgegangen werden, dass ein gewisser „funktionaler Analphabetismus“ (Krausneker 2006:35) stark verbreitet ist. Das bedeutet, dass sich nur ein geringer Anteil der österreichischen Gehörlosen schriftsprachlich verständigen kann. Deutsche Texte mit komplexen grammatikalischen Strukturen werden nur selten verstanden und die von Gehörlosen verfassten Texte können unter anderem stark von der Zielsprache abweichen (vgl. Krausneker 2006:35). Für quantitative Studien zur Schriftsprachkompetenz von österreichischen Gehörlosen (wenn auch nur sehr wenige) sei auf Krausneker (2006:35ff.) verwiesen.

Es lässt sich also an dieser kurzen Ausführung erkennen, dass Gehörlose weltweit Probleme mit dem Erlernen von Schriftsprache aufweisen. Wie bereits mehrere Male erwähnt wurde, versucht der ÖGLB dem entgegenzuwirken und die Situation für österreichische Gehörlose nachhaltig zu verbessern, indem das derzeit großteils orale Unterrichtssystem in ein

bilinguales geändert wird. Dadurch kann am öffentlichen Leben besser teilgenommen werden. Eine andere Möglichkeit, am Leben der Mehrheitsgesellschaft der Hörenden teilzunehmen, sind Dolmetschungen. Durch das Gebärdensprachdolmetschen wird die Kommunikation zwischen Hörenden und Gehörlosen erleichtert und teilweise sogar erst richtig möglich.

2.5 Das Gebärdensprachdolmetschen in Österreich

Wie bereits an mehreren Stellen dieser Arbeit erklärt wurde, ist der Zugang Gehörloser zum gesellschaftlichen Leben aufgrund ihrer Hörbeeinträchtigung und des oralistischen Systems sehr stark eingeschränkt. Eine Möglichkeit, dem entgegenzuwirken, ist Dolmetscherinnen und Dolmetscher einzusetzen. Ebbinghaus & Heßmann (1989:123) beschreiben diese Problematik und das Potenzial von gelungener Dolmetschung wie folgt:

Eigenes Eingreifen, selbstständiges Handeln ist unmöglich, wenn soziale Vorgänge weitgehend unverständlich bleiben; die erweiterte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben setzt das Verständnis der Kommunikationsvorgänge, die gesellschaftliches Leben konstituieren, voraus. Hier liegt die prinzipielle Chance des Gebärdensprachdolmetschens, das Gehörlosen die Möglichkeit bietet, mit den eigenen sprachlichen Mitteln in die Welt der Hörenden vorzudringen. Insofern Partizipation und Handlungsfähigkeit voraussetzen, daß man andere sicher versteht und in der Lage ist, eigene Interessen anderen verständlich zu machen, kann die von Dolmetschern gewährte kommunikative Hilfe Gehörlosen neue Möglichkeiten einer selbstbestimmten Integration eröffnen. Recht verstandenes Dolmetschen schafft keine neuen Abhängigkeiten, sondern dient der Selbsthilfe Gehörloser.

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über das Gebärdensprachdolmetschen sowie seine Besonderheiten. Es wird auch kurz das Dolmetschen für Taubblinde angeschnitten. In Hinblick auf das Vorangegangene wird die Praxis des Gebärdensprachdolmetschens in Österreich diskutiert. Im Anschluss daran werden die Ausbildungsmöglichkeiten in Österreich umrissen, bevor der ÖGSDV, ein wichtiger Verein zur Professionalisierung und Aufrechterhaltung des Berufsstandes, beschrieben wird. Abschließend findet sich ein kurzer Exkurs, der dem Dolmetschen für gehörlose Migrantinnen und Migranten sowie dem Beruf der gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetscher gewidmet ist.

2.5.1 Allgemeines zum Gebärdensprachdolmetschen

Unter Gebärdensprachdolmetschen wird „die Tätigkeit von Personen, die zwischen unterschiedlichen Sprachen, also Lautsprachen und Gebärdensprachen dolmetschen“ (ÖGSDV 2018d), verstanden. Früher wurde das Gebärdensprachdolmetschen vor allem als Notdienst verstanden. Vor der Professionalisierung des Berufsstandes wurden oftmals hörende Kinder gehörloser Eltern (engl. Children of Deaf Adults, kurz CODA) eingesetzt. CODA werden als „natürliche Dolmetscher“ (Grbić 2002:182) bezeichnet, da sie zweisprachig aufgewachsen sind. Neben CODA wurde auch oft auf Personen aus dem Sozial- oder Bildungsbereich, wie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder Gehörlosenlehrerinnen und Gehörlosenlehrer zurückgegriffen (vgl. Grbić 2002:182). Diese Personen dienten unter anderem auch als Interessensvertretung und übernahmen Beratungstätigkeiten. Es kann also nicht von Unparteilichkeit die Rede

sein, wie sie allerdings mittlerweile in vielen Berufs- und Ehrenkodizes festgehalten ist (vgl. Ebbinghaus & Heßmann 1989:122). Mittlerweile wird aber die Notwendigkeit einer qualitativ hochwertigen Dolmetschung vielerorts anerkannt, sodass der ÖGSDV (2018e) es heute zu den Aufgaben von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern zählt, mit den soziolinguistischen und kulturspezifischen Aspekten der Gebärdensprache vertraut zu sein, eine gute Allgemeinbildung und dem Dolmetschauftrag entsprechendes Fachwissen vorweisen zu können. Außerdem ist es für Dolmetschende der Gebärdensprache unerlässlich, sich ständig weiterzubilden.

Im Allgemeinen arbeiten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher zwischen einer bestimmten Lautsprache und der Gebärdensprache, bspw. Deutsch und die ÖGS. Dabei wird generell der Simultanmodus verwendet, da die Gebärdensprache größtenteils lautlos ist und die Kommunikation zwischen Laut- und Gebärdensprache über zwei unterschiedliche Kanäle (auditiv und visuell) stattfindet. Somit stören diese beiden Sprachen einander nicht (vgl. ÖGSDV 2018e). Aufgrund der Globalisierung kommt es immer häufiger zu Aufträgen mit Internationaler Gebärdensprache (engl. International Sign, kurz IS) oder Englisch. So gibt es bspw. Dolmetschanfragen zwischen IS und einer natürlichen Gebärdensprache, zwischen IS und einer Lautsprache oder zwischen einer Gebärdensprache und Englisch. In Österreich wird am häufigsten zwischen Deutsch und ÖGS gedolmetscht. Es kommt nur selten zu Aufträgen, bei denen aus der englischen Lautsprache in die ÖGS oder umgekehrt gedolmetscht werden soll. Der Bedarf steigt aber, da der internationale Austausch zwischen Gehörlosengemeinschaften zunimmt. Bei Dolmetschaufträgen zwischen IS und ÖGS werden meist gehörlose Dolmetschende eingesetzt (vgl. ÖGSDV 2018k), was noch in einem späteren Kapitel genauer beleuchtet wird.

Eine weitere Möglichkeit, für Gehörlose zu dolmetschen, ist das lautsprachbegleitende Gebärden (LBG). Dabei handelt es sich um eine wörtliche Übertragung aus der Lautsprache in die Gebärdensprache, was auch als „orales Dolmetschen“ (Ebbinghaus & Heßmann 1989:177) oder „Sichtbar machen der Lautsprache“ (Clarke 2003:7) bezeichnet wird. Jedem deutschen Wort entspricht hierbei eine Gebärde. Diese Art zu gebärden ist allerdings keinesfalls mit der eigentlichen Gebärdensprache zu verwechseln, denn es ist eine künstliche Sprachform. Sie wird oft von Hörenden mit geringen Gebärdensprachkenntnissen verwendet. Es wird dabei auf die Zeichen der Gebärdensprache, nicht aber auf ihre Grammatik oder Syntax zurückgegriffen und dementsprechend sind gute Lautsprachkenntnisse von Nöten (vgl. Clarke 2003:7). Der Rhythmus und die Geschwindigkeit werden von Gehörlosen meist als schwerfällig und langsam wahrgenommen. Die Gebärden werden isoliert verwendet und strukturelle Mittel der Gebärdensprache ignoriert. Die strukturellen Zusammenhänge werden nur über die Eigenschaften der Lautsprache geschaffen. Wie allerdings an mehreren Stellen dieser Arbeit beschrieben wurde, mangelt es vielen Gehörlosen an ausreichender Kenntnis der Schriftsprache ihres Landes, somit wird das LBG oft nicht gut verstanden (vgl. Ebbinghaus & Heßmann 1989:178f.). Es kann aber dazu kommen, dass eine Gebärdensprachdolmetscherin bzw. ein Gebärdensprachdolmetscher

auf das LBG zurückgreifen muss, denn es wird oft von Spätertaubten oder Schwerhörigen bevorzugt, da diese nicht mit Gebärdensprache als Muttersprache aufgewachsen sind. Die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher muss also in der Lage sein zu erkennen, welcher Code bevorzugt wird (vgl. Grbić 2002:181f.).

Für das Gebärdensprachdolmetschen ergeben sich im Vergleich zum Lautsprachdolmetschen einige arbeitsmedizinische Besonderheiten, wie Grbić (2002:188) mittels eines Beispiels beschreibt:

Studien etwa aus den skandinavischen Ländern zufolge wird das Gebärdensprachdolmetsch als einseitige, wiederholte Arbeit eingestuft und ist durch repetitive Belastung (hohe Beanspruchung der Feinmotorik), statische Belastung (konstante Anspannung von Körperpartien) und hohe Konzentrationsanforderungen gekennzeichnet. Die repetitive Belastung kann zu Schädigungen bestimmter Muskeln, Sehnen und Gelenke des Arms führen, die statische Belastung zu Verspannungen im gesamten Oberkörper und damit zu einer mangelnden Durchblutung des Kopfes.

Dies zeigt, dass Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher mitunter einen körperlich sehr anstrengenden Beruf ausüben, was sich bei Überbeanspruchung natürlich auf die Qualität der Dolmetschung auswirken kann.

Das Dolmetschen für taubblinde Personen ist ein Spezialfall des Gebärdensprachdolmetschens. Als „taubblind“ gilt eine Person, wenn ihr Hör- und Sehvermögen komplett ausfallen oder unterschiedlich starke Hör- und Sehschädigungen vorliegen (vgl. Deutsches Taubblindenwerk 2019). Nicht viele Personen beherrschen diese Art zu dolmetschen. Dieser Dolmetschertyp hängt maßgeblich vom Zeitpunkt und dem Grad der Taubblindheit ab. Menschen, die hörend und sehend geboren wurden und erst sehr spät beide Sinne verloren haben, weisen meist normale Deutschkompetenz auf und sprechen daher meist selbst. Zum Dolmetschen wird ein taktiler Fingeralphabet, Lormalphabet genannt, das speziell für taubblinde Menschen entwickelt wurde, verwendet. Ein Buchstabe entspricht dabei einem Handzeichen. Gehörlose, die sehend geboren wurden, aber im Laufe ihres Lebens ihr Sehvermögen verloren haben, kommunizieren weiterhin in Gebärdensprache. Die Dolmetschung mittels Lormen kann sich aber je nach Deutschkenntnissen als schwierig erweisen. In dem Fall wird auf eine taktiler Gebärdensprachvariante zurückgegriffen. Hörend aber blind Geborene, die im späteren Leben ertaubt sind, sprechen selbstständig oder arbeiten mit LBG. Die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher verwendet im Gegenzug Lormen. Die Dolmetschetechniken bei Menschen, die ohne Hör- und Sehsinn geboren wurden, variieren sehr stark. Es handelt sich also beim Dolmetschen für Taubblinde um einen sehr herausfordernden Spezialfall des Gebärdensprachdolmetschens, der der dolmetschenden Person viel Flexibilität und Kreativität sowie Einfühlungsvermögen abverlangt (Grbić 2002:187f.).

Was die Situation in Österreich betrifft, lässt sich sagen, dass das Gebärdensprachdolmetschen mittlerweile ein gut etablierter Beruf ist. Die Professionalisierung geht auf die Eigeninitiative der Bundesländer und auf Weiterbildungsmaßnahmen des Instituts für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft (ITAT) an der Karl-Franzens-Universität Graz Mitte der 1990er Jahre zurück. Im März 1994 schlossen die ersten 24 Absolventinnen und Absolventen

zwei einjährige Weiterbildungslehrgänge ab und gründeten daraufhin den ÖGSDV (vgl. Grbić 2002:183). Dieser wird weiter unten noch genauer beschrieben.

Mittlerweile gibt es in Österreich drei verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten, um den Beruf der Gebärdensprachdolmetscherin bzw. des Gebärdensprachdolmetschers zu erlernen. Die Arbeitsbereiche, in denen ÖGS-Dolmetscherinnen und ÖGS-Dolmetscher eingesetzt werden, sind äußerst vielfältig. Im Kommunalbereich kommt es zu Einsätzen bei Ämtern oder Behörden, im medizinischen Bereich, in der Psychologie, in der Arbeitswelt sowie in der Politik, aber auch im religiösen Setting. Das Bildungsdolmetschen gewann in den vergangenen Jahren immer mehr an Bedeutung, sodass Dolmetschende mittlerweile immer häufiger in Pflicht- und höheren Schulen sowie in Hochschulen aber auch in der Erwachsenenbildung zum Einsatz kommen. Natürlich findet auch im Bereich Freizeit und Kultur (z.B. Museumsführung, Theateraufführung, etc.), im medialen Setting (z.B. Fernsehen), bei Gehörlosenvereinen und bei Gericht – das Hauptthema dieser Arbeit – Dolmetschung statt (vgl. ÖGSDV 2018a).

Abschließend lässt sich feststellen, dass das Gebärdensprachdolmetschen ein vielfältiger Beruf ist, der in den vergangenen Jahren immer mehr an Anerkennung gewann. Gehörlose werden – anders als Angehörige anderer Minderheitensprachen – nie zur Lautsprache wechseln (vgl. Kapitel 2.3), somit ist es für die Lebensqualität und Partizipationsmöglichkeiten Gehörloser essenziell, dass genügend und gut ausgebildete Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung stehen. Die Dolmetschausbildung und die Qualität von Dolmetschungen sind Themen, die in den Gehörlosengemeinschaften der Welt immer wieder diskutiert werden (vgl. Krausneker 2006:166). Aus diesem Grund beleuchtet das nächste Kapitel die Ausbildungsmöglichkeiten für das Gebärdensprachdolmetschen in Österreich.

2.5.2 Curricula für Gebärdensprachdolmetschen in Österreich

In Österreich gibt es drei verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten, um das Gebärdensprachdolmetschen zu erlernen. Alle setzen (seit 2010) entweder Matura oder eine Studienberechtigungsprüfung für ein Dolmetschstudium voraus. Es kann entweder am ITAT in Graz ein Studium absolviert, eine Fachausbildung in Linz gemacht oder eine Seminarreihe besucht werden. Nach positiver Absolvierung der Ausbildungslehrgänge muss außerdem eine Berufseignungsprüfung beim ÖGSDV absolviert werden, um in Österreich als geprüfte ÖGS-Dolmetscherin bzw. geprüfter ÖGS-Dolmetscher tätig werden zu können (vgl. ÖGSDV 2018n). Die Berufseignungsprüfung wurde 1998 vom ÖGSDV in Zusammenarbeit mit der Universität Graz eingeführt, um die Professionalisierung des Berufsstandes der Gebärdensprachdolmetscherin bzw. des Gebärdensprachdolmetschers voranzutreiben. Die Prüfungen finden zwei Mal jährlich statt und werden von einer fünfköpfigen Kommission bestehend aus hörenden und gehörlosen Prüferinnen und Prüfern durchgeführt. Voraussetzung für den Antritt zur Prüfung sind eine Berufsreifeprüfung oder Matura sowie der positive Abschluss einer der drei folgenden Ausbildungsmöglichkeiten (vgl. ÖGSDV 2018b).

Seit 2016 organisiert der ÖGSDV eine Seminarreihe namens AchtungFertigLos (AFL). Diese dient der Vorbereitung auf die Berufseignungsprüfung des ÖGSDV. AFL wird österreichweit durchgeführt und ist für Personen konzipiert, die bereits eine hohe ÖGS-Kompetenz (z.B. durch Besuch mehrerer ÖGS-Kurse oder durch Aufwachsen mit gehörlosen Familienmitgliedern) und bereits mehrjährige Erfahrungen im Bereich des ÖGS-Dolmetschens (z.B. durch Praktika bei praktizierenden Dolmetscherinnen und Dolmetschern) haben. AFL ist berufsbeleitend konzipiert und behandelt Themen wie das Dolmetschen von und in die ÖGS, die Sprach- und Translationswissenschaft, das Kommunaldolmetschen sowie Berufskunde. Derzeit findet der siebte Durchgang der Seminarreihe statt, welcher in insgesamt 17 Wochenendeinheiten abgehalten wird (vgl. ÖGSDV 2018j).

Eine weitere Möglichkeit, eine Ausbildung zur Gebärdensprachdolmetscherin bzw. zum Gebärdensprachdolmetscher zu absolvieren, stellt die Fachausbildung Gebärdensprachdolmetschen (GESDO) in Linz dar. Diese Ausbildung wurde aufgrund des starken Mangels an ÖGS-Dolmetscherinnen und ÖGS-Dolmetschern in Oberösterreich konzipiert (vgl. GESDO 2018a). Der erste Lehrgang startete 2003. Es handelt sich bei GESDO um eine dreijährige Vollzeitausbildung, wobei für die Anmeldung keine ÖGS-Vorkenntnisse notwendig sind. Pro Lehrgang sind 14 Ausbildungsplätze vorhanden und in sechs Semestern werden Teilnehmende „wissenschaftlich fundiert und praxisorientiert zu professionellen GebärdensprachdolmetscherInnen ausgebildet“ (GESDO 2018b). Es werden unterschiedliche Kompetenzen, z.B. das Dolmetschen aus der deutschen Laut- und Schriftsprache in die ÖGS und umgekehrt, gelehrt sowie Themen wie Gehörlosenkultur, Inklusion und Barrierefreiheit behandelt. Während der gesamten Ausbildungszeit sind Pflichtpraktika zu absolvieren, um das theoretisch Gelernte praktisch anwenden zu lernen (vgl. GESDO 2018b).

Eine universitäre Ausbildung bietet das ITAT der Universität Graz seit Herbst 2002 an. Das ursprünglich angebotene Diplomstudium Übersetzen und Dolmetschen wurde im Oktober 2009 in das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation (Dauer: 6 Semester) und in ein optionales anschließendes Masterstudium Dolmetschen oder Übersetzen (Dauer: 4 Semester) umgewandelt. Für das Bachelorstudium muss neben ÖGS noch eine zusätzliche Fremdsprache gewählt werden. Außerdem werden die ÖGS-Kenntnisse der Studierenden vor Studienbeginn im Zuge einer Sprachprüfung abgefragt. Hierfür ist das erforderliche Niveau mit A2 festgelegt (vgl. ITAT 2018a). Im Master kann ÖGS im Studiengang Übersetzen mit zweiter Fremdsprache und in Übersetzen und Dialogdolmetschen als einzige Arbeitssprache gewählt werden. Hierfür werden die Sprachkenntnisse ebenso abgeprüft. Im Falle des Studiengangs Übersetzen ist ein deutscher Text gemäß Vorgaben in der Fremdsprache gekürzt wiederzugeben und umgekehrt (vgl. ITAT 2018b). Für den Lehrgang Übersetzen und Dialogdolmetschen ist neben dem gerade beschriebenen schriftlichen Teil noch ein mündlicher Teil zu absolvieren, bei dem der Inhalt eines deutschen Dialogs inhaltlich korrekt und verständlich in der Fremdsprache wiedergegeben werden muss (vgl. ITAT 2018c). Um die Berufseignungsprüfung des ÖGSDVs ablegen zu dürfen, muss nach dem Bachelorstudium die Seminarreihe AFL absolviert werden. Wird der

Masterstudiengang zusätzlich abgeschlossen, kann direkt zur Prüfung angetreten werden (vgl. ÖGSDV 2018i).

Für weitere Informationen zu den unterschiedlichen Ausbildungsmöglichkeiten für ÖGS-Dolmetscherinnen und ÖGS-Dolmetscher sei an dieser Stelle auf Thaler (2016) verwiesen, die diesem Thema ihre Masterarbeit gewidmet hat. Dabei untersucht sie die jeweiligen Curricula auf ihre Hauptausbildungsaspekte und bettet Österreich in einen internationalen Rahmen ein, indem sie Vergleiche zu den Ausbildungssystemen für Gebärdensprachdolmetschen in anderen Ländern zieht.

Im Zuge der Professionalisierung des Gebärdensprachdolmetschens wurden auch die Ausbildungsmöglichkeiten für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher ausgebaut, sodass es heute unterschiedlichste Möglichkeiten gibt, zum Beruf zu kommen. Die Einführung einer akademischen, universitären Ausbildung zeigt außerdem, dass ÖGS auch in der Translationswissenschaft stärker an Bedeutung gewinnt.

2.5.3 Der Österreichische Gebärdensprach-DolmetscherInnen und -ÜbersetzerInnen-Verband (ÖGSDV)

Der ÖGSDV arbeitet seit 20 Jahren daran, „die berufliche Tätigkeit von GebärdensprachdolmetscherInnen zu professionalisieren und den Berufsstand in der Öffentlichkeit zu vertreten“ (ÖGSDV 2018m). Heute sind 120 qualifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher Mitglied im Verein.

Gegründet wurde der ÖGSDV im März 1998 mit dem Ziel, die berufliche Tätigkeit des Gebärdensprachdolmetschens in Österreich zu professionalisieren und die Interessen von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern in der Öffentlichkeit zu vertreten. Vor der Gründung gab es in Österreich kaum Regelungen und Bestimmungen zur Ausübung des Berufes. Jene aktiven Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die meistens in Gehörlosenverbänden angestellt waren, besaßen keine Ausbildung und ihre Leistung wurde nicht kontrolliert (vgl. ÖGSDV 2018h). Das lag vor allem daran, dass das Gebärdensprachdolmetschen früher „Notdienstcharakter“ (Grbić 2002:182) hatte und lediglich bei Gericht und anderen Behörden verpflichtend vorgesehen war (vgl. Grbić 2002:182). Dank der Bemühungen der praktizierenden Dolmetscherinnen und Dolmetscher und der Universität Graz wurden 1995 erstmals Seminare für die professionelle Ausbildung organisiert. 1997 folgten Weiterbildungslehrgänge für bereits aktive Dolmetschende aus ganz Österreich. Dies war ein erster wichtiger Schritt hin zur Professionalisierung des Berufsstandes (vgl. ÖGSDV 2018h).

Im Zuge dieser ersten Errungenschaften fand schließlich auch die Gründung des ÖGSDVs statt. Seine Ziele sind neben der offiziellen Vertretung des Berufsstandes unter anderem die Kontrolle der Qualität und der ethisch korrekten Arbeitsweise, die Organisation von Aus- und Weiterbildungen sowie die Vernetzung mit Gehörlosenorganisationen im In- und Ausland (vgl. ÖGSDV 2018o). Seit seiner Gründung 1998 kann der ÖGSDV einige Erfolge in seiner Arbeit vorweisen. Es wurde bspw. eine Berufs- und Ehrenordnung für den Berufsstand

entwickelt und eine Berufseignungsprüfung (diese wurde bereits in einem früheren Kapitel kurz diskutiert) eingeführt. Außerdem organisiert der ÖGSDV Praktika und Begleitungen zu Dolmetscheinsätzen für Auszubildende (vgl. ÖGSDV 2018h).

Zum Abschluss wird noch kurz auf die Berufs- und Ehrenordnung des ÖGSDV eingegangen. Wie es auch bei der Berufs- und Ehrenordnung des ÖVGD der Fall ist (siehe Kapitel 3.3), ist diese eine große Hilfe für praktizierende Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher. Es lassen sich viele Gemeinsamkeiten erkennen zwischen dem Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD und jenem des ÖGSDV (z.B. Aufrechterhalten des Berufsstandes, transparente Rechnungslegung, Verschwiegenheit, etc.). Im letzteren finden sich allerdings einige Besonderheiten. Beispielsweise wird bei der Unparteilichkeit deutlich hervorgehoben, dass sich die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher gegenüber der gehörlosen wie auch der hörenden Partei loyal zu verhalten hat. Ein weiteres Beispiel findet sich beim professionellen Auftreten von Dolmetschenden, denn es ist darauf zu achten, Kleidung zu wählen, welche für die Gehörlose bzw. den Gehörlosen nicht ablenkend wirkt (vgl. ÖGSDV 2018c).

Es lässt sich also erkennen, dass der ÖGSDV eine wichtige Instanz für die Aufrechterhaltung und Professionalisierung des Berufsstandes der Gehörlosendolmetscherin bzw. des Gehörlosendolmetschers ist. Durch den vehementen Einsatz dieses Vereins konnte sich die Arbeit, für Gehörlose zu dolmetschen, als professionelle Tätigkeit etablieren, wodurch das Gebärdensprachdolmetschen nicht mehr nur ein „Notdienst“ ist.

2.6 Taube Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Dolmetschen für gehörlose Migrantinnen und Migranten

Abschließend für dieses Kapitel soll noch auf zwei Themen eingegangen werden, die in den jüngsten Jahren immer mehr Interesse auf sich zogen. Im Zuge der Flüchtlingskrise 2015 bekam das gehörlosenpolitische Thema, wie für gehörlose Migrantinnen und Migranten gedolmetscht wird, immer mehr Beachtung. In diesem Kontext wurde auch der Berufsstand der gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetscher interessanter. Dabei handelt es sich um eine erst seit kurzer Zeit professionalisierte Tätigkeit, die allerdings schon seit vielen Jahren innerhalb der Gehörlosengemeinschaft praktiziert wurde. Diesen beiden spannenden Facetten des Gebärdensprachdolmetschens sei dieser Exkurs gewidmet.

Historisch gesehen übersetzen und dolmetschen Gehörlose schon seit Jahrhunderten für Angehörige ihrer Gemeinschaft. Beispielsweise erklären sich gehörlose Schülerinnen und Schüler gegenseitig das im Unterricht vermittelte Lernmaterial, wenn der mündlich wiedergegebene Unterrichtsstoff nicht verstanden wurde. Manche gebärden direkt das Gesagte der Lehrpersonen, indem sie von den Lippen ablesen. Erwachsene Gehörlose, die der Schriftsprache nicht ausreichend mächtig sind, bringen wiederum häufig Briefe zu Treffen mit anderen Gehörlosen mit und lassen sich dort den Inhalt von jemanden übersetzen (vgl. Forestal 2005:235f.). Aber auch im internationalen Setting wurde bereits vor vielen Jahren zwischen

Gehörlosen gedolmetscht. So dolmetschen etwa Gehörlose, die viel reisen und die Gebärdensprache eines anderen Landes beherrschen, seit jeher für Besuch aus dem Ausland von und in die fremde Gebärdensprache. Es finden sich sogar historische Belege, dass teilweise bei Gericht auf gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher zurückgegriffen wurde. Es kam auch vor (und ist teils heute noch so), dass praktizierende Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher gehörlose Freundinnen und Freunde um Hilfe baten, wenn sie gehörlose Klientinnen und Klienten hatten, deren Gebärdensprache nicht die ihnen bekannte war oder die der Gebärdensprache aus anderen Gründen nicht mächtig waren (vgl. Scholl 2018:138).

Seit den 1980ern stieg der Bedarf an gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern, sodass das Registry of Interpreters for the Deaf (RID), eine Non-Profit-Organisation, welche sich für den Berufsstand der ASL-Dolmetscherinnen und ASL-Dolmetscher und dessen Professionalisierung einsetzt, 1994-1995 ein eigenes Zertifikat für gehörlose Dolmetschende einführte. Um dieses zu erhalten, mussten eine achtstündige Ausbildung in Dolmetschtheorien und weitere acht Stunden Unterricht im Berufs- und Ehrenkodex des RID sowie Berufserfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr vorgewiesen werden (vgl. Forestal 2005:237). Zu dieser Zeit wurde erkannt, dass eine Ausbildung im Dolmetschen für den Einsatz von gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern wichtig ist.

In den 1990er Jahren kam es sehr häufig vor, dass gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher für internationale Konferenzen bestellt wurden, um Vorträge von einer beliebigen nationalen Gebärdensprache in IS, welche wie folgt definiert ist, zu dolmetschen:

International Sign (IS) is a contact variety of sign language used in a variety of different contexts, particularly at international meetings such as the World Federation of the Deaf (WFD) congress [...]. It can be seen as a pidgin form of sign language, which is not as conventionalised or complex as natural sign languages and has a limited lexicon. (WASLI 2014)

So gibt es heute in vielen Ländern Kurzlehrgänge, Workshops zusammen mit hörenden Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Summer Schools oder Ähnliches, um Gehörlosen das „Dolmetschhandwerk“ zu lehren. Mittlerweile ist die Anzahl der gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetscher rasant gestiegen. Es gibt auch Berufsverbände, wie etwa das European Forum of Sign Language Interpreters, welche sich um die Professionalisierung dieses jungen Berufsstandes bemühen. Im Zuge einer Studie vom September 2015 wurde erhoben, dass in Europa mittlerweile 190 bis 310 (es waren Angaben von „mindestens so viele“ bis „maximal so viele“ zu machen) gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher tätig sind (vgl. Scholl 2018:138ff.).

Im deutschsprachigen Raum gibt es mittlerweile schon sehr gute Ausbildungsmöglichkeiten für gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher. So bietet das Institut für Deutsche Gebärdensprache und Kommunikation Gehörloser der Universität Hamburg bereits seit 2010 einen zweijährigen Studiengang dafür an. Seit 2013 gibt es auch in Österreich eine ähnlich aufgebaute Ausbildung namens LOGO! (vgl. ÖGSDV 2018l). Den Teilnehmenden wird hier die Möglichkeit geboten, das „Übersetzen und Dolmetschen für Gebärdensprachen, Schriftdeutsch und Internationale Gebärde“ (Steixner 2017:20) zu erlernen. Nach Absolvierung dieser

Studiengänge können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anschließend am ITAT der Universität Graz eine eigene Prüfung dazu ablegen (vgl. ÖGSDV 2018l).

Der ÖGSDV beschreibt die Vorteile des Einsatzes gehörloser Dolmetscherinnen und Dolmetscher wie folgt:

Taube DolmetscherInnen [...] haben durch [...] natürlichen Spracherwerb ein sehr feines, intuitives und differenziertes Sprachgefühl. [...] Sie besitzen außerdem ein breites Wissen über und Verständnis von Gehörlosigkeit, der Gehörlosengemeinschaft und/oder Gehörlosenkultur, das in [...] Dolmetschsituationen zusätzliche Expertenkenntnisse beisteuern kann.

Dazu kann die Anwesenheit der tauben DolmetscherInnen auf die tauben KundInnen einen positiven psychologischen Einfluss haben, weil beide auf der Grundlage ihrer gleichartigen Lebenserfahrung und kulturellen Identifikation miteinander in Beziehung treten können. (ÖGSDV 2018l)

Gehörlose Dolmetschende werden in unterschiedlichsten Bereichen eingesetzt. Sie arbeiten teilweise im Team mit hörenden Gebärdensprachdolmetschenden (z.B. bei Behördengängen oder im medizinischen Bereich) aber auch alleine (z.B. im medialen Bereich, bei Konferenzen oder im Bereich Kultur und Freizeit) (vgl. ÖGSDV 2018l). Ein besonders interessanter Fall sind Einsätze mit gehörlosen Migrantinnen und Migranten, die keine ÖGS-Kenntnisse haben; ein Aspekt ihres Berufes, der in den letzten Jahren besonderes Interesse in der Gehörlosenpolitik weckte (vgl. Gogol 2012:15).

Das Dolmetschen für gehörlose Migrantinnen und Migranten bringt besondere Herausforderungen für Dolmetschende mit sich. Hier ist die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher nicht nur mit den sprachlichen und kulturellen Besonderheiten der Gebärdensprache und Gehörlosenkultur konfrontiert, sondern sie haben es mit Personen zu tun, die aufgrund ihres Migrationshintergrundes „in zweifacher Hinsicht Angehörige von Minderheiten“ (Marth 2015:306) sind. Die gehörlose Migrantin bzw. der gehörlose Migrant sieht sich nämlich zusätzlich mit einer ihr bzw. ihm unbekannten Kultur des Landes, in welches sie bzw. er eingewandert ist, konfrontiert. Da solchen Migrantinnen und Migranten großteils nur hörende Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung stehen, ergeben sich einige besondere Dolmetschstrategien für dieses ungewöhnliche Setting (vgl. Marth 2015:306).

Marth (2015) untersuchte im Zuge einer Studie, welche Strategien praktizierende Dolmetscherinnen und Dolmetscher der Deutschen Gebärdensprache bei Einsätzen mit gehörlosen Migrantinnen und Migranten einsetzen. Dabei teilte sie die evaluierten Strategien in Gesprächssteuerung (z.B. Verstehensrückmeldung einholen, Wiederholungen, Zwischen- und Vorgespräche, etc.), Anpassung von Inhalten (z.B. Satzstruktur verändern, Beispiele bringen, Vereinfachungen, etc.), Vokabelwahl (z.B. Paraphrasieren, Internationale Gebärden, Mundbild und Fingeralphabet reduzieren, etc.), Ausführung (z.B. Mimik, Gestik und Körpersprache verstärken, langsames Tempo, etc.), grammatikalische Mittel (z.B. Vereinfachungen, etc.) und nicht-gebärdensprachliche Mittel (z.B. Pantomime, Schriftsprache oder Zeichnungen, etc.) ein (vgl. Marth 2015:210-215).

Marths Studie hebt außerdem hervor, dass die meisten befragten Dolmetscherinnen und Dolmetscher die Zusammenarbeit mit gehörlosen Dolmetschenden begrüßen, wenn sie Aufträge mit gehörlosen Migrantinnen und Migranten haben. Damit kann zum Teil die kulturelle

Hürde zwischen Hörender und Gehörloser Welt abgebaut werden. Optimal ist dabei, wenn die gehörlose Dolmetscherin bzw. der gehörlose Dolmetscher die Gebärdensprache des Herkunftslandes der Migrantin bzw. des Migranten beherrscht. Dann kann mittels Relay-Dolmetschung von der fremden Gebärdensprache in die des Aufenthaltslandes und davon weiter in die Lautsprache und vice versa gedolmetscht werden. Dadurch „funktioniert die Kommunikation reibungsloser und kulturelle Hintergründe können besser verstanden werden“ (Marth 2015:309). Aus diesem Grund wünschen sich, wie die Studie zeigt, viele hörende Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, dass mehr gehörlose Dolmetschende zur Verfügung gestellt werden (vgl. Marth 2015:309).

An den hier ausgeführten Zeilen lässt sich also erkennen, dass der Einsatz von gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern in einer Vielzahl an Situationen für die erfolgreiche Verständigung Vorteile hat, wenn nicht sogar absolut notwendig ist. Es tut sich in diesem Bereich sehr viel und es lassen sich deutliche Verbesserungen in der Professionalisierung des Berufsstandes sowie in dessen Anerkennung auch durch hörende Kolleginnen und Kollegen erkennen. Die Globalisierung bietet gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern ganz neue Möglichkeiten, beruflich tätig zu werden, bspw. bei internationalen Konferenzen, Online-Videos aber auch bei der Arbeit mit gehörlosen Migrantinnen und Migranten, wie dieses Kapitel zeigt.

2.7 Kapitelzusammenfassung

Im Zuge dieses Kapitels wurden grundlegende Aspekte zur Gehörlosigkeit und der Gehörlosensprache und –kultur eruiert. Zu Beginn wurden zu diesem Zweck die wichtigsten Begriffe vorgestellt, um den Diskurs zur Gehörlosengemeinschaft und ihrer zugehörigen Kultur und Sprache zu ermöglichen. Dabei wurde erkannt, dass der veraltete Begriff „taubstumm“ nicht zutreffend ist und als veraltet anzusehen ist, da es sich bei Gebärdensprachen um natürlich gewachsene und vielfältige Sprachsysteme handelt, die keinesfalls als primitiv oder mangelhaft bezeichnet werden sollten.

Anschließend daran wurde ein Einblick in die Gehörlosengemeinschaften dieser Welt und die Grundaspekte der Gebärdensprachen gegeben. Hierbei konnte festgestellt werden, dass Gehörlose weltweit sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene stark vernetzt sind und die Identifikation mit dem kulturellen Konstrukt der Gehörlosigkeit (im Englischen mit dem großgeschriebenen „Deaf“ bezeichnet) unter Angehörigen der Gemeinschaft sehr stark ist. Es wurde außerdem erneut der Sprachstatus von Gebärdensprachen diskutiert und zu dem Schluss gekommen, dass es sich bei Gebärdensprachen tatsächlich um natürliche Sprachen handelt, die in ihrer Abstraktionsfähigkeit den Lautsprachen um nichts nachstehen.

Die hier vorgebrachten Argumente wurden schließlich auf die österreichische Gehörlosengemeinschaft und ihre zugehörige Sprache erweitert. Es wurden dafür einige Daten zu der gehörlosen Bevölkerung im Land vorgebracht, bevor eine große Errungenschaft der öster-

reichischen Gehörlosengemeinschaft, die Anerkennung der ÖGS als offizielle Sprache der Republik Österreich, diskutiert wurde. An dieser wirkte verstärkt der Österreichische Gehörlosenbund mit, dem ebenfalls ein Kapitel gewidmet wurde.

Nach einem kurzen Kapitel zur Schriftsprachkompetenz Gehörloser, die sich aufgrund des oralistischen Bildungssystems in den meisten Ländern als sehr mangelhaft im Vergleich zu jener von Hörenden herausstellte, wurde das Gebärdensprachdolmetschen in Österreich untersucht. Dazu gab es Einblicke in die Besonderheiten dieser Disziplin und die Ausbildungsmöglichkeiten im Land. Ebenso wurde der Österreichische Gebärdensprach-DolmetscherInnen und –ÜbersetzerInnen-Verband vorgestellt.

Den Abschluss des Kapitels bildete eine kurze Diskussion über das Dolmetschen für gehörlose Migrantinnen und Migranten und über gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Wie sich später in der Interviewstudie herausstellen wird, sind diese Bereiche auch in Österreich am Wachsen und wurden von einigen Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmern als besondere Herausforderung identifiziert.

3. Gerichtsdolmetschen in Österreich

Ziel dieses Kapitels ist es, in das Gebiet des Gerichtsdolmetschens einzuführen. Dazu werden zu Beginn eine Begriffsdefinition des Gerichtsdolmetschens sowie eine Analyse der translatorenischen Tätigkeiten und des Anforderungsprofils von Gerichtsdolmetschenden angeführt, um in das Thema einzuleiten.

Der anschließende Abschnitt gibt daraufhin einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen, durch die das Gerichtsdolmetschen gesichert und beruflich geschützt wird. Dabei liegt das Augenmerk auf der Situation in Österreich. Des Weiteren wird das Gerichtsdolmetschen kurz geschichtlich beleuchtet und die historische Entwicklung, welche den heute gültigen rechtlichen Vorschriften vorangeht, umrissen. Es wird außerdem im Hinblick auf das Thema dieser Masterarbeit auf einige rechtliche Bestimmungen zum Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht eingegangen.

Das Kapitel enthält zusätzlich eine Analyse der unterschiedlichen Kompetenzen, die Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Arbeit bei Gericht mitbringen sollen. Es wird außerdem die Akkreditierungsprüfung für bei Gericht Dolmetschende zusammen mit der *Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher* vorgestellt. In weiterer Folge wird auf den Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher eingegangen, der sich für die Professionalisierung und Aufrechterhaltung des Berufsstandes der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher einsetzt.

Der letzte Abschnitt dieses Kapitels umfasst eine Analyse der Funktionen und Rollen der Gerichtsdolmetscherin bzw. des Gerichtsdolmetschers. Diesbezüglich werden einige typische Rollenbilder von Dolmetschenden (Sprachrohr, Sprachmittlerin bzw. Sprachmittler, Kulturexpertin bzw. Kulturexperte) im Hinblick auf das Setting des Gerichtsdolmetschens diskutiert. Zu guter Letzt werden Interessenskonflikte und Befangenheitsgründe besprochen, welche sich beim Gerichtsdolmetschen ergeben können, bevor abschließend die Erkenntnisse dieses Kapitels kurz zusammengefasst werden.

3.1 Begriffsdefinition und grundlegende Tätigkeiten

Der Beruf der Gerichtsdolmetscherin bzw. des Gerichtsdolmetschers ist vielseitig und lässt sich nicht in wenigen Sätzen zusammenfassen, jedoch sei an dieser Stelle zur Begriffsbestimmung auf die Definition des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD) zurückgegriffen:

Der Gerichtsdolmetscher (eigentlich „Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“) ist ein Dolmetscher, der speziell für Gerichte und Behörden (Polizei, Asylbehörden usw.) zur Verfügung steht und dementsprechende spezifische Kenntnisse haben muß. (ÖVGD 2017e)

Wie sich bereits herauslesen lässt, handelt es sich um einen rechtlich geschützten Beruf. Dies bedeutet, dass Personen, die nicht offiziell die Qualifikationskriterien dafür erfüllen, sich aber

widerrechtlich dieser Berufsbezeichnung bedienen, geklagt und bestraft werden können⁶. Die „spezifischen Kenntnisse“, von denen im obigen Zitat die Rede ist, werden in weiterer Folge in diesem Kapitel besprochen. In Österreich wird außerdem zwischen einer „allgemeinen“ und einer „Ad-hoc“-Beeidigung unterschieden. Der Titel „Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“ wird all jenen verliehen, die nach Ablegen einer Prüfung und Aufnahme in die *Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher* eingetragen werden. Damit ist eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher für jede Art von Verfahren „ein für alle Mal“ beeidigt. Ad hoc beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher werden hingegen kurzfristig und nur für bestimmte Verfahren beeidigt (vgl. ÖVGD 2017e).

Die Aufgaben einer Gerichtsdolmetscherin bzw. eines Gerichtsdolmetschers bestehen u.a. aus dem Dolmetschen aus der und in die Fremdsprache, dem Vom-Blatt-Dolmetschen während einer Verhandlung und dem Übersetzen jeglicher Dokumente im gerichtlichen Auftrag. Ebenso kann eine Gerichtsdolmetscherin bzw. ein Gerichtsdolmetscher bei kulturspezifischen Problemstellungen eine sachverständige Stellungnahme tätigen. Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher können aber auch außerhalb des Gerichts tätig werden, z.B. bei Übersetzungen von Verträgen (vgl. Kadrić 2009:212). In seiner Grundtätigkeit unterscheidet sich das Gerichtsdolmetschen somit auf den ersten Blick kaum von der eigentlichen Funktion einer Dolmetschung. Immerhin kommt es auch hier zur Sprachmittlung, bei der Gesagtes/Geschriebenes aus einer Sprache in eine andere Sprache übertragen wird, um Kommunikation zwischen unterschiedlichsprachigen Parteien herzustellen. Die folgenden Ausführungen werden jedoch zeigen, dass sich für diese Tätigkeit sehr wohl ganz besondere zusätzliche Anforderungen ergeben.

Die Einsatzfelder für Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher sind sehr unterschiedlich und können vom Dolmetschen bei Polizei oder Gericht über Arbeitsämter und Sozialbehörden bis hin zu Standesämtern reichen. Auch beim gerichtlichen Dolmetschen gibt es neben der Arbeit in der direkten Verhandlung weitere Bereiche, wo Dolmetscherinnen und Dolmetscher zum Einsatz kommen, z.B. Dolmetschen beim Notar, Dolmetschen bei Besprechungen mit der Anwältin oder dem Anwalt, Dolmetschungen bei Rechtsabteilungen großer Unternehmen, etc. Genauso können auch Übersetzungen anfallen, die von einer gerichtlich beeideten Dolmetscherin bzw. einem gerichtlich beeideten Dolmetscher anzufertigen sind (vgl. Driesen 2011:3f.).

Aus all diesen Aufgabengebieten kann geschlossen werden, dass von bei Gericht Dolmetschenden eine umfassende und fundierte Ausbildung im Dolmetschen sowie Flexibilität und viel Recherchearbeit verlangt werden. Des Weiteren wird einiges an Praxis vorausgesetzt, bevor eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher bei Gericht tätig werden darf. Diese Kompetenzen gilt es sich anzueignen, wenn der Wunsch besteht, gerichtlich beeidete Dolmetscherin bzw. gerichtlich beeideter Dolmetscher zu werden. Selbst die Strafprozessordnung definiert

⁶ In der Republik Österreich ist für solche Fälle eine Geldstrafe von bis zu € 10.000,- vorgesehen (vgl. ÖVGD 2017e).

eine Gerichtsdolmetscherin bzw. einen Gerichtsdolmetscher als „eine Person, die auf Grund besonderer Kenntnisse in der Lage ist, aus der Verfahrenssprache in eine andere Sprache oder von einer anderen in die Verfahrenssprache zu übersetzen“ (§ 125 StPO zit. nach Jusline 2018c). Diese „besondere[n] Kenntnisse“ werden in Kapitel 3.3 näher beleuchtet, zuvor wird allerdings ein Einblick in die rechtlichen Grundlagen sowie die historischen Hintergründe des Gerichtsdolmetschens gegeben.

3.2 Historische Hintergründe und rechtliche Grundlagen für einen Dolmetschereinsatz bei Gericht in Österreich

Für das Land Österreich ergab sich der Bedarf eines angemessenen Regelwerks für diese gerichtliche Pflicht u.a. aus seiner geografischen Lage im Zentrum Europas. Österreich war im Laufe der Geschichte immer wieder die erste Station für Einwanderung in Europa. Dies gilt sowohl für politische Migration als auch für Migration aus wirtschaftlichen Gründen, denn immer wieder reisen Arbeits- und Schutzsuchende aus dem Ausland nach und durch Österreich. Aufgrund seiner geografischen Lage und der damit einhergehenden Migrationen ist Österreich heute ein Schmelztiegel der Kulturen und Sprachen. Es lassen sich dementsprechend unterschiedlichste Deutschkenntnisse beim Anteil der nicht-deutschsprachigen Gesellschaft in Österreich vermerken. Eingebürgerte Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter, Flüchtlinge und deren Nachkommen, die bereits in zweiter Generation in Österreich leben und hier auch teilweise Schulbildung genossen haben, etc. weisen alle unterschiedlich gute Sprachkenntnisse des Deutschen auf, was es ihnen oftmals erschwert, sich vor Behörden ausreichend gut verständlich zu machen (vgl. Kadrić 2009:64). Da die deutsche Sprache „unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte“ (Art. 8 Abs. 1 B-VG zit. nach RIS 2018b) als Amtssprache der Republik Österreich festgelegt wird, bedarf es allerdings immer wieder Dolmetschungen in verschiedensten Sektoren, so natürlich auch bei Gericht.

Die Pflicht des Gerichts, für ein faires Verfahren zu sorgen, wird grundsätzlich durch die Europäische Menschenrechtskonvention festgehalten, welche 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Mitgliedern des Europarats verabschiedet wurde und 1953 in Kraft trat (vgl. Menschenrechtskonvention 2018). Sie sichert Menschen das Recht zu, sich in der Muttersprache oder in einer der Person verständlichen Sprache ausdrücken zu dürfen. Aus diesem Grund existiert heute ein umfangreiches Regelwerk, welches die Pflicht der Gerichte regelt, für eine Verdolmetschung zu sorgen, wenn eine oder mehrere Parteien in einem Gerichtsverfahren der Amtssprache (bzw. einer der Amtssprachen) des Landes nicht mächtig sind oder Schwierigkeiten haben, sich vor Gericht zu verständigen (vgl. Springer 2002:171).

Es handelt sich zu allererst um eine moralische Pflicht, bei Verständigungsschwierigkeiten im Gericht eine Dolmetscherin bzw. einen Dolmetscher bereitzustellen, da ein Gericht für ein faires Verfahren, dessen oberstes Ziel die Wahrheitsfindung ist, zu sorgen hat. Die Dolmetschleistung stellt hierbei sicher, dass der fremdsprachigen Partei – wie es auch jeder amts-

sprachigen Partei zusteht – das Recht auf ein faires Verfahren zugesichert wird und die persönlichen Rechte der fremdsprachigen Partei nicht verletzt werden. Ebenso ermöglicht sie die „reibungslose“ Kommunikation zwischen den einzelnen Parteien im Gerichtssaal, die sich unterschiedlicher Sprachen bedienen (vgl. Kadrić 2009:67).

Um der gerichtlichen Pflicht der Bereitstellung einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetscher angemessen Rechnung tragen zu können, wurde über die Jahre ein umfangreiches Regelwerk aufgebaut, in dem eben diese Pflicht verankert ist. Die Basis dafür bildet in Österreich der Staatsvertrag von Saint Germain vom 10.09.1919, StGB1 303/1920, welcher auf die Friedensverhandlungen nach dem Ersten Weltkrieg zurückgeht und Teil des österreichischen Verfassungsgesetzes ist. Hierbei ist Art. 66 Abs. 4 (zit. nach RIS 2018e) ausschlaggebend:

Unbeschadet der Einführung einer Staatssprache durch die österreichische Regierung werden nicht deutschsprechenden österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauche ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift geboten werden.

Ebenso bildet der Staatsvertrag von Wien vom 15.05.1955, BGB1 152/1955 eine weitere wichtige Grundlage für die Bereitstellungspflicht von Dolmetschenden. Art. 6 Abs.1 und Abs. 2 dieser völkerrechtlichen Verpflichtung behandeln die Menschenrechte und die Zusicherung derer ungeachtet Rasse, Geschlecht, Religion oder Sprache sowie dass die in Österreich geltenden Gesetze diesbezüglich ebenso keine Unterscheidung zwischen Personen österreichischer Staatsangehörigkeit machen (vgl. RIS 2018f).

Eine weitere wichtige Rechtsquelle bildet, wie bereits oben erwähnt, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), welche am 04.11.1950 unterzeichnet wurde. „Art. 1 EMRK sichert die in der Konvention festgehaltenen Rechte allen Menschen zu, die sich innerhalb der Jurisdiktion der Vertragsstaaten aufhalten, [...]“ (Kadrić 2009:69). Da Österreich einer der Vertragsstaaten ist, kommen nicht nur österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern in den anderen Vertragsstaaten die oben genannten Rechte zu, sondern es kann sich jede Person unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft in Österreich darauf berufen. Art. 5 und Art. 6 legen außerdem den rechtlichen Rahmen für ein faires Gerichtsverfahren fest. Insbesondere das Recht auf eine Dolmetschung wird darin geregelt, da jede und jeder Angeklagte in den Vertragsstaaten der EMRK das Recht hat, „die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann“ (Art. 6 Abs. 3e zit. nach Jusline 2018a).

Auf nationaler Ebene finden sich zusätzlich Regelungen zum Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern in der Strafprozessordnung.

Ein Beschuldigter, der die Verfahrenssprache nicht spricht oder versteht, hat das Recht auf Dolmetschleistungen [...]. Soweit dies zur Wahrung der Verteidigungsrechte und eines fairen Verfahrens erforderlich ist, hat der Beschuldigte darüber hinaus das Recht auf schriftliche Übersetzung der wesentlichen Aktenstücke [...], die innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist vorzunehmen ist. [...] (§ 56 Abs. 1 StPO zit. nach Jusline 2018b)

Es obliegt allerdings dem Gericht, die im Zitat genannte Grundvoraussetzung – also, inwiefern die betroffene Partei der deutschen Amtssprache mächtig ist – zu beurteilen. Eine grundlegende Kenntnis der deutschen Sprache reicht dabei nicht aus. Stattdessen muss es der fremdsprachigen Person möglich sein, der Verhandlung selbstständig zu folgen und alles uneingeschränkt ausdrücken zu können, was sie sagen möchte. Nur dann kann von einer Dolmetschung abgesehen werden (vgl. Kadrić 2009:66). Des Weiteren lässt sich an dem Zitat erkennen, dass fremdsprachige Personen, die in ein gerichtliches Verfahren verwickelt sind, nicht automatisch das Recht auf Übersetzung aller Schriftstücke haben. Lediglich die „wesentlichen Aktenstücke“ dürfen angefordert werden, zu den anderen Dokumenten wird allerdings meist eine schriftliche Zusammenfassung gegeben (vgl. Springer 2002:171).

Die neueste Richtlinie, welche die EMRK im Hinblick auf den Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Gericht erweitert, ist die Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (RL 2010/64/EU). Art. 2 regelt, wann beschuldigte oder verdächtige Personen ein Recht darauf haben, Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei einer Verhandlung hinzuzuziehen. Dabei ist der folgende Absatz ausschlaggebend:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass verdächtigen oder beschuldigten Personen, die die Sprache des betreffenden Strafverfahrens nicht sprechen oder verstehen, unverzüglich Dolmetschleistungen während der Strafverfahren bei Ermittlungs- und Justizbehörden, einschließlich während polizeilicher Vernehmungen, sämtlicher Gerichtsverhandlungen sowie aller erforderlicher Zwischenverhandlungen, zur Verfügung gestellt werden. (Art. 2 Abs. 1 RL 2010/64/EU zit. nach EUR-Lex 2018)

Aus dem Zitat kann herausgelesen werden, dass fremdsprachige Personen sich nicht nur auf ihr Recht auf Dolmetschung berufen können, sondern dass die Gerichte der Mitgliedsstaaten die Verpflichtung haben, selbstständig Dolmetschleistungen bereitzustellen. Doch nicht nur fremdsprachige Personen sind auf Dolmetschungen angewiesen. Das Gericht ist ebenso verpflichtet, für gehörlose sowie hör- oder sprachgeschädigte Personen eine Dolmetscherin bzw. einen Dolmetscher für gerichtliche Verfahren und eventuelle weitere Aktivitäten rund um das Gerichtsverfahren bereitzustellen. Dies wird in Art. 2 Abs. 3 der RL 2010/64/EU geregelt.

In Österreich wird die RL 2010/64/EU durch das Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Nr. 195/2013 umgesetzt. Hier wird in § 56 Abs. 1 ebenso einer fremdsprachigen Person, die einer Straftat beschuldigt wird, ein Recht auf Dolmetschung zugesprochen. Abs. 7 des gleichen Paragraphen bezieht sich darauf, wie mit Gehörlosen bei Gericht umzugehen ist:

Ist der Beschuldigte gehörlos oder stumm, so ist ein Dolmetscher für die Gebärdensprache beizuziehen, sofern sich der Beschuldigte in dieser verständigen kann. Andernfalls ist zu versuchen, mit dem Beschuldigten schriftlich oder auf andere geeignete Art, in der sich der Beschuldigte verständlich machen kann, zu verkehren. (BGBl. I Nr. 195/2013 zit. nach RDB 2018)

Zu der Formulierung dieses Gesetzes ist einiges anzumerken. Indem das Gericht der gehörlosen Person das Recht zuspricht, mit der Dolmetscherin bzw. dem Dolmetscher „auf eine geeignete

Art“ zu kommunizieren, wird so auf die unterschiedlichen Sprachkenntnisse und Kommunikationsformen, derer sich Gehörlose bedienen, eingegangen. Diese wurden in Kapitel 2.2 bereits genauer vorgestellt. Die Regelung gilt dementsprechend sowohl für von Geburt an gehörlose bzw. im Kindesalter ertaubte Personen, deren Muttersprache die österreichische Gebärdensprache ist, als auch für jene, die in späteren Stadien ihres Lebens das Gehör verloren haben und sich aber persönlich der Lautsprache (oder einer Kombination aus Laut- und Gebärdensprache) bedienen, sowie für stumme Personen. Wie allerdings Kapitel 2.4 gezeigt wurde, ist davon abzuraten, Gehörlose, deren Muttersprache die Gebärdensprache ist, schriftlich zu befragen. Es mangelt dem Großteil der Gehörlosen sehr stark an der nötigen Schriftsprachkompetenz, um sich angemessen darin ausdrücken bzw. der Befragung folgen zu können. Dementsprechend steht dies in einem Widerspruch zu dem Grundsatz, dass die fremdsprachige Person sich selbstständig frei ausdrücken kann und alles Gesagte verstehen soll.

Wie im Strafprozessrecht finden sich auch in der Zivilprozessordnung (ZPO) Richtlinien in Bezug auf das Gebärdensprachdolmetschen in gerichtlichen Settings. § 73a ZPO etwa schreibt dem Bund vor, für eine Gebärdensprachdolmetschung sowohl bei Gericht selber als auch bei für das Verfahren notwendigem Kontakt mit der Rechtsvertretung zu sorgen. Ebenso sind die gesamten Kosten der Dolmetschung vom Bund zu übernehmen (vgl. Jusline 2018d).

Zu guter Letzt sei noch auf zwei weitere Gesetzestexte verwiesen, die das Gerichtsdolmetschen in Österreich betreffen. Das *Sachverständigen- und Dolmetschergesetz* (SDG) regelt die „allgemeine Beeidigung und Zertifizierung von Sachverständigen und Dolmetschern für ihre Tätigkeit vor Gerichten und [...] ihre Erfassung in Listen“ (§ 1 Abs. 1 SDG zit. nach RIS 2018d). Des Weiteren ist das *Gebührenanspruchsgesetz* (GebAG) für Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher von Bedeutung. In § 53 und § 54 werden hier der Umfang, die Geltendmachung und die Bestimmung der Gebühren geregelt (vgl. RIS 2018c).

Abschließend lässt sich zusammenfassen, dass es eine Vielzahl an gesetzlichen Regelungen gibt, welche fremdsprachigen Personen das Recht auf Kommunikation vor Gericht in einer ihnen verständlichen Sprache sichert. Durch diese Gesetze wird Personen unabhängig von ihrer Herkunft, Rasse, Geschlecht und Sprache ein faires Verfahren zugesichert, bei dem sie sich frei ausdrücken und alle Informationen verstehen können. Welche Kompetenzen Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher nun mitbringen müssen, sodass eine qualitativ hochwertige Dolmetschung möglich wird, untersucht das anschließende Kapitel.

3.3 Kompetenzanalyse

Aufgrund der Vielseitigkeit der Themengebiete, für die Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher bestellt werden, ergibt sich auch eine Reihe an Kompetenzen, die Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher aufzuweisen haben. In der Translationswissenschaft wurde bereits viel dazu geforscht, was zur Dolmetschkompetenz gehört. Pöchlhammer (2001) bspw. betrachtet neben den ausgezeichneten Fremd- und Muttersprachkenntnissen eine gute Allgemeinbildung, analytisches Denken und ein kommunikatives Einfühlungsvermögen

als unabdingbar, um als Dolmetscherin bzw. als Dolmetscher tätig zu werden. Ebenso sollten Dolmetschende ein gutes Rollen- und Ethikbewusstsein vorweisen können; er unterstreicht außerdem die Wichtigkeit der Fähigkeit, sich gezielt auf Aufträge vorzubereiten (vgl. Pöckhacker 2001:23ff.). Wie es beim professionellen Dolmetschen generell der Fall ist, genügt es beim Gerichtsdolmetschen nicht, einfach nur die Sprache zu beherrschen, um bei Gericht tätig zu sein. Es wird sich in diesem Kapitel zeigen, dass für die Arbeit bei Gericht noch einige weitere Kompetenzen notwendig sind, um eine qualitativ hochwertige Dolmetschung garantieren zu können. Ob und in welchem Ausmaß die erforderlichen Kompetenzen bei Kandidatinnen und Kandidaten für die Aufnahme in die *Liste der beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher* vorhanden sind, wird im Zuge der sogenannten Akkreditierungsprüfung getestet. Diese wird in einem späteren Kapitel analysiert.

Jeder professionellen Dolmetschung geht die Sprach- und Kulturkompetenz voraus, wobei erstere in Muttersprach- und Fremdsprachkompetenz unterteilt werden kann. Eine angemessene muttersprachliche Kompetenz umfasst nicht nur einen breiten Wortschatz und die Verwendung von korrekter Grammatik, es bedarf hierbei auch eines sensiblen Verständnisses von Kulturspezifika, welche sich in der Sprache manifestieren. Dazu etwa zählen Dialekte, die Umgangssprache und regionale Varianten. Außerdem ist es notwendig, sich mit verschiedenen Textsorten der eigenen Kultur auseinanderzusetzen und ihre sozialen Implikationen wahrzunehmen. Dadurch kann über die eigene Kulturprägung reflektiert und diese auch abstrahiert werden. Auf der anderen Seite ist eine fremdsprachliche Kompetenz von Nöten, bei der eine fundierte Beherrschung der Fremdsprache, deren aktive Verwendung sowie explizites Kultur- und Sprachwissen verlangt ist. Eine pragmatische, soziale und kulturelle Interpretationsfähigkeit wird verlangt, sodass die Fremdsprache je nach Kontext angemessen verwendet werden kann. Wie sich schon aus der Definition dieser ersten beiden Kompetenzen herauslesen lässt, ist die Kulturkompetenz ein wesentlicher Bestandteil der Fremd- und Muttersprachkompetenz. Sie beinhaltet Wissen über Verhaltensweisen, Überlieferungen und Beziehungen, sowie über den gezielt eingesetzten Diskurs in Fremd- und Eigenkultur (vgl. Kadrić 2009:214f.).

Eine weitere Kompetenz, die eine Gerichtsdolmetscherin bzw. ein Gerichtsdolmetscher mitbringen sollte, ist die ethische Kompetenz. Die Definition der ethischen Kompetenz von gerichtlich Dolmetschenden orientiert sich an den ethischen Anforderungen für Richterinnen und Richter und wird analog dazu festgelegt. Sie beinhaltet somit eine hohe moralische Einstellung zum Berufsstand. Dies ist ein Zeichen für die Professionalität der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers. Sie bzw. er sollte in der Lage sein, die eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen einschätzen zu können und wenn notwendig einen Auftrag abzulehnen, wenn sie bzw. er sich nicht in der Lage sieht, ihn nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen (z.B. Befangenheitsgründe, welche in einem späteren Kapitel noch genauer diskutiert werden). Ebenso ist es wichtig, über die eigene Dolmetschleistung reflektieren zu können und sich im Hinblick auf die sich ständig wandelnden Anforderungen fortzubilden (vgl. Kadrić 2009:215).

Ein wichtiges Nachschlagewerk im Hinblick auf die ethischen Kompetenzen, die eine Gerichtsdolmetscherin bzw. ein Gerichtsdolmetscher aufweisen sollte, sind Berufs- und Ehrenkodizes. Ein Beispiel dafür ist der Ehrenkodex des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD). An oberster Stelle finden sich die allgemeinen Bestimmungen, wo etwa die Unparteilichkeit sowie die Verschwiegenheitspflicht auch über den Auftrag hinaus angeführt sind. Des Weiteren wird festgehalten, dass es zum Ehrenkodex gehört, sich stets fachlich und sprachlich weiterzubilden, um den sich wandelnden Anforderungen des Berufsstandes gerecht zu werden. Im weiteren Verlauf werden der Umgang mit den Behörden, mit Privatauftraggeberinnen und Privatauftraggebern und Kolleginnen und Kollegen beschrieben. Ebenso wird das Verhalten gegenüber dem ÖVGD und der Öffentlichkeit diskutiert. Es handelt sich hierbei nicht um Vorschriften oder gar Gesetze, sondern um Empfehlungen zur Aufrechterhaltung des Ansehens des Berufsstandes (vgl. ÖVGD 2017b).

Sowohl die sprachliche und kulturelle als auch die ethische Kompetenzanforderung können an sich auch auf andere Einsatzgebiete des professionellen Dolmetschens umgelegt werden. Für das gerichtliche Dolmetschen ergeben sich allerdings zwei besondere Kompetenzen, die Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Arbeit bei Gericht aufweisen sollten. Diese werden in den folgenden beiden Unterkapiteln genauer beleuchtet.

3.3.1 Translatorische Kompetenz

Um professionell dolmetschen zu können, werden natürlich Dolmetschkompetenzen, welche durch eine akademische Ausbildung oder durch Selbststudium erworben werden können, benötigt. Wie sich zeigen wird, ergeben sich aus der Vielseitigkeit der gerichtlichen Organisation und den unterschiedlichen Zielsetzungen und Elementen einer Gerichtsverhandlung verschiedene Dolmetschtechniken, die für die Arbeit bei Gericht beherrscht werden müssen. Zusätzlich sind auch übersetzerische Fähigkeiten gefragt, denn zur Arbeit bei Gericht gehört nicht nur die Mündlichkeit der Verhandlung, sondern auch die Übersetzung von unterschiedlichsten Dokumenten. Daher ist es notwendig, in verschiedenen Dolmetschmodi und Übersetzungsarten geschult zu sein, um für die jeweilige Situation entscheiden zu können, welcher es bedarf und diese auch rasch umsetzen zu können. Dies lässt darauf schließen, dass von der Dolmetscherin bzw. dem Dolmetscher eine gewisse Flexibilität, schnell zwischen den Modi umschalten zu können, gefordert wird. Außerdem ist es notwendig, aus der und in die Fremdsprache sowohl im Mündlichen als auch im Schriftlichen arbeiten zu können, denn „[e]ine Beschränkung auf nur eine Richtung ist nicht möglich“ (ÖVGD 2017c).

In der Regel wird für die Arbeit bei Gericht der Modus des Konsekutivdolmetschens gewählt. Damit ist „die Wiedergabe einer Aussage oder Mitteilung beliebiger Länge, nachdem diese zu Ende gesprochen wurde“ (Driesen 2011:53), gemeint. Ob mit oder ohne Notizen gedolmetscht wird, obliegt der Dolmetscherin bzw. dem Dolmetscher (vgl. Kadrić 2009:215). Bei Gericht wird diese Dolmetschung vorrangig für Dialoge, wie sie bei Vernehmungen auftreten,

bei monologischen Texten (z.B. Plädoyer, Urteilsverkündung) und Vorträgen (z.B. Sachverständigen-, Obduktionsbericht) verwendet. Erschwert wird die Dolmetscharbeit vor allem dadurch, dass es sich oftmals um verschriftlichte Sprache handelt, welche Abkürzungen und Bezüge auf komplexere Sachverhalte beinhalten kann (vgl. Kadrić 2009:33). Trotzdem ist eine dem Ausgangstext getreue Dolmetschung zu liefern, welche auch Aspekte wie Körpersprache und Stimme übertragen sollte. Diese Punkte können oft wesentlich für den Aussageninhalt sein und dürfen deshalb keinesfalls vernachlässigt werden (vgl. Driesen 2011:53). Aufgrund der unterschiedlichen Länge der zu dolmetschenden Textpassagen ist viel Flexibilität und starkes Durchhaltevermögen gefordert (vgl. Springer 2002:174).

Simultandolmetschen kommt bei Gericht nur in wenigen Fällen vor, außer es handelt sich um eine Verhandlung bei internationalen Gerichtshöfen. Dies liegt vor allem daran, dass kaum ein Gerichtssaal mit der nötigen Technik ausgestattet ist. Beim lautsprachlichen Dolmetschen kann es aber zum Simultandolmetschen in Form von simultanem Flüsterdolmetschen kommen (vgl. Kadrić 2009:215). Hierbei sei auf die Definition von Driesen (2011:83) zurückgegriffen:

Das Flüsterdolmetschen ist eine erschwerte Form des Simultandolmetschens, da es außerhalb der schallisolierten Dolmetschkabine stattfindet. Die Bezeichnung ist außerdem irreführend, denn im Gegensatz zum eigentlichen Flüstern wird beim Flüsterdolmetschen stimmhaft gesprochen [...].

Das Flüsterdolmetschen wird oft gewählt, um die fremdsprachige Person laufend über den Ablauf und die Geschehnisse während der Verhandlung zu informieren. Es eignet sich also für das Dolmetschen von längeren Passagen für bis zu maximal zwei Personen (vgl. Driesen 2011:83f.).

An dieser Stelle sei erwähnt, dass der Simultanmodus generell in den meisten Fällen des Gebärdensprachdolmetschens herangezogen wird, so auch bei Gericht. Welche Konsequenzen sich hieraus für Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher ergeben, wird im Kernteil, der Interviewstudie in Kapitel 5, dieser Masterarbeit ausgeführt. Es wird ebenso diskutiert, welche Vorteile die Verwendung des Konsekutivmodus beim Gerichtsdolmetschen hat. Hierbei wird genauer auf eine Studie von Russell (2002) eingegangen, die gegen die generelle Verwendung des Simultanmodus argumentiert und zeigt, dass sich das Konsekutivdolmetschen aufgrund der gesteigerten Genauigkeit für die Arbeit bei Gericht besser eignet (siehe Kapitel 4.3).

Des Weiteren kann es sein, dass eine Vom-Blatt-Dolmetschung, welche als „sofortige[s] und laute[s] Übersetzen eines vorgelegten Textes“ (Driesen 2011:39) definiert ist, während der Verhandlung nötig wird. Diese Variante des Dolmetschens kommt sehr häufig bei internationalen Gerichtsverhandlungen, aber auch im Fall von Vertragsverhandlungen oder Notarbesuchen vor. Während einer polizeilichen Vernehmung oder einer Verhandlung kann es ebenso vorkommen, dass der Dolmetscherin bzw. dem Dolmetscher ein schriftlicher Text vorgelegt wird, mit der Aufgabe, diesen sofort mündlich in die andere Sprache zu übertragen. Bei den Schriftstücken kann es sich um alle möglichen Textsorten handeln, vom einfachen Brief bis hin zu Vernehmungsprotokollen und notariellen Urkunden, etc. Die Zuhörerinnen und Zuhörer erwarten dabei eine flüssige Dolmetschung, die zur sofortigen Weiterverwendung geeig-

net ist. Aufgrund der mangelnden Vorbereitungszeit (im Normalfall nur wenige Minuten) bedarf es starker Flexibilität aber auch viel Übung im Vom-Blatt-Dolmetschen auf Seiten der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers, um in der Lage zu sein, den Sinn des Textes zu erfassen und flüssig wiederzugeben (vgl. Driesen 2011:39).

Vor oder nach der Verhandlung können im Fall von Lautsprachen außerdem Übersetzungen anfallen, da die beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin und der beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher auch „Urkundsperson ist und in dieser Eigenschaft Übersetzungen mit einem amtlich gültigen Siegel versieht. Bei Mängeln solcher Übersetzungen kann eine Haftungsklage drohen“ (ÖVGD 2017c). Dementsprechend sollte sich eine Gerichtsdolmetscherin bzw. ein Gerichtsdolmetscher auch im Fachübersetzen üben und sich in Kompetenzen wie Textverständnis, Recherchearbeit und Textproduktion ebenso wie in Grammatik, Syntax und Orthografie in Fremd- und Muttersprache schulen (vgl. Kadrić 2009:216f.).

Die Vielfalt an Dolmetschmodi und Übersetzungstechniken, die rund um das Gerichtsdolmetschen zum Einsatz kommen, unterstützt das Argument, wie wichtig und ausschlaggebend eine fundierte Ausbildung für dieses Gebiet ist. Auch der ÖVGD sieht eine universitäre Ausbildung im Dolmetschen oder Übersetzen als die ideale Voraussetzung, um Gerichtsdolmetscherin oder Gerichtsdolmetscher zu werden (vgl. ÖVGD 2017c).

3.3.2 Juristische und terminologische Kompetenz

Wie bereits oben angedeutet wurde, beeinflussen die unterschiedlichen Elemente einer Gerichtsverhandlung die Dolmetschung. Daraus lässt sich schließen, dass eine Gerichtsdolmetscherin bzw. ein Gerichtsdolmetscher auch eine gewisse juristische Kompetenz vorzuweisen hat, um im gerichtlichen Setting adäquat dolmetschen zu können. Dies umfasst sowohl das Wissen um die Eigenheiten des Gerichts und den Ablauf einer Verhandlung als auch eine fundierte Kenntnis der Gerichtssprache und der juristischen Terminologie, wie dieses Kapitel zeigen wird.

Zu Beginn wird die Beherrschung der Gerichtssprache als wesentliche Kompetenz vorgestellt. Kadrić (2009:34) beschreibt ihre Bedeutung für eine erfolgreiche Verdolmetschung wie folgt:

Die Beherrschung der Sprache des Gerichtssaals hängt unmittelbar mit dem Sachwissen zusammen. Unter Sachwissen wird hier die Beherrschung eines bestimmten Fachgebietes verstanden, das seitens einer Person oder Personengruppe im Gerichtsverfahren in Anwendung kommt und mit dem lediglich diese Person/Gruppe vertraut ist. In der Translation hängt das Sachwissen unmittelbar mit dem „Verstehen“ zusammen, denn nur das Verstandene kann sprachlich ausgedrückt werden.

Die unterschiedliche Verwendung der Amtssprache bei Gericht lässt sich auf die Verfolgung des eigentlichen Ziels einer gerichtlichen Verhandlung zurückführen. Im Mittelpunkt steht die Wahrheitsfindung. Damit ist gemeint, dass im Zuge einer Verhandlung versucht wird, die Umstände einer gewissen Problematik zu eruieren (z.B. Schuld an einem Unfall, Ehestreitigkeiten, Tathergang bei einem Mord). Da der Zweck und das Setting einer jeden Konversation die

Sprache und die Sprachverwendung beeinflussen, kann auch hier erkannt werden, wie das Verhandlungsziel in die Sprache einfließt. Außerdem verfolgen die einzelnen juristischen Parteien bei Gericht je nach Funktion eigene Ziele, die sich teilweise überschneiden, aber auch stark unterscheiden können. All dies manifestiert sich im Gebrauch der Sprache. Indem sich die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher des festgelegten Rahmens der gerichtlichen Konstellation bewusst ist, kann die aus Aufgaben, Zielen, Befugnissen und Einschränkungen der einzelnen Parteien resultierende Gerichtssprache analysiert und in der Verdolmetschung angemessen verarbeitet werden (vgl. Kadrić 2009:35).

Die gerichtliche Konstellation ist ein festgelegter Rahmen, der jeder Gerichtsverhandlung zu Grunde liegt. Um sich darin zurecht zu finden, ist es nötig, die Gerichtsorganisation und insbesondere die Institution der „Gerichtsverhandlung“ zu kennen. Diese umfasst die juristische Terminologie, fachspezifische Sachverhalte aber auch Kulturreferenzen. Außerdem ist es für die Dolmetscherin bzw. den Dolmetscher wichtig, sich über die Erwartungen des jeweiligen Settings bewusst zu sein. All diese Elemente sind Teil des Sachwissens, welches für das Dolmetschen vor Gericht von Nöten ist (vgl. Kadrić 2009:34).

Der ÖVGD erkennt die Notwendigkeit eines juristischen Grundwissens ebenso an. Eine akademische juristische Ausbildung wird nicht vorausgesetzt, allerdings sollte die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher

Kenntnis der Grundzüge des österreichischen Rechts- und Gerichtswesens sowie des Rechts- und Gerichtswesens des Landes, in dem die betreffende Sprache Amtssprache ist, sowie umfassende Kenntnisse der Rechts- und Wirtschaftsterminologie in der deutschen und in der fremden Sprache [haben]. (ÖVGD 2017c)

Letzteres lässt sich vor allem auf die oben beschriebenen vielfältigen Themengebiete zurückführen, die bei Gericht vorkommen.

An den vorangegangenen Argumenten lässt sich also erkennen, dass ein grundlegendes juristisches Sachwissen für eine erfolgreiche Dolmetschung bei Gericht von großer Bedeutung ist. Bei alledem ist aber nicht nur das rein terminologische Wissen entscheidend. Das obige Zitat spielt besonders auf die Wichtigkeit eines juristischen Grundverständnisses an. Es kann bei Gericht zu einer erklärenden oder vereinfachten Dolmetschung statt der bloßen Übertragung des Wortes kommen, wenn z.B. kein sprachliches und/oder juristisches Äquivalent zum in der Ausgangssprache formulierten Konzept existiert oder die zu bedolmetschende Person den Begriff nicht versteht (vgl. Lee 2009:47). Dies wäre ohne Verständnis des ausgangssprachlichen Begriffs nur schwer möglich. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass nicht für die zu dolmetschenden Parteien interpretiert werden darf. Es wird bei Gericht im Allgemeinen eine sehr wortnahe Dolmetschung angestrebt, um die fremdsprachige Person in die gleiche Position wie eine Muttersprachlerin bzw. einen Muttersprachler zu bringen (vgl. Kadrić 2009:24). Das Recht zu verstehen muss allerdings weiterhin gewahrt bleiben. So kann es trotzdem nötig sein, gewisse Begriffe oder Sachverhalte zu erklären.

Obwohl das juristische Sachwissen von Seiten der Dolmetschenden mitunter an oberster Stelle steht, sehen das Juristinnen und Juristen teilweise anders. Die von Kadrić (2009) durchgeführte Studie zum Gerichtdolmetschen in Österreich zeigte, dass nur knapp die Hälfte aller befragten Juristinnen und Juristen juristische Kenntnisse als eine wichtige Kompetenz der bzw. des Dolmetschenden betrachteten (vgl. Kadrić 2009:129f.). Trotzdem lässt sich aufgrund der vorangegangenen Argumente sagen, dass ein juristisch fundiertes Basiswissen mitunter ausschlaggebend für den Erfolg und die Qualität der Dolmetschung sein kann. Diese juristische Kompetenz besteht aus Sachwissen über die Terminologie und die gerichtliche Konstellation und die Institution Gericht. Die Elemente dürfen dabei nicht getrennt voneinander betrachtet werden, da erst durch ihre Verknüpfung und ihre Wechselwirkung das juristische Setting definiert und die translatorische Handlungsbasis für die Arbeit bei Gericht festgelegt wird.

3.3.3 Die Akkreditierungsprüfung und die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher

Ob eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher die oben beschriebenen Kompetenzen erfüllt, wird im Zuge der Akkreditierungsprüfung erörtert. Wird diese bestanden, so folgt die Eintragung in die *Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*. Wie bereits in Kapitel 3.1 erwähnt wurde, können Dolmetscherinnen und Dolmetscher auch ad hoc beeidigt werden. In dem Fall sind sie dann berechtigt, für ein bestimmtes Verfahren als Dolmetschende zu arbeiten. Die Beeidigung erlischt nach dem Ende der Verhandlung und muss für jedes Verfahren einzeln vergeben werden. Anders ist es für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die nach Ablegen der Prüfung für jedes gerichtliche Verfahren ohne weitere Beeidigung bestellt werden können.

Voraussetzung für den Antritt zur Prüfung ist vorhandene Berufserfahrung, die bei einer universitären Ausbildung im Dolmetschen oder Übersetzen (z.B. der neue Master Translation der Universität Wien oder ein vergleichbares ausländisches Studium) zwei Jahre betragen muss. Wenn keine einschlägige Ausbildung vorhanden ist, werden fünf Jahre Berufserfahrung vorausgesetzt, wobei nachzuweisen ist, dass in diesem Zeitraum (nicht zwingend hauptberuflich) in einem großen Umfang gedolmetscht und/oder übersetzt wurde. Sind diese Voraussetzungen gegeben, wird die Kandidatin bzw. der Kandidat zur Prüfung zugelassen, wobei die oberste Voraussetzung immer ist, dass Bedarf an der Sprache besteht, für welche sich die Kandidatin bzw. der Kandidat eintragen lassen möchte (vgl. Kadrić 2009:205f.).

Es obliegt nun einer Prüfungskommission⁷, mittels Akkreditierungsprüfung festzustellen, „ob die Fähigkeiten und Kenntnisse des Bewerbers den inhaltlichen Standards für die Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher entsprechen“ (Kunst 2004:12). Im ersten Teil (Dauer: ca. 15 Minuten) wird die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich und in deutscher Sprache auf die Kenntnis

⁷ Die Kommission besteht aus einer Richterin bzw. einem Richter als Vorsitz und mindestens zwei Sprachprüferinnen und Sprachprüfern, wenn Eintragung für nur eine Sprache beantragt wurde. Für jede weitere Sprache wird jeweils eine weitere Sprachprüferin bzw. ein weiterer Sprachprüfer hinzugezogen (vgl. Kunst 2004:12).

der österreichischen Rechtsterminologie getestet. Außerdem müssen Übersetzungen angefertigt werden. Dabei werden Schriftstücke, die bei österreichischen Gerichten und jenen der abzurufenden Sprache häufig vorkommen, herangezogen. Im zweiten Teil, welcher mündlich durchgeführt wird, werden die Fähigkeiten im Vom-Blatt-Dolmetschen mittels bei Gericht gebräuchlicher Schriftstücke überprüft. Den Hauptteil bildet anschließend eine gespielte, etwa zehnminütige Dolmetschsituation, bei der ein Sachverhalt aus dem Zivil- oder Strafprozessrecht konsekutiv (bzw. simultan bei Gebärdensprachen) gedolmetscht werden soll (vgl. Kunst 2004:14).

Wird die Prüfung positiv bestanden, so kommt es zur Eintragung der neuen Gerichtsdolmetscherin bzw. des neuen Gerichtsdolmetschers in die *Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*, auf welche jederzeit im Internet auf der Seite des Bundesministeriums für Justiz zugegriffen werden kann. Noch vor der Eintragung muss offiziell ein Eid⁸ geleistet werden. Durch die Eintragung werden außerdem ein Ausweis und ein Rundsiegel, auf dem der Titel „Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“ zu finden ist, zum Beglaubigen der Übersetzungen ausgegeben. Die Eintragung lautet vorerst auf fünf Jahre, kann danach allerdings auf weitere zehn verlängert werden. Kommt es zum Ablauf der Frist, welche auch in der Liste angeführt ist, ohne eine Verlängerung oder eine Verzichtserklärung von Seiten der Dolmetscherin oder des Dolmetschers, so folgt deren bzw. dessen Löschung von der Liste. Ebenso wird die Person gelöscht, sollte sie versterben oder sollte sich nachträglich herausstellen, dass bei Eintragungsantrag die notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Bei Fällen von Fehlverhalten (wie Entgegennahme von Bestechungsgeldern) kann es zur Streichung aus der Liste kommen. Dies gilt ebenso, wenn es immer wieder zu ungerechtfertigten Weigerungen kommt, der Bestellung Folge zu leisten (vgl. Kadrić 2009:207f.).

Die Eintragung in die Liste ist nicht nur eine Erlaubnis, als Gerichtsdolmetscherin bzw. Gerichtsdolmetscher tätig zu werden, sie steht außerdem für eine gewisse Zusicherung einer guten Dolmetschqualität für Gerichtsverfahren. Kadrić (2009) zeigte mit ihrer Umfrage unter 133 Richterinnen und Richtern, dass beinahe drei Viertel (73 %) aller Befragten die „Dolmetscherliste“ als Garantie für Qualitätssicherung ansehen (vgl. Kadrić 2009:119f.).

Ein Großteil der Dolmetschenden, die bei Gericht tätig und in der Liste eingetragen sind, ist auch Mitglied des ÖVGd. Dieser wird im folgenden Kapitel vorgestellt.

⁸ Wortlaut des Eides: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, dass ich aus der ... Sprache in die deutsche und aus der deutschen Sprache in die ... Sprache stets nach bestem Wissen und Gewissen dolmetschen und übersetzen werde; so wahr mir Gott helfe!“ (§ 14 Abs. 3 SDG zit. nach RIS 2018c)

3.3.4 Der Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD)

Dem ÖVGD ist zu einem großen Teil die Professionalisierung des Berufsstandes zuzuschreiben und er bietet potenziellen sowie bereits tätigen Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern viele Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung. Im folgenden Kapitel soll ein Überblick über den ÖVGD, seine Geschichte und seine derzeitigen Aufgaben gegeben werden.

Der ÖVGD definiert sich selbst wie folgt:

Der ÖSTERREICHISCHE VERBAND DER ALLGEMEIN BEEIDETEN UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTEN DOLMETSCHER (ÖVGD) ist ein seit 1920 bestehender unpolitischer und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Standes- und Berufsinteressen der in Österreich allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher ("Gerichtsdolmetscher") zu fördern. (ÖVGD 2018b)

Somit wird deutlich, dass der Verband die Interessen der in Österreich tätigen Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher schützt und vertritt. Außerdem zählt es zu den Aufgaben des Verbandes, die wissenschaftliche Arbeit zu fördern und zu pflegen sowie Verhandlungen bezüglich Gebühren und SDG durchzuführen (vgl. Soukup-Unterweger 2002:220f.). Er bringt außerdem zweimal pro Jahr ein Mitteilungsblatt, „Der Gerichtsdolmetscher“, heraus, in dem neueste Entwicklungen der Forschung und Praxis veröffentlicht werden (vgl. Soukup-Unterweger 2002:223).

Gegründet wurde der Verband am 17.09.1920 als „Gremium der Gerichtsdolmetsche“. Zu Beginn bestand der Vorstand vor allem aus Juristinnen und Juristen, die nebenberuflich dolmetschten. Die wichtigsten Anliegen des Gremiums waren die fachsprachliche Bildung neuer Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die Wahrung der Standesinteressen, die Gewährleistung einer angemessenen Honorierung und die Unterstützung der Gerichte bei der Bestellung von beeideten Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Im Jahr 1934 kam es schließlich zur Änderung des Namens, welcher heute noch verwendet wird (vgl. Soukup-Unterweger 2002:218f.). Stückweise wurde der Verband von nur zwölf Mitgliedern zur Zeit der Gründung geografisch (zur Zeit der Gründung war der Verband nur auf Niederösterreich beschränkt) und personell erweitert, sodass heute ca. 530 beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher aus ganz Österreich Mitglied sind. Dabei gilt seit der Gründung, dass jede und jeder in Österreich allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin bzw. Dolmetscher ordentliches Mitglied des Vereins werden kann (vgl. ÖVGD 2017d).

Ein sehr wesentlicher Service des ÖVGD sind die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher und jene, die es noch werden wollen. Zum Beispiel gibt der ÖVGD Lernmaterialien rund um Straf- und Zivilrecht heraus, um die Aneignung des juristischen Wissens zu erleichtern. Dazu zählen etwa ein Handbuch für das Gerichtsdolmetschen, Werke zur österreichischen Rechtsterminologie, aber auch Werke zur Einführung in die Rechtssysteme anderer Kultur- und Sprachräume sowie Vokabellisten zur österreichischen Rechtsterminologie in zwölf verschiedenen Sprachen (vgl.

ÖVGD 2017a). Des Weiteren findet sich auf der Webseite des ÖVGD ein Link zu einer umfassenden Datenbank mit Terminologie zum Thema Asyl. Außerdem organisiert der ÖVGD regelmäßig Seminare, die der Vorbereitung auf die Akkreditierungsprüfung dienen sollen. Darunter finden sich Terminologieseminare, aber auch Seminare, die die verschiedenen Dolmetschetechniken behandeln. Für Anwärtinnen und Anwärter der Prüfung ist etwa das vom ÖVGD organisierte eintägige Einführungsseminar, welches Aspekte des Gerichtsdolmetschens, wie die Haftung, die österreichische Gerichtsorganisation, den Gebührenanspruch und Teile der österreichischen Rechtsordnung behandelt, von besonderer Bedeutung. Für bereits beigetretene Mitglieder werden häufig Seminare und Diskussionskreise zur Weiterbildung angeboten (vgl. Soukup-Unterweger 2002:222f.).

Abschließend sei erneut erwähnt, dass der Ehrenkodex, an dessen Erarbeitung der ÖVGD maßgeblich beteiligt war, die Professionalisierung des Berufs der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher weiter vorantreibt. Er bildet eine Grundlage für die ethischen Kompetenzen, die eine Gerichtsdolmetscherin bzw. ein Gerichtsdolmetscher mitbringen sollte (vgl. ÖVGD 2017b). Diese Kompetenzen wurden allerdings schon im vorangegangenen Kapitel besprochen und werden an dieser Stelle kein weiteres Mal diskutiert. Der ÖVGD arbeitet seit seiner Gründung vehement an dem Schutz der Interessen seiner Mitglieder und jener des Berufsstandes und ist ein wichtiger Bestandteil des Sektors Gerichtsdolmetschen.

3.4 Die Rolle und Funktion der Gerichtsdolmetscherin bzw. des Gerichtsdolmetschers

In der translationswissenschaftlichen Forschung finden sich unterschiedliche Funktionen und Rollenbilder, die Dolmetscherinnen und Dolmetschern zugeschrieben werden, so auch im gerichtlichen Setting. Hier lässt sich feststellen, dass in den vergangenen Jahren das stereotypische Rollenbild der „Übersetzungsmaschine“ oder der „faceless voice“ (Morris 2011:209), die stets neutral bleibt und nie in das Gespräch eingreift, immer stärker angefochten und zu mehr Diskussion diesbezüglich angeregt wird. Aus diesem Grund werden an dieser Stelle das Rollenbild und die Funktionen von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern und unterschiedliche Ansichten diesbezüglich untersucht und vorgestellt. Dabei wird untersucht, welche unterschiedlichen Vorstellungen bzgl. Rolle und Funktion bei den Parteien eines Gerichtsverfahrens vorhanden sind und wie sie sich auf die Dolmetschung auswirken können.

3.4.1 Rollenanalyse

Hale (2008) unterscheidet fünf Rollentypen und untersucht, aus welchen Gründen sich Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher für die jeweiligen entscheiden und wie diese die Dolmetschung beeinflussen. Sie argumentiert, dass sich diese unterschiedlichen Zugänge aufgrund der Heterogenität der Dolmetschenden bei Gericht ergeben. Unterschiedlichste Personen mit verschiedenen Hintergründen können bei Gericht tätig werden. Manche davon

weisen einen akademischen Abschluss im Gebiet des Übersetzens und Dolmetschens auf und sind daher gewohnt, über das eigene Rollenverständnis zu reflektieren. Andere wiederum haben sich die Dolmetschpraxis selbst angeeignet und selbst in dieser Gruppe kommt es zu starken Unterschieden in der Ausbildung und der Vorbereitung auf die Arbeit bei Gericht (vgl. Hale 2008:100). In Österreich haben nur etwa 20 % aller praktizierenden Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher einen akademischen Abschluss in Translationswissenschaft (vgl. Kadrić 2009:209). Des Weiteren können sich Vorstellungen der Funktionen und der Rolle von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern auf Seiten der Juristinnen und Juristen von jenen der Dolmetscherinnen und Dolmetscher selbst und diese wiederum von jenen der fremdsprachigen Personen unterscheiden. Aber auch andere Aspekte wie die Honorierung und das Anstellungsverhältnis spielen bei der Rollendefinition eine Rolle (vgl. Hale 2008:100).

Der erste von Hale (2008) festgelegte Dolmetschtyp ist der „advocate for the minority language speaker“. Die Einnahme dieser Rolle basiert auf den Annahmen, dass die fremdsprachige Person immer im Nachteil ist, stets die Wahrheit sagt und Hilfe benötigt. Ihre benachteiligte Position ergibt sich daraus, dass die fremdsprachige Person der bei Gericht gesprochenen Sprache nicht mächtig ist und die zugehörige Kultur und das juristische System nicht kennt und daher Diskriminierung ausgesetzt ist. Die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher positioniert sich also als Fürsprecherin bzw. Fürsprecher der fremdsprachigen Person. Diese Zugangsweise ist von Seiten der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers allerdings sehr anmaßend, da angenommen wird, dass ausschließlich die fremdsprachige Person Hilfe benötigt und nicht selbstständig kommunizieren könne. Dieses Rollenbild wird teilweise von Dolmetschenden, aber auch von den fremdsprachigen Parteien im gerichtlichen Setting vertreten (vgl. Hale 2008:102f.).

Ein weiterer Typ ist jener des „advocate for the institution or the service provider“. Dieser Rolle liegt die Annahme zugrunde, dass die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher verpflichtet ist, die Institution zu unterstützen und deren Bedürfnisse über die der fremdsprachigen Partei zu stellen. Dies kann sich z.B. darin äußern, dass nicht das gesamte Gesagte für die fremdsprachige Person gedolmetscht wird, wenn es als für sie unwichtig erachtet wird. Es kann vorkommen, dass Juristinnen und Juristen, aber auch Dolmetschende von diesem Rollenbild überzeugt sind, da als Arbeitgeber von Gerichtsdolmetschenden das Gericht gilt (vgl. Hale 2008:107).

Der dritte Typ ist die „gatekeeper“-Rolle. Hierbei positioniert sich die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher als der mächtige Part in der Kommunikation und wird somit eine aktive Partei, welche entscheidet, was gedolmetscht wird und was nicht. Dadurch wird beiden Parteien die Chance genommen, unvoreingenommen über die Äußerung des jeweils anderen zu urteilen. Es kann zu Auslassungen von wichtiger Information kommen, die für den Verlauf und den Ausgang der Gerichtsverhandlung von Bedeutung sein könnten (vgl. Hale 2008:112).

Rolle Nummer vier wird mit „facilitator of communication“ betitelt. Hinter diesem Begriff verbirgt sich die Kombination aus dem ersten und zweiten Rollenbild, es soll also beiden

Parteien geholfen werden. Zum Beispiel versucht die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher, die Kommunikation zu unterbrechen, um sprachliche Unklarheiten aus dem Weg zu räumen oder lässt Äußerungen weg und fügt die eigene Meinung hinzu (vgl. Hale 2008:112ff.).

Zu guter Letzt nennt Hale (2008) die für sie einzig akzeptable Rolle für Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher: „faithful renderer of others‘ utterances“. Diese Rollenbeschreibung wird auch von Ehrenkodizes unterstützt, wurde aber oftmals falsch ausgelegt. „Faithful“ heißt in diesem Kontext nicht „Eins-zu-Eins“ (dies lässt wieder auf die langfristig vorherrschende Betrachtung der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers als „Übersetzungsmaschine“ rückschließen), denn nicht immer sind sprachliche Äquivalente zwischen verschiedenen Sprachsystemen vorhanden. Vielmehr wird hierbei angestrebt, die Intention der Sprecherin oder des Sprechers möglichst exakt wiederzugeben, ohne dabei Abstriche im Inhalt zu machen, sodass sich die anderen Parteien selbst ein Bild über die Aussage machen können. Somit wird das Recht der Sprecherin bzw. des Sprechers gewahrt, sich frei auszudrücken und ihnen die Macht über ihre eigene Aussage nicht entzogen (vgl. Hale 2008:114ff.).

Grundsätzlich lässt sich Konsens in der Literatur erkennen, dass eine Gerichtsdolmetscherin bzw. ein Gerichtsdolmetscher nicht willkürlich in die Kommunikation eingreifen darf. Jedoch ist erkennbar, dass das Bild des „transmission belt“, „conduit“ oder „channel“ (Morris 2011:210) von Translationswissenschaftlerinnen und Translationswissenschaftlern als für Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher unangemessenes Rollenbild betrachtet wird und von ihm abzuraten ist. Stattdessen ist eine Betrachtung der Gerichtsdolmetschtätigkeit als „Sprach- und Kulturmittlung“ empfehlenswert. Welche Funktionen sich daraus für die Dolmetschenden bei Gericht ergeben, wird im folgenden Kapitel genauer beleuchtet.

3.4.2 Funktionenanalyse

Die Diskussion darüber, welche Funktionen Gerichtsdolmetschende zu erfüllen haben, erweist sich bei eingehender Betrachtung der Literatur als sehr kontrovers. Wie bereits oben bei der von Hale (2008) definierten Rolle als „faithful renderer of others‘ utterances“ beschrieben, besteht oft Unklarheit, was genau mit einer „originalgetreuen“ Dolmetschung gemeint ist.

Die Kontroverse über die Rolle und Funktion von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern lässt sich darauf zurückführen, dass das Gericht ebenso wie die fremdsprachige Partei von der Dolmetschung abhängig und der Dolmetscherin bzw. dem Dolmetscher sozusagen „ausgeliefert“ ist. Ohne Dolmetschung kann es kein faires Verfahren geben, so befindet sich die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher in einer Machtposition, das Verfahren zu lenken und zu beeinflussen. Daher tendierten Juristinnen und Juristen viele Jahre (und teilweise auch heute noch) dazu, eine „exakte“ Dolmetschung zu verlangen, um sich abzusichern. In anderen Worten:

Understandably, the court is wary of any alterations that may be made by the interpreter to the original evidence of CALD⁹ witnesses, so the conduit model may seem a fitting way of preventing the interpreter from assuming a potentially intrusive role. (Lee 2009:36)

Bei dieser Herangehensweise wird von der Dolmetscherin bzw. dem Dolmetscher nicht erwartet, dass sie bzw. er Erklärungen anbietet oder bei Unklarheiten nachfragt. Stattdessen soll sie bzw. er „Wort-für-Wort“ dolmetschen. Diese Ansicht geht von der Annahme aus, dass Dolmetschen bzw. Übersetzen ein mechanischer Prozess ist, der automatisiert ist und keiner Reflexion über Kontext und Bedeutung bedarf. Dieser Standpunkt gilt heute allerdings als veraltet und wurde von Akademikerinnen und Akademikern sowie Praktikerinnen und Praktikern der Translationswissenschaft, aber auch von Juristinnen und Juristen stark in Frage gestellt (vgl. Lee 2009:37).

Eine wesentliche Funktion von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei jedem Einsatz ist die Kulturexpertise. Dieser Meinung ist auch Kelly (2000:137): „An extremely sensitive and supremely important aspect of language interpreting at any time concerns the continual, dynamic function of the interpreter as a bridge between cultures.“ Das kulturelle Wissen wird in manchen Dolmetschsettings stärker, in anderen Situationen weniger stark in Anspruch genommen, doch lässt es sich so gut wie in jeder finden. Im vorangegangenen Kapitel 3.3 „Kompetenzanalyse“ wurde bereits besprochen, dass die Kulturkompetenz für Dolmetscherinnen und Dolmetscher vor Gericht unabdingbar ist, um ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen. Nun stellt sich aber die Frage, inwiefern sich diese Kompetenz in der Tätigkeit vor Gericht äußert und ob Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher kulturelle Unterschiede und Besonderheiten bei Gericht zu dolmetschen und/oder zu erklären haben.

Laut einer Studie von Kadrić (2009) sieht eine große Mehrheit der befragten Juristinnen und Juristen die Kulturmittlung für das Gericht definitiv als eine der Funktionen der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher. 85 % von 128 Befragten stimmten zu, dass sie kulturelle Hintergründe und die daraus resultierende Sprachwahl zu erläutern haben. Ebenso erwarten 90 % von 131 Befragten, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher fremdsprachige milieubedingte Wortwahl zu erklären haben. Außerdem ergab die Studie, dass 95 % der 131 Befragten es zu den Aufgaben der Gerichtsdolmetschenden zählen, dass diese auf Missverständnisse aufmerksam machen. Ebenso waren die meisten befragten Richterinnen und Richter der Meinung, dass es zu den Aufgaben einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetscher gehört, juristische Begriffe für die Fremdsprachige oder den Fremdsprachigen zu erklären (72 % von 125 Teilnehmenden) oder zu vereinfachen (63 % von 126 Teilnehmenden), wenn die Situation dies nötig macht (vgl. Kadrić 2009:128ff.). Dies zeigt, dass das „conduit model“, wie es oben beschrieben wurde, mittlerweile abgelehnt wird und sehr wohl kulturelle Handlungen bzw. Eingriffe von Dolmetschenden bei Gericht verlangt werden. Nun stellt sich allerdings die Frage, wann und unter welchen Umständen eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher auf solche kulturellen Problemstellen hinweisen darf oder sogar muss.

⁹ „Culturally and Linguistically Diverse“ (Lee 2009:36)

Die oberste Aufgabe einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers ist die Herstellung von Kommunikation – im besten Fall der „reibungsgelosen“ Kommunikation. Dies wird, wie bereits in vorangegangenen Kapiteln ausführlich dargelegt, besonders im gerichtlichen Setting verlangt. Es kann jedoch aufgrund von kulturellen Missverständnissen dazu kommen, dass die reibungslose Kommunikation scheitert. In diesem Fall obliegt es der Dolmetscherin bzw. dem Dolmetscher zu versuchen, diese Komplikationen zu lösen. Es kommt also zum Eingriff der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers in ihrer bzw. seiner Aufgabe als kulturelle Brücke. Mikkelson (2008) argumentiert, dass jede Gerichtsdolmetscherin bzw. jeder Gerichtsdolmetscher vor ihrem bzw. seinem Eingriff einige Punkte bedenken sollte. Diese Aspekte beinhalten die Art der Kommunikation, die Stellung der Parteien zueinander und das Ziel der Kommunikation. Ebenso muss bedacht werden, ob das Missverständnis aus kulturellen oder sprachlichen Gründen aufkam und was passieren würde, wenn nicht eingegriffen würde. Die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher soll sich weiters Gedanken machen, ob nur sie bzw. er das Problem erkennt und wirklich die einzige Person ist, die es lösen kann. Werden all diese Punkte bedacht, rührt die Intervention keinesfalls von politischer oder moralischer Einstellung der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers her und wird zum Schluss gekommen, dass es zum Erfolg der Kommunikation wesentlich beiträgt, ist Mikkelson (2008) der Meinung, dass an dieser Stelle ein Eingriff von Seiten der Gerichtsdolmetscherin bzw. des Gerichtsdolmetschers zu tätigen ist (vgl. Mikkelson 2008:94f.). Diese Ansicht vertritt auch Kelly (2000):

Internally, the interpreter must maintain neutrality towards the defendant or witness. The interpreter's cultural intervention should not derive from sympathy with the defendant or a belief in his guilt or innocence. Such action should occur due to the existence of identifiable differences between the host and defendant's cultures. One should not include advocacy for either culture, only the factual presentation of concrete differences which may have a bearing on the outcome of the case. The interpreter's duty as a bridge between cultures would be served admirably in this way, without impinging on the duties of any other participants in the proceedings. (Kelly 2000:145)

Sie spricht hier ein weiteres Problem an: die Neutralität, welche eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher stets einzuhalten hat. Da es sich beim Dolmetschen aber immer noch um eine von Menschen durchgeführte Tätigkeit handelt, kann es natürlich auch zu Interessenskonflikten, Befangenheit sowie Fehlverhalten kommen. Das nächste Kapitel untersucht diese Aspekte im Hinblick auf das Gerichtsdolmetschen.

3.4.3 Interessenskonflikte und Befangenheit beim Gerichtsdolmetschen

Sich mit Interessenskonflikten auseinanderzusetzen, ist für jede Dolmetscherin und jeden Dolmetscher von Bedeutung. Solche Problemstellungen können bei jeder Dolmetschsituation auftreten und je nach Setting die Kommunikation unterschiedlich beeinflussen. Wie bereits im obigen Kapitel dargestellt wurde, dürfen Interessenskonflikte und persönliche Meinungen nie die Dolmetschtätigkeit bei Gericht beeinflussen. Hier existieren klare Regeln, um zu verhindern, dass der Prozess aufgrund von Interessenskonflikten und Befangenheit scheitert.

Genauso wie bei Richterinnen und Richtern oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälten kann es bei Dolmetscherinnen und Dolmetschern zu Befangenheitsgründen kommen. Diese entstehen meist durch ein Naheverhältnis zu einer prozessbeteiligten Partei. Eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher kann aufgrund dessen im Vorhinein für den zu dolmetschenden Prozess abgelehnt werden, um Problemen vorzubeugen. Würde trotz eines Ablehnungsgrundes die fragliche Dolmetscherin bzw. der fragliche Dolmetscher bestellt werden, würde der Prozess nichtig (vgl. Kadrić 2009:94f.).

Ebenso kann es zur Ausschließung aufgrund von Befangenheit kommen. Im Strafverfahren gelten die gleichen Befangenheitsregeln für Dolmetscherinnen und Dolmetscher wie für die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft. Dabei gilt, dass alles, „was geeignet ist, die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen“ (Kadrić 2009:95), als Befangenheitsgrund gilt. Insbesondere darf keine Dolmetscherin bzw. kein Dolmetscher für ein Verfahren bestellt werden, in dem sie bzw. er oder eine oder einer ihrer bzw. seiner Angehörigen involviert ist. Die Gerichtsdolmetscherin bzw. der Gerichtsdolmetscher muss selbstständig den Befangenheitsgrund melden, denn sonst würde die Dolmetschung zur Nichtigkeit des Prozesses führen. Im Zivilprozess gelten die gleichen Befangenheitsgründe wie für Richterinnen und Richter, also muss „ein gesetzlicher Ausschließgrund oder ein sonstiger zureichender Grund, ihre Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen“ (Kadrić 2009:95) für den Ausschluss vorliegen. Die einzige Ausnahme ist, wenn Dolmetschende in den Zeugenstand gerufen werden. Dann gelten die gleichen Regeln wie für Sachverständige. Auszuschließen ist die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher, wenn sie bzw. er selbst eine der Parteien, mitberechtigt, mitverpflichtet oder regressfähig ist. Ebenso kommt es zum Ausschluss, wenn die Ehegattin bzw. der Ehegatte, geradlinig verwandte oder verschwägte Personen oder eine Partei, über die die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher die Vollmacht hat, involviert sind (vgl. Kadrić 2009:95f.).

Treten Befangenheitsgründe auf, so kann die Gerichtsdolmetscherin bzw. der Gerichtsdolmetscher ihre bzw. seine Funktion nicht mehr zufriedenstellend und professionell ausführen. Da dies das Gerichtsverfahren negativ beeinflussen würde und kein faires Verfahren mehr garantiert werden könnte, hat sich die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher für befangen zu erklären, sodass der Prozess nicht aufgrund von Fehlverhalten für nichtig erklärt werden kann. Es gehört zur obersten Priorität des Gerichts, im Zuge eines Verfahrens neutral an einen Fall heranzugehen. Um dies zu gewährleisten, sind die obigen Regelungen von Nöten.

3.5 Kapitelzusammenfassung

Anhand des Vorangegangenen ist erkenntlich, dass das Gerichtsdolmetschen ein wesentlicher Bestandteil des österreichischen Rechtssystems ist. Ohne eine Dolmetschung kann einer nicht-deutschsprachigen Partei vor Gericht kein faires Verfahren zugesichert werden. Dies würde gegen die Menschenrechte verstoßen. Die Pflicht des Gerichts, für eine Dolmetschung zu sorgen, wenn eine nicht-deutschsprachige Partei bei Gericht vertreten ist, ist in einen strengen rechtlichen Rahmen gebettet und sehr detailliert geregelt.

Aufgrund des bedeutenden Settings ergeben sich für Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher unterschiedlichste Kompetenzen, die nachzuweisen sind. Nicht nur die Kenntnis und die aktive Verwendung von unterschiedlichen Dolmetsch- und Übersetzungstechniken sind wichtig, sondern es wird auch verlangt, dass Dolmetschende bei Gericht eine fundierte Kenntnis der Institution „Gericht“ und der juristischen Terminologie mitbringen. Überprüft werden diese Voraussetzungen in Österreich mittels der Akkreditierungsprüfung, welche – wenn bestanden – zu einer Eintragung in der *Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher* führt. Dies berechtigt nun, als Gerichtsdolmetscherin bzw. Gerichtsdolmetscher in Österreich tätig zu werden.

Zu guter Letzt lässt sich zusammenfassen, dass das Gerichtsdolmetschen eine herausfordernde und anspruchsvolle Tätigkeit ist. Welche Rollen und Funktionen Dolmetschenden bei Gericht dabei zugeschrieben werden, wird stets diskutiert. Durch die sich ständig wandelnden Anforderungen wird dies auch in Zukunft ein sehr interessantes Thema bleiben, zu dem noch viel Forschung betrieben werden kann.

4. Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht: Forschungsstand

Bisher gab es in Österreich keine Untersuchungen darüber, wie sich das Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht in diesem Land gestaltet. Die vorliegende Arbeit ist deshalb die erste, die sich genauer mit diesem Thema beschäftigt.

Bevor die Interviewstudie, welche den Kern der vorliegenden Arbeit bildet, vorgestellt wird, wird hier der derzeitige Forschungsstand zum Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht analysiert. Dabei werden einige wichtige Aspekte wie der Dolmetschmodus, die unterschiedlichen Rollen und Funktionen der Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher bei Gericht und die Positionierung der dolmetschenden Person bei Gericht genauer beleuchtet. Es wird außerdem kurz auf zwei weitere Besonderheiten eingegangen, die sich für gehörlose Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, nicht aber für andere fremdsprachige Personen ergeben: Dolmetschen für Geschworene und Relaisdolmetschen mittels gehörloser Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

Obwohl es noch keine umfassenden Studien und andere wissenschaftlichen Arbeiten gibt, die sich mit dem Gebärdensprachdolmetschen an österreichischen Gerichten befassen, kann an dieser Stelle auf einiges an Literatur aus anderen Sprachräumen zurückgegriffen werden¹⁰. Die dort festgehaltenen Erkenntnisse geben einen Einblick in die Theorie und Praxis dieses Bereiches. Es konnten im Zuge der Recherchephase zu dieser Arbeit einige Aspekte ausgearbeitet werden, welche sich in den Werken vieler renommierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus unterschiedlichsten Ecken der Welt wiederfinden. Diese scheinen kultur- und sprachraumübergreifend gültig zu sein, was darauf schließen lässt, dass sie auch für den österreichischen Markt relevant sein können.

Im darauffolgenden Kapitel werden die hier erarbeiteten Argumente anschließend in Zusammenhang mit den vorgebrachten Argumenten der Interviewteilnehmerinnen und Interviewteilnehmer gesetzt, um Rückschlüsse auf die derzeitige Situation an österreichischen Gerichten zu ziehen. Dadurch wird eine wissenschaftliche Betrachtung trotz der geringen Anzahl an Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmern möglich.

4.1 Die Funktionen von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern bei Gericht

Aufgrund der geringen Anzahl an gehörlosen Personen weltweit (nur etwa ein Promille der Bevölkerung ist gehörlos) kann generell darauf geschlossen werden, dass eine Gebärdensprachdolmetschung bei Gericht ein eher seltenes Unterfangen ist. Wie auch später aus der Interviewstudie entnommen werden kann, ist dies auch in Österreich der Fall. Auch wenn die juristischen Parteien bei Gericht bereits in Kontakt mit Lautsprachdolmetschungen gekommen sind,

¹⁰ Die wissenschaftlichen Werke in diesem Abschnitt stammen größtenteils aus den Jahren 1995 bis 2007. Darunter befindet sich kein Werk aus dem deutschsprachigen Raum. Dies zeigt, wie wenig sich die Disziplin mit diesem Teilbereich bis jetzt auseinandergesetzt hat.

kann diese ungewöhnliche Situation aufgrund des generell mangelnden Bewusstseins der Gesellschaft über Gehörlose und ihre Gemeinschaft (Näheres dazu in Kapitel 2) selbst bereits erprobte Juristinnen und Juristen vor neue Herausforderungen stellen. Andererseits ist ein Besuch am Gericht für viele Bürgerinnen und Bürger ein ebenso seltener Vorfall, welcher oft mit Verwirrung, Nervosität und Anspannung einhergeht. Dies gilt ebenso für gehörlose Personen, welche bei Gericht geladen sind – ungeachtet aus welchem Grund. Für die Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei Gericht ergeben sich durch die unterschiedlichen Parteien mit ihren verschiedenen Weltanschauungen, Vorkenntnissen und Bedürfnissen auch unterschiedliche Rollen und Funktionen, die sie in ihrer Arbeit bei Gericht einnehmen müssen. Eine allgemeine Analyse der Rolle von am Gericht Dolmetschenden findet sich bereits in Kapitel 3.4. Erweiterungen zu diesen Funktionen im Fall von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern, die an Gerichten tätig sind, sind in diesem Kapitel zu finden.

Zu Beginn sei erneut darauf aufmerksam gemacht, dass die Menschenrechtskonvention, wie in Kapitel 3.2 dargelegt, jeder Person das Recht auf ein faires Verfahren zuspricht. Dazu gehört auch, dass sich die betroffenen Parteien bei Gericht in einer ihnen verständlichen Sprache ausdrücken dürfen. Wie ebenfalls in Kapitel 3.1 eingehend analysiert wurde, gehört es zur obersten Aufgabe einer Gerichtsdolmetscherin bzw. eines Gerichtsdolmetschers, die Äußerungen in einem juristischen Setting getreu in der Fremdsprache wiederzugeben, sodass die fremdsprachige Person in die gleiche Position wie eine Muttersprachlerin bzw. einen Muttersprachler gebracht wird. Dies gilt genauso für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher bei Gericht. Trotzdem ergeben sich hier zusätzliche Diskussionspunkte, die u.a. durch das mangelnde Bewusstsein der hörenden Mehrheitsgesellschaft über die Gehörlosengemeinschaft hervorgerufen werden.

Eine große Problemstellung ergibt sich bereits vor der eigentlichen Verhandlung bei Gericht. Bei Festnahmen oder Befragungen durch die Polizei wird das Recht auf Dolmetschung nicht immer gewahrt. Oft kann keine Dolmetscherin bzw. kein Dolmetscher so schnell beschafft werden und so wird auf alte Muster zurückgegriffen, sodass wieder Familienmitglieder oder Bekannte zum Dolmetschen herangezogen werden. Ebenso kann es vorkommen, dass bei Kontakt mit der Polizei ausschließlich schriftlich kommuniziert wird (vgl. Miller 2001:328). Hier fließt erneut die falsche Vorstellung ein, dass Gehörlose die gleiche oder zumindest eine vergleichbar gute Schriftkompetenz wie die hörende Mehrheitsgesellschaft in ihrem Land besitzen. Studien wie jene von Miller (2001) und Vernon & Miller (2005) geben Aufschluss darüber, wie häufig es bspw. in den Vereinigten Staaten von Amerika immer noch zu Befragungen und Verhandlungen mit Gehörlosen kommt, bei denen das Recht, verstanden zu werden und zu verstehen, nicht in einem ausreichenden Maß gewürdigt wird. Wie auch in Österreich gibt es in diesem Land eine rechtliche Grundlage dafür, den sogenannten *Americans with Disabilities Act* (ADA). Vernon & Miller (2005:285f.) beschreiben außerdem, dass Gehörlose vom Justizsystem manchmal fälschlicherweise als nicht kompetent oder nur geringfügig kompetent eingestuft werden und sie dementsprechend dem Verfahren nicht folgen könnten. Aus diesem Grund kann

es zu ungerechten Strafmaßen kommen. Auf der einen Seite werden Verfahren teilweise aus Mitleid eingestellt oder vergleichsweise niedrige oder hohe Strafen angesetzt. Da in allen Fällen nicht von einem fairen Verfahren die Rede sein kann, ist es notwendig, dass die Gebärdensprachdolmetscherin oder der Gebärdensprachdolmetscher bei Gericht ihre bzw. seine Funktion als Kulturexpertin bzw. Kulturexperte wahrnimmt, um über die Besonderheiten der Gehörlosengemeinschaft und das Verständnis der gehörlosen Person Aufschluss zu geben. Eine weitere Möglichkeit wäre, eine Expertin bzw. einen Experten die gehörlose Person auf ihre Kompetenz testen zu lassen, um falschen Diagnosen vorzubeugen.

Ein weiterer Aspekt, bei dem die Funktion der Kulturexpertin bzw. des Kulturexperten zum Tragen kommt, ist der Einsatz von Mimik in der Gebärdensprache. Juristinnen und Juristen interpretieren die Mimik, die ein wichtiger Teil der Kommunikation unter gebärdensprachigen Personen ist, oft anders, als diese gedacht ist. Ohne Dolmetscherin bzw. Dolmetscher könnte es somit zu einer falschen Interpretation des Gesagten kommen, was den Verfahrensausgang beeinflussen kann. Diese Besonderheit wurde von Hoopes (2003) abgehandelt. Tilbury (2005:62) diskutiert eine weitere Aufgabe der Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher als Kulturexpertinnen und Kulturexperten: Sie besteht darin, Gerichtsdienerrinnen und Gerichtsdienere sowie Polizistinnen und Polizisten auf die korrekte Verwendung von Handschellen bei Gehörlosen hinzuweisen, soweit es die Situation erfordert. Für Gehörlose, die sich großteils der Gebärdensprache für ihre Kommunikation bedienen, gleicht die typische Fesselung hinter dem Körper einer Knebelung. Dadurch wird ihnen unterbunden, sich mit ihrer Sprache auszudrücken, da sie auf die Verwendung ihrer Hände angewiesen sind.

Eine Vielzahl der Unterschiede in den Funktionen von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern im Vergleich zu Lautsprachdolmetscherinnen und Lautsprachdolmetschern ergibt sich durch die Position (siehe Kapitel 4.6) und den Modus (siehe Kapitel 4.3). Wie bereits mehrfach erwähnt, werden Gebärdensprachdolmetschungen für gewöhnlich simultan abgewickelt, was bei Lautsprachdolmetschungen bei Gericht im Allgemeinen eine Ausnahme darstellt. Marthers (2007) identifiziert drei Dolmetschfunktionen, die bei Gericht auftauchen können: Dolmetschen von Zeugenaussagen („witness function interpreter“), Dolmetschen des allgemeinen Verfahrens („proceedings function interpreter“) und Dolmetschen von vertraulichen Unterhaltungen („privileged communications function interpreter“). An sich könnten diese drei Aufgaben von drei verschiedenen Personen übernommen werden, sie werden aber meist in einer oder zwei Personen vereint.

Wie die Bezeichnung schon sagt, ist die bzw. der „witness function interpreter“ für alle Zeugenaussagen und die Befragungen der Zeuginnen und Zeugen zuständig. Die bzw. der „proceedings function interpreter“ ist hingegen dafür zuständig, dass alle sonstigen Aussagen während des Verfahrens für die fremdsprachige Person gedolmetscht werden. Die Funktion der bzw. des „privileged function interpreter“ beinhaltet andererseits die Übertragung jeglicher vertraulicher Konversation zwischen Anwältin bzw. Anwalt und der fremdsprachigen Klientin bzw. dem fremdsprachigen Klienten. Aufgrund der lautlosen Natur der Gebärdensprache lassen

sich das Dolmetschen von Zeugenaussagen und des Verfahrens in einer Person, die gut sichtbar im Raum platziert ist, vereinen. Im Fall der Lautsprache kann die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher allerdings die Funktion der Verfahrensdolmetschung und der vertraulichen Unterhaltungen zusammen übernehmen, indem sie bzw. er am Tisch der Verteidigung sitzt und flüsterdolmetscht. Für die übrigen Funktionen ist es wünschenswert, eine weitere Dolmetscherin bzw. einen weiteren Dolmetscher einzusetzen. Im Fall einer Gebärdensprachdolmetschung wäre es ungeschickt, die Dolmetscherin bzw. den Dolmetscher jedes Mal bitten zu müssen, für ein vertrauliches Gespräch zwischen Anwältin bzw. Anwalt und Klientin bzw. Klient den Platz zu wechseln, denn dabei würde das Verfahren ständig unterbrochen werden müssen. Würde andererseits die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher ständig am Tisch der Verteidigung sitzen, würde die Dolmetschung sehr unter dieser Positionierung leiden. Aufgrund der visuellen und gestischen Natur der Gebärdensprache eignet sich diese Position sehr schlecht für eine durchgehende Dolmetschung, da sich die gehörlose Person ständig zwischen den sprechenden Parteien und der Dolmetscherin bzw. dem Dolmetscher hin- und herdrehen müsste. Mehrere Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind vor allem bei Verfahren wünschenswert, an denen mehr als eine fremdsprachige Person teilnimmt. Da dies aber nicht immer der Fall ist, kann diese Notwendigkeit auch entfallen. Bei mehreren Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern kommt für jene bzw. jenen am Tisch der Verteidigung außerdem noch eine weitere wichtige Aufgabe hinzu. Da sie bzw. er nicht ständig in Anspruch genommen werden, kann sie bzw. er die Dolmetscherin bzw. den Dolmetscher, die bzw. der das gesamte Verfahren inkl. der Zeugenaussagen abwickelt, auf die Korrektheit der Dolmetschung kontrollieren (vgl. Marthers 2007:84-91).

Generell lässt sich also sagen, dass es viele Parallelen zwischen den Funktionen von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern im Allgemeinen und jenen von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern, die bei Gericht arbeiten, gibt. Es ist jedoch notwendig, sich mit den Besonderheiten, die sich für diese eher kleine Gruppe an Dolmetscherinnen und Dolmetschern ergeben, zu befassen, um ein besseres Verständnis von den Erwartungen an sie zu erlangen.

4.2 Bimodalität

Da Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nicht nur zwischen zwei Sprachen, sondern zwischen zwei verschiedenen Modalitäten arbeiten, sind juristische Settings nicht nur bilingual, sondern auch bimodal. Vergleichbar ist in etwa die Arbeit zwischen der geschriebenen Form einer Sprache und der Lautsprache einer anderen, wie es etwa beim Vom-Blatt-Dolmetschen der Fall ist. Die Modalitäten, die beim Gebärdensprachdolmetschen zum Tragen kommen, sind zum einen das gesprochene Wort in der Lautsprache und die Zeichen in der Gebärdensprache. Diese Besonderheit wird kurz in diesem Kapitel auf ihren Einfluss auf das Dolmetschen bei Gericht untersucht.

Das gesprochene und das gebärdete Wort haben viel gemein. Beispielsweise folgen beide Modalitäten einem gewissen Rhythmus und inkludieren nonverbale Elemente. Vor allem aber finden sie „live“ statt. Sie sind beide transient, d.h. sie werden einmal gesprochen bzw. gebärdet und „verschwinden“ daraufhin für immer, anders als bei der Schriftsprache, die Texte konserviert. Obwohl es die Technik heute möglich macht, auch gesprochene Texte zu bewahren (z.B. in Form von Videos oder Tonaufnahmen), ist das geschriebene Wort heute immer noch sehr dominant in unserem Leben. Die Ähnlichkeit von Laut- und Gebärdensprache lässt darauf schließen, dass es leichter wäre, zwischen den beiden hin- und herzuarbeiten, als etwa zwischen Schrift- und Lautsprache. Gerade im juristischen Setting entspricht dieser Schluss allerdings nicht der Wahrheit, da viele der Äußerungen auf Seiten der Juristinnen und Juristen verschriftlichten Texten gleichen (vgl. Brennan & Brown 1997:119f.). Während Verhandlungen kann es bspw. vorkommen, dass Schriftstücke wie das Gesetz, ein Protokoll, schriftliche Geständnisse, usw. vorgelesen oder zitiert werden. Auch sonst entspringen viele Floskeln, derer sich Juristinnen und Juristen bedienen, der juristischen Schriftsprache, wie bereits in Kapitel 3.3.2 erklärt wurde.

Ein Punkt, in dem sich die Gebärdensprache stark von der Lautsprache unterscheidet, ist der zwangsweise Blickkontakt. Die visuelle Natur dieser Sprache gebietet es, die Sprecherin bzw. den Sprecher direkt anzusehen, was bei der Lautsprache nicht gegeben sein muss. Dementsprechend muss die gehörlose Person die Dolmetscherin bzw. den Dolmetscher ansehen können, um zu verstehen, was gesagt wird. Da die Dolmetschung meist simultan verläuft, ist es somit nicht möglich, mit den eigentlichen Sprecherinnen und Sprechern während ihrer Äußerungen dauerhaft Blickkontakt zu halten. Für manche Juristinnen und Juristen ist der fehlende Blickkontakt unangenehm. Beispielsweise wird bemängelt, dass beim Kreuzverhör nicht der gleiche Effekt erzielt werden kann (vgl. Brennan 1999:228), worauf auch in Kapitel 4.3 hingewiesen wird.

Des Weiteren lässt sich generell sagen, dass Sprachen ohne Schrift für das Gericht eher umständlich sind, weil es die Konservierung des Gesagten erschwert. Alle Äußerungen der gehörlosen Person müssen trotz fehlender „Gehörlosenschrift“ dennoch in eine schriftliche Version übertragen werden, damit sie für das Protokoll und andere Schriftstücke sowie für die weitere Bearbeitung der Fälle herangezogen werden können. Da Videoaufnahmen von Aussagen Gehörloser größtenteils immer noch eine Seltenheit sind, wird die Dolmetschung als Ausgangstext für die Transkription herangezogen. Dabei handelt es sich allerdings um einen Text, der vom Original bereits über zwei Modalitäten und Kanäle weitertransferiert worden ist. Brennan & Brown (1997:120) beschreiben diese Problematik wie folgt: „This is always and inevitably at least twice removed from the original, i.e. it involves translation into another language, in a different modality, and then a further modality change from spoken to written.“ Diese mehrfache Veränderung ist natürlich eine mögliche Fehlerquelle. Wenn nach der Verschriftlichung die Aussagen der gehörlosen Person in geschriebener Version vorgelegt werden,

hat diese ohne Dolmetschung wiederum kaum Möglichkeiten, den Text auf Fehler zu kontrollieren. Vor allem wenn der gebärdete Ausgangstext nicht erhalten bleibt, ist ein direkter Vergleich der Aussage mit dem schriftlichen Text äußerst schwierig. Im Gegensatz dazu kann beim Dolmetschen zwischen Lautsprachen eine schriftliche Version des Ausgangstextes angefertigt werden, die anschließend mit der Verschriftlichung der Dolmetschung verglichen werden kann. Dies macht es wesentlich leichter, Fehler zu erkennen (vgl. Brennan & Brown 1997:120).

Wie bereits hier kurz angeschnitten wurde, ist auch der Modus der Dolmetschung ein Aspekt, den das Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht von der Arbeit zwischen Lautsprachen unterscheidet. Dazu folgt im nächsten Kapitel eine genauere Diskussion mit einer Studie im Zentrum, die den Einfluss des Dolmetschmodus auf unterschiedlichste Aspekte einer Gerichtsverhandlung untersucht.

4.3 Dolmetschmodus

Es wurde bereits in mehreren Kapiteln erwähnt, dass beim Gebärdensprachdolmetschen vorwiegend der Simultanmodus herangezogen wird. Dies rührt daher, dass eine gebärdensprachliche Äußerung größtenteils lautlos erfolgt. Somit überschneiden sich Äußerungen in Laut- und Gebärdensprache nicht. Kurz gesagt, sie „stören“ einander nicht, wie es Russell (2002) beschreibt:

It is this modality difference, involving an auditory-temporal language and a visual-spatial language, that has also contributed to the predominant use of simultaneous interpretation. The use of simultaneous interpretation can occur more readily for sign language interpreters as there is no need for technology or pausing, in that the interpreter can sign while someone is speaking and speak while someone is signing, without the languages interfering with each other. (Russell 2002:42)

Es entwickelte sich so über die Jahre die Ansicht, dass es für die Verwendung des Konsektivdolmetschmodus keinen Grund gäbe.

Es finden sich in der Translationswissenschaft einige Studien und wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit dem Vergleich zwischen Simultan- und Konsektivdolmetschen auseinandersetzen. Hierbei wird oft die Genauigkeit der Dolmetschmodi als zu untersuchende Variable herangezogen. Als Beispiel für einen solchen Vergleich beim Gerichtsdolmetschen sei die Studie von Berk-Seligson (1999) genannt. Wie bereits in Kapitel 3 erwähnt wurde, hat sich beim Gerichtsdolmetschen der Konsektivmodus durchgesetzt. Da bei Gebärdensprachen allerdings größtenteils simultan gedolmetscht wird, stellt dies eine Ausnahme zu dieser Regel dar. Um diese Besonderheit genauer zu untersuchen, ging Russell (2002) in einer umfangreichen Studie der Frage nach, welcher Dolmetschmodus beim Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht genauer ist. Bevor sie ihre Studie veröffentlichte, hatten nur wenige Forscherinnen und Forscher Untersuchungen zur Genauigkeit und zur Effektivität einer Konsektiv- im Vergleich zu einer Simultandolmetschung beim Gebärdensprachdolmetschen vorgenommen. Auch seither wurde auf diesem Gebiet kaum weitergeforscht, obwohl Russells Studie ergab, dass sich

die Genauigkeit der Dolmetschung bei Verwendung des Konsekutivmodus beim Gebärdensprachdolmetschen im Vergleich zum Simultanmodus verbessert. Russells Studie, welche sich auf den Vergleich der Genauigkeit der beiden Dolmetschmodi fokussiert, soll an dieser Stelle vorgestellt werden.

Russell (2002) untersuchte für ihre Studie vier simulierte Gerichtsverhandlungen. Zwei gehörlose Personen spielten dabei die Angeklagten. Die Rollen der juristischen Parteien nahmen tatsächlich praktizierende Juristinnen und Juristen ein. Alle teilnehmende Juristinnen und Juristen arbeiteten seit mehr als fünf Jahren im Bereich des Strafrechts. Zwei Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (für ASL) wurden gebeten, die gesamte Verhandlung konsekutiv zu dolmetschen, zwei weitere sollten umgekehrt ausschließlich simultan dolmetschen. Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher arbeiteten in Zweierteams, um sich gegenseitig zu überprüfen. Alle eingesetzten Dolmetschenden mussten für die Teilnahme Erfahrungen im Gerichtsdolmetschen mitbringen. Die Dolmetschungen von drei verschiedenen Verhandlungselementen wurden auf ihre Genauigkeit untersucht: die Sachverständigenaussagen, das Kreuzverhör mit einem gehörlosen Zeugen bzw. einer gehörlosen Zeugin und der Beweisantritt. Anschließend wurden die zu bedolmetschenden Personen zu ihrer Zufriedenheit mit den Dolmetschungen befragt.

Russell (2002) ging in ihrer Studie quantitativ vor und zählte die Übertragungsfehler bei den unterschiedlichen Dolmetschmodi. Die Studie ergab, dass der Konsekutivmodus beim Gebärdensprachdolmetschen eine deutlich höhere Genauigkeit in der Übertragung des Gesagten erreichte, denn bei diesem Modus konnten im Durchschnitt 96,5 % der Äußerungen korrekt übertragen werden. Im Vergleich dazu schnitt die Simultandolmetschung weniger gut ab, da hier nur 85 % richtig gedolmetscht wurde. Es zeigte sich außerdem, dass die Konsekutivdolmetschungen vor allem beim Kreuzverhör und beim Beweisantritt um einiges besser abschnitten. So konnte beim Kreuzverhör bspw. eine Genauigkeit von 98 % bei Einsatz des Konsekutivmodus, jedoch nur 78 % beim Simultandolmetschen erreicht werden. Bei der Sachverständigenaussage ist die Abweichung geringer, allerdings immer noch groß. 95 % konnten korrekt konsekutivgedolmetscht werden, bei Verwendung des Simultanmodus hingegen nur 87 % (vgl. Russell 2002:65-69). Dadurch wird deutlich, „that the consecutive mode of interpretation is superior to the simultaneous form, when used for all three discourse events“ (Russell 2002:70).

Die teilnehmenden Gehörlosen (beide nahmen bei je einer Verhandlung im Konsekutiv- und einer im Simultanmodus teil) vermerkten bei der anschließenden Befragung, dass sie eine deutliche Verbesserung in der Dolmetschung mit Konsekutivmodus feststellen konnten. Die gedolmetschten Passagen waren grammatikalisch korrekter und flüssiger. Trotzdem wurde angemerkt, dass die Konsekutivdolmetschungen zeitaufwändiger sind (vgl. Russell 2002:144). Dies war auch ein ausschlaggebender Aspekt für die involvierten Juristinnen und Juristen. Obwohl auch sie die Vorteile des Konsekutivdolmetschens anerkannten und sich dessen Verwendung bei Beweisantritt und Sachverständigenaussagen durchaus vorstellen können, ist der Zeitfaktor vor allem für Anwältinnen und Anwälte im Kreuzverhör bedeutend. Hier geht es u.a.

darum, etwas Druck aufzubauen, die Wahrheit über den Tathergang herauszufinden und die Zeugin bzw. den Zeugen unter Umständen zu verunsichern. Durch die Unterbrechung des Redeflusses beim Konsektivdolmetschen fühlten sich die Anwältinnen und Anwälte immer wieder kurz aus der Bahn geworfen und der notwendige Druck durch die Befragung konnte nur erschwert aufgebaut werden (vgl. Russell 2002:133f.).

Die teilnehmenden Dolmetscherinnen und Dolmetscher gaben bei der Befragung alle an, keine Ausbildung und nur wenig Erfahrung im Konsektivdolmetschen zu haben. Ebenso waren sie ungeschult in der Notizentechnik. Dies zeigt erneut, dass im Gebärdensprachdolmetschen der Konsektivmodus selten Beachtung erfährt. Sie gaben außerdem an, dass sie es an gewissen Stellen vorgezogen hätten, in den Simultanmodus zu wechseln, um das Tempo der Rednerin bzw. des Redners halten zu können (vgl. Russell 2002:155f.).

Anhand dieser Studie lässt sich erkennen, dass das Konsektivdolmetschen seinen Platz im Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht haben sollte. Jedoch sollte der Modus je nach den Gegebenheiten vor Ort und in der Situation angepasst werden können:

Depending on the Deaf and hearing consumers and the nature of the proceedings, court interpreters may use consecutive or simultaneous methods, or a combination of both methods of interpretation within a single proceeding. Decisions about whether to use consecutive interpreting are sometimes made when the information is complicated or technical, when the Deaf person has a non-standard or unusual language variation or when the language depends heavily on metaphors or illustrations. (Russell 2002:53).

Russell greift hiermit erneut einige Aspekte ihrer Studie auf. Trotz der Beweise zu Gunsten des Konsektivdolmetschens blieben Gehörlose sowie Juristinnen und Juristen Befürworterinnen und Befürworter des Simultanmodus. Dies zeigt, dass es auch auf Seiten der Gehörlosengemeinschaft noch an Aufklärungsarbeit bedarf, um sie von den Vorzügen des Konsektivdolmetschens zu überzeugen (vgl. Russell 2002:17).

Diese Studie gibt einen aufschlussreichen Einblick in die vorherrschende Praxis des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht. In der Interviewstudie dieser Arbeit werden die Dolmetschmodi ebenso ein Bestandteil der Befragung sein, um die Praxis in Österreich diesbezüglich zu erforschen. Es soll weiters untersucht werden, ob sich die Praxis seit der Veröffentlichung von Russells Studie verändert hat und das Konsektivdolmetschen mittlerweile Einzug im Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht gehalten hat¹¹.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass der Einsatz der unterschiedlichen Dolmetschmodi im Bereich Gerichtsdolmetschen im Fall von Lautsprachen ebenso diskutiert wird. Hale (2017) untersuchte in einer Studie, welche Auswirkungen eine Simultan- bzw. Konsektivdolmetschung auf Geschworene haben kann. Ihre Studie ergab, dass der Konsektivmodus für Geschworene oft ablenkend wirkt. Der Vorteil des Simultanmodus besteht lt. der Studie hingegen darin, dass die spontanen Antworten besser wiedergegeben werden. Beim simultanen

¹¹ An dieser Stelle ist natürlich zu beachten, dass Russells Studie in Kanada durchgeführt wurde und sich die Interviewstudie dieser Arbeit auf die Praxis in Österreich konzentriert.

Dolmetschen haben Dolmetscherinnen und Dolmetscher weniger Zeit den Text zu „verschönern“ und verhalten sich in ihrer Sprache ähnlich wie die bzw. der Befragte. Es kommt häufiger zu Pausen, Hesitationslauten und Stresssituationen, wie es auch bei „natürlichen Gesprächen“ der Fall ist. Um die fremdsprachige Person also tatsächlich – wie es beim Gerichtsdolmetschen eigentlich angedacht ist – in die gleiche Position wie eine der Amtssprache mächtige Person zu bringen, ist der Simultanmodus der Studie nach vorzuziehen. Somit kann erkannt werden, dass dem Simultandolmetschmodus im Fall von Lautsprachdolmetschen bei Gericht ebenso mehr Beachtung geschenkt werden sollte (vgl. Hale 2017:91f.).

4.4 Gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei Gericht

Die positiven Effekte, die der Einsatz von gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern auf die Dolmetschung haben kann, wurden bereits in Kapitel 2.6 beschrieben. An dieser Stelle soll kurz auf die Vorteile spezifisch im Hinblick auf das Gerichtsdolmetschen eingegangen werden.

Es kann vorkommen, dass bei der bereits ungewöhnlichen Situation einer Gebärdensprachdolmetschung bei Gericht noch ein weiterer Aspekt die Arbeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher erschwert. Ist die involvierte gehörlose Person bspw. nicht Staatsbürgerin bzw. Staatsbürger des Landes des Gerichts oder spricht sie die landeseigene Gebärdensprache nicht oder nur unzureichend, dann ergibt sich die Notwendigkeit für gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher wie auch in anderen Settings. Die Bedeutung einer qualitativ hochwertigen Dolmetschung in juristischen Settings kann nicht oft genug erwähnt werden, da es sich hier immerhin für alle beteiligten Parteien um eine sehr heikle Situation handeln kann. Dementsprechend ist es essenziell, auch für gehörlose Personen mit anderen Muttersprachen als der Gebärdensprache des Landes einen adäquaten Dolmetschservice bereitzustellen.

Das National Consortium of Interpreter Education Centers (NCIEC) macht die Vorteile einer gehörlosen Dolmetscherin bzw. eines gehörlosen Dolmetschers in nur wenigen Worten klar: „It is best practice to collaborate with deaf interpreter specialists in court and legal settings because deaf interpreters are able to enhance the accuracy, meaning, and effectiveness of the interpretation“ (NCIEC 2009a:19). Inwiefern die Gerichte dieser Welt bereit sind, mehr als eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher zu zahlen, sei dahingestellt. Da nur wenige hörende Dolmetscherinnen und Dolmetscher mehr als eine Gebärdensprache als Arbeitssprache besitzen, ist der Einsatz von gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern die beste Option, um auf diese besondere Situation einzugehen. Gehörlose kennen die sprachlichen Bedürfnisse anderer Gehörlosen am besten. Besonders wenn sie selbst eine Ausbildung zur tauben Dolmetscherin bzw. zum tauben Dolmetscher abgeschlossen haben, eignen sie sich besonders gut zum Relaisdolmetschen im Team mit einer hörenden Dolmetscherin bzw. einem hörenden Dolmetscher (vgl. Brennan 1999:229).

Das NCIEC (2009b:3) beschreibt, unter welchen Umständen der Einsatz einer Teamdolmetschung mit hörenden und gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern ratsam ist. Es rät, ein solches Team dann anzufordern, wenn gehörlose Personen, die einen komplexen oder

ungewöhnlichen Sprachgebrauch oder regionale und dialektale Variation der Gebärdensprache vorweisen oder der Amtssprache nicht mächtig sind (dies gilt, wie in Kapitel 2 diskutiert, für den Großteil der Gehörlosen), bei Gericht involviert sind. Außerdem ist der Einsatz einer solchen Teamdolmetschung ratsam, um zu verhindern, dass die gehörlose Person fälschlicherweise als nicht kompetent eingestuft wird. Stevens (2005:79) unterstreicht ebenso die Wichtigkeit, gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher einzusetzen, um die höchstmögliche Qualität beim Gerichtsdolmetschen zu garantieren. Sie fordert, dass bei jedem Verfahren zusätzlich eine gehörlose Dolmetscherin bzw. ein gehörloser Dolmetscher anwesend ist, und ruft zu weiterer Forschung in diesem Gebiet auf. Eine Studie des NCIEC (2009b) zeigt, dass vor allem Kinder, Jugendliche, Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen, ältere Bürgerinnen und Bürger, Immigrantinnen und Immigranten sowie Gehörlose mit niedriger Bildung, geringen Gebärdensprachkenntnissen und mangelndem Kontakt zur Gehörlosengemeinschaft besonders vom Einsatz gehörloser Dolmetscherinnen und Dolmetscher profitieren (vgl. NCIEC 2009b:9f.).

Wie die Interviewstudie zeigen wird, werden auch in Österreich – zwar selten aber doch – gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher eingesetzt. Dies war jedoch nur einem geringen Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekannt, obwohl es mittlerweile sogar eine Ausbildung zur tauben Dolmetscherin bzw. zum tauben Dolmetscher in Salzburg gibt. Ein ebenso spannendes Thema ist das Dolmetschen für gehörlose Geschworene. Das Besondere an diesem Setting ist, dass es sich ausschließlich für Gehörlose bei Gericht ergibt, da Gehörlose wie alle anderen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger auch zu diesem Dienst berufen werden können. Näheres dazu folgt im nächsten Unterkapitel.

4.5 Exkurs: Dolmetschen für gehörlose Geschworene

Nach § 1 Abs. 2 des *Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990* (GSchG) kann jede österreichische Staatsbürgerin und jeder österreichische Staatsbürger im Alter von 25 bis 65 Jahren zum Geschworenendienst berufen werden. Ausnahmen zu diesem Gesetz finden sich in § 2, bei dem Abs. 1 und 2 für diese Diskussion interessant sind. Das Gesetz legt in diesem Paragraphen fest, dass Personen, „die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes die Pflichten des Amtes nicht erfüllen können“ oder „die der Gerichtssprache nicht so weit mächtig sind, daß sie dem Gang einer Verhandlung verlässlich zu folgen vermögen“ (zit. nach RIS 2018a), von diesem Amt ausgeschlossen sind. Diesem Wortlaut zu Folge würde das für gehörlose Österreicherinnen und Österreicher zutreffen (vgl. RIS 2018a). Inwiefern dieses Ausschlussverfahren in Österreich praktiziert wird, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, da hierzu keine Daten gefunden werden konnten. Es findet sich allerdings eine Stellungnahme des Vereins Behindertenberatungszentrum-BIZEPS; Zentrum für Selbstbestimmtes Leben zu dieser Gesetzgebung:

Die zitierte Bestimmung scheint gleichheitswidrig, weil die derzeit herrschende Meinung eine Interpretation wählt, die etwa blinde und gehörlose Menschen von vornherein von diesen Ämtern

ausschließt, obwohl hier wohl in der Mehrzahl der Fälle die Möglichkeit bestünde, sehrwohl [sic!] den Aufgaben eines Schöffen oder Geschworenen trotz der vorhandenen Behinderung nachzukommen. Auch in diesem Zusammenhang ist auf die Beiziehung von durchaus üblichen Hilfen – etwa die Beiziehung eines Gebärdendolmetsch und dgl. – zu verweisen, die etwaige behinderungsbedingte Einschränkungen ausgleichen könnten. (BIZEPS 2018b)

Der Verein fordert, dass die Gesetzgebung angepasst wird und die Gerichte die nötigen Maßnahmen bereitstellen, sodass auch gehörlose oder blinde Menschen dieser Pflicht nachkommen können. Initiativen gibt es in Österreich hierzu noch keine (vgl. BIZEPS 2018b). Andere Länder haben diese Gleichheitswidrigkeit allerdings bereits erkannt. In den Vereinigten Staaten von Amerika werden gehörlosen Personen bereits Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung gestellt, wenn diese zum Geschworenendienst berufen werden. Es gab auch schon Studien zu diesem Thema, um zu eruieren, ob gehörlose Geschworene mittels Dolmetschung ihre Pflicht in einem vergleichbar guten Ausmaß wie ihre hörenden Mitgeschworenen erfüllen können. Eine besonders zentrale Studie zu diesem Gebiet soll an dieser Stelle kurz vorgestellt werden.

Napier & Spencer (2008) zeigten, dass mithilfe von Dolmetscherinnen und Dolmetschern Gehörlose vergleichbar gute Ergebnisse im Verständnis des Verfahrens wie ihre hörenden Kolleginnen und Kollegen erzielen können. Eine der wichtigsten Forschungsfragen dieser Studie untersuchte, wie gut hörende und gehörlose Personen das Schlussplädoyer einer Richterin bzw. eines Richters verstehen und ob sich dabei Unterschiede im Verständnis zwischen den beiden Gruppen ergeben. An der Studie nahmen sechs hörende und sechs gehörlose Personen teil, die als Geschworene dienen sollten. Ihnen wurden Informationen über den vorliegenden Fall gegeben, wie sie auch im Lauf einer Verhandlung aufkommen. Anschließend wurde ihnen ein Video des richterlichen Schlussplädoyers eines realen Falls gezeigt und sie mussten Fragen zu dessen Inhalt beantworten. Für die Dolmetschung wurden zwei erfahrene Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher bestellt, die zwischen Australischer Gebärdensprache und Englisch arbeiten. Die Dolmetschungen wurden gefilmt und anschließend von einer weiteren Dolmetscherin bzw. einem weiteren Dolmetscher schriftlich niedergeschrieben. So konnten eventuelle Fehler in der Dolmetschung identifiziert werden. Die Studie ergab, dass es nur eine sehr geringe Abweichung im Verständnis der vorgebrachten Inhalte zwischen hörenden und gehörlosen Geschworenen gab. Die hörenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer beantworteten 78 % aller Fragen korrekt, die gehörlosen Pseudogeschworenen 75 %. Somit wiesen beide Gruppen ein relativ genaues Verständnis des Ausgangstextes auf. Das lässt darauf schließen, dass gehörlose Geschworene in der Ausübung ihrer Pflicht nicht benachteiligt sind, wenn ihnen ein Dolmetschservice zur Verfügung steht. Im Zuge des Feedbacks wurde außerdem erhoben, dass die teilnehmenden Gehörlosen alle Interesse am Geschworenendienst zeigten. Sie alle gaben an, dass sie diese Pflicht wahrnehmen würden, wenn ihnen die Gelegenheit geboten würde (vgl. Napier & Spencer 2008:113).

Auch Mather & Mather (2003) haben sich dieses Themas angenommen und unterstreichen, dass „[e]xperience has shown that using an interpreter does not violate the sanctity of the

jury system and the secrecy of jury deliberations, and that a deaf juror may analyze evidence as well as a juror who can hear the proceedings” (Mather & Mather 2003:60). Der ADA in den Vereinigten Staaten von Amerika untersagt die Diskriminierung von Menschen aufgrund einer Behinderung. Demensprechend sprechen einige Staaten gehörlosen Personen ihr Recht auf Geschworenendienst zu und stellen Dolmetschdienste bereit (vgl. Napier & Spencer 2008:73). Mather & Mather (2003:63) nennen auch weitere Hilfsmittel, die für gehörlose Geschworene verwendet werden können, wie schriftliches Material zum Fall, Untertitel bei Videos, computergestützte Übersetzungstools, etc. Um diese technischen Hilfsmittel wahrnehmen zu können, muss natürlich ein bestimmtes Maß an Schriftkompetenz vorliegen. Dies erscheint als eine vernünftige Voraussetzung, da bei Gericht u.a. viel schriftliches Material präsentiert wird. Doch auch hier können Dolmetscherinnen und Dolmetscher Abhilfe schaffen.

Da – wie bereits erwähnt – in Österreich keine Daten dazu gefunden werden konnten, ob Gehörlose in Österreich als Geschworene eingesetzt werden oder nicht, wird dieses Thema nur im Zuge eines Exkurses zu behandelt, um Material für Diskussion bereitzustellen. Es wird aber im weiteren Verlauf der Arbeit nicht mehr aufgegriffen und auch nicht in der Interviewstudie behandelt.

4.6 Weitere Herausforderungen des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht

Viele Besonderheiten, die sich für das Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht ergeben, entspringen den Eigenheiten der Gebärdensprache selbst. Viele der Punkte, die in diesem Kapitel angesprochen werden, werden später in der Interviewanalyse erneut aufgegriffen, da sie auch für die interviewten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher in Österreich besondere Herausforderungen beim Gerichtsdolmetschen darstellen.

In Kapitel 2.2 wurden einige Merkmale der Gebärdensprache, wie die Handstellung und Handform, aber auch die Ausführungsstelle einer Gebärde, genauer beschrieben. Die visuelle Natur der Gebärdensprache macht besonders Überbegriffe, wie sie im Deutschen häufig vorkommen, zu einer ganz besonderen Hürde beim Dolmetschen. Begriffe wie „Waffe“ oder „Unfall“ sind in einem gerichtlichen Setting sehr häufig, jedoch für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher beinahe unmöglich neutral zu übertragen, ohne eine bestimmte visuelle Information über die Art der Waffe oder des Unfalls zu geben. In der Gebärdensprache ist es üblich, das Aussehen von Dingen in die Konversation aufzunehmen, z.B. Farbe oder Form. Im juristischen Setting ist das allerdings oft unerwünscht und es wird aus ganz bestimmten Gründen eine vage Formulierung gewählt, etwa um jemandem bestimmte Details zu entlocken. Es obliegt der Dolmetscherin bzw. dem Dolmetscher zu entscheiden, welche „Waffe“ sie bzw. er für die Dolmetschung verwendet. Es kann nun natürlich vorkommen, dass erst im Laufe des Verfahrens klar wird, um welche Art von Waffe es sich handelt, sodass die Gebärde geändert werden muss. Dies kann allerdings zu Verwirrungen auf Seiten der gehörlosen Person führen (vgl. Brennan & Brown 1997:120ff.). Es können auch Missverständnisse zwischen der gehörlosen Partei und den Juristinnen und Juristen auftreten. Letztere erkennen

etwa das Zeichen für „erstechen“ oder „erschießen“ und glauben, das Gesagte verstanden zu haben. Es kann sich dabei aber um die Wahl der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers, diese Überbegriffe darzustellen, handeln. Gleiches gilt etwa auch für die Verwendung des Mittelfingers, was unter Hörenden ja auch bekannt ist, in der Gebärdensprache aber abhängig von der Situation eine andere Bedeutung haben kann, da es u.a. auch eine natürliche Handform ist (vgl. Brennan & Brown 1997:125). Turner (2000) behandelt dieses Thema ebenso. In der Fachsprache wird es mit „visual encoding“ bezeichnet.

Turner (2000) beschreibt außerdem eine weitere Schwierigkeit beim Gebärdensprachdolmetschen vor Gericht: die unterschiedlichen Arten, wie unter Hörenden und Gehörlosen Informationen ausgetauscht werden. Er argumentiert anhand von durch Befragungen erhobenen Daten, dass das einfache Frage-Antwort-System in der Gebärdensprache nicht die Norm ist. Stattdessen kommen längere, eher narrative Textpassagen weitaus häufiger vor. Dementsprechend kann es Gehörlosen schwer fallen, auf kurze, simple Fragen auch kurz und simpel zu antworten, ohne auszuholen. Dabei stoßen sie unter Umständen auf Unverständnis bei Gericht, da oft nur bestimmte Informationen gesucht werden und nicht immer lange Erzählungen erwünscht sind (vgl. Turner 2000:135). Wie sich in der Interviewstudie gezeigt hat, ist dieses Element auch für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher an österreichischen Gerichten eine Herausforderung.

Logischerweise ist auch die Positionierung der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers von Bedeutung, sobald Gebärdensprache im Spiel ist. Wer sich der Gebärdensprache bedient, muss gesehen werden, um verstanden zu werden. Die Position der dolmetschenden Partei(en) kann nicht immer frei gewählt werden, sondern ist oftmals durch die Raumaufteilung limitiert. Dabei spielt auch eine Rolle, wie viele gehörlose Personen im Raum sind und für wen wann und wo zu dolmetschen ist. Wie bspw. in Kapitel 4.1 erwähnt wurde, kann eine Gebärdensprachdolmetscherin bzw. ein Gebärdensprachdolmetscher sowohl für Zeugenaussagen als auch für die Dolmetschung des allgemeinen Verfahrens zuständig sein. Wenn die Sichtlinie für die gehörlosen Parteien bei einer solche Vereinigung der Funktionen aufgrund der räumlichen Bedingungen allerdings beeinträchtigt ist, sodass etwa eine Person die Dolmetschung nicht gut sehen kann, ist eine Umstrukturierung der Sitzvorschriften oder im Notfall die Bestellung einer weiteren Dolmetscherin bzw. eines weiteren Dolmetschers ratsam.

Ebenso wurde oben bereits erwähnt, dass sich Flüsterdolmetschen nur schlecht dafür eignet, während einer ganzen Verhandlung zwischen Laut- und Gebärdensprache zu dolmetschen. Aufgrund der seitlichen Positionierung der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers und der visuellen Natur der Gebärdensprache wäre nicht nur die Sitzposition für die gehörlose Klientin bzw. den gehörlosen Klienten auf Dauer äußerst unangenehm, es wäre außerdem der Blickkontakt zu den eigentlichen Sprecherinnen und Sprechern verwehrt, was für die volle Übertragung des Gesagten von Bedeutung ist (vgl. Marthers 2007:90f.). Das NCIEC (2009a:31) unterstreicht ebenso, wie wichtig es für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher ist, die üblichen Positionen der unterschiedlichen Verfahrensarten zu kennen und aufgrund der

Gegebenheiten einschätzen zu können, ob die visuellen und auditiven Ansprüche in den unterschiedlichen Settings erfüllt werden können.

Ein weiterer Punkt, der Teil der Diskussion zur Positionierung ist, ist der Hintergrund, vor dem die oder der Dolmetschende steht. Wenn die gehörlose Person während der gesamten Verhandlung anwesend ist, ist die Wahl des richtigen Hintergrundes nicht unwesentlich, da die oder der Gehörlose ständig dorthin schauen muss. Der Hintergrund darf nicht zu dunkel aber auch nicht zu hell sein und die dolmetschende Person sollte sich gut davon abheben. Jemandem über einen langen Zeitraum konzentriert zusehen zu müssen, kann sehr anstrengend für die Augen und ermüdend für das Gehirn sein. Dementsprechend sollten die äußeren Umstände bestmöglich optimiert werden, um die Sinneswahrnehmung zu schonen und die Beobachtung der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers über den teilweise langen Zeitraum hinweg so angenehm wie möglich zu gestalten (vgl. Brennan & Brown 1997:101).

Zu guter Letzt sei noch darauf aufmerksam gemacht, dass auch die unterschiedlichen sprachlichen Bedürfnisse von gehörlosen Menschen bei der Arbeit vor Gericht eine große Rolle spielen können. Wie bereits in Kapitel 4.4 besprochen wurde, können besondere Umstände, z.B. eine gehörlose Person mit anderer Gebärdensprache als die des Landes des Gerichts, den Einsatz von gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern notwendig machen. Doch selbst bei gehörlosen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern des Gerichtslandes können Schwierigkeiten aufgrund der unterschiedlichen Sprachkenntnisse auftreten. Nicht jede gehörlose Person spricht automatisch Gebärdensprache und verwendet diese als ihre primäre Kommunikationsmethode. Das kann u.a. an der Erziehung oder dem Zeitpunkt des Hörverlustes liegen. In Kapitel 2 wurde bereits kurz erwähnt, dass der Großteil aller gehörlosen Personen in hörende Familien geboren wird und auch nur ein geringer Anteil von Geburt an gehörlos ist. Fand der Hörverlust beispielsweise nach dem Erlernen der Erstsprache statt, so kann sich der bzw. die Gehörlose teilweise sehr gut in Lautsprachen ausdrücken und benötigt keine durchgehende Dolmetschung. Bei solchen Fällen kommt es auch je nach Gebärdensprachkenntnissen der Person zum Einsatz von LBG. Einige andere bevorzugen das Lippenablesen und brauchen dementsprechend Blickkontakt zur eigentlichen Sprecherin bzw. zum eigentlichen Sprecher (vgl. Brunson 2008:90).

Um die individuellen Bedürfnisse abklären zu können, kann es hilfreich sein, die gehörlose Person kurz vor der Verhandlung zu sprechen. Darauf wiesen auch einige der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Studie hin, denn auch sie hatten bereits Einsätze, bei denen sie die Klienten aufgrund ihres individuellen Gebärdenstils nicht ausreichend gut verstanden, was sich auf den weiteren Verlauf der Verhandlung auswirkte. Damit ist auch gleich die Überleitung zu dem Herz dieser Arbeit geschaffen: eine Interviewstudie, die die Situation von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern an österreichischen Gerichten beleuchtet und die Besonderheiten dieses Gebiets analysiert.

4.7 Kapitelzusammenfassung

In diesem Kapitel wurde der derzeitige Forschungsstand zum Thema „Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht“ vorgestellt. Hierbei wurden wichtige Aspekte wie der Dolmetschmodus, die unterschiedlichen Rollen und Funktionen der Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher bei Gericht und der Einsatz von gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern beleuchtet.

Im Hinblick auf die Funktionen und Rollen, die Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher bei Gericht einnehmen, lassen sich Unterschiede zu Gerichtsdolmetschenden, die zwischen Lautsprachen arbeiten, erkennen. Dies lässt sich vor allem auf die visuelle Natur und andere Charakteristika der Gebärdensprachen zurückführen.

Eine weitere Besonderheit des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht stellt die Bimodalität des Settings dar. Anders als Lautsprachdolmetscherinnen und Lautsprachdolmetscher arbeiten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nicht nur zwischen zwei Sprachen, sondern auch zwischen zwei Modalitäten. Dies stellt bei Gericht arbeitende Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher vor allem aufgrund der verschriftlichen Sprache des gerichtlichen Settings vor Herausforderungen.

Anschließend wurde analysiert, welcher Dolmetschmodus beim Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht vorrangig verwendet wird. Dabei handelt es sich um den Simultanmodus, der generell für Gebärdensprachdolmetschungen favorisiert wird. Anhand Russells (2002) Studie konnte allerdings aufgezeigt, dass der Konsektivmodus bei der Arbeit bei Gericht aufgrund der gesteigerten Genauigkeit Vorteile gegenüber dem Simultanmodus haben kann und seine Verwendung nicht ausgeschlossen werden sollte.

Ebenso zeigte die Analyse des Forschungsstandes, dass es bei Gericht zum Einsatz von gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern kommen kann. Als Vorteil dieser Konstellation wird die bessere Dolmetschqualität genannt. Als Muttersprachlerinnen und Muttersprachler der Gebärdensprache wissen Gehörlose über die sprachlichen Anforderungen anderer Gehörloser Bescheid und können so selbst kleine Nuancen, die für den Ausgang der Verhandlung potentiell relevant sein können, deuten.

Wie die Interviewstudie zeigt, sind die oben diskutierten Aspekte auch für den Markt in Österreich wesentlich. Diese Studie ist Thema des anschließenden Kapitels.

5. Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht in Österreich: Interviewstudie

Im folgenden Kapitel werden zunächst die Forschungsmethoden vorgestellt und anschließend die sechs durchgeführten Interviews im Hinblick auf die Forschungsfragen der Studie genau analysiert. Die qualitative Analyse bildet schließlich das Herz dieser Arbeit und soll Aufschluss über die Besonderheiten des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht in Österreich geben. Zu diesem Zweck wurden Interviews mit aktiven, erfahrenen ÖGS-Dolmetscherinnen und ÖGS-Dolmetschern aus unterschiedlichen Bundesländern, die bei Gericht arbeiten, durchgeführt. Der Fokus liegt dabei auf der Frage, ob sich für das Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht besondere Herausforderungen ergeben, wenn ja, welche, und wie sich dieser Sektor in den vergangenen Jahren verändert hat.

Die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorgebrachten Argumente werden mit dem derzeitigen Forschungsstand, der im vorangegangenen Kapitel eruiert wurde, in Beziehung gesetzt. Dadurch soll eruiert werden, ob die unterschiedlichen Forschungsansätze aus der Literatur auch auf den österreichischen Markt zutreffen und inwiefern die angeführten wissenschaftlichen Arbeiten auf die Situation an österreichischen Gerichten umgelegt werden können.

Es folgt danach ein kurzes Kapitel zu den Wünschen und Verbesserungsvorschlägen der teilnehmenden Personen, die aus den Daten der Interviewstudie erhoben werden konnten.

5.1 Methodik

Vor der qualitativen Analyse der Befragungen wird zu Beginn die Forschungsmethode des qualitativen Interviews vorgestellt. Anschließend wird auf die Forschungsfragen und die Entstehung und Entwicklung des Interviewleitfadens eingegangen. Danach werden die Vorbereitungsphase zur Interviewdurchführung und der Ablauf der eigentlichen Interviews kurz beschrieben. Danach folgt eine Beschreibung der Transkriptionsphase. Bei allen Aspekten der Methodik, die Thema dieses Kapitels ist, wird auf etwaige angefallene Schwierigkeiten eingegangen.

5.1.1 Forschungsmethoden

Für den empirischen Teil dieser Arbeit wurde die Methode des qualitativen Interviews gewählt. Hierbei liegt der Fokus darauf, was von den befragten Personen als wichtig befunden wird und wie sie ihre Welt sehen und charakterisieren (vgl. Froschauer & Lueger 2003:16). Das qualitative Interview ist eine Methode der qualitativen Forschung, welche Froschauer & Lueger (2003:17) wie folgt beschreiben:

Qualitative Forschung widmet sich der Untersuchung der sinnhaften Strukturierung von Ausdrucksformen sozialer Prozesse. Es geht also darum zu verstehen, was Menschen in einem sozialen Kontext dazu bringt, in einer bestimmten Weise zu handeln, welche Dynamik dieses Handeln im sozialen Umfeld auslöst und wie diese auf die Handlungsweisen zurückwirkt. Im Zuge dessen

fokussieren qualitative Analysen die gesellschaftliche Verankerung der Praxis menschlichen Handelns, sozialer Ereignisse und deren Entwicklungsdynamik (allgemein: die Strukturiertheit sozialer Prozesse) und versuchen diese einem theoretisierenden Verständnis zuzuführen.

Dies erschien der beste Zugang, um ein theoretisches Verständnis dieses Bereiches zu entwickeln und nicht bereits vorgefasste Annahmen zu überprüfen. Es soll schließlich erforscht werden, ob sich für das Gebärdensprachdolmetschen überhaupt besondere Herausforderungen ergeben und wenn dem so ist, welche das sind.

Bei den Interviews handelt es sich um ermittelnde, informatorische Interviews, bei welchen der Informationsfluss von der befragten auf die interviewende Person gerichtet ist und welche der deskriptiven Erhebung von Tatsachen aus dem Erfahrungsbereich und Wissenstand der befragten Person dienen (Lamnek 2010:304f.). Weiters wurde die Vorgehensweise der teilstandardisierten Befragung gewählt, da diese die Vorteile des standardisierten und nicht-standardisierten Interviews vereint. Es wurde hierfür ein Interviewleitfaden entwickelt, um dem Interview eine Struktur zu verleihen, wie es auch beim standardisierten Interview der Fall ist. Allerdings wurde die Möglichkeit offen gelassen, vom Wortlaut der Fragen abzuweichen oder zusätzliche Fragen im Gespräch anzubringen, wo die interviewende Person es für angebracht hielt. Es finden sich im Interviewleitfaden auch einige Fragen, die auf eine genauere Ausführung abzielen und die befragte Person auffordern zu erzählen. Außerdem wurde das Interview für etwa eine halbe bis dreiviertel Stunde angesetzt. Dies sind typische Merkmale für nicht-standardisierte Interviews (vgl. Lamnek 2010:307).

Des Weiteren wurde als Analysemethode für die Interviews die Themenanalyse herangezogen, da diese versucht, einen „Überblick über Themen zu verschaffen, diese in ihren Kernaussagen zusammenzufassen und den Kontext ihres Auftretens zu erkunden“ (Froschauer & Lueger 2003:158). Das themenanalytische Verfahren ist angemessen, da es sich bei den Interviews um eine große Textmenge handelt, die Meinungen der Befragten im Vordergrund stehen und die Aussagen für eine Systemanalyse herangezogen werden, indem diese in Zusammenhang mit den Erkenntnissen aus der Literatur gesetzt werden. All dies sind Anwendungsbedingungen für die Themenanalyse (vgl. Froschauer & Lueger 2003:158).

Alle sechs Interviews wurden mit einem Diktiergerät aufgenommen. Das Interview mit der gehörlosen Person wurde zusätzlich mit einer Videokamera aufgezeichnet, um neben der Dolmetschung auch den Ausgangstext in ÖGS parat zu haben. Anschließend wurden alle Aufnahmen transkribiert und alle Daten, welche Rückschlüsse auf die Identität der interviewten Person ermöglichen, anonymisiert. Genauere Details zur Interviewdurchführung und der Transkription finden sich in späteren Kapiteln.

Abschließend ist anzumerken, dass die durchgeführte Interviewstudie keinen Anspruch auf Repräsentativität erhebt. Es konnten nicht sämtliche an österreichischen Gerichten tätige ÖGS-Dolmetscherinnen und ÖGS-Dolmetscher sowie gehörlose Dolmetschende befragt werden und es liegen auch keine Informationen aus den Bundesländern zum Forschungsthema

vor. Aus diesem Grund können keine ganzheitlichen Schlüsse gezogen werden. Das Datenmaterial zeigt dennoch klare Tendenzen, die auch bei mangelnder Repräsentativität von Bedeutung sein können.

5.1.2 Forschungsfragen

Ziel der durchgeführten Interviewstudie ist es, die Praxis des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht in Österreich zu erforschen. Im Zentrum der Befragung stehen dabei die Besonderheiten, die sich für das Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht ergeben, und die Veränderungen der Praxis im Laufe der Jahre. Genauer gesagt, sollen mithilfe des Leitfadens und der Interviews folgende Fragestellungen erörtert werden:

- a) Gibt es besondere Herausforderungen für das Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht in Österreich? Wenn ja, welche?
- b) Beeinflussen die unterschiedlichen Kommunikationsformen (LBG, ÖGS, etc.) und der soziale Hintergrund (Herkunft, Alter, Ausbildungsgrad, etc.) der gehörlosen Person die Dolmetschung?
- c) Wie positionieren sich Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher an österreichischen Gerichten?
- d) Welcher Dolmetschmodus wird vorwiegend bei Gebärdensprachdolmetschungen in Österreich bei Gericht verwendet? Warum? Welche Vorteile hat das Konsekutivdolmetschen bei Gericht?
- e) Wie hat sich die Praxis des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht über die Jahre verändert? Hatte die Anerkennung der ÖGS im Jahr 2005 einen Einfluss darauf?

Betreffend die Praxis von gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern an österreichischen Gerichten ergeben sich noch drei weitere Forschungsfragen:

- f) Kommt es vor, dass bei österreichischen Gerichten gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher zum Einsatz kommen? Wenn ja, wie wirkt sich das auf die Dolmetsch-situation aus?
- g) Welche Funktion übernehmen gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei Gericht in Österreich?
- h) Welche Vorteile hat der Einsatz von gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Gericht?

Zur Beantwortung dieser Fragen dient ein Interviewleitfaden, dessen Entstehung im nachfolgenden Kapitel besprochen wird.

5.1.3 Leitfadenerstellung

Zur effektiven Durchführung der Interviews und im Hinblick auf die Beantwortung der oben angeführten Forschungsfragen wurde ein Leitfaden entwickelt. Dieser kann im Anhang eingesehen werden. Die Rohversion des Leitfadens wurde sowohl an Herrn ao. Univ.-Prof. Dr. Franz Pöchlhammer als auch an Frau ao. Univ.-Prof. Mag. Dr.phil. Nadja Grbić weitergeleitet. Ersterer gab Feedback auf translationswissenschaftlicher Seite und bzgl. Formulierungen, wohingegen Frau Grbić sich in ihrem Feedback ganz spezifisch auf die Aspekte der Gebärdensprachdolmetschforschung fokussierte. Die Verbesserungsvorschläge von beiden Seiten wurden in die neue Fassung eingearbeitet, welche schließlich in dieser Form für die Interviews verwendet wurde.

Der Leitfaden enthält neben einigen wenigen Fragen zur Ausbildung und den Einsatzbereichen der Befragten Fragen zur Gerichtsdolmetschtätigkeit, zur Praxis des Gerichtsdolmetschens sowie zur Entwicklung der Branche. Der Großteil der Fragen ist für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleich, jedoch wurden für die gehörlose Person zusätzliche Fragen zu ihrer Bestellung, ihrer Funktion und ihrer Erfahrung bei Gericht hinzugefügt. Andererseits werden ausschließlich die hörenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu ihrer Erfahrung mit gehörlosen Dolmetschenden bei Gericht befragt. Obwohl nur zwei der befragten Personen eine akademische Ausbildung im Dolmetschbereich vorweisen können, wurde für sie ebenso eine zusätzliche Frage vorgesehen, die auf ihre Ausbildung und die Vorbereitung auf die Arbeit vor Gericht abzielt.

Im Zuge der Durchführung der Interviews zeigte sich, dass der zu Beginn angesetzte Rahmen von 30 Minuten zu knapp war, da die ersten Befragungen alle weit länger dauerten. Somit wurde bei den späteren Interviews mehr Zeit (40 Minuten) eingeplant, worauf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hingewiesen wurden. Der Interviewleitfaden ist im Anhang dieser Arbeit zu finden (dort findet sich bereits der erhöhte Zeitrahmen).

5.1.4 Vorbereitung und Ablauf der Durchführung

Die Durchführung der Studie erwies sich gleich zu Beginn während der Vorbereitungsphase als schwieriges Unterfangen. Aufgrund der wenigen Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher im Allgemeinen war die Auswahl der möglichen Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmer von Anfang an sehr beschränkt. Trotzdem konnten schlussendlich genug Personen gefunden werden, die sich zur Teilnahme an der Studie bereit erklärten. An dieser Stelle soll eine kurze Einführung in die Vorbereitungs- und Durchführungsphase sowie die Transkription der Interviews gegeben werden. Im Hinblick darauf wird auf die Vorgangsweise bei der Kontaktaufnahme mit möglichen Teilnehmenden sowie auf das Niederschreiben und den Umgang mit personenbezogenen Daten eingegangen. Es werden außerdem einige Schwierigkeiten während der einzelnen Phasen diskutiert.

5.1.4.1 Vorbereitungsphase

Die Vorbereitungsphase begann bereits sehr früh. Etwa vier Monate vor den Interviews wurde begonnen, per E-Mail mögliche Interviewpartnerinnen und Interviewpartner zu kontaktieren. Zu Beginn wurden die Mitglieder des ÖVGD, welche unter „Gebärdensprache“ angeführt sind und in Wien und Niederösterreich leben, kontaktiert. Kurz darauf wurde der Kreis auf jene erweitert, die in der Liste für gerichtlich beeidete und zertifizierte Dolmetscher angeführt sind. Anfangs wurden hier nur alle Personen für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland angeschrieben. Nachdem ausschließlich Absagen oder gar keine Rückmeldungen zurückkamen und dieser Versuch somit erfolglos blieb, wurden schließlich noch die Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten dazu genommen. Diese Auswahl wurde getroffen, da zu Beginn noch angedacht war, alle Interviews persönlich durchzuführen. Da sich trotz dieser Anstrengungen nur drei Personen bereit erklärten, an der Studie teilzunehmen, wurde zusätzlich noch eine E-Mail an den ÖVGD direkt versandt, um Dolmetscherinnen und Dolmetscher zu finden, die zwar Erfahrung bei Gericht haben, jedoch nicht gerichtlich beeidete sind. Auf dieses Mail folgte eine positive Reaktion: Es wurde versichert, die E-Mail an mögliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie den ÖGSDV weiterzuleiten. Außerdem wurde ein persönlicher Kontakt weitergeleitet, sodass diese Person direkt kontaktiert werden konnte. Dadurch fanden sich drei weitere Personen, u.a. die gehörlose Person.

Die darauffolgende Kommunikation fand größtenteils per E-Mail und teilweise per Telefon statt. Mit der gehörlosen Person wurde bis auf die ursprüngliche E-Mail (und das persönliche Interview natürlich) ausschließlich per SMS kommuniziert. Die Teilnehmenden wurden so über den Zweck und das Ziel des Interviews sowie die ungefähre Dauer informiert. Es wurde außerdem deutlich hervorgehoben, dass die Interviews mit einem Diktiergerät aufgenommen würden, um diese anschließend zu transkribieren. Es wurde allerdings betont, dass alle erfassten Daten ausschließlich zum Zwecke dieser Arbeit verwendet, alle Angaben anonymisiert und die Aufzeichnungen nicht veröffentlicht würden. Alle gaben teils schriftlich, teils mündlich ihr Einverständnis dazu.

Nach Abschluss der Suche wurde deutlich, dass nur schwer alle Interviews persönlich durchzuführen gewesen wären, da die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus allen möglichen Ecken des Landes kommen: Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien. Aus diesem Grund wurde entschieden, mit den meisten ein Telefoninterview durchzuführen. Um für ausreichend gute Qualität der Aufnahmen zu sorgen (bei Telefoninterviews entsteht durch die Übertragung per Telefon neben dem Diktiergerät noch ein zusätzliches Medium, das die Stimme und die Aufnahme verzerrt), wurde ein Bekannter kontaktiert, der in der Medienbranche tätig ist, um ein Diktiergerät mit hoher Aufnahmequalität zu besorgen. Für die Videoaufnahme der gehörlosen Person wurde das iPad der befragenden Person herangezogen. Beide Geräte wurden vor der eigentlichen Durchführung der Interviews getestet.

Für das Interview mit der gehörlosen Person musste zusätzlich eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher organisiert werden. Obwohl die Befragende bereits ÖGS-Kenntnisse hat,

wollte sie für das Interview eine zusätzliche Hilfe, um für die Durchführung der Studie auch wirklich alles zu verstehen. Dafür wurde der ÖGSDV per E-Mail angeschrieben und gebeten, die Dolmetschanfrage an alle in Wien tätigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher weiterzuleiten. Einige davon wurden separat auf Empfehlungen von Bekannten direkt kontaktiert. In der E-Mail wurde den Dolmetschenden ebenfalls Anonymität zugesichert und auf die Aufnahme mit dem Diktiergerät aufmerksam gemacht. Anders als die gehörlose Person würden sie allerdings nicht auf dem Video zu sehen sein. Diese Anfrage blieb leider erfolglos, da die zeitlichen Kapazitäten der Dolmetscherinnen und Dolmetscher des ÖGSDV in dem Bundesland aufgebraucht schienen. Es kamen nur zwei Absagen zurück und sonst gab es keine Rückmeldungen. Danach wurden weitere Bekannte kontaktiert. Diese studieren teilweise Dolmetschen für Gebärdensprache am ITAT oder haben Gebärdensprache auf eine andere Art erlernt. Dadurch konnte schließlich jemand Passender gefunden werden. Zur Vorbereitung wurden der dolmetschenden Person der Interviewleitfaden sowie die bereits transkribierten und anonymisierten Interviews, welche auch im Anhang dieser Arbeit zu finden sind, übermittelt.

An dieser Stelle soll betont werden, dass alle Teilnehmenden sehr entgegenkommend waren und sich sehr für das Thema der Masterarbeit interessierten. Einige merkten an, wie dankbar sie seien, dass so einer kleinen Gruppe an Dolmetschenden Beachtung geschenkt und dass das Thema wissenschaftlich beleuchtet würde. Alle gaben an, dass sie die fertige Arbeit gerne zugesandt bekämen. All dies trug zu einer sehr angenehmen, positiven Atmosphäre während der Gespräche bei.

5.1.4.2 Ablauf der Interviews

Vier der sechs Interviews wurden per Telefon durchgeführt, die anderen beiden persönlich. Eines davon fand in einem Restaurant statt, beim zweiten trafen sich die beteiligten Personen im Büro der zu befragenden Person. Wie bereits mehrfach erwähnt, wurden alle Interviews mit einem Diktiergerät aufgenommen. Beim Interview mit der gehörlosen Person ist am Diktiergerät ausschließlich die dolmetschende Person zu vernehmen. Aus diesem Grund wurde die gehörlose Person zusätzlich mit der Videokamera eines iPads aufgenommen, damit auch der Ausgangstext für die Transkription herangezogen werden kann.

Die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner wurden zu Beginn der Befragung erneut darauf hingewiesen, dass alle erfassten Daten in anonymisierter Weise ausschließlich für die vorliegende Arbeit verwendet und die Aufnahmen an niemanden weitergegeben werden. Außerdem wurde an den Zweck der Befragung sowie deren ungefähre Dauer erinnert.

Die Befragungen liefen größtenteils problemlos ab. Bei zwei Telefoninterviews mussten zwischendurch die Batterien des Diktiergeräts gewechselt werden. Bei einer der beiden persönlichen Befragungen war plötzlich die Speicherkarte voll und so wurde kurz zum Löschen nicht mehr benötigter Aufnahmen unterbrochen. Beim Interview mit der gehörlosen Person gab es auch eine kurze Unterbrechung, um die Aufnahme des Diktiergeräts und der Videokamera zu

überprüfen. Diese Unterbrechungen wurden bei der Transkription, welche sogleich genauer besprochen wird, zur besseren Lesbarkeit allerdings ausgelassen.

5.1.4.3 Transkription der Interviews

Nach üblicher wissenschaftlicher Praxis wurde im Anschluss an die Interviews ein Transkript zu den jeweiligen Befragungen verfasst. Lamnek (2010:356) beschreibt die Vorteile eines Transkripts wie folgt:

Schließlich ermöglicht es den kritischen Nachvollzug des Interviews und der Interpretationen. [...] Allein das Angebot einer Kontrolle der Interpretationen durch den im Interview produzierten und transkribierten Text gibt ein erhöhtes Maß an methodischer Sicherheit. Dies ist auch erforderlich, um den Vorwürfen von quantitativmethodologischer Seite zu entgehen, die letztlich auf Beliebigkeit und Subjektivität der Interpretation und des Gesprächsverlaufs im qualitativen Interview hinauslaufen ([...]).

Beim Transkribieren wurde der Anleitung von Lamnek (vgl. 2010:367f) gefolgt. Zuerst wurde das auditive Datenmaterial in Form einer Diktiergerätaufnahme schriftlich in eine lesbare Form gebracht. Dabei wurde versucht, das Gesagte getreu wiederzugeben. Allerdings wurden Dialekte, die manche teilnehmende Personen hatten, in der Transkription nicht wiedergegeben. Stattdessen wurde sich ausschließlich der deutschen Standardschriftsprache bedient. Grammatikalische Fehler und unvollständige Sätze wurden allerdings beibehalten. Auch non-verbale Aspekte des Gesprächs (lange Pausen, Lachen, Unterbrechungen, etc.) wurden inkludiert, wenn diese besonders markant waren. Nach dem ersten Niederschreiben der Interviews wurden die Transkriptionen erneut mit den Aufnahmen verglichen, um vorhandene Tipp- und Hörfehler auszubessern. Zu diesem Zeitpunkt wurden außerdem alle Daten, die Hinweise auf die Identität der befragten Person geben könnten, identifiziert.

Wenn bei der Transkription des Interviews mit der gehörlosen Person Unklarheiten bei der aufgenommenen Dolmetschung identifiziert wurden, wurde zusätzlich die Videoaufnahme konsultiert und die entsprechende Stelle mit einem Kommentar versehen, sofern die Unklarheit dadurch geklärt werden konnte. Außerdem finden sich bei der Transkription dieses Interviews einige Erklärungen zu den Skizzen, die die teilnehmende Person gezeichnet hat. Ebenso wird auf einen Fehler in der Dolmetschung aufmerksam gemacht. Des Weiteren wurden die Skizzen, die während des Interviews angefertigt wurden, an die Transkription angehängt. Dabei wurde nicht das Original verwendet, sondern zur besseren Lesbarkeit eigens eine Skizze mithilfe von vorimplementierten Computergrafikprogrammen erstellt (siehe Interview T6 „Szenario 1“ bis „Szenario 3“).

Alle Anmerkungen, Hinzufügungen und Änderungen wurden mit „[...]“ markiert und in rechter Schrift (im Vergleich zu der Kursivschrift, die bei den Antworten der Teilnehmenden verwendet wurde) gedruckt. Im Zuge der Transkription wurde außerdem erkannt, dass bei drei Personen jeweils eine Frage vergessen wurde. Die jeweiligen Personen wurden daraufhin sofort schriftlich kontaktiert und darum gebeten, die ausständigen Fragen schriftlich in vollen Sätzen zu beantworten. Die Antworten wurden an das Ende jeder Transkription gestellt und mit

„Schriftlich nachgereicht“ markiert. Hierbei wurden die schriftlichen Antworten in ihrem Wortlaut und ihrer Schreibweise exakt übernommen.

Nachdem Rücksprache mit dem Betreuer der Arbeit bzgl. der gängigen Anonymisierungspraxis gehalten wurde, wurden die zuvor markierten heiklen Daten anonymisiert und die Transkription abgeschlossen. Die transkribierten Interviews finden sich im Anhang.

5.2 Qualitative Analyse und Interpretation der Erhebung

Bevor die eigentliche Interpretation der erhobenen Daten stattfinden kann, ist es notwendig, auf die teilnehmenden Personen einzugehen. Letztere werden anhand einiger Eckdaten kurz vorgestellt. Zu deren Erhebung diente der erste Teil des Leitfadens (siehe Interviewleitfaden im Anhang), welcher auf Angaben zur Person, Ausbildung und zum Einsatzbereich abzielte. Den Hauptteil dieses Kapitels bildet anschließend die Interpretation der Daten, welche in den Interviews erhoben werden konnten. Diese werden dabei mit der im vorangegangenen Kapitel diskutierten Literatur in Beziehung gesetzt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden mit T1 bis T6 bezeichnet. Das „T“ steht für „die teilnehmende Person“ und es wird entsprechend des weiblichen Artikels das generische Femininum verwendet, was allerdings nicht als Hinweis auf das Geschlecht der befragten Personen zu verstehen ist.

Insgesamt nahmen sechs Personen an der Interviewstudie teil. Davon sind fünf hörend und eine gehörlos. Sie kommen aus verschiedenen Bundesländern Österreichs: Wien, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Salzburg. Zwei der Teilnehmenden wuchsen bei gehörlosen Eltern auf, sind also sogenannte CODA. Die gehörlose Person erlernte die Gebärdensprache zwar noch im Kindesalter, jedoch nicht im Elternhaus und nicht von Geburt an. Zwei weitere Personen sind vom Stammbetrieb im Bereich der Sozialarbeit tätig, wodurch sie in Kontakt mit Gehörlosen kamen, und erlernten darüber sukzessive die Sprache. Nur zwei Personen erlernten die Gebärdensprache von Anfang an direkt in ÖGS-Kursen.

Alle Befragten bis auf die gehörlose Person (vier Jahre) sind bereits seit mehr als 18 Jahren (im längsten Fall sogar 40 Jahre) als Dolmetscherinnen und Dolmetscher generell und an Gerichten tätig. Alle gaben an, in verschiedensten Bereichen zu dolmetschen, wobei viele den Kommunalbereich als häufigsten Einsatzbereich nannten. Eine Person gab an, vorwiegend bei Gericht zu arbeiten, eine andere identifizierte das Polizeidolmetschen als häufigstes Einsatzgebiet. Bei der Frage, wie häufig sie pro Jahr bei Gericht dolmetschen, gaben drei Personen an, ca. fünf Mal im Jahr dort zu arbeiten, zwei Personen kommen fast monatlich dort zum Einsatz und die gehörlose Person schätzt, zehn Gerichtstermine pro Jahr zu haben. In Bezug auf den juristischen Bereich, in dem sie vorwiegend arbeiten, gaben vier Personen an, keine Spezialisierung zu haben und alle möglichen Aufträge anzunehmen. Sonst wurden das Familiengericht, die Polizei und Asylverfahren als häufige juristische Einsatzbereiche genannt.

Drei der Befragten sind gerichtlich beeidete und zertifizierte Dolmetscher, wohingegen die anderen drei auf Basis von Ad-hoc-Beeidigungen arbeiten (u.a. die gehörlose Person). Nur

zwei der sechs Interviewten konnten eine akademische Ausbildung vorweisen: ein translationswissenschaftliches Studium mit Lautsprachkombination am ITAT Graz und eine universitäre Ausbildung für taube Dolmetscherinnen und Dolmetscher an einer Universität in Deutschland, jedoch nahmen insgesamt drei Personen an Durchgängen des *Horizon*-Projekts teil. Dieses EU-Projekt richtete sich an all jene, die bereits Erfahrung im Dolmetschen mit Gebärdensprache hatten und ihre praktische Erfahrung theoretischer beleuchten und zusätzlich vertiefen wollten. Im zweiten Durchgang wurde das Projekt außerdem für Absolventinnen und Absolventen eines Translationsstudiums zugelassen.

In den kommenden Kapiteln werden nun die Daten, die im Zuge der Interviewstudie aus den Antworten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhoben werden konnten, im Hinblick auf die in Kapitel 5.1.2 formulierten Forschungsfragen analysiert. Zu diesem Zweck wurden die einzelnen Themengebiete in kleinere Kapitel zusammengefasst.

5.2.1 Besondere Herausforderungen

Dieses Kapitel untersucht all jene Aspekte, die von den teilnehmenden Personen als besondere Herausforderungen beim Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht identifiziert wurden. Einige davon wurden direkt bei der Beantwortung der zugehörigen Interviewfrage erhoben, andere ergaben sich erst im Laufe der Gespräche. Insbesondere wird durch diesen Abschnitt versucht, die Forschungsfragen a) bis c), wie sie in Kapitel 5.1.2 formuliert sind, zu beantworten.

Zu Beginn sei festgehalten, dass alle Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmer besondere Herausforderungen für das Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht nennen konnten. Sie alle sind einstimmig der Meinung, dass die Arbeit vor Gericht sehr anspruchsvoll ist und besonderer Sorgfalt bedarf, jedoch wurde kein Aspekt von allen Teilnehmenden einstimmig als größte Herausforderung identifiziert. Allerdings finden sich bei einigen Themen Überschneidungen in den Interviews.

Die Hälfte der befragten Personen betrachtet die Konkretheit der Gebärdensprache als große Herausforderung. Die Bildlichkeit von Gebärdensprachen macht es lt. T2 und T5 teilweise sehr schwer, effizient bei Gericht arbeiten zu können. Es wurde bereits in Kapitel 4.6 besprochen, dass Überbegriffe in der Gebärdensprache eine gewisse Schwierigkeit darstellen. Aufgrund ihrer visuellen Natur, bei der Handform und Ausführungsstelle der Gebärde bedeutend für den Inhalt sind, ist die „neutrale“ Übertragung eines Überbegriffs wie „Unfall“ oder „Weg“ sehr schwierig. Diese Problematik findet sich auch in den geführten Interviews wieder: „*Welche Waffe haben Sie verwendet? oder ‚Gab es eine Waffe?‘ ist eigentlich schon nicht dolmetschbar*“ (T5). Dieses Zitat von T5 macht deutlich, dass Überbegriffe in der Gebärdensprache nur schwer simpel übertragen werden können, ohne z.B. den Typ der Waffe oder die Art des Zusammenpralls zu nennen. Bei Gerichten werden Überbegriffe aber sehr häufig und zu einem gewissen Zweck eingesetzt. T2 beschreibt, dass damit versucht wird, Informationen möglichst vage aus den Klienten herauszuholen, warnt aber davor, dass das bei Gebärdensprachen, die größtenteils so im Konkreten verankert sind, sehr schwer machbar ist. Es ist eine

juristische Strategie, durch die Verwendung oberflächlicher Begriffe und Abstraktion Versprecher, Lügen oder bedeutende Details aufdecken zu können. Die Exaktheit bei Vorgängen, Formen und Lokalitäten ist aber ein wichtiger Aspekt der Gehörlosenkommunikation. T5 erinnert daran, dass etwa bei Verkehrsdelikten Informationen über die Lokalitäten und den genauen Unfallhergang – also was wann wie wer wo getan hat – wichtig sind, um eine qualitativ hochwertige Dolmetschung in der Gebärdensprache zu ermöglichen. Sind Informationen, wie bspw. der Waffentyp (z.B. Pistole, Messer, spitzer Stein, etc.), nicht gegeben, obliegt es der Dolmetscherin bzw. dem Dolmetscher zu entscheiden, welche Gebärden sie bzw. er für die Übertragung wählt: *„Es ist so bildlich, was mir der Gehörlose bringt. Ich entscheide dann, wie ich das Bild ins Deutsche gieße. Das ist aber manchmal entscheidend“* (T2). Wie auch schon in Kapitel 4.6 klar gemacht wurde, kann die gewählte Gebärde suggestiv wirken oder sich im Laufe des Verfahrens als falsch herausstellen. Auch T2 hat bereits ähnliche Erfahrungen gemacht, denn es ist in ihrer Karriere bereits vorgekommen, dass ihr von Juristinnen und Juristen vorgeworfen wurde, durch die Gebärde der Person Worte in den Mund zu legen. In dem Fall war es nötig, über die visuelle Natur der Gebärdensprache aufzuklären, damit Juristinnen und Juristen verstehen, aus welchem Grund diese oder jene Gebärde zur Übertragung herangezogen wurde.

Ein weiterer Aspekt, der im Zuge der Diskussion zur Konkretheit der Gebärdensprache aufkam, sind die detaillierten Erzählungen von Gehörlosen. Ebenfalls in Kapitel 4.6 kann nachgelesen werden, dass Turner (2000) erforschte, dass das kurzgehaltene Frage-Antwort-System, wie es bei Gericht und unter Hörenden häufig verwendet wird, für Gehörlose eher ungewöhnlich ist. Dem stimmen T1 und T2 zu. Ihren Erfahrungen nach holen Gehörlose bei ihren Schilderungen oft sehr weit aus und es kann ihnen mitunter schwerfallen, auf eine konkrete Frage kurz zu antworten. Stattdessen beginnen sie erneut mit einer ganzen Erklärung, bei der sie bspw. von T1 dann zu dem Zeitpunkt, an dem die gesuchte Information auftaucht, gestoppt werden müssen, um die Antwort auf die Frage zu erhalten. Bei solchen Schilderungen werden auch häufig Details (z.B. die Hemdfarbe eines Mannes) genannt, die für die eigentliche Verhandlung nicht relevant sind, für Gehörlose mit ihrer visuellen Wahrnehmung aber von Bedeutung sein können. T2 empfindet es außerdem als Herausforderung, dass Gehörlose oft aufgrund mangelnder Bildung schwer abstrahieren können. Es fällt ihnen bspw. des Öfteren schwer, mehrere Jahre auf eine Variable hin zu vergleichen (z.B. Hat Person A das Grundstück in den Jahren X, Y und Z gleich häufig betreten?). Diese abstrakten Beschreibungen sind allerdings bei Gericht keine Seltenheit, was die Arbeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern beeinflussen kann. T2 erklärt, dass sie die gehörlosen Personen oft erst in die Situation führen muss, sodass sie auf abstrakte Fragen antworten können.

Eine Herausforderung, die von zwei Befragten angesprochen wurde, ist das Verbot zu dolmetschen. Während einer Verhandlung kann es vorkommen, dass die Dolmetschung unterbrochen wird (z.B. wenn die Richterin bzw. der Richter für das Protokoll die Informationen zusammenfasst). Für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher ist

diese Situation äußerst ungewöhnlich, da sie aufgrund der lautlosen Natur und des Simultanmodus der Gebärdensprache eigentlich jederzeit ohne zu stören arbeiten können. T2 und T4 warnen, dass eine solche Situation auf jeden Fall vor der Verhandlung mit der gehörlosen Person besprochen werden muss, damit sie sich dann während der Verhandlung nicht überrumpelt und isoliert fühlt. Trotzdem entsteht lt. T2 in einer solchen Situation extremes Misstrauen auf Seiten der gehörlosen Person, da sie während dieser Zeit komplett aus dem Verfahren ausgeschlossen ist. T4 versucht, die Juristinnen und Juristen darauf hinzuweisen, dass Hörende das während des Dolmetschverbots Gesagte ebenfalls hören würden und sie somit eigentlich verpflichtet ist, weiter zu dolmetschen. Das erfordert allerdings viel Mut auf Seiten der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers. Es kann zu unangenehmen Situationen kommen, da die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher hier aus dem weiterhin vorherrschenden Rollenbild der Translationsmaschine (vgl. Kapitel 3.4.1) ausbricht. T4 ist allerdings der Meinung, dass sie an dieser Stelle Aufklärungsarbeit zu Gunsten Gehörloser zu machen hat. Natürlich kann sich dieses Verbot auch bei Dolmetschungen in einer fremden Lautsprache ergeben, jedoch ist es für Hörende theoretisch möglich, das Gesagte trotzdem zumindest teilweise zu verstehen, wenn sie ein gewisses Deutschniveau haben. Wie allerdings in Kapitel 2 bereits erwähnt wurde, werden Gehörlose nie zur Lautsprache wechseln und selbst unter den besten Bedingungen kann nur etwa 33 % des Gesagten durch Lippenlesen verstanden werden, was Gehörlose somit in einer solchen Situation sehr benachteiligt. Außerdem erfordert es auch einiges an Mut auf Seite der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers, sich gegen die Anordnungen der Juristinnen und Juristen aufzulehnen, um in der Funktion der Kulturexpertin bzw. des Kulturexperten Aufklärung zu betreiben. T4 erklärt, dass das zu Beginn ihrer Karriere eine wahrliche Hürde darstellte. Diese „Störung“ steht im Gegensatz zum typischen Rollenbild der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers als Translationsmaschine (siehe Kapitel 3.4.1), welches auch heute noch von einigen Juristinnen und Juristen herangezogen wird.

Bei der Frage, wie Juristinnen und Juristen mit dem Kontakt mit Gehörlosen und der ungewöhnlichen Situation einer Gebärdensprachdolmetschung umgehen, spalten sich die Meinungen. Zwei Befragte berichten, dass nur wenige Juristinnen und Juristen den Kontakt mit Gehörlosen gewohnt und dementsprechend irritiert sind. Viele verwenden lt. T4 auch noch den veralteten Begriff „taubstumm“, von dessen Verwendung aus Gründen, die in Kapitel 2.1 dargelegt wurden, abgeraten wird. Auf der anderen Seite sind sie lt. T5 und T4 von der Simultanität der Gebärdensprachdolmetschung positiv überrascht und gehen lt. T1 und T3 kooperativ auf die besondere Situation ein, was sich lt. T3 im Vergleich zu den Anfängen ihrer Karriere verbessert hat. T2 ist da allerdings anderer Meinung, denn lt. ihr sind zwar viele Juristinnen und Juristen an der Gebärdensprache interessiert, empfinden die Dolmetschung aber als störend: „*Man ist selten willkommen*“ (T2). Laut T2 und T6 sind Anwältinnen und Anwälte im Vergleich zu Richterinnen und Richtern, die oft ungeduldig sein können, meist sehr dankbar für die Unterstützung durch die Dolmetscherinnen und Dolmetscher und gehen teilweise besser auf die Situation ein. Durch die unterschiedlichen Meinungen kann also zu keinem konkreten

Schluss gekommen werden, ob der Umgang mit Juristinnen und Juristen eine Herausforderung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher darstellt.

Im Hinblick auf Forschungsfrage c) konnte eindeutig festgestellt werden, dass Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher größtenteils am Richtertisch neben der Richterin bzw. dem Richter positioniert werden und dass dies auch eine sehr gute Position ist, um alle Parteien im Blickfeld zu haben. Es gibt allerdings Ausnahmen und besondere Gegebenheiten, die eine andere Platzierung bedingen. T1 beschreibt, dass sie etwa bei Zeugenausagen beim Zeugenstand steht oder sitzt und prinzipiell steht, sobald die gehörlose Person schlecht sieht oder mehrere Gehörlose im Raum sind. T2 und T4 weisen aber darauf hin, dass es kaum Wahlmöglichkeiten gibt, sich den Sitz- oder Stehplatz im Hinblick auf die beste Sichtbarkeit auszusuchen, was natürlich dazu führen kann, dass die gehörlose Partei nicht optimal sehen kann. Beide Dolmetschende hatten bereits Situationen, in denen sie selbst oder die gehörlose Person schlecht sehen konnten. In manchen Fällen kann dann nachgefragt werden, ob der Platz gewechselt werden kann, was allerdings wiederum vonseiten der Juristinnen und Juristen oft als störend empfunden wird. Auch der Hintergrund ist lt. T1 bedeutend. Es ist darauf zu achten, dass dieser weder zu hell noch zu dunkel ist und dass die Sonne nicht blendet, damit sowohl die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher als auch die gehörlose Person nicht abgelenkt sind und sich gut auf die Gebärden konzentrieren können. Das steht im Einklang mit der in Kapitel 4.6 angeführten Literatur, die ebenso den Hintergrund als eine Komponente identifiziert, die bei der Positionierung nicht unbeachtet bleiben sollte.

Die Zusammenarbeit mit gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern verändert die Positionierung grundsätzlich. T5 beschreibt, dass bei Teamdolmetschungen mit Gehörlosen diese grundsätzlich am Richtertisch sitzen und die hörende Dolmetscherin bzw. der hörende Dolmetscher stattdessen neben dem gehörlosen Kunden Platz nimmt. Das bestätigt auch T6, die mithilfe von Skizzen (siehe auch Anhang) die typische Aufteilung im Raum darstellte:

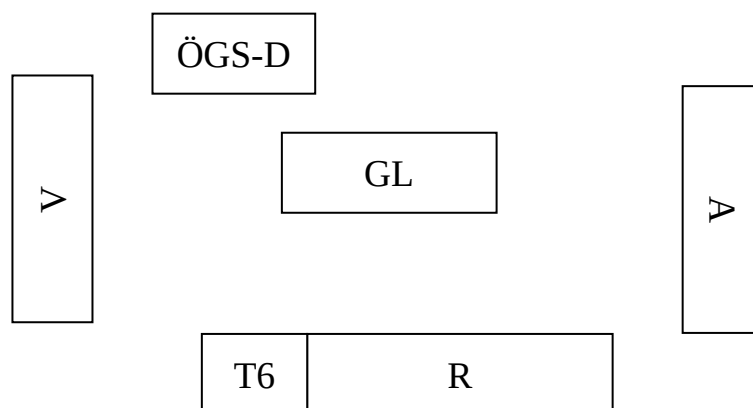


Abbildung 1: Verteidigung (V), Anwaltschaft (A), Richterschaft (R), gehörlose Person (GL), hörende Dolmetscherin bzw. hörender Dolmetscher (ÖGS-D)

Auch sie hat schon schlechtere Positionierungen erlebt und ist daher der Meinung ist, die Aufteilung am besten vorab genau zu besprechen, um schlechten Blickfeldbedingungen vorzubeugen. Als Beispiel für eine ungünstige Positionierung brachte sie einen Fall, in welchem die

Aussage eines Opfers per Videokamera in den Verhandlungssaal übertragen wurde. T6 musste ständig zwischen der Videoübertragung und der gehörlosen Person hin- und hersehen. Die gehörlose Person selbst konnte die Videoübertragung außerdem aufgrund der Bildschirmposition nicht sehen. Hier dazu die Skizze:

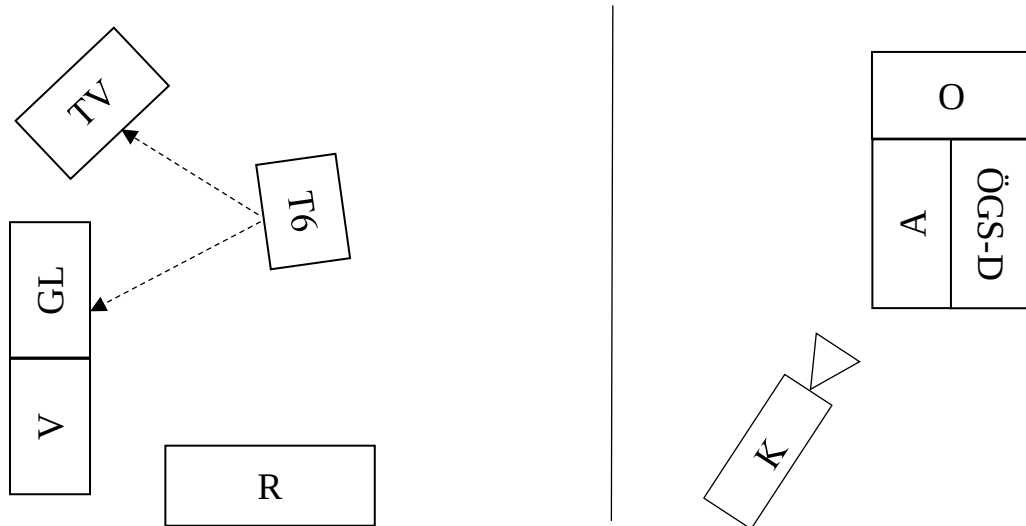


Abbildung 2: Verteidigung (V), Anwältin (A), Richterschaft (R), gehörlose Person (GL), Opfer (O), hörende Dolmetscherin bzw. hörender Dolmetscher (ÖGS-D), Kamera (K), Bildschirm (TV)

Laut T6 wäre es empfehlenswert gewesen, zwei Bildschirme so anzubringen, dass die gehörlose Person sowohl der Dolmetschung als auch dem Ausgangstext folgen und T6 den Blickkontakt schneller vom Bildschirm zur gehörlosen Person ändern kann. Zur Veranschaulichung dient die nachfolgende Skizze:

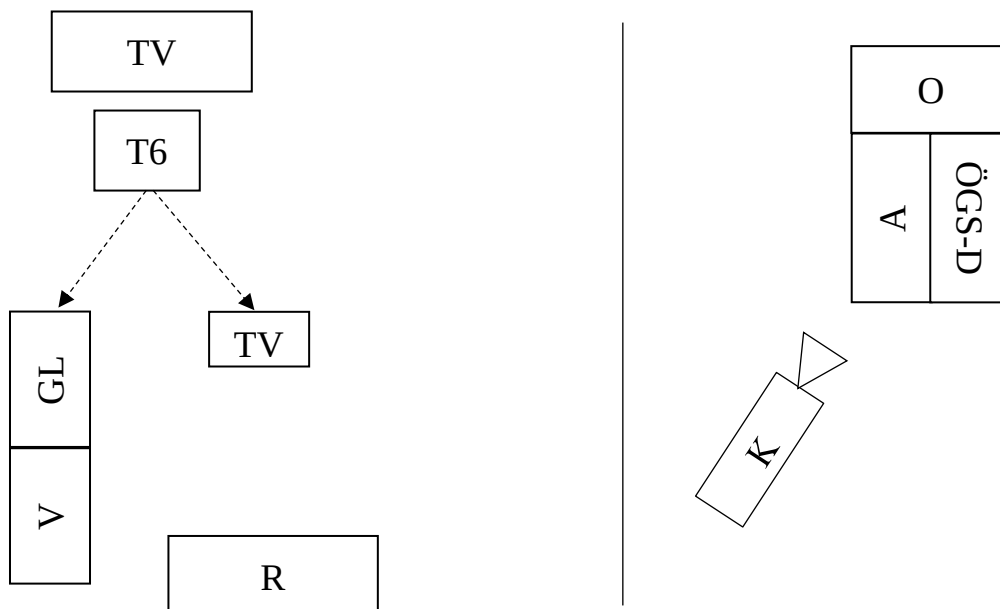


Abbildung 3: Verteidigung (V), Anwältin (A), Richterschaft (R), gehörlose Person (GL), Opfer (O), hörende Dolmetscherin bzw. hörender Dolmetscher (ÖGS-D), Kamera (K), Bildschirm (TV)

Ein weiteres Beispiel für eine ungünstige Positionierung, das T6 nennen konnte, war ein Fall mit einer gehörlosen Person aus Bosnien, wo zusätzlich zu T6 und der hörenden ÖGS-Dolmetscherin bzw. dem hörenden ÖGS-Dolmetscher noch eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher für Bosnisch-Deutsch und eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher für Bosnisch-Bosnische Gebärdensprache für das Verfahren hinzugezogen wurden. T6 merkt an, dass sie in diesem Fall schräg links vor dem Richtertisch stand, wodurch ihr Sichtfeld beeinträchtigt war. Laut T6 wäre es in diesem Fall besser gewesen, wie normalerweise üblich am Richtertisch zu sitzen.

Des Weiteren sollte untersucht werden, ob die unterschiedlichen Kommunikationsformen, derer sich Gehörlose bedienen (z.B. ÖGS, LBG, IS, andere Gebärdensprachen, etc.), und der soziale Hintergrund (z.B. Herkunft, Alter, Ausbildungsgrad, etc.) der gehörlosen Person die Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher in ihrer Arbeit bei Gericht beeinflussen. Alle Befragten waren einstimmig der Meinung, dass diese Aspekte definitiv auf ihre Dolmetschtätigkeit Einfluss nehmen. Dabei wurde der oftmals niedrige Bildungsstand von Gehörlosen als stärkster Faktor mit fünf von sechs möglichen Nennungen identifiziert. Mehrere Befragte weisen darauf hin, dass es oft aufgrund der geringen Bildung notwendig ist, in einfacher Sprache mit den gehörlosen Parteien vor Gericht zu kommunizieren. Laut T2 kann dies allerdings zu Problemen führen: Da die Gebärdensprache manchmal genauerer Ausführung bedarf (z.B. „sie“ und „er“ kann nicht mit so kurzen Begriffen wie im Deutschen dargestellt werden), kam es im Laufe ihrer Karriere schon vor, dass sie von den Juristinnen und Juristen verwarnt wurde, nicht zu lange zu brauchen oder Extrainformation einzubauen. T4 und T5 sagen zwar, dass die Verwendung von LBG und Fingeralphabet eine Möglichkeit ist, mit juristischen Begriffen oder Personalien und Lokalitäten umzugehen, weisen aber darauf hin, dass diese Kommunikationsmittel von vielen Gehörlosen nicht oder nur unzureichend verstanden werden. Dies steht im Einklang mit den vorgebrachten Argumenten in Kapitel 2.5.1. Es kann allerdings noch anhand T3s Interview vermerkt werden, dass es viele Gehörlose vorziehen, wenn die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher während des Gebärdens mitspricht, damit sie gleichzeitig von den Lippen ablesen können. Auch dies setzt eine gewisse Deutschkompetenz voraus, die nur wenige österreichische Gehörlose mitbringen, jedoch bilden die Mundpartie sowie der Gesamteindruck des Gesichtes wichtige Bestandteile der Gehörlosenkommunikation und werden als Unterstützung für das Gebärdete herangezogen. Dementsprechend kann der Einsatz von stimmlosem Mitsprechen eine Hilfe für das Verständnis darstellen.

Die oft niedrige Bildung Gehörloser spielt auch beim Vom-Blatt-Dolmetschen eine Rolle. Wenn die Schriftsprachkompetenz sehr schlecht ist, werden Schriftstücke ebenfalls von der Dolmetscherin bzw. vom Dolmetscher gedolmetscht. T1 erklärt aber, dass manche Gehörlose mit einer höheren Bildung die Texte lieber selber lesen und sich evtl. einige Fachausdrücke erklären lassen. In diesem Fall wird die Frage gedolmetscht, die Juristinnen und Juristen erklären die Fachbegriffe, was wiederum zurückübertragen wird. Dementsprechend wird nicht von der Dolmetscherin bzw. dem Dolmetscher selbstständig erklärt. Da aber nur ein Bruchteil der Gehörlosen eine solche Schriftkompetenz aufweist (T1 sagt, in ihrem Bundesland wären es nur

etwa vier oder fünf von 600), kommt es nur selten dazu, dass die Gehörlosen die Schriftstücke selbst lesen.

Des Weiteren stellt die steigende Anzahl an Aufträgen mit ausländischen Gehörlosen eine große Herausforderung für die Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher des Landes dar. Die Herkunft ist ein wichtiger Faktor bei der Arbeit vor Gericht. Laut T3 kann es hilfreich sein, die gehörlose Person vor der Verhandlung kurz kennenzulernen, um zu sehen, wie die Gebärdensprachkenntnisse sind. Generell ist es allerdings gut, im Vorhinein zu wissen, wo die gehörlose Person herkommt, um abschätzen zu können, ob der Auftrag annehmbar ist oder nicht. T4 versucht, hierbei außerdem Aufklärungsarbeit zu betreiben und Juristinnen und Juristen auf die Vorteile von gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern hinzuweisen. Diese Aspekte wurden bereits in Kapitel 4.4 analysiert und werden weiter unten in Abschnitt 5.2.4 im Hinblick auf die Situation in Österreich erneut aufgegriffen. Ebenso kann die Herkunft innerhalb Österreichs Probleme machen. T3 beschreibt, dass der Dialekt in Österreich auch in der Gebärdensprache zu finden ist und dass sie bei einem Auftrag abbrechen musste, weil sie die österreichische Gehörlose aufgrund ihres Dialekts nur unzulänglich verstehen konnte.

Ein weiterer Aspekt, der von zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmern als Einflussfaktor auf die Dolmetschung identifiziert werden konnte, ist das Alter der gehörlosen Person. In der Gebärdensprache finden sich auch alte Gebärden, die nur wenigen hörenden Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern geläufig sind. T6 ist der Meinung, dass bei solch einem Fall gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzugezogen werden sollten. Ebenso können sehr junge oder emotional belastete gehörlose Personen eine Herausforderung darstellen. T2 weist darauf hin, dass bei Kindern und Opfern keine hektischen Gebärden, sondern beruhigende Bewegungen gemacht werden sollten.

Abschließend soll noch kurz diskutiert werden, was zu tun ist, wenn Dolmetschende merken, dass das gehörlose Gegenüber den Inhalt nur unzureichend versteht. T3, T4 und T6 sind der Meinung, dass Aufträge nur dann angenommen werden sollten, wenn sich die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher absolut sicher ist, dass die Zielsprache verstanden wird. Das kann vor allem bei fremdsprachigen Gehörlosen eine Rolle spielen. Hierbei kann das Zuziehen von weiteren Dolmetscherinnen und Dolmetschern (evtl. gehörlosen) empfohlen werden, um dieser besonderen Situation Rechnung zu tragen. Wenn T6 der Meinung ist, der Aufgabe als gehörlose Dolmetscherin bzw. gehörloser Dolmetscher nicht gerecht zu werden, sich jedoch niemand sonst für den Auftrag findet, sieht sie es als ihre Aufgabe, die Juristinnen und Juristen darauf hinzuweisen, dass Teile des Gesagten evtl. nicht angemessen verstanden werden können. Kommt es dann zu einem Fall, bei dem die bzw. der Gehörlose nicht vollkommen versteht, was gesagt wurde, so weist T6 erneut darauf hin und bittet, es wiederholen zu dürfen. Falls der Inhalt dann immer noch nicht verständlich genug wird, bittet T6 das Gericht, in einer einfacheren

Form dolmetschen zu dürfen, und wartet auf die Erlaubnis, damit auch wirklich keine Missverständnisse entstehen können. Dies erscheint in diesem Kontext als sehr vernünftige Vorgehensweise, um gewissenhaft und unparteilich arbeiten zu können.

Zusammenfassend ist also erkennbar, dass es definitiv besondere Herausforderungen gibt, denen sich Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher an österreichischen Gerichten zu stellen haben. Dazu gehören vor allem die Konkretheit der ÖGS sowie der Ausschluss der Gehörlosen durch ein Dolmetschverbot während der Verhandlung. Ebenso stellt die Positionierung eine Herausforderung dar. Der häufigste Sitzplatz für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher ist am Richtertisch, jedoch können besondere Bedingungen eine andere Platzierung erfordern. Allerdings gibt es oft keine Möglichkeit, den Sitz- oder Stehplatz zu wählen, sodass das Blickfeld unter Umständen beeinträchtigt ist. Die oftmals niedrige Bildung Gehörloser ist der wichtigste Faktor, der die Gebärdensprachdolmetschung bei Gericht beeinflusst. Auch die Herkunft kann eine große Rolle spielen. Da es heute immer mehr Aufträge mit Gehörlosen anderer Muttersprachen als der ÖGS gibt, ist nicht immer gegeben, dass die Gehörlosen gut verstanden werden bzw. dass sie die Dolmetscherinnen und Dolmetscher gut verstehen können. Dem kann bis zu einem gewissen Grad durch Zuziehen von gehörlosen Dolmetschenden abgeholfen werden. Jedoch kann auch der Dialekt in Österreich Einfluss auf die Dolmetschung nehmen. Zu guter Letzt sei darauf hingewiesen, dass jegliche Aspekte, die die Arbeit der Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher behindern, den Parteien bei Gericht angezeigt werden sollten, um die Unparteilichkeit und Professionalität zu wahren und eventuellen Fehlern vorzubeugen.

5.2.2 Dolmetschmodus

Dieses Kapitel fokussiert sich auf die Beantwortung von Forschungsfrage d) (siehe 5.1.2). Es soll analysiert werden, welcher Dolmetschmodus von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern größtenteils bei ihrer Arbeit an österreichischen Gerichten verwendet wird. Außerdem wird diskutiert, unter welchen Umständen die befragten Personen den Einsatz von Konsektivdolmetschungen in juristischen Settings bevorzugen und welche Vorteile sie in der Verwendung des Konsektivdolmetschens sehen.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gaben einstimmig an, dass sie bei Gericht größtenteils simultan dolmetschen. Nur wenige konnten tatsächliche Gründe für den Einsatz von Konsektivdolmetschen und Vorteile dieses Modus gegenüber dem Simultandolmetschen identifizieren. Der generelle Tenor war, dass Konsektivdolmetschen zwar vorkommen kann, allerdings nur, wenn es die Situation bedingt und dass es ein Vorteil der Gebärdensprache gegenüber den Lautsprachen ist, simultan durchführbar zu sein. T2 sagte dazu Folgendes: *„Egal wo du bist, du kannst, dadurch dass du simultan bist, dadurch dass du leise bist, Gehörlosen immer ein neunzigprozentiges Bild der Situation zeichnen, [...]. Du kannst die Situation einem gehörlosen Menschen, wie sie Hörende erleben, transparent machen.“* Laut der Befragung sind auch

viele Juristinnen und Juristen positiv überrascht, dass eine Gebärdensprachdolmetschung simultan ablaufen kann. Nur eine Person konnte keine Beispiele für die Verwendung des Konsektivmodus bei Gericht nennen, wies aber darauf hin, dass sie diesen bei anderen Settings verwendet, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Die gehörlose Person T6 sprach sich gegen die Verwendung des Konsektivdolmetschens aus, da es ihrer Meinung nach zu lange dauert. Als Beispiel dafür nannte sie eine Situation mit zwei zusätzlichen Dolmetschenden, die in die Richtungen Deutsch-Bosnisch und Bosnisch-Bosnische Gebärdensprache arbeiteten. Ihre Dolmetschungen liefen konsektiv ab, was das Verfahren sehr stark in die Länge zog.

Diese Angaben stehen im Einklang mit den Erkenntnissen aus Russells (2002) Studie, wie sie in Kapitel 4.3 vorgestellt wurde. Auch hier waren Juristinnen und Juristen sowie Dolmetschende und Gehörlose von der Verwendung des Simultanmodus aufgrund der zeitlichen Einsparungen angetan. Es wurde außerdem beschrieben, dass es dementsprechend noch mehr Aufklärungsarbeit bedarf, um die Parteien bei Gericht von den Vorteilen des Konsektivdolmetschens zu überzeugen. Aufgrund der Erhebung scheint dies auch für die Situation an österreichischen Gerichten der Fall zu sein.

Bei genauerer Befragung, unter welchen Umständen die Dolmetschenden den Konsektivmodus heranziehen, wurde der fehlende Blickkontakt als häufigste Ursache für die Verwendung von Konsektivdolmetschen identifiziert. Drei der sechs Befragten gaben an, den Modus zu wechseln, wenn kein direkter Blickkontakt zur gehörlosen Person besteht. T2, bspw., erzählt, dass Personen in juristischen Settings oft emotional reagieren und teilweise stur und bockig sein können und deshalb der Blickkontakt unterbrochen werden kann. Hörende vergessen in solchen Settings oft, dass bei Gehörlosen in dem Fall die Kommunikation nicht mehr möglich ist. Anders als bei Hörenden, die trotz Tränen oder fehlenden Augenkontakts das Gesagte über ihr Gehör akustisch wahrnehmen können, kann die Kommunikation mit Gehörlosen unter solchen Umständen nicht mehr stattfinden. Dolmetscherinnen und Dolmetscher müssen an dieser Stelle die Dolmetschung unterbrechen und das Gesagte konsektiv nachliefern, sobald der Blickkontakt wiederhergestellt werden kann. T2 beschreibt, dass dies aber auch zu Unannehmlichkeiten führen kann, da die Juristinnen und Juristen in ihrer Arbeit unterbrochen werden müssen, wodurch die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher als Störfaktor empfunden werden kann. T6 erklärt ebenso, dass die gehörlose Person abgelenkt oder beschäftigt sein kann, wenn bspw. visuelles Beweismaterial in Form eines Videos oder Skizzen vorgebracht wird. In dem Fall muss konsektiv gearbeitet werden, da Gehörlose logischerweise nicht gleichzeitig der Dolmetschung und dem visuellen Material folgen können.

Der nächst häufigste Grund für die Verwendung des Konsektivmodus ist mit zwei Nennungen das Verbot der Dolmetschung. Wie bereits oben erwähnt wurde, erklären T2 und T4 in ihren Interviews, dass es bei Gericht vorkommen kann, dass gewisse Passagen nicht gedolmetscht werden dürfen, und „*das ist etwas, was du im Gebärdensprachdolmetschen überhaupt nicht gewohnt bist*“ (T2). Beide Dolmetschenden gaben an, sobald die „Sperre“ wieder aufgehoben ist, gerne den fehlenden Inhalt kurz konsektiv nachzuliefern. Dafür muss natürlich stark

zusammengefasst werden, aber so weiß die gehörlose Person zumindest, was in den vergangenen Minuten passiert ist. Teilweise arbeitet T4 für diese besondere Situation mit Notizen, um für die anschließende Konsekutivdolmetschung eine Gedächtnisstütze zu haben.

Im Zuge der Befragung konnten auch noch andere Gründe für die Verwendung des Konsekutivdolmetschens erhoben werden. Beispielsweise kann der Inhalt bei Gerichtsverhandlungen sehr komplex sein und dies erfordert, dass Dolmetschende die Juristinnen und Juristen erst aussprechen lassen, um den Inhalt voll zu verstehen. T1 geht etwa auf diesen Punkt ein und erläutert, dass es in der ÖGS oft keine einfachen Gebärden für diese komplizierten Begriffe gibt. Dementsprechend muss umformuliert und wenn nötig vereinfacht werden. Im letzteren Fall weist T1 die Juristinnen und Juristen darauf hin, dass sie den Inhalt „einfacher“ darstellen muss und fragt nach, ob eine Dolmetschung in diesem oder jenem Wortlaut in Ordnung ist. Damit geht sie sicher, dass der Inhalt nicht verstümmelt wird und bleibt weiterhin neutral. T2 erklärt, dass solch komplizierte Inhalte theoretisch mit LBG gedolmetscht werden können, diese jedoch größtenteils auf Unverständnis treffen. Wie in Kapitel 2.2 beschrieben, wird LBG von Gehörlosen mit Gebärdensprache als Muttersprache sehr oft als unverständlich und schwerfällig beschrieben und die Verwendung ist größtenteils nicht zu empfehlen.

Ein weiterer Punkt ist die Nervosität von Gehörlosen bei Gericht. Laut T2 sind Gehörlose oft extrem nervös und haben großen Respekt vor den hörenden Parteien im Gerichtssaal. Dies kann vom generellen Misstrauen vieler Gehörloser gegenüber der hörenden Mehrheitsgesellschaft herrühren, wie in Kapitel 2 diskutiert wurde. Aufgrund ihrer Nervosität sind die Aussagen der Gehörlosen teilweise schwer verständlich und T2 muss erst abwarten, um den Sinn dahinter zu erfassen. Genauso kann es lt. T3 vorkommen, dass sie Inhalte konsekutiv wiederholen muss, da die gehörlose Partei dem Gesagten aufgrund ihrer Bildung oder ihrer emotionalen Verfassung nicht folgen konnte.

Ebenso können Streitgespräche und Diskussionen zwischen den Parteien bei Gericht ein Problem darstellen, dem nur mittels Konsekutivdolmetschen Rechnung getragen werden kann. T4 bringt vor, dass teilweise mehrere Personen gleichzeitig sprechen (z.B. Streit unter Anwältinnen und Anwälten), was nicht mehr dolmetschbar ist. Oft vergessen dabei die Richterinnen und Richter darauf, die Parteien anzuweisen, hintereinander zu sprechen, damit die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher folgen kann. Somit muss sich die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher kurz die Argumente der einzelnen Parteien merken, um sie konsekutiv nachzubringen, sobald wieder Ordnung herrscht. Auch hier mangelt es an Bewusstsein über die Kommunikationsbedürfnisse von Gehörlosen und über die Fähigkeiten von Dolmetschenden. Es kann nicht allen Personen gleichzeitig gefolgt werden. Selbst wenn sie auditiv parallel wahrgenommen werden können, können sie nicht alle gleichzeitig weitergegeben werden. Hier bedarf es in jedem Fall weiterer Bewusstseinsbildung der juristischen Parteien über Gebärdensprache und die Arbeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern.

Nur wenige Personen konnten definitive Vorteile des Konsekutivdolmetschens identifizieren. T1 beschreibt, dass es der Konsekutivmodus ermöglicht, Inhalte genauer darzulegen,

als es im Simultanmodus möglich ist. Dementsprechend kann das Verständnis der gehörlosen Person gesteigert werden. Dies stimmt auch mit den Erkenntnissen aus Russells (2002) Studie überein, die das Konsektivdolmetschen aufgrund der gesteigerten Genauigkeit als besseren Modus bei Gericht identifiziert. Ebenso ermöglicht der Konsektivmodus lt. T2, dass die Kommunikation erhalten bleibt, selbst wenn die gehörlose Person kurzzeitig keinen direkten Blickkontakt zur Dolmetscherin bzw. zum Dolmetscher hat. Umgekehrt können beim Simultanmodus die Reaktionen der gehörlosen Parteien direkt abgelesen werden, was Juristinnen und Juristen sehr wichtig ist. Zu diesem Schluss kam auch Russell (2002) bei der Befragung der juristischen Parteien, die an der Studie teilnahmen. Generell ermöglichen die beiden Modi den Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Gericht eine gewisse Flexibilität, wie es sonst beim Lautsprachdolmetschen nicht der Fall ist. T4 hebt hervor, dass so auf verschiedene Situationen spezifisch eingegangen werden kann, was sie sehr schätzt.

Es kann also festgestellt werden, dass an österreichischen Gerichten größtenteils der Simultanmodus bei Gebärdensprachdolmetschungen herangezogen wird. Das Konsektivdolmetschen wird weiterhin stiefmütterlich behandelt und kommt nur bei besonderen Gegebenheiten zum Einsatz. Hierbei wurden der unterbrochene Blickkontakt sowie das mögliche Dolmetschverbot während gewisser Verhandlungsphasen als wichtigste Gründe für den Einsatz des Konsektivmodus identifiziert. Der Vorteil im Konsektivdolmetschen liegt lt. der Befragung in der Flexibilität, da auf komplizierte Inhalte detaillierter eingegangen werden kann und die Kommunikation erhalten bleibt. Obwohl Russell (2002) ihre Studie, worin sie das Konsektivdolmetschen als den genaueren Modus beim Gerichtsdolmetschen identifizierte und seine Verwendung empfahl, bereits vor 16 Jahren veröffentlicht hat, hat der Konsektivmodus beim Gebärdensprachdolmetschen an den Gerichten Österreichs noch nicht Einzug gehalten. Dementsprechend ist weiterhin Aufklärungsarbeit zu leisten, um die Parteien bei Gericht von der (zumindest teilweisen) Verwendung des Konsektivdolmetschens zu überzeugen.

5.2.3 Veränderungen der Praxis

Ziel dieses Abschnittes ist, zu untersuchen, ob sich das Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht in den letzten Jahren verändert hat. Die zugehörige Forschungsfrage ist in Kapitel 5.1.2 unter Punkt e) zu finden. Es soll eruiert werden, ob etwa die Anerkennung der ÖGS als offizielle Sprache in Österreich Einfluss auf die Dolmetschpraxis an österreichischen Gerichten genommen hat.

Der generelle Tenor ist, dass sich im Bereich des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht nicht sonderlich viel verändert hat und dass eigentlich noch weitere Schritte nötig wären, um das Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht in Österreich zu verbessern. Bei einem Punkt scheinen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zumindest zur Hälfte einig zu sein: Drei der sechs Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmer blicken erfreut auf die Professionalisierung des Berufsstandes zurück. Damit ist dieser Punkt der am häufigsten genannte Aspekt, der

sich in den vergangenen Jahren beim Gebärdensprachdolmetschen generell und auch bei Gericht verbessert hat. Sowohl T3 als auch T5 erklären, dass früher keine Prüfung notwendig war, um für Gehörlose zu dolmetschen. Sobald eine Person ein wenig Kenntnis von der Gebärdensprache hatte, wurde sie auch zum Dolmetschen herangezogen. Daran lässt sich der „Notdienstcharakter“ des Gebärdensprachdolmetschens, wie Grbić (2002:182) es betitelte (siehe Kapitel 2.5), erkennen. Die Professionalisierung und Verbesserung der Dolmetschtätigkeit kann auch bei Gericht vermerkt werden. T5 bringt etwa ein interessantes Beispiel zu den früheren Zuständen:

Also mein liebstes Beispiel ist immer, wie ich angefangen habe zu arbeiten, war ich Bewährungshelfer von einem gehörlosen Kunden und wir sind in die Verhandlung rein und die Verhandlung ist gelaufen und der Gebärdensprachdolmetscher hat am Schluss der Verhandlung gesagt: „Jetzt musst du ‚Ja‘ sagen.“ Das war die gesamte Dolmetschung. Und das ist sicher nicht nur in dieser einen Situation so passiert, sondern war sicher in Österreich – nicht Gang und Gebe – aber vor 30 Jahren war das Gebärdensprachdolmetschen vor Gericht sicher eine Katastrophe. (T5)

Trotz der Einführung der Berufseignungsprüfung des ÖGSDV, welche benötigt wird, um in Österreich als Gebärdensprachdolmetscherin bzw. Gebärdensprachdolmetscher tätig zu sein, gilt diese nicht als Voraussetzung für die Arbeit vor Gericht. Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer bemängeln das, denn die Berufseignungsprüfung trägt zur weiteren Professionalisierung des Berufsstandes maßgeblich bei und ist ganz spezifisch auf die Ansprüche der Gehörlosenkommunikation zugeschnitten.

Im Hinblick auf die Häufigkeit der Einsätze bei Gericht scheint sich in den vergangenen Jahren auch einiges getan zu haben. T1 und T4 vermerken, dass sie mittlerweile viel häufiger wegen Einsätzen bei Gericht kontaktiert werden, wobei sich beide über den Grund dafür unsicher sind. Es konnte nicht eruiert werden, ob mehr geklagt bzw. gemeldet wird oder ob Gehörlose häufiger in Vorfällen involviert sind, aber im Vergleich zum Beginn ihrer Karriere werden T1 und T4 lt. eigenen Angaben um einiges häufiger zu Gericht bestellt.

Auf die Frage, ob sich die Gerichtsdolmetschpraxis durch die Anerkennung der ÖGS im Jahr 2005 verändert hat, antworten alle verneinend. Manche vermerken, dass sich generell vor der Anerkennung mehr tat als danach. Wie aus Kapitel 2.3.1 entnommen werden kann, sehen das auch einige Mitglieder der österreichischen Gehörlosengemeinschaft so. T2 weist darauf hin, dass durch die offizielle Anerkennung der ÖGS nicht alle Juristinnen und Juristen automatisch ihre Meinung zur ÖGS und zu Gehörlosen geändert haben und es weiterhin – besonders unter den älteren – Juristinnen und Juristen gibt, die lieber ohne den „Störfaktor Dolmetsch“ arbeiten würden: *„Manchmal bekommt man das Gefühl vermittelt: ‚Wieso sitzt die jetzt eigentlich neben mir, diese komische Person, die dann auch noch so fuchelt?‘“* (T2) Sie vermerkt allerdings, dass jüngere Juristinnen und Juristen, die bereits mit diesem Gesetz in den Berufsstand eingetreten sind, weitaus mehr Akzeptanz zeigen. Für diese Gruppe handelt es sich hierbei um eine Regel, die es zu würdigen gilt. Durch die Anerkennung der ÖGS können selbstbewusste Gehörlose nun aber definitiv auf ihr Recht auf Dolmetschung bestehen, da es sich um

eine offizielle Sprache handelt. Das ist die einzige Verbesserung, die T4 in Zusammenhang mit der ÖGS-Anerkennung sehen kann. T6 sieht Fortschritte in der Ausbildung seit der Anerkennung der ÖGS, da es mittlerweile in Österreich eine für gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher gibt und das Studium der Translationswissenschaft am ITAT Graz für Gebärdensprache geöffnet und weiter verbessert wurde. Jedoch sind das keine Veränderungen, die spezifisch für das Gerichtsdolmetschen gelten.

Mitunter am häufigsten (insgesamt von drei der sechs Personen) wurde die geringere Berührungsangst erwähnt. T3 war ebenso wie T1 und T4 der Meinung, dass die Akzeptanz von Gehörlosen in der Gesellschaft im Allgemeinen besser geworden ist. Das kann u.a. an der Aufklärungsarbeit des ÖGSDV und der Anerkennung der ÖGS 2005 liegen. Auch bei Gericht scheint sich der Umgang mit Gehörlosen lt. T3 im Laufe der letzten 30 Jahre verbessert zu haben (dies wurde bereits unter 5.2.1 kurz angesprochen). Früher mussten bspw. Gehörlose die Dolmetscherin bzw. den Dolmetscher selbst kontaktierten, heute übernimmt das Gericht diese Aufgabe größtenteils, erklärt T3 in ihrem Interview. Diese Verbesserung kann auf die heutige Häufigkeit von Dolmetschungen, insb. Gebärdensprachdolmetschungen, bei Gericht zurückzuführen sein. Die Kluft zwischen Juristinnen und Juristen, Dolmetschenden und gehörlosen Personen scheint ein wenig kleiner geworden zu sein.

Nur eine Person erwähnte, dass manche Gehörlose die Dolmetscherin bzw. den Dolmetscher heute noch als HelferIn bzw. Helfer sehen. Die jüngere Generation ist lt. T1 bereits sehr gut an das Dolmetschen im unparteilichen Sinne gewöhnt und glaubt nicht mehr, dass die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher einer gehörlosen Person helfen sollte, wie es bei den Laiendolmetscherinnen und Laiendolmetschern aus dem Familien- oder Bekanntenkreis durchaus der Fall war.

Im Hinblick auf die Forschungsfragen lässt sich also feststellen, dass sich die Praxis des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht in den vergangenen Jahren nur gering verbessert hat. Die Professionalisierung hat allerdings durch den ÖGSDV einen starken Aufschwung erlebt, was auch bei Gericht zu vermerken ist. Die größte Veränderung lässt sich in der Anzahl der gedolmetschten Verhandlungen erkennen, da heute um einiges häufiger bei Gericht gedolmetscht werden muss, als es noch vor etwa 30 Jahren der Fall war. Die Anerkennung der ÖGS im Jahr 2005 scheint keinen großen Einfluss auf die Gerichtsdolmetschpraxis genommen zu haben. Es wurde nur vermerkt, dass die jüngeren Juristinnen und Juristen das Gebärdensprachdolmetschen als notwendig und gerechtfertigt hinnehmen, da es die Anerkennung der ÖGS als offizielle Sprache in Österreich definitiv gebietet. Im Allgemeinen lässt sich außerdem sagen, dass sich die Akzeptanz von Gehörlosen unter der hörenden Mehrheitsgesellschaft verbessert hat. Es gibt allerdings noch einige „Baustellen“ beim Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht. Diese Verbesserungsvorschläge und Wünsche werden in Kapitel 5.3 noch genauer beleuchtet.

5.2.4 Gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Zu guter Letzt dient dieses Kapitel der Beantwortung der Forschungsfragen f) bis h) aus Kapitel 5.1.2. Es wird erforscht, inwiefern gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei Verhandlungen an österreichischen Gerichten und in anderen juristischen Settings eingesetzt werden. Außerdem soll dabei erklärt werden, welche Funktionen und Aufgaben diese Dolmetscherinnen und Dolmetscher übernehmen. Kurz gesagt: Was können sie, was hörende Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nicht können?

Anhand der Interviews konnte klar festgestellt werden, dass der Einsatz von gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern an österreichischen Gerichten noch eine Seltenheit darstellt. Nur zwei der fünf hörenden Dolmetscherinnen und Dolmetschern hatten bereits Erfahrung mit gehörlosen Dolmetschenden bei Gericht. Zwei weitere gaben an, dass sie schon außerhalb von Behörden mit gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern zusammengearbeitet haben. Eine Person gab an, davon noch nie gehört zu haben. Die gehörlose Dolmetscherin bzw. der gehörlose Dolmetscher, die bzw. der befragt wurde, nannte als häufigsten Einsatzbereich das Asylwesen, die Polizei oder das Gericht. Das stimmt auch mit den Angaben von T4 und T5 überein, wobei beide verstärkt im Bereich Asyl mit gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern zusammenarbeiten.

Die Interviews zeigen, dass gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei österreichischen Gerichten großteils dann zum Einsatz kommen, wenn andere Gebärdensprachen als die ÖGS involviert sind, z.B. IS. Es kann aber auch vorkommen, dass eine gehörlose Dolmetscherin bzw. ein gehörloser Dolmetscher aufgrund unzureichender ÖGS-Kenntnisse, niedrigem Bildungsniveau oder bei Verwendung alter Gebärden hinzugezogen wird. Sowohl T4 als auch T5 können Beispiele aus ihrer Laufbahn nennen, bei denen gehörlose Dolmetschende zugegen waren, um die Kommunikation mit der fremdsprachigen gehörlosen Partei zu ermöglichen.

T4 beschreibt, dass es viel Aufklärungsarbeit bedarf, um Juristinnen und Juristen die Vorteile von gehörlosen Dolmetschenden klar zu machen. Sie erklärt, dass sie zuerst auf großes Unverständnis traf, als sie vorschlug, eine gehörlose Person hinzuzuziehen, doch sie vermerkt, dass nach dem Einsatz alle Parteien mit der Dolmetschung überaus zufrieden waren. Nachdem die juristischen Parteien von der verbesserten Dolmetschung überzeugt werden konnten, waren sie auch bereit, die gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetscher für ihre Dienste zu bezahlen, was zuvor ein großes Problem darstellte. Dem stimmt auch T6 zu. Sie wird oft gefragt, warum zwei Dolmetscherinnen und Dolmetscher zugegen sind. In dem Fall muss sie erklären, was sie genau macht. Des Weiteren weist T5 darauf hin, dass es erst seit Kurzem die Ausbildung zur gehörlosen Dolmetscherin bzw. zum gehörlosen Dolmetscher gibt, sodass häufig auf Gehörlosenlehrerinnen und Gehörlosenlehrer oder gehörlose Personen mit Kenntnissen der anderen Gebärdensprache oder besonderen Kenntnissen der Gehörlosenkommunikation zurückgegriffen wird. T5 sieht den Einsatz von gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern

als absolut notwendig und empfiehlt dies eigentlich für jedes Verfahren, da die Gebärdensprachqualität gesteigert wird. T6 sieht das genauso und erklärt, dass Hörende nicht immer alle Nuancen der Gebärdensprache wahrnehmen, was einer Person mit Gebärdensprache als Muttersprache deutlich leichter fällt. Bei Gericht, wo jede Kleinigkeit essenziell ist, ist das aber nicht unbedeutend.

In Bezug auf die Funktionen, die gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei ihrer Arbeit bei Gericht einnehmen, werden zwei Aspekte anhand der Befragung der gehörlosen Person T6 deutlich. Zum einen obliegt es der gehörlosen Dolmetscherin bzw. dem gehörlosen Dolmetscher sicherzustellen, dass sie bzw. er mit der gehörlosen Partei bei Gericht kommunizieren kann. Es ist notwendig, das Gesagte in der fremden Gebärdensprache voll zu verstehen und in die ÖGS weitergeben zu können. Andererseits hat eine gehörlose Dolmetscherin bzw. ein gehörloser Dolmetscher die hörende Kollegin bzw. den hörenden Kollegen voll zu verstehen. Dies beruht natürlich auf einer gewissen Vertrauensbasis, denn die gehörlose Person kann die Korrektheit der gedolmetschten Aussage aus der Lautsprache nicht überprüfen. Somit ist die Übertragung aus bzw. die Arbeit mit der Lautsprache keine Funktion, die gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei ihrer Arbeit bei Gericht übernehmen.

Als größter Vorteil kann die erhöhte Gebärdensprachqualität genannt werden. Da Gehörlose die Kommunikationsanforderungen von anderen Gehörlosen am besten kennen, können sie auch feinste Nuancen in der Mimik wahrnehmen und diese für Hörende transparent übertragen. Sowohl T5 als auch T6 sehen darin den größten Vorteil eines Einsatzes von gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Gericht, da Dolmetschfehler oder Ungenauigkeiten den Verlauf und den Ausgang einer Verhandlung maßgeblich beeinflussen können. T6 erklärt außerdem, dass durch die gemeinsame Erstsprache Gehörlose besser erkennen, wenn die andere gehörlose Partei etwas nicht versteht. Das sind oft nur minimale Anzeichen in der Mimik, was allerdings für T6 genügt. So können Missverständnisse und Unklarheiten schneller bereinigt werden.

Wie bereits in Kapitel 2.2 erwähnt, sind die Identifikation und der Zusammenhalt unter Gehörlosen weltweit sehr stark. Dies kann sich lt. T6 auch sehr positiv auf die Stimmung und die Arbeitsbedingungen bei Gericht auswirken. Die gehörlosen Parteien sind meist entspannter, wenn eine gehörlose Dolmetscherin bzw. ein gehörloser Dolmetscher vor Ort ist, wodurch das Setting angenehmer wird. Dem stimmt auch der ÖGSDV (2018n) zu, wie in Kapitel 2.6 dargestellt wurde. T6 warnt aber davor, dass gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher in dem Fall dennoch stets professionell bleiben müssen und nicht zu sehr auf die persönliche Ebene abrutschen dürfen. Dem stimmt auch T5 zu. Sie bestätigt, dass es vor allem nicht-ausgebildeten gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern schwer fallen kann, sich professionell abzugrenzen, und so gehen sie manchmal auf persönliche Gespräche ein. In dem Fall sieht es T5 als ihre Aufgabe, das Gespräch für alle Hörenden transparent zu machen, indem sie es dolmetscht.

Anhand der Interviews lässt sich folglich erkennen, dass gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher an österreichischen Gerichten noch relativ selten zum Einsatz kommen. Am häufigsten werden sie hinzugezogen, wenn eine Partei nicht oder nur unzureichend ÖGS spricht. Vor allem im Bereich Asyl wird häufiger auf die Hilfe von gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern zurückgegriffen. Bei ihrer Arbeit übernehmen sie die Funktion einer Relaisdolmetscherin bzw. eines Relaisdolmetschers und arbeiten dementsprechend zwischen der fremden Gebärdensprache, IS, oder anderen Gebärdensprachvarianten und der ÖGS. Die hörenden Parteien zu verstehen, gehört nicht zu den Funktionen einer gehörlosen Dolmetscherin bzw. eines gehörlosen Dolmetschers. Von den befragten Personen, die bereits Erfahrungen mit gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern haben, wurde die bessere Gebärdensprachqualität als größter Vorteil für deren Einsatz identifiziert. So können selbst die kleinsten Nuancen und Änderungen in der Mimik wahrgenommen und übertragen werden. In der Befragung wurde außerdem erhoben, dass der Einsatz von gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei jeglichen Gerichtseinsätzen wünschenswert ist, da es sich hierbei immerhin um ein besonders heikles Setting handelt. Weitere Verbesserungsvorschläge und Anreize werden im nächsten Kapitel eruiert.

5.3 Wünsche und Verbesserungsvorschläge

Im Zuge der Befragung brachten einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer Wünsche und Anregungen für mögliche Verbesserungen vor. Einige davon wurden einstimmig von allen befragten Personen genannt. Dementsprechend soll an dieser Stelle kurz auf die Verbesserungsvorschläge und Wünsche der befragten Dolmetscherinnen und Dolmetscher eingegangen werden.

Ein Punkt, bei dem sich alle Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmer einig sind, ist, dass es in Österreich zu wenig Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher gibt, die bei Gericht tätig sind. Dies mag auch daran liegen, dass der Bedarf an Dolmetschung für Gehörlose bei Gericht gestiegen ist, da sich auch die Anzahl der Gerichtsverfahren, in die Gehörlose verwickelt sind, erhöht hat. Dieser Punkt wurde von mehreren Befragten vorgebracht und wurde bereits in Kapitel 5.2.3 diskutiert. Generell finden sich sehr wenige gerichtlich beeidete und zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher auf der Liste (maximal ein bis zwei Personen pro Bundeshauptstadt), obwohl an sich viele Dolmetscherinnen und Dolmetscher pro Bundesland auf der Webseite des ÖGSDV zu finden sind (teilweise bis zu 20 Personen). Als gefragt wurde, wie die teilnehmenden Personen zum Beruf der Gerichtsdolmetscherin bzw. des Gerichtsdolmetschers gekommen sind, gaben auch einige an, dass sie damals die Prüfung ablegten, da es in ihrem Bundesland noch keine oder nur wenige Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher für Gebärdensprache gab. Der starke Mangel an Dolmetscherinnen und Dolmetschern für die Einsätze bei Gericht fällt lt. T2 den Juristinnen und Juristen kaum auf, da die Dolmetschenden den Bestellungen zu folgen haben und evtl. andere Termine verschieben oder Kolleginnen und Kollegen bitten müssen, den Termin zu übernehmen. Das passiert aber hintergründig, sodass dem Gericht nicht klar wird, welcher Mangel

derzeit herrscht. Sowohl T1 als auch T3 beschreiben, dass es in ihren Bundesländern und Städten einige Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Gebärdensprache gibt, welche allerdings nicht vor Gericht arbeiten. Als möglicher Grund wird dafür von T4 u.a. die große Verantwortung genannt, die Dolmetschende bei Gericht übernehmen. Der wichtigste Grund für den Mangel, der von allen Befragten genannt wurde, ist die schlechte Bezahlung.

Die Bezahlung wurde einstimmig als größtes Manko beim Gerichtsdolmetschen identifiziert. Alle Beteiligten sind sich einig, dass mehr Dolmetscherinnen und Dolmetscher bereit wären, bei Gericht zu arbeiten, würden Preis und Leistung besser zusammenstimmen. Fünf der sechs Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind bloß nebenberuflich Dolmetscherinnen und Dolmetscher und erklären, dass es kaum möglich ist, vom im Gebührenanspruchsgesetz festgelegten Satz zu leben. Auch T6 sagt, dass es zu wenige gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher gibt, die bei Gericht arbeiten, da den meisten die Verantwortung im Gegenzug zu einer so geringen Bezahlung zu groß ist und sie am Markt sonst besser verdienen können. T2 glaubt außerdem, dass sich bei besserer Bezahlung evtl. mehr Männer bereiterklären würden, als Gebärdensprachdolmetscher zu arbeiten, sodass auch die Geschlechteraufteilung ausgeglichener würde. T4 fasst die Problematik kurz wie folgt zusammen: *„Gerichtsdolmetschen, Polizeidolmetschen ist ein Wahnsinn! Für die Verantwortung und was da am Spiel steht, kriegen wir weniger, als wir vom ÖGSDV kriegen. [...] Deswegen will auch keiner bei Gericht dolmetschen.“*

Ein weiterer Punkt, der lt. T2 und T6 sehr wünschenswert wäre, ist eine spezifische Ausbildung für das Gerichtsdolmetschen. Obwohl diese beiden Dolmetscherinnen und Dolmetscher eine akademische Ausbildung im Dolmetschen haben, sind sie der Meinung, dass sie nicht oder nur unzureichend auf die Arbeit bei Gericht vorbereitet wurden. T2 beschreibt, dass es während ihrer Ausbildungszeit kein Modul „Gerichtsdolmetschen“ oder Ähnliches gab und dass es sehr positiv gewesen wäre, wenn nicht nur terminologische, sondern auch praktische Erfahrungen unterrichtet würden (z.B. wie wird mit den unterschiedlichen Parteien umgegangen, welche Herausforderungen stellen sich bei Gericht, etc.). T6 hatte zwar in ihrer Ausbildung Unterricht in Amtsdeutsch und der Übersetzung von gerichtlichen Texten, ist aber der Meinung, dass dies viel zu wenig für die Praxis war. Sie bemängelt außerdem, dass es kein Angebot gibt, das spezifisch für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher gedacht ist. Dementsprechend ist es empfehlenswert, die Ausbildung dahingehend auszuweiten und zu verbessern.

Des Weiteren wünschen sich T5 und T6 mehr Teamarbeit bei Gericht. T5 sieht es als äußerst problematisch, dass weiterhin bei Gericht nur alleine und nicht mit Teamdolmetschungen gearbeitet wird. Durch den Einsatz von zwei Dolmetscherinnen und Dolmetschern müssten weniger Pausen gemacht werden, dafür könnten Fehler in der Dolmetschung besser überwacht werden. Hierzu sei auf Kapitel 4.1 verwiesen. Dort wurde kurz angeschnitten, dass es sich vorteilhaft auf die Arbeit vor Gericht auswirken kann, wenn eine Person dolmetscht und

die andere den Inhalt der Dolmetschung auf Fehler analysiert. Außerdem sieht T5 es als notwendig an, dass grundsätzlich vor Gericht mit gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern gearbeitet wird, da die Gebärdensprachqualität um einiges verbessert werden kann und für alle beteiligten Personen u.a. viel am Spiel stehen kann. T6 stimmt dem zu und unterstreicht, dass hierfür auch die Ausbildung noch ausgebaut werden sollte. Außerdem sollten ihrer Meinung nach vor einem Termin bei Gericht alle Dolmetschenden zusammenkommen, um die Rollen und Aufgaben aufzuteilen. Es wird also deutlich, dass ein verbesserter Umgang im Einsatz von Teamdolmetschungen (sowohl mit zwei Hörenden als auch mit Teams bestehend aus Hörenden und Gehörlosen) erwünscht ist.

Außerdem ist die Zusammenarbeit zwischen ÖGSDV und ÖVGD lt. T6 und T5 verbesserungswürdig. Es mangelt lt. T6 immer noch an Qualität bei den hörenden Dolmetscherinnen und Dolmetschern, da nicht immer auf die Berufseignungsprüfung des ÖGSDV Wert gelegt wird. T6 erzählt, dass es zwar schon Versuche gab, verstärkt zusammenzuarbeiten, jedoch wurden diese nicht weiter verfolgt. Laut den beiden Teilnehmenden würde eine bessere Zusammenarbeit die Qualität der Dolmetschungen bei Gericht anheben und ist dementsprechend eine „Baustelle“, die es Wert ist, schnell zu reparieren.

Die Befragung ergab folglich mehrere Aspekte, die in nächster Zeit verbessert werden sollten. Zu allererst ist es nötig, dass mehr Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher bei Gericht arbeiten, um der ständig wachsenden Nachfrage an Gerichtsterminen nachkommen zu können. Im Zusammenhang damit ist es wünschenswert, dass die Bezahlung angehoben wird, sodass der Preis der vollbrachten Leistung entspricht. Da es sich beim Gerichtsdolmetschen um ein äußerst heikles Setting handelt und die Dolmetschenden einiges an Verantwortung zu übernehmen haben, ist es von Bedeutung, dieser besonderen Herausforderung auch in der Bezahlung entsprechend nachzukommen. Außerdem wird vorgeschlagen, das Aus- und Weiterbildungsangebot für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher um das Gerichtsdolmetschen zu erweitern, sodass auf die Praxis vorbereitet werden kann. Ebenso erwünscht sind eine bessere Zusammenarbeit zwischen ÖGSDV und ÖVGD und Teamdolmetschungen, wodurch die Qualität der Dolmetschleistung verbessert werden kann (häufigere Pausen, Korrektur bei falschen Dolmetschungen). Hierbei sind Teams, die aus zwei hörenden Dolmetschenden bestehen oder eine gehörlose und eine hörende Person enthalten, wünschenswert.

5.4 Kapitelzusammenfassung

Kapitel 5 beschäftigte sich mit dem Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht in Österreich, dem Thema der vorliegenden Arbeit. Zu diesem Zweck wurde von der Autorin eine Interviewstudie mit sechs Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern durchgeführt, um die derzeitige Praxis in Österreich zu erforschen.

Bevor die Interviewstudie, welche das Herzstück der vorliegenden Arbeit bildet, vorgestellt wurde, wurden die Forschungsmethoden sowie die Vorbereitungs- und Durchführungsphase in einem einführenden Kapitel kurz erläutert. In der Interviewstudie wurde der Fokus auf die besonderen Herausforderungen, denen sich Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher bei ihrer Arbeit bei Gericht stellen müssen, gelegt. Ebenso waren der Dolmetschmodus, der Einsatz von gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern an österreichischen Gerichten sowie die Veränderungen des Sektors wichtige Teile der Befragung und Erhebung. Durch die Befragung konnten die zuvor formulierten Forschungsfragen hinreichend beantwortet werden. Es sei hierbei auf die kurzen Zusammenfassungen am Ende jedes Unterkapitels verwiesen, in welchen die Ergebnisse der Studie konkret als Antwort auf die Forschungsfragen formuliert wurden.

Die Erhebung ergab einige konkrete Vorschläge sowie Ansätze zur Verbesserung der derzeitigen Situation. Diese wurden abschließend zusammengefasst, und sollen als Grundlage für weitere Diskussionen dienen.

6. Zusammenfassung und Schlusswort

Das Ziel der vorliegenden Masterarbeit ist es, die Praxis des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht in Österreich zu erforschen. Im Zentrum dieser Arbeit standen die Fragen, welche Besonderheiten sich für das Dolmetschen bei Gericht ergeben, inwiefern sich dieser Sektor in den letzten Jahren verändert hat und wie die derzeitige Praxis zum Einsatz von gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern aussieht.

Zu Beginn der Arbeit wurde in Kapitel 2 ein Einblick in die Gehörlosengemeinschaften dieser Welt und die Grundaspekte von Gebärdensprachen gegeben. Hierbei konnte festgestellt werden, dass Gehörlose weltweit sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene stark vernetzt sind und dass die Identifikation mit dem kulturellen Konstrukt der Gehörlosigkeit (im Englischen mit dem großgeschriebenen „Deaf“ bezeichnet) unter Angehörigen der Gemeinschaft sehr stark ist. Es wurde eindeutig festgestellt, dass es sich bei Gebärdensprachen tatsächlich um natürliche Sprachen handelt. Dies gilt auch für die Österreichische Gebärdensprache, deren Sprachgemeinschaft anhand einiger Daten vorgestellt wurde. Hierzu wurde die Anerkennung der ÖGS als offizielle Sprache in Österreich diskutiert und versucht, die derzeitige Situation von Gehörlosen in Österreich darzulegen. Des Weiteren wurde festgestellt, dass es Gehörlosen weltweit sehr stark an Schriftsprachkompetenz mangelt, was von der hörenden Mehrheitsgesellschaft oftmals nicht wahrgenommen wird. Als Grund hierfür konnte vor allem das oralistische Bildungssystem in den Ländern identifiziert werden, welches Gehörlose weiterhin daran hindert, in ihrer Muttersprache unterrichtet zu werden. Es wurde weiters auf das Gebärdensprachdolmetschen eingegangen, wodurch Gehörlosen Zugang zum gesellschaftlichen Leben gewährt werden kann. Im Hinblick darauf wurden die unterschiedlichen Ausbildungsmöglichkeiten in Österreich vorgestellt. Den Abschluss des Kapitels bildete eine kurze Diskussion zum Dolmetschen für gehörlose Migrantinnen und Migranten und zu gehörlosen Dolmetschenden. Beide Bereiche sind auch in Österreich am Wachsen, wie in der Interviewstudie festgestellt werden konnte.

Anschließend wurde in Kapitel 3 kurz das Gerichtsdolmetschen erläutert. Im Zuge dessen wurden die rechtlichen Hintergründe sowie die notwendigen Fähigkeiten von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für diesen Sektor erläutert. Es wurde außerdem erklärt, wie Dolmetschende in Österreich zum Beruf der Gerichtsdolmetscherin bzw. des Gerichtsdolmetschers kommen können und welche Verbände es in Österreich zur Professionalisierung und Aufrechterhaltung des Berufsstandes gibt. Als Abschluss für diesen Abschnitt wurden die unterschiedlichen Rollenbilder für Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher untersucht. Die Erkenntnisse dieses Kapitels zeigen, dass Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher unterschiedlichste Kompetenzen für die Arbeit vor Gericht mitzubringen haben. Nicht nur die Kenntnis und die aktive Verwendung von unterschiedlichen Dolmetsch- und Übersetzungstechniken sind wichtig, sondern es wird auch verlangt, dass Dolmetschende bei Gericht eine fundierte Kenntnis der Institution „Gericht“ und der juristischen Terminologie haben. Überprüft

werden diese Voraussetzungen in Österreich mittels der Akkreditierungsprüfung, welche – wenn bestanden – zu einer Eintragung in der *Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher* führt. Diese berechtigt als Gerichtsdolmetscherin bzw. Gerichtsdolmetscher in Österreich tätig zu werden. Des Weiteren wird deutlich, dass das Gerichtsdolmetschen eine wahrhaft herausfordernde und anspruchsvolle Tätigkeit ist. Welche Rollen und Funktionen Dolmetschenden bei Gericht dabei zugeschrieben werden, wird stets heiß diskutiert. Durch die sich ständig wandelnden Anforderungen wird dies auch in Zukunft ein sehr interessantes Thema bleiben, zu dem noch viel Forschung betrieben werden kann.

Das Herzstück dieser Arbeit bildet die in Kapitel 5 vorgestellte Interviewstudie zu den Herausforderungen des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht. Bevor die Ergebnisse der Studie präsentiert wurden, wurde der derzeitige Forschungsstand in Kapitel 4 vorgestellt. Dabei wurden Themen ausgewählt, die sich später auch in der Analyse der Interviews als essenziell herausstellten. Das Hauptaugenmerk lag hierbei auf den unterschiedlichen Funktionen der Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher bei Gericht, dem Relaisdolmetschen mittels gehörloser Dolmetschender und der Bimodalität bei Gericht. Dieser Begriff bezieht sich auf die unterschiedlichen Modalitäten, nämlich Lautsprache und Gebärde, die bei einer Gerichtsverhandlung mit Gebärdensprachdolmetschung vorkommen. Weitere Besonderheiten umfassen die Positionierung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern, die „Unübersetzbarkeit“ von Überbegriffen, wie sie in juristischen Settings häufig vorkommen, sowie die unterschiedlichen Sprachbedürfnisse von gehörlosen Personen.

An der Interviewstudie nahmen sechs Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher für ÖGS teil, wobei eine Person davon gehörlos war. Anhand der Studie konnten die im Vorfeld festgelegten Forschungsfragen hinreichend beantwortet werden. Es konnten die Konkretheit der ÖGS und der Ausschluss der Gehörlosen durch ein Dolmetschverbot während der Verhandlung als die größten Herausforderungen, denen sich Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher bei der Arbeit an österreichischen Gerichten zu stellen haben, identifiziert werden. Ebenso ist die Positionierung ein wesentlicher Faktor, der für eine gelungene Dolmetschung beachtet werden sollte. Der häufigste Sitzplatz für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher ist am Richtertisch, jedoch können besondere Bedingungen eine andere Platzierung erfordern. Allerdings gibt es oft keine Möglichkeit, den Sitz- oder Stehplatz zu wählen, sodass das Blickfeld unter Umständen beeinträchtigt ist. Im Einklang mit den Argumenten im Abschnitt zum derzeitigen Forschungsstand wird auch in Österreich großteils der Simultanmodus beim Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht herangezogen. Außerdem ist festzustellen, dass nur wenige Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmer klare Vorteile in der Verwendung des Konsekutivmodus sehen. Veränderungen beim Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht konnten die Teilnehmenden der Studie ebenso kaum feststellen. Auch die Anerkennung der ÖGS im Jahr 2005 scheint keinen Einfluss auf die Praxis genommen zu haben. Allerdings konnte festgestellt werden, dass es in Österreich

mittlerweile häufig zu Einsätzen mit ausländischen Gehörlosen kommt, wobei hierfür der Einsatz von gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern empfehlenswert ist. Zwar kommt es in Österreich weiterhin selten zum Einsatz von gehörlosen Dolmetschenden, jedoch hat dieser Bereich in jüngster Zeit einiges an Aufschwung erlebt. So gibt es bspw. für diesen Beruf bereits eine Ausbildung in Österreich. Als größter Vorteil für den Einsatz von gehörlosen Dolmetschenden wurde die gesteigerte Gebärdensprachqualität genannt. Abschließend wurden die Wünsche und Verbesserungsvorschläge der Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer kurz zusammengefasst. Hierbei wurde deutlich, dass es in Österreich nicht genug Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher bei Gericht gibt, was mitunter an der großen Verantwortung und der als unzureichend empfundenen Bezahlung liegen kann. Außerdem sind einige der Befragten der Meinung, dass es mehr Teamdolmetschungen u.a. mit gehörlosen Dolmetschenden geben sollte.

Abschließend ist zu vermerken, dass durch die vorliegende Arbeit mithilfe ihrer Interviewstudie festgestellt werden konnte, dass sich für das Gebärdensprachdolmetschen sehr wohl besondere Herausforderungen ergeben. Es konnte außerdem ein schlüssiges Bild der derzeitigen Situation in Österreich dargelegt werden. Hierbei sei jedoch erneut darauf hinzuweisen, dass diese Arbeit aufgrund der geringen Anzahl an Teilnehmenden keinen Anspruch auf Repräsentativität erhebt. Trotzdem konnten Aspekte identifiziert werden, die die Arbeit von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern bei Gericht beeinflussen können. Anhand der Wünsche und Verbesserungsvorschläge ist zu erkennen, dass dieser Sektor weiterhin erforscht und verbessert werden sollte. Die Verfasserin dieser Arbeit hofft, mit ihrer Studie einen kleinen Teil zur Gebärdensprachdolmetschforschung im Rahmen der Translationswissenschaft geleistet und so Anreize für weitere Forschung gegeben zu haben.

Literatur

- Akustika. 2018. „Wie hört der Mensch?“ In: <http://www.akustika.ch/richtig-hoeren/rund-ums-richtige-hoeren/ gehoer/wie-hoert-der-mensch/>, Stand: 28.12.2018.
- Berk-Seligson, Susan. 1999. The Impact of Court Interpreting on the Coerciveness of Leading Questions. *Forensic Linguistics* 6:1, 30-56.
- BIZEPS. 2018a. „Behindertengleichstellungsrecht – Geschichte“. In: <https://www.bizeps.or.at/wissenswertes/behindertengleichstellungsrecht-geschichte/>, Stand: 28.12.2018.
- BIZEPS. 2018b. „Geschworenen- und Schöffengesetz“. In: <https://www.bizeps.or.at/info/bka/geschw.html>, Stand: 30.12.2018.
- Brennan, Mary. 1999. Signs of Injustice. *The Translator* 5:2, 221-246.
- Brennan, Mary & Brown, Richard. 1997. *Equality Before the Law. Deaf People's Access to Justice*. Durham: University Durham, Deaf Studies Research Unit.
- Brunson, Jeremy. 2008. Your Case Will Now Be Heard: Sign Language Interpreters as Problematic Accommodations in Legal Interactions. *Journal of Deaf Studies and Deaf Education* 13:1, 77-91.
- Clarke, Valerie. 2003. Hörbehinderung und Kommunikation. In: Soritsch, Alois (Hg.) *Kinderleid – Kinderschutz*. Wien: Literas-Universitätsverlag, 7-14.
- Deutscher Gehörlosen-Bund e.V. (DGB). 2007. „Pressemitteilung. Was ist Gehörlosigkeit?“ In: www.gehoerlosen-bund.de/browser/670/wasistgehoerlosigkeit.pdf, Stand: 02.01.2019.
- Deutsches Taubblindenwerk. 2018. „Was ist Taubblindheit?“. In: <http://www.taubblindenwerk.de/was-ist-taubblindheit/>, Stand: 28.12.2018.
- Driesen, Christiane & Petersen, Haimo-Andreas. 2011. *Gerichtsdolmetschen. Grundwissen und –fertigkeiten*. Tübingen: Narr Francke Attempto.
- Duden. 2018. „taubstumm“. In: <https://www.duden.de/rechtschreibung/taubstumm>, Stand: 28.12.2018.
- Duden. 2019a. „Dezibel“. In: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Dezibel>, Stand: 02.01.2019.
- Duden. 2019b. „Hertz“. In: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Hertz>, Stand: 02.01.2019.
- Ebbinghaus, Horst & Heßmann, Jens. 1989. *Gehörlose – Gebärdensprache – Dolmetschen. Chancen der Integration einer sprachlichen Minderheit*. Hamburg: SIGNUM.
- Eunike, Anton. 2015. Es ist zu wenig passiert! 10 Jahre Österreichische Gebärdensprache in der Bundesverfassung. *GebärdenSache* 67:4, 7.
- EUR-Lex. 2018. „Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren“. In: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32010L0064>, Stand: 20.12.2018.
- Fachausbildung Gebärdensprachdolmetschen Linz (GESDO). 2018a. „Chronik“. In: <http://gesdo.at/chronik/>, Stand: 28.12.2018.

- Fachausbildung Gebärdensprachdolmetschen Linz (GESDO). 2018b. „Fachausbildung“. In: <http://gesdo.at/ausbildung/>, Stand: 28.12.2018.
- Forestal, Eileen. 2005. The Emerging Professionals: Deaf Interpreters and Their Views and Experiences on Training. In: Marschark, Marc & Peterson, Rico & Winston, Elizabeth (Hg.) *Sign Language Interpreting and Interpreter Education: Directions for Research and Practice*. New York: Oxford University Press, 235-259.
- Forum Gleichstellung. 2003. „Kernforderungen des „Forum Gleichstellung“ für ein Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetz (BBGG).“ In: <https://www.bizeps.or.at/wissenswertes/behindertengleichstellungsrecht-geschichte/>, Stand: 02.01.2019.
- Forum Gleichstellung. 2004. „Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Behindertengleichstellungsgesetz erlassen und das Bundesbehindertengesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundessozialamtsgesetz und das Bundesberufungskommis-sionsgesetz geändert werden sollen. GZ: BMSG-40101/0008-IV/1/2004.“ In: <https://www.bizeps.or.at/wissenswertes/behindertengleichstellungsrecht-geschichte/>, Stand: 02.01.2019.
- Froschauer, Ulrike & Lueger, Manfred. 2003. *Das qualitative Interview. Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme*. Wien: WUV-Universitätsverlag.
- Gogol, Sandra. 2012. Taube Gebärdensprachdolmetscher. Zweiter Durchgang der Weiterbildung zum tauben Gebärdensprachdolmetscher im April gestartet! *GebärdenSache* 62:3, 14-15.
- Grbić, Nadja. 2002. Kein Fall für Notfälle. Gebärdensprachdolmetschen. In: Kurz, Ingrid / Moisl, Angela (Hg.) *Berufsbilder für Übersetzer und Dolmetscher. Perspektiven nach dem Studium*. Wien: WUV-Universitätsverlag, 181-189.
- Hale, Sandra. 2008. Controversies over the Role of the Court Interpreter. In: Valero-Garcés, Carmen & Martin, Anne (Hg.) *Crossing Borders in Community Interpreting: Definitions and Dilemmas*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 99-121.
- Hale, Sandra & Martschuk, Natalie & Ozolins, Uldis & Stern, Ludmila. 2017. The Effect of Interpreting Modes on Witness Credibility Assessment. *Interpreting* 19:1, 69-96.
- Hoopes, Rob. 2003. Trampling Miranda: Interrogating Deaf Suspects. In: Ceil, Lucas (Hg.) *Language and the Law in Deaf Communities*. Washington D.C.: Gallaudet University Press, 21-59.
- Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft (ITAT). 2018a. „BA Trans-kulturelle Kommunikation“. In: <https://translationswissenschaft.uni-graz.at/de/studieren/studienangebot-am-itat/ba-transkulturelle-kommunikation/>, Stand: 28.12.2018.
- Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft (ITAT). 2018b. „MA Übersetzen“. In: <https://translationswissenschaft.uni-graz.at/de/studieren/studienangebot-am-itat/ma-uebersetzen/>, Stand: 28.12.2018.

- Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft (ITAT). 2018c. „MA Übersetzen und Dialogdolmetschen“. In: <https://translationswissenschaft.uni-graz.at/de/studieren/studienangebot-am-itat/ma-uebersetzen/>, Stand: 28.12.2018.
- Jarmer, Helene. 2003. Gebärdensprache und Gehörlosenkultur. In: Soritsch, Alois (Hg.) *Kindlerleid – Kinderschutz*. Wien: Literas-Universitätsverlag, 74-78.
- Jusline. 2018a. „Art. 6 EMRK“. In: <https://www.jusline.at/gesetz/emrk/paragraf/artikel6>, Stand: 12.07.2018.
- Jusline. 2018b. „§ 125 StPO Definitionen“. In: <https://www.jusline.at/gesetz/stpo/paragraf/125>, Stand: 12.07.2018.
- Jusline. 2018c. „§ 56 StPO Übersetzungshilfe“. In: <https://www.jusline.at/gesetz/stpo/paragraf/56>, Stand: 12.07.2018.
- Jusline. 2018d. „§ 73a ZPO Gebärdensprachdolmetscher“. In: <https://www.jusline.at/gesetz/zpo/paragraf/73a>, Stand: 20.12.2018.
- Kadrić, Mira. 2009. *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen. Dritte Auflage*. Wien: Facultas.
- Kelly, Arlene. 2000. Cultural Parameters for Interpreters in the Courtroom. In: Roberts, Roda & Carr, Silvana & Dufour, Aideen (Hg.) *The Critical Link 2: Interpreters in the Community*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 131-148.
- Krausneker, Verena. 2003. Österreichische Gebärdensprache und europäische Gebärdensprachpolitik. In: Fritz, Thomas (Hg.) *Wessen Sprache – lernen. Beiträge zu Autonomie und Sprachpolitik*. Wien: Verband Wiener Volksbildung – Edition Volkshochschule, 287 – 294.
- Krausneker, Verena. 2006. *Taubstumm bis gebärdensprachig. Die österreichische Gebärdensprachgemeinschaft aus soziolinguistischer Perspektive*. Klagenfurt: DRAVA Verlag.
- Kunst, Roland. 2004. 5 Jahre Zertifizierungskommission für Gerichtsdolmetscher. *Der Gerichtsdolmetscher. Mitteilungsblatt des Österreichischen Verbandes der Gerichtsdolmetscher* Heft 1/2004, 12-16.
- Ladd, Paddy. 2003. *Understanding Deaf Culture: In Search of Deafhood*. Clevedon/Buffalo/Toronto/Sydney: Multilingual Matters Ltd.
- Lamnek, Siegfried. 2010. *Qualitative Sozialforschung. 5., überarbeitete Auflage*. Basel: Beltz Verlag.
- Lee, Jieun. 2009. Conflicting Views on Court Interpreting Examined Through Surveys of Legal Professionals and Court Interpreters. *Interpreting* 11:1, 35-56.
- Marth, Magdalena. 2015. „Die Migranten haben Einfluss genommen auf mein Dolmetschen, ganz klar.“ Besonderheiten und Strategien beim Dolmetschen für taube Migranten. *Das Zeichen – Zeitschrift für Sprache und Kultur Gehörloser* 29:100, 306-317.
- Mather, Susan & Mather, Robert. 2003. Court Interpreting for Signing Jurors: Just Transmitting or Interpreting? In: Ceil, Lucas (Hg.) *Language and the Law in Deaf Communities*. Washington D.C.: Gallaudet University Press, 60-81.

- Menschenrechtskonvention. 2018. "Europäische Menschenrechtskonvention. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten". In: <https://www.menschenrechtskonvention.eu/>, Stand: 20.12.2018.
- Mikkelsen, Holly. 2008. Evolving Views of the Court Interpreter's Role: Between Scylla and Charybdis. In: Valero-Garcés, Carmen & Martin, Anne (Hg.) *Crossing Borders in Community Interpreting: Definitions and Dilemmas*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamin's Publishing Company, 81-97.
- Miller, Katrina. 2001. Access to Sign Language Interpreters in the Criminal Justice System. *American Annals of the Deaf* 146:4, 328-330.
- Morris, Ruth. 2011. Images of the Court Interpreter: Professional Identity, Role Definition and Self-Image. In: Shlesinger, Miriam & Sela-Sheffy, Rakefet (Hg.) *Identity and Status in the Translational Professions*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 209-230.
- Napier, Jemina & Spencer, David. 2008. Guilty or Not Guilty? An Investigation of Deaf Jurors' Access to Court Proceedings via Sign Language Interpreting. In: Russell, Debra & Hale, Sandra (Hg.) *Interpreting in Legal Settings*. Washington: Gallaudet University Press, 72 – 122.
- National Consortium of Interpreter Education Centers (NCIEC), Workgroup on Legal Interpreting. 2009a. *Best practices: American Sign Language and English interpretation within legal settings*. In: http://www.interpretereducation.org/wp-content/uploads/2011/06/LegalBestPractices_NCIEC2009.pdf, Stand: 23.09.2018.
- National Consortium of Interpreter Education Centers (NCIEC), Workgroup on Legal Interpreting. 2009b. "Deaf Interpreters in Court: An accommodation that is more than reasonable". In: http://www.interpretereducation.org/wp-content/uploads/2011/06/Deaf-Interpreter-in-Court_NCIEC2009.pdf, Stand: 23.09.2018.
- ÖGSDV. 2018a. „Arbeitsbereiche“. In: <http://www.oegsdv.at/uebersetzen-dolmetschen/gebaerdensprach-dolmetschen/arbeitsbereiche/>, Stand: 28.12.2018.
- ÖGSDV. 2018b. „Berufseignungsprüfung“. In: <http://www.oegsdv.at/wege-zum-beruf/berufseignungspruefung/>, Stand: 28.12.2018.
- ÖGSDV. 2018c. „Berufs- und Ehrenordnung". In: <http://www.oegsdv.at/was-ist-der-oegsdv/berufs-und-ehrenordnung/>, Stand: 28.12.2018.
- ÖGSDV. 2018d. „Dolmetschen & Übersetzen“. In: <http://www.oegsdv.at/uebersetzen-dolmetschen/>, Stand: 28.12.2018.
- ÖGSDV. 2018e. „Gebärdensprachdolmetschen“. In: <http://www.oegsdv.at/uebersetzen-dolmetschen/gebaerdensprach-dolmetschen/>, Stand: 28.12.2018.
- ÖGSDV. 2018f. „Gebärdensprache“. In: <http://www.oegsdv.at/gehoerlosigkeit-gebaerdensprache/gebaerdensprache/>, Stand: 28.12.2018.
- ÖGSDV. 2018g. „Gehörlosigkeit“. In: <http://www.oegsdv.at/gehoerlosigkeit-gebaerdensprache/gehoerlosigkeit/>, Stand: 28.12.2018.

- ÖGSDV. 2018h. „Geschichte“. In: <http://www.oegsdv.at/was-ist-deroegsdv/geschichte/>, Stand: 28.12.2018.
- ÖGSDV. 2018i. „ITAT Graz“. In: <http://www.oegsdv.at/wege-zum-beruf/it-at-graz/>, Stand: 28.12.2018.
- ÖGSDV. 2018j. „Seminarreihe AchtungFertigLos (AFL)“. In: <http://www.oegsdv.at/wege-zum-beruf/seminarreihe-afl/>, Stand: 28.12.2018.
- ÖGSDV. 2018k. „Sprachkombinationen“. In: <http://www.oegsdv.at/uebersetzen-dolmet-schen/gebaerdensprach-dolmetschen/sprachkombinationen/>, Stand: 28.12.2018.
- ÖGSDV. 2018l. „Taubе DolmetscherInnen“. In: <http://www.oegsdv.at/uebersetzen-dolmet-schen/taube-dolmetscherinnen/>, Stand: 28.12.2018.
- ÖGSDV. 2018m. „Was ist der ÖGSDV?“. In: <http://www.oegsdv.at/was-ist-der-oegsdv/>, Stand: 28.12.2018.
- ÖGSDV. 2018n. „Wege zum Beruf“. In: <http://www.oegsdv.at/wege-zum-beruf/>, Stand: 28.12.2018.
- ÖGSDV. 2018o. „Ziele“. In: www.oegsdv.at/was-ist-der-oegsdv/ziele/, Stand: 28.12.2018.
- Österreichischer Gehörlosenbund (ÖGLB). 2018a. „FAQ 1 – Allgemeines zur Gebärdensprache“. In: <http://www.oeglb.at/gebaerdensprache/faq-1-allgemeines-zur-gebaerdensprache/>, Stand: 28.12.2018.
- ÖGLB. 2018b. „GebärdenSache“. In: <http://www.oeglb.at/gebaerdensache/> , Stand: 28.12.2018.
- ÖGLB. 2018c. „Leitbild und Ziele“. In: <http://www.oeglb.at/ueber-uns/leitbild-und-ziele/>, Stand: 28.12.2018.
- ÖGLB. 2018d. „Statuten – Österreichischer Gehörlosenbund“. In: <http://www.oeglb.at/fileadmin/downloads/Statuten.pdf>, Stand: 28.12.2018.
- ÖGLB. 2018e. „Struktur“. In <http://www.oeglb.at/ueber-uns/struktur/>, Stand: 28.12.2018.
- ÖGLB. 2018f. „Über uns“. In: <http://www.oeglb.at/ueber-uns/>, Stand: 28.12.2018.
- ÖVGD. 2017a. „Arbeits- und Studienbehelfe“. In: <http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php/de/arbeits-und-studienbehelfe>, Stand: 12.07.2018.
- ÖVGD. 2017b. „Berufs- und Ehrenkodex“. In: <http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php/de/ehrenkodex>, Stand: 12.07.2018.
- ÖVGD. 2017c. „Merkblatt für Eintragungswerber“. In: <http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php/de/wie-wird-man-gerichtsdolmetscher>, Stand: 12.07.2018.
- ÖVGD. 2017d. „Mitgliedschaft“. In: <http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php/de/mitgliedschaft>, Stand: 12.07.2018.
- ÖVGD. 2017e. „Was tut ein Gerichtsdolmetscher“. In: <http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php/de/was-tut-ein-gerichtsdolmetscher>, Stand: 01.07.2018.
- ÖVGD. 2018a. „Veranstaltungen“. In: <http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php/de/veranstaltungen>, Stand: 12.07.2018.

- ÖVGD. 2018b. „Willkommen“. In: <http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php/de/willkommen>, Stand: 12.07.2018.
- Pöchhacker, Franz. 2001. Translatorische Kompetenz. In Kelletat, Andreas F. (Hg.) *Dolmet-schen. Beiträge aus Forschung, Lehre und Praxis*. Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien: Peter Lang, 19-38.
- RDB Rechtsdatenbank (RDB). „195. Bundesgesetz: Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013“. In: https://rdb.manz.at/document/ris.c.BGBL_I_Nr_195_2013, Stand: 20.12.2018.
- Reagan, Timothy. 2010. Translating and Interpreting Sign Language. In: Tonkin, Humphrey & Esposito Frank, Maria (Hg.) *The Translator as Mediator of Cultures*. Amsterdam/ Philadelphia: John Benjamins, 53-72.
- Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). 2018a. „Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, Fassung vom 30.12.2018“. In: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002954>, Stand: 30.12.2018.
- Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). 2018ab. „Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Verfassungsgesetz, Fassung vom 12.07.2018“. In: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>, Stand: 28.12.2018.
- Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). 2018c. „Gesamte Rechtsvorschrift für Gebührenanspruchsgesetz, Fassung vom 20.12.2018“. In: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002337>, Stand: 20.12.2018.
- Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). 2018d. Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, Fassung vom 20.12.2018“. In: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002338>, Stand: 20.12.2018.
- Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). 2018e. „Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Staatsvertrag von St. Germain, Fassung vom 12.07.2018“. In: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000044>, Stand: 12.07.2018.
- Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). 2018f. „Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, Fassung vom 12.07.2018“. In: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000265>, Stand: 12.07.2018.
- Russell, Debra. 2002. *Interpreting in Legal Contexts: Consecutive and Simultaneous Interpretation*. Burtonsville: Linstok Press.

- Schodterer, Andreas. 2002. Kunstwerke im stillen Raum. Eindrücke aus der Praxis des Gebärdensprachdolmetschens. In: Kurz, Ingrid / Moisl, Angela (Hg.) *Berufsbilder für Übersetzer und Dolmetscher. Perspektiven nach dem Studium*. Wien: WUV-Universitätsverlag, 190-195.
- Scholl, Simone. 2018. Das Projekt „Developing Deaf Interpreting (DDI)“. *Das Zeichen – Zeitschrift für Sprache und Kultur Gehörloser* 32:108, 138-142.
- Soukup-Unterweger, Irmgard. 2002. Österreichischer Verband der Gerichtsdolmetscher (ÖVGd). In: Kurz, Ingrid & Moisl, Angela (Hg.) *Berufsbilder für Übersetzer und Dolmetscher. Perspektiven nach dem Studium*. Wien: WUV-Universitätsverlag, 218-224.
- Springer, Christine. 2002. Zur Praxis des Gerichtsdolmetschens in Österreich. In: Kurz, Ingrid & Moisl, Angela (Hg.) *Berufsbilder für Übersetzer und Dolmetscher. Perspektiven nach dem Studium*. Wien: WUV-Universitätsverlag, 171-176.
- Steixner, Paul. 2017. Universitätslehrgang Logo! Ausbildung für taube DolmetscherInnen. *GebärdenSache* 69:4, 20-21.
- Stevens, Helga. 2005. Justice Must Be Seen To Be Done. In: Kiejzer-Lambooy, Heleen & Gasille, Willem (Hg.) *Aequilibrium: Instruments for lifting language barriers in intercultural legal proceedings*. Utrecht: ITV Hogeschool voor Tolken en Vertalen, 77-83.
- Thaler, Therese. 2016. *Ausbildungsmöglichkeiten für GebärdensprachdolmetscherInnen: Österreich im internationalen Kontext*. Universität Wien: Masterarbeit.
- Tilbury, Nadine. 2005. Specific attention for vulnerable groups - In particular those with hearing impairments and sign language users - Legislation, practical issues and training. In: Kiejzer-Lambooy, Heleen & Gasille, Willem (Hg.) *Aequilibrium: Instruments for lifting language barriers in intercultural legal proceedings*. Utrecht: ITV Hogeschool voor Tolken en Vertalen, 61-68.
- Turner, Graham. 2000. The Bilingual, Bimodal Courtroom: A First Glance. In: Harrington, Frank & Turner, Graham (Hg.) *Interpreting Interpreting*. Coleford: Douglas McLean, 124-151.
- Vernon, McCay & Miller, Katrina. 2005. Obstacles Faced by Deaf People in the Criminal Justice System. *American Annals of the Deaf* 150:3, 283-291.
- Wiener Taubstummen-Fürsorgeverband (WITAF). 2018. „Geschichte“. In: <https://www.witaf.at/geschichte>, Stand: 28.12.2018.
- World Association of Sign Language Interpreters (WASLI). 2014. „International Sign Definition“. In: <https://wasli.org/international-sign-definition>, Stand: 28.12.2018.

Anhang

Interviewleitfaden

Gesprächseinstieg

Vielen Dank, dass Sie sich Zeit für dieses Interview genommen haben! Ziel dieses Interviews ist es, die Praxis des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht in Österreich zu erforschen. Der Fokus liegt dabei auf den besonderen Herausforderungen für Gebärdensprachdolmetscherinnen und –dolmetscher bei der Arbeit vor Gericht und auf Veränderungen in der Praxis im Laufe der Jahre.

Das Gespräch wird etwa 40 Minuten dauern. Ich möchte nochmals betonen, dass alle erfassten Daten nur zum Zwecke meiner Masterarbeit verwendet und natürlich anonym behandelt werden. Wie wir bereits besprochen haben, wird das gesamte Gespräch mit einem Diktiergerät bzw. einer Videokamera aufgenommen und selbstverständlich werden alle Aufnahmen ebenso vertraulich behandelt.

Angaben zur Person, Ausbildung und Einsatzbereich

- Wie haben Sie die Gebärdensprache erlernt?
- Wie sind Sie zum Beruf der Gebärdensprachdolmetscherin bzw. des Gebärdensprachdolmetschers gekommen? Bitte beschreiben Sie kurz Ihren Ausbildungsweg bzw. beruflichen Werdegang.
- Seit wann üben Sie diesen Beruf aus?

Angaben zur Gerichtsdolmetschtätigkeit

- Wie häufig dolmetschen Sie für Gehörlose generell (pro Monat)? Von diesen Angaben ausgehend, wie oft handelt es sich dabei um Dolmetschen im juristischen Setting (egal ob bei Gericht, Polizei, Anwaltschaft, etc.)?
- In welchem Bereich des Dolmetschens sind Sie vorwiegend tätig?
- Wie kamen Sie zum Gerichtsdolmetschen und seit wann arbeiten Sie in diesem Bereich?
- In welchem Bereich des Gerichtsdolmetschens sind Sie vorwiegend tätig?
- *Bei Interviews mit hörenden Dolmetscherinnen und Dolmetschern:* Sind Sie allgemein beeideten und gerichtlich zertifiziert oder arbeiten Sie auf Basis von ad-hoc-Beeidigungen?
- *Bei Interviews mit gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern:* Wie schaut Ihre gerichtliche Bestellung aus? Aus welchen Gründen wird Ihre Unterstützung bei Gericht angefordert?

Angaben zur Praxis beim Gerichtsdolmetschen

- Wie läuft ein Dolmetschauftrag bei Gericht für Sie ab?

- *Bei Interviews mit gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern:* Welche Funktion übernehmen Sie bei Gericht?
- Wie bereiten Sie sich auf einen Dolmetschauftrag bei Gericht vor?
- Gibt es Ihrer Meinung nach besondere Herausforderungen für das Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht? Wenn ja, welche?
- Wie positionieren Sie sich vor Ort beim Einsatz? Wovon hängt Ihre Positionierung ab?
- Brauchen Sie irgendwelche technischen Hilfsmittel für Ihre Dolmetschtätigkeit bei Gericht? Wenn ja, welche?
- Wie beeinflussen die unterschiedlichen Kommunikationsformen (LBG, ÖGS, etc.) und der soziale Hintergrund (Herkunft, Alter, Ausbildung, etc.) der gehörlosen Person Ihre Dolmetschung?
- Welchen Modus, Simultan- oder Konsekutivdolmetschen, verwenden Sie vorwiegend bei Ihrer Arbeit bei Gericht und warum? Kommt es vor, dass Sie den Modus wechseln? Wenn ja, warum? Welche Vorzüge haben Ihrer Meinung nach die unterschiedlichen Modi beim Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht?
- Müssen Sie bei Ihren Einsätzen manchmal Vom-Blatt-dolmetschen? Wenn ja, wie gehen Sie damit um?
- *Bei Interviews mit hörenden Dolmetscherinnen und Dolmetschern:* Haben Sie Erfahrung mit gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Gericht?
- Wie reagieren Ihrer Erfahrung nach Juristinnen und Juristen auf die ungewöhnliche Situation einer Dolmetschung und auf den Kontakt mit Gehörlosen?

Angaben zur Entwicklung des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht

- Können Sie auf Basis Ihrer Berufserfahrung Veränderungen in der Praxis des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht feststellen? Wenn ja, können Sie diese beschreiben?
- Hat sich seit Anerkennung der ÖGS 2005 die Praxis des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht Ihrer Meinung nach verändert? Wenn ja, wie?
- *Bei Interviews mit hörenden Dolmetscherinnen und Dolmetschern:* Denken Sie, dass es in Österreich genug Dolmetscherinnen und Dolmetscher für ÖGS gibt, die bei Gericht arbeiten? Wenn nein, was könnte getan werden, um die Zahl zu heben?
- *Bei Interviews mit gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern:* Gibt es in Österreich genug gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die bei Gericht arbeiten? Wenn nein, was könnte getan werden, um die Zahl zu heben?
- *Bei Interviews mit akademisch ausgebildeten Dolmetscherinnen und Dolmetschern:* Wie hat Ihre Ausbildung Sie auf die Arbeit vor Gericht vorbereitet bzw. kommt sie Ihnen bei der Ausübung Ihres Berufes zu Gute?

Transkription Interviews

Interview Teilnehmende Person T1

Datum der Aufnahme: 09.11.2018

Interviewdauer: 39:15 Minuten

Details zur Durchführung: Telefoninterview

Vielen Dank, dass Sie sich Zeit für dieses Interview genommen haben! Ziel dieses Interviews ist es, die Praxis des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht in Österreich zu erforschen. Der Fokus liegt dabei auf den besonderen Herausforderungen für Gebärdensprachdolmetscherinnen und –dolmetscher bei der Arbeit vor Gericht und auf Veränderungen in der Praxis im Laufe der Jahre.

Das Gespräch wird etwa 30 Minuten dauern. Ich möchte nochmals betonen, dass alle erfassten Daten nur zum Zwecke meiner Masterarbeit verwendet und natürlich anonym behandelt werden. Wie wir bereits besprochen haben, wird das gesamte Gespräch mit einem Diktiergerät aufgenommen und selbstverständlich werden alle Aufnahmen ebenso vertraulich behandelt.

Dann würde ich gleich losstarten mit einigen Fragen zur Ihrer Ausbildung und Ihren Einsatzbereichen: Erstens, wie haben Sie die Gebärdensprache erlernt?

Im Elternhaus und in weiterer Folge durch Fortbildungen inklusive einer Prüfung auf der Uni Graz.

Was für eine Prüfung war das?

Eine Dolmetscherprüfung in einem außerordentlichen Kurs kurz nachdem die Gebärdensprache gesetzlich in der Verfassung verankert worden ist. Das war einer der ersten zwei Kurse, die es in Österreich überhaupt gegeben hat.

Wie sind Sie zum Beruf des Gebärdensprachdolmetschers gekommen? Bitte beschreiben Sie kurz Ihren Ausbildungsweg bzw. beruflichen Werdegang.

Zwangsweise. Vor circa 40 Jahren hat es noch keinen Dolmetscher in der Gebärdensprache in [Bundesland] gegeben. Ich bin damals gerade Beamter geworden im Sozialministerium und man hat mich mehrere Male außerordentlich als Dolmetscher bestellt. Daraufhin hat man mir den Vorschlag gemacht, mich als Dolmetscher vereidigen zu lassen und seither bin ich Dolmetscher für die Gebärdensprache.

Das heißt, seit wann ca. üben Sie diesen Beruf professionell aus?

40. Wobei das kein Beruf ist, sondern jeweils nur eine Nebenbeschäftigung war, weil reich werden kann man damit nicht und Geld verdienen zum Leben kann man damit auch nicht.

Das heißt, Sie waren auch immer noch zusätzlich beschäftigt im Ministerium als Beamter?

Ich war [Beruf] und in [Bundesland] tätig.

Wie häufig dolmetschen Sie für Gehörlose generell pro Monat?

Maximal ein Mal.

Das heißt, im juristischen Setting wie oft dolmetschen Sie da pro Jahr?

Maximal fünf Mal.

In welchem Bereich des Dolmetschens sind Sie vorwiegend tätig?

Im Bereich der Polizei.

Wie kamen Sie zum Gerichtsdolmetschen? Sie haben ja bereits erwähnt, dass man Ihnen vorgeschlagen hat, sich beeidigen zu lassen.

Ja. Damals war es noch ein sprachliches Hilfsmittel. Eigenartigerweise war der Dolmetscher für die Taubstummen damals schon in den Gesetzen vorgesehen und im Gebührenanspruchsgesetz als „Dolmetscher für die Taubstummensprache“ verankert. Das heißt, die Politik wollte einerseits diese Sprache nicht anerkennen, hat aber auf der anderen Seite, auf der juristischen Ebene überall dort, wo die Republik Österreich Dolmetscher gebraucht hat, diese Dolmetscher sehr wohl anerkannt.

In welchem Bereich des Gerichtsdolmetschens sind Sie vorwiegend tätig?

Das ist unterschiedlich. Das geht vom außergerichtlichen Verfahren, also Ehestreitigkeiten, Kinderbetreuung, Strafrecht, Betrug, Diebstahl, sexuelle Belästigung, Autounfälle. Quer durch den Gemüsegarten.

Auch außergerichtlich?

Außergerichtlich relativ wenig. Da war eine Zeit lang relativ viel vom AMS seinerzeit, das ist jetzt ein bisschen anders. Das waren Kurse/Weiterbildungskurse für Gehörlose, die ich gedolmetscht habe. Zwei Mal in der ganzen Karriere habe ich zwei Berufsschullehrgänge begleitet, allerdings alles erst nachdem die Gebärdensprache anerkannt worden ist. Es war auch ein paar Mal etwas beim Arzt und ein paar Mal etwas im Krankenhaus.

Ich verstehe. Ich meinte aber mit „außergerichtlich“ schon im juristischen Bereich, z. B. Anwaltsbesprechungen, oder ist es immer nur bei Verhandlungen im Gerichtssaal?

Ich habe auch Anwaltsbesprechungen, weil den Gehörlosen in den neuen Bestimmungen ein Recht eines Dolmetschers bei Besprechungen zusteht auf Staatskosten.

Wie läuft ein Dolmetschauftrag bei Gericht für Sie ab? Können Sie dazu ein wenig erzählen?
Es läuft normalerweise so ab, dass man mich anruft, ob ich Zeit habe. Aufgrund dieser Zusage oder Absage kriege ich dann entweder eine Einladung oder nicht. Meist kriege ich die Einladung, weil meistens habe ich Zeit. Dann... Diese Einladung kommt je nach Gericht entweder per RSP-Brief oder mit der normalen Post. Dann bin ich schon bei Gericht.

Und am Gerichtstag selber, am Verhandlungstag, wie läuft da Ihr Auftrag ab?
Normalerweise ist es so, dass man zehn Minuten in etwa vorher dort ist. Üblicherweise sind Gehörlose in Verfahren verwickelt, wo auch andere Gehörlose verwickelt sind. Das heißt, es gibt kaum eine Dolmetschsituation, wo ein Gehörloser mehreren Hörenden gegenübersteht, sondern wenn dann sind das ein/zwei, mindestens zwei Gehörlose, wenn nicht drei oder vier, sodass die Kontrahenten entweder gehörlos und hörend sind und dann andere gehörlose Zeugen oder die Kontrahenten beide gehörlos sind. Dann versuche ich halt, so neutral wie möglich und so authentisch wie möglich zu übersetzen. Also zu dolmetschen, nicht zu übersetzen.

Wie bereiten Sie sich auf einen Dolmetschauftrag bei Gericht vor? Bekommen Sie im Vorhinein irgendwelche Informationen?

Nein. Ich sehe anhand der Zahl, um welche Art von Verhandlung es sich handeln wird. Und anhand des angeführten Paragraphen. In der Ladung steht dann meistens: „Sie sind als Dolmetscher für Gebärdensprache geladen. Der Beschuldigte ist ‚Der‘ und ‚Der‘. Der Gegner ist ‚Der‘ und ‚Der‘. Vertreten wird durch Rechtsanwaltskanzlei ‚Sowieso‘ und ‚Sowieso‘. Und gehen tut es um den Paragraphen 128 StPG.“ Nachdem das StPG das Strafgesetzbuch ist, weiß ich, dass es irgendetwas mit einer Strafe zu tun hat und wenn ich in das StPG hineinschaue, weiß ich, dass es irgendetwas mit Drogen oder so etwas ist. Oder in der Zahl kommt „FM“ vor, dann weiß ich, dass es eine Familienangelegenheit ist. Aber mehr Anhaltspunkte gibt es nicht.

Ich kenne den Sachverhalt normalerweise, bevor ich vor Gericht zitiert werde, nicht. Manchmal ist es aber so, dass ich eine Vorbesprechung bei einem Rechtsanwalt habe, und mich dann einer der Beteiligten als Dolmetscher mitnimmt. Das wird mit dem Anwalt ausgemacht. Dann wird der Richter/die Richterin verständigt, ob damit eine Befangenheit vorliegt, ja oder nein. Wenn die sagt, nein, dann gehe ich trotzdem zur Verhandlung.

Zu einer meiner wichtigsten Fragen: Gibt es Ihrer Meinung nach besondere Herausforderungen für das Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht? Wenn ja, welche?

Ja. Das Besondere bei Gericht ist, dass die Gehörlosen-Community üblicherweise von einem Dolmetscher erwartet, dass er „hilft“. Das große Problem bei Dolmetschern der Gebärdensprache, die ja mehrere Jahrzehnte nicht vorhanden waren und hauptsächlich Familienmitglieder gedolmetscht haben und die haben ihren Angehörigen geholfen. Im Endeffekt, dass der Gebärdensprachdolmetscher für das Ergebnis seiner Dolmetschung einerseits verantwortlich

war und andererseits auch für das Ergebnis der Sachlage verantwortlich ist. Als CODA – meine Eltern waren gehörlos – bin ich in diese Helfersituation hineingeraten, sag ich einmal so. Ich habe bereits als Kind und Jugendlicher zum Beispiel Weihnachtsfeiern gedolmetscht, Feiern und Veranstaltungen gedolmetscht, Siegerehrungen gedolmetscht, für den Vater zur Gemeinde gegangen, zum Magistrat und dort gedolmetscht. Also eine Vielzahl an Dingen, wo die Dolmetschsituationen ganz andere waren wie nachher bei Gericht oder bei Polizei und der Gehörlose immer dann den Dolmetscher gewechselt hat, vorher z. B., wenn das Sachergebnis nicht in Ordnung war. Einfach so lange Dolmetscher gewechselt hat, bis das Ergebnis gepasst hat.

Davon wegzukommen und den Gehörlosen beizubringen, dass bei Polizei, bei Gericht, bei Behörden, bei Einwanderungsbehörden und derartigen Dingen die „nackte“ Dolmetscherei die Aufgabe ist und nicht die Aufgabe ist, jemanden zu helfen, war, sagen wir einmal so, „blutiges Leben“.

Glauben Sie, das hat sich jetzt schon verbessert zu den Anfängen Ihrer Karriere?

Die jüngere Generation nimmt dieses Dolmetschen im neutralen Sinn wesentlich leichter hin als die ältere. Und im Gegensatz zu anderen Dolmetschern – was weiß ich, Englisch, Französisch, Italienisch oder sonst irgendetwas – hat der Gebärdensprachdolmetscher – gut, das haben die anderen Dolmetscher auch – aber die Aufgabe, in die Kultur der Gehörlosen einzutauchen, ist eine wesentlich schwierigere als wie bei Englisch oder Französisch oder Italienisch, glaube ich zumindest.

Wieso? Wie meinen Sie das genau?

Weil viele Gehörlose in ihrer psychologischen Entwicklung Dinge mitgemacht haben, dass die Persönlichkeitsstruktur, sagen wir einmal so, sehr pubertär ausgebildet ist. Schwarz-Weiß-Sehen ist in weiten Dingen stark verbreitet. Es gibt kaum eine Möglichkeit zu sagen: „Ich habe ein bisschen Schuld, du hast ein bisschen Schuld. Einigen wir uns auf irgendetwas. Machen wir einen Kompromiss“. Gehörlose als Community, zumindest wenn sie älter sind aber manchmal auch bei den Jungen kann man das beobachten, sind sehr stark schwarz-weiß ausgeprägt und vergessen nichts.

Und was sie noch machen: Sie kochen, dadurch dass sie manchmal überhaupt keine und in fast allen anderen Fällen ein sehr eingeschränktes Kommunikationsumfeld haben, kochen im eigenen Saft und beginnen mit einer Geschichte immer bei Adam und Eva. Wirkt sich so aus, dass bei Zeugenaussagen sehr viele Gehörlose nicht in der Lage sind, einen Autounfall zum Beispiel, schrittweise zu schildern, zum Beispiel zu sagen: „An diesem Punkt habe ich ihn das erste Mal gesehen. Ab diesem Punkt habe ich gesehen, dass er etwas falsch macht. Von dort weg habe ich dann gebremst. Dann ist der und der von rechts zugekommen und der und der von links gekommen und dann hat es die Kollision an dieser und dieser Stelle gegeben.“ Und wenn dann der Sachverständige hergeht und sagt: „Ja, Sie sind ja dort und dort um die Kurve gefahren. Wie schnell waren Sie damals?“, dann ist der Gehörlose nicht in der Lage diese

Fragestellung soweit zurückzuverfolgen, dass er sagt: „Aha, an dem Punkt, wo ich ihn das erste Mal gesehen habe, bin ich 60 gefahren“, im Nachhinein. Er muss dann wieder anfangen ganz von Vorne und sagt: „An diesem Punkt habe ich ihn das erste Mal gesehen. Und dann habe ich gesehen, dass er etwas falsch macht.“ Und da muss ich ihn dann unterbrechen und sagen: „Ja und an dem Punkt, wie schnell sind Sie da gefahren?“ Wie die Gesprächsstruktur, dass die Gebärdensprache, die, wie Sie wissen werden, eine komplett andere Grammatik hat, haben die Gehörlosen auch ein komplett anderes Weltmuster.

Wie positionieren Sie sich vor Ort? Wovon hängt Ihre Positionierung ab?

Puh! Es gibt nur sehr wenige Gehörlose in [Bundesland], die ich nicht kenne. Es gibt nur sehr wenige Gehörlose, die mich nicht kennen. Ich habe mir in der Zwischenzeit im Bereich der Gehörlosen-Community einen relativ guten Ruf aufgebaut. Wie es bei Gehörlosen-Communities ist: sie kommen einerseits alle wieder, weil sie auf meine Tätigkeit, kurz gesagt, angewiesen sind, aber sie distanzieren sich, wenn dann auch sehr restriktiv und strikt. Üblicherweise brauche ich die Gehörlosen dort nur begrüßen und habe bei ihnen einen stolzesten – aufgrund meines Alters in der Zwischenzeit – väterlichen Ruf. Man glaubt mir.

Okay, aber ich meinte: Wo stellen Sie sich hin als Person im Raum des Gerichtssaals?

Aso! Zwischen Richter, Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Gehörlose stehen für mich alle in einer Runde und alle auf einer Ebene und ich bin einer von ihnen.

Nein, ich meinte, wo sie sich als Person hinstellen, also den „Fleck“, wo Sie dann stehen, damit man Sie dann gut sieht.

Das ist situationsabhängig.

Ja, darauf wollte ich eben hinaus.

Einerseits, im Gerichtssaal sitze ich am Richtertisch neben dem Richter. Wenn der Gehörlose schlecht sieht, stehe ich auf und stehe. Die zweite Situation ist, dass ich neben dem Zeugensessel sitze und im Bedarfsfall auch stehe und wenn viele Gehörlose im Raum sind, stehe ich grundsätzlich, damit sie mich sehen.

Ausgezeichnet. Brauchen Sie irgendwelche technischen Hilfsmittel für Ihre Dolmetschtätigkeit bei Gericht? Wenn ja, welche?

Nein. Wenn Sie als technische Hilfsmittel Jalousien nennen, dann schon, weil die muss man manchmal zu machen, damit die Sonne nicht blendet. Man muss sich so hinstellen, damit der Hintergrund nicht zu hell ist, nicht zu dunkel ist. Man muss sich so hinstellen, damit man jeden hört. Man muss sich so hinstellen, dass jeder Gehörlose einen sieht. Aber sonstige technische Hilfsmittel brauche ich keine.

Wie beeinflussen die unterschiedlichen Kommunikationsformen (LBG, ÖGS, etc.) und der soziale Hintergrund (Herkunft, Alter, Ausbildung, etc.) der gehörlosen Person Ihre Dolmetschung? Sie hatten erwähnt, dass die meisten Ihrer Kunden aus [Bundesland] kommen und Sie die meisten Gehörlosen bereits kennen. Sind Sie also schon an deren Kommunikationsstil gewöhnt?

Nicht immer. Meist ist es so, dass ich je nach Bekanntheitsgrad des oder der Gehörlosen und je nach Fähigkeiten der Gehörlosen das Tempo sich entweder steigert oder reduziert. Bei fast Analphabeten - Dreiviertel der Gehörlosen sind ja zumindest sekundäre Analphabeten, da sie das Geschriebene in Amtsdeutsch nicht verstehen, zwar Überschriften lesen können, aber das, was dort steht, nicht verstehen – kann es auch vorkommen, dass auch Schriftstücke übersetzt werden müssen. Je schlechter die Ausbildung ist, desto langsamer wird der Dolmetscher sein und desto mehr bin ich auch gezwungen – oder angehalten – die Richter, die Staatsanwälte, die Anwälte und so in ihrem Tempo zu bremsen. Ich versuche auf jeden Fall, das Verfahren soweit zu beeinflussen, dass der Gehörlose, wenn auch mit einfachen Mitteln, der Verhandlung folgen kann.

Welchen Modus, Simultan- oder Konsekutivdolmetschen, verwenden Sie vorwiegend bei Ihrer Arbeit bei Gericht und warum?

Sowohl als auch, 90 Prozent sind aber simultan.

Kommt es vor, dass Sie den Modus wechseln? Wenn ja, warum?

Ja! Das hängt einerseits mit meiner Ausbildung zusammen. Wenn der Inhalt so kompliziert wird, dass es auch schon schwierig wird, den auf eine verständliche Gebärde herunterzubrechen, macht das manchmal erforderlich, dass ich den Richter, Anwalt, Staatsanwalt oder sonst irgendjemand ausreden lasse. Ich frage, ob ich das in dieser und dieser Form dolmetschen darf. Wenn ich dann das Einverständnis dazu habe, das ich in dieser einfachen Form dolmetschen darf, weil ich der Ansicht bin, dass es mir nicht zusteht, irgendetwas so zu vereinfachen, dass möglicherweise der Inhalt verstümmelt wird. Eines der für mich besonders wichtigen Dinge ist, dass Inhalte so authentisch wie möglich bei beiden angekommen, nämlich beim Anwalt, Richter oder beim Gehörlosen.

Welche Vorzüge haben Ihrer Meinung nach die unterschiedlichen Modi beim Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht?

Die erste Art des Dolmetschens, also das Simultandolmetschen, hat den Vorzug, dass der Richter zum Beispiel im Strafverfahren, die Reaktionen beim Gehörlosen direkt ablesen kann, von der Mimik her. Gehörlose bei Gericht reagieren normalerweise relativ impulsiv und unverfälscht, sag ich einmal so.

Beim zweiten ist es so, dass es ja um Inhalte geht: Berufungsfristen, Verjährungsfristen, bedingte Strafe, von der Strafe absehend, keine Eintragung im Strafregister. Derartige Dinge

sind Dinge, wo es Gehörlose manchmal nicht schaffen, das richtig zu verstehen. Das muss man dann umschreiben teilweise sogar. Da ist mir die zweite Art zu dolmetschen die angebrachtere. Und was wann angewendet wird, entscheide normalerweise ich als Dolmetsch.

Müssen Sie bei Ihren Einsätzen manchmal Vom-Blatt-dolmetschen? Sie erwähnten bereits Schriftstücke, die für einige Gehörlose schwierig zu verstehen sind. Wenn ja, wie gehen Sie damit um?

Ja. Hauptsächlich vorkommen tut das überall dort, wo Protokolle angefertigt werden. In 90 Prozent der Fälle sind das Polizeiprotokolle, also Polizeiberichte. Da gehe ich so vor, dass ich zuerst den Satz laut vorlese, damit die anwesenden Beamten wissen, wo ich gerade bin, und diesen dann dolmetsche in die Gebärdensprache, dann den nächsten Satz lese und dann wieder. Wenn es dann Rückfragen gibt, wird das Weiterlesen durch die Rückfragen unterbrochen. Auf diese Art und Weise wird eine Seite nach der anderen durchgenommen.

Legen Sie den Zettel während der Dolmetschung da immer beiseite?

Nein. Üblicherweise sitzen der Gehörlose, der Richter und ich nebeneinander, quasi halb face-to-face; ein Mathematiker würde sagen in etwa 45° zueinander, dass wir im rechten Winkel zueinander sitzen. Davor ist der Tisch und das Blatt liegt zwischen uns. Ich zeige dem Gehörlosen, wo ich laut vorlese und dolmetsche dann. Wobei das natürlich wieder vom Ausbildungsgrad des Gehörlosen abhängig ist. Es gibt einige Gehörlose in [Bundesland], bei denen das nicht notwendig ist. Da fragt er nur zurück, was welcher Fachausdruck bedeutet. Ich übersetze das dann, lasse es vom Beamten erklären und übersetze das, wenn der Gehörlose dazu fähig ist. Das sind aber nur vier oder fünf in [Bundesland] von den 600.

Haben Sie Erfahrung mit Teamarbeit mit gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Gericht?

Ja. Hauptsächlich bei Vorträgen von Politikern und bei größeren Veranstaltungen.

Und bei Gericht?

Bei Gericht nur Teamdolmetschen im Zusammenhang – was weiß ich – mit Serben zum Beispiel, wo einerseits ein serbischer Dolmetscher da war, und der serbische Staatsbürger gehörlos war und eine Zeitlang in Österreich war, etwas ÖGS konnte und die Grundbegriffe in Serbisch konnte. Alles, was schriftlich abgearbeitet wurde, da wurde zum Teil schriftlich, zum Teil mit Mundablesen und zum Teil Gebärde gearbeitet. Das, was mit Mundablesen und schriftlich zu erledigen war, hat der Kollege, der serbisch gedolmetscht war, übernommen und das, was zu gebärden war, habe ich übernommen.

Das heißt, es waren immer Teams mit hörenden Fremdsprachdolmetschern?

Nein, nicht immer. Also bei Weihnachtsfeiern, bei Politikerauftritten, bei Vorträgen habe ich auch Situationen erlebt mit anderen, weiteren Gebärdensprachdolmetschern.

Und mit gehörlosen Dolmetschern, die innerhalb der Gebärdensprache arbeiten? Gab es das auch schon bei Gericht?

Ja, in seltenen Fällen. Diese Dinge waren aber alle außerhalb von Behörden.

Ein paar Fragen habe ich noch, aber zuerst noch eine Frage zum Gericht direkt: Wie reagieren Ihrer Erfahrung nach Juristinnen und Juristen auf die ungewöhnliche Situation einer Dolmetschung und auf den Kontakt mit Gehörlosen?

Überrascht und interessiert. Es gibt nur sehr, sehr wenige Richter oder Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, die auf die besondere Situation nicht eingehen. Sie sind dabei auch bereit von bestimmten Verfahrensroutinen, sag ich einmal so, abzuweichen.

Interessant. Dann, meine letzten drei Fragen richten sich ein wenig auf die Entwicklung des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht. Können Sie auf Basis Ihrer Berufserfahrung Veränderungen in der Praxis des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht feststellen? Wenn ja, können Sie diese beschreiben?

Ja. Bei Gericht ist man als Dolmetscher wesentlich öfter geladen und auch anerkannt. Die Kluft zwischen den akademisch, juristisch ausgebildeten Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten ist kleiner geworden. Die Berührungsangst ist kleiner geworden, aber immer noch groß genug.

Das größte Problem für den Dolmetscher sind nach wie vor die Ärzte, die glauben, sie können alles. Teilweise arbeiten sie ohne Dolmetscher und interessieren sich dafür, ob der Gehörlose diese Behandlungen und diese Dinge überhaupt verstanden wird, überhaupt nicht. Er wird dann einfach behandelt, hört halt nichts und dann wird auf das alte Muster zurückgegriffen: die Schwester, die Mutter oder sonst irgendjemand oder noch schlimmer das eigene Kind. Und die sollen das dann daheim ausmachen.

Und im Bereich des Gerichtsdolmetschens? Hat sich seit Anerkennung der ÖGS 2005 die Praxis des Gebärdensprachdolmetschens Ihrer Meinung nach verändert? Wenn ja, wie?

Nein. Außer dass man öfter geladen wird, nein. Die Richter wissen zum Beispiel über die Bestimmungen, nach denen Dolmetscher bezahlt werden, nämlich zu fast hundert Prozent bei Verfahren vor Gericht wird der Gebärdensprachdolmetscher aus der Staatskasse gezahlt nach dem Gebührenanspruchsgesetz, wissen so gut wie alle nicht. Sie gehen davon aus, dass Gehörlose eine Verfahrenshilfe beantragen müssen, um zu einem Dolmetscher zu kommen. Diese Verfahrenshilfe ist aber etwas, dass es minderbemittelten und ärmeren Österreichern erlaubt, das Rechtssystem in Anspruch zu nehmen und hängt mit dem Einkommen zusammen. Bei Gehörlo-

sen ist es aber so, dass bei Gerichtsverfahren, unabhängig welcher Form, zumindest der Dolmetscher immer von der Republik Österreich gezahlt wird, unabhängig davon wie viel der Gehörlose verdient. Einige wenige haben wir ja, die relativ schön verdienen.

Denken Sie, dass es in Österreich genug Dolmetscherinnen und Dolmetscher für ÖGS gibt, die bei Gericht arbeiten? Wenn nein, was könnte getan werden, um die Zahl zu heben?

[Lacht.] Das ist eine rhetorische Frage. Wenn Sie in die Dolmetscherliste hineinschauen, werden Sie sehen, dass es in [Bundesland] und [Bundesland] nur einen einzigen Dolmetscher gibt und das bin ich. Die Hürde, die man in der Zwischenzeit eingeführt hat, ist ja die Dolmetscherprüfung.

Vorletzte Zeit ist das in „Der Zeit“ gestanden, die Situation der Dolmetscher in Österreich. Man kommt mit den Gerichtssätzen erstens nicht aus. Dieses Gebührenanspruchsgesetz ist derartig niedrig, dass man als selbstständiger Dolmetscher davon nicht leben kann, höchstens im Nebenberuf. Für mich ist das erträglich neben meiner Pension, die ich als Beamter beziehe.

Das andere ist, dass der Zugang für Dolmetscher in der Zwischenzeit so schwer gemacht worden, dass die Prüfung relativ schwer zu bestehen ist. Die Differenz dazwischen ist, dass der Zugang relativ stark beeinträchtigt ist durch die hohen Qualitätsansprüche und andererseits ist die Bezahlung so niedrig. Sagen wir mal so: um das Geld tauscht der Geselle bei meinem Mechaniker nicht einmal die Birne beim Auto. Es ist so unlukrativ, dass keiner, auch wenn er Gebärdensprache beherrscht, sich als gerichtlich beeideter Dolmetscher eintragen lässt. In [Bundesland] gibt es meines Wissens nach – warten Sie einmal kurz: 2, 4, 6, 8, 10, 12... 14 gebärdensprachkundige Menschen, die auch dolmetschen, die im sozialen Bereich hauptberuflich tätig sind, auf der Uni tätig sind und sich nicht als Dolmetscher eintragen lassen haben. Es müssten in [Bundesland] und [Bundesland] 20 Personen in der Lage sein vor Gericht zu dolmetschen, tun das aber nicht und lassen sich aber nicht eintragen, weil das nichts bringt.

Verstehe. Gut, dann war das jetzt meine letzte Frage. Vielen Dank, dass Sie sich für das Interview Zeit genommen haben!

[Interview Teilnehmende Person T2](#)

Datum der Aufnahme: 09.11.2018

Interviewdauer: 56:20 Minuten

Details zur Durchführung: Telefoninterview

Vielen Dank, dass du dir Zeit für dieses Interview genommen haben! Ziel dieses Interviews ist es, die Praxis des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht in Österreich zu erforschen. Der Fokus liegt dabei auf den besonderen Herausforderungen für Gebärdensprachdolmetscherinnen

und –dolmetscher bei der Arbeit vor Gericht und auf Veränderungen in der Praxis im Laufe der Jahre.

Das Gespräch wird etwa 30 Minuten dauern. Ich möchte nochmals betonen, dass alle erfassten Daten nur zum Zwecke meiner Masterarbeit verwendet und natürlich anonym behandelt werden. Wie wir bereits besprochen haben, wird das gesamte Gespräch mit einem Diktiergerät aufgenommen und selbstverständlich werden alle Aufnahmen ebenso vertraulich behandelt.

Die ersten paar Fragen wären zu deiner Ausbildung und deinen Einsatzbereichen. Dann wäre die erste Frage: Wie hast du die Gebärdensprache erlernt?

Ich habe die Gebärdensprache auf der Grazer Uni am ITAT erlernt, bin selber [Arbeitssprache 1]-[Arbeitssprache 2]-Dolmetscherin und Übersetzerin und habe im zweiten Studienabschnitt eben Gebärdensprache als Freifach damals gemacht und war so in den ersten angebotenen Dolmetschübungen, die es da gab, dabei und eben in die vertiefenden Sprachkurse und bin dann in die zweite Generation vom Projekt Horizon hineingekommen.

Du kennst das vielleicht, das Projekt Horizon. Die erste Generation hatte den ÖGSDV gegründet und dann blieb Geld übrig und dann wurde ein zweiter Lehrgang gestartet, wo eben Leute, die bereits dolmetschen aber noch keinerlei Ausbildung hatten, eingeladen waren aber auch es war willkommen in der zweiten Runde, dass eben Studierende vom ITAT oder von Wien dabei sind und ich war mit zwei Kolleginnen eben quasi von der Theorie kommend dabei. Ich habe Erfahrung gehabt im [Arbeitssprache 1]-[Arbeitssprache 2]-dolmetschen, aber nicht im Gebärdensprachdolmetschen. Da habe ich keine Erfahrung gehabt. Ich kam von der Theorie. Ich hab meine Diplomarbeit übers Gebärdensprachdolmetschen gerade geschrieben gehabt, war gerade damit fertig und bin dann in diese Weiterbildung quasi von Horizon gerutscht, hab dann abgeschlossen und war die erste, die dann beim ÖGSDV die Prüfung gemacht hat, so wie ihr sie jetzt alle kennt. Ich war also die erste Gruppe quasi sozusagen, die die Prüfung gemacht hat.

Und mit dem Zertifikat in der Hand ging es dann schon auch los. Und dann habe ich, muss ich sagen, immer weniger [Arbeitssprache 1] gearbeitet. Ich habe auf der Uni eine Zeit lang noch [Arbeitssprache 1] unterrichtet, hab dann weniger Zeit gehabt zum Dolmetschen, weil einfach das in der Gebärdensprache parallel immer mehr wurde. Bei [Arbeitssprache 1] musste man sehr viel reisen, nach Wien, nach Innsbruck oder eben nach Slowenien bin ich gefahren zu meinen Kunden und das konnte ich dann irgendwann nicht mehr übernehmen. Und so bin ich immer mehr sukzessive am Gebärdensprachdolmetschen hängengeblieben. Ja so ist mein Werdegang.

Sehr gut. Dann hast du jetzt schon meine Fragen zum Werdegang vorweg genommen. Das heißt, seit wann übst du jetzt diesen Beruf aus?

Seit genau dem Jahr 2000, also seit 18 Jahren.

Wie häufig dolmetscht du für Gehörlose generell (pro Monat)? Von diesen Angaben ausgehend, wie oft handelt es sich dabei um Dolmetschen im juristischen Setting (pro Jahr)?

Ich versuche kurz einmal meine Statistik zu öffnen. Ich mache einmal schnell diese Statistik auf und gucke mir ein Monat ein. Also ich kann dir sagen stundenmäßig: unterschiedlich.

Also es gibt eben starke Monate und schwache Monate, aber ich komme schon hin und wieder so auf 80 Stunden im Monat, kann ich das schon sehen so grob.

Ich dolmetsche ganz viel im Community Interpreting-Bereich, das wird dich wahrscheinlich interessieren, natürlich auch am Arbeitsplatz und ganz viel im medizinischen Bereich. Das sind die drei Hauptbereiche, die ich abdecke, und da mache ich wirklich alles.

Und das Gericht, muss ich ehrlich gestehen... Erstens einmal ist es nicht so häufig. Ich kann sagen, dass ich im Jahr fünf bis sieben Gerichtstermine habe, was auch ein bisschen bedingt ist, dass das kein so angenehmes Setting ist. [Lacht.] Vielleicht soll ich noch konkret darauf eingehen, weiß ich nicht, ob du da Fragen hast. Es ist erstens mal nicht angenehm und zweitens ist es so, dass es nicht gut bezahlt ist. Das ist auch die nächste Ursache, weshalb ich mich da jetzt auch nicht so drum reißen würde, wenn ich das so ehrlich sagen darf. Es ist ja Gott sei Dank anonym. [Lacht.]

Ja, absolut. Wie kamst du zum Gerichtsdolmetschen und wann hast du damit angefangen?

Relativ schnell. Man muss sich das so vorstellen, dass ich in einer Zeit angefangen hab vor 18 Jahren, wo wir, glaube ich, zu sechst waren. Das heißt, da habe ich mir nicht groß hier irgendwie irgendwelche Aufgabenbereiche mehr ausgewählt. Es kamen die Aufträge rein und du hast das gemacht, weil es gab einfach damals nicht so viele Aufträge, wenn du davon leben wolltest, und das wollte ich. Also ich wollte nicht nebenbei in irgendeinem Büro oder so etwas arbeiten. Ich wollte eigentlich immer das machen, was ich studiert habe und was ich kann, nämlich Dolmetschen und Übersetzen. Und wie gesagt, ich habe zum Beginn meiner Karriere auch noch relativ viel – viel, was heißt viel – aber doch noch einiges auch noch in [Arbeitssprache 1] gemacht und unterrichtet und so. Da hat man dann aber die Aufträge, die in der Gebärdensprache reinkommen, auch angenommen. Also auch einen Gerichtstermin habe ich dann angenommen. Und mit der Zeit habe ich dann natürlich eine Vorliebe für irgendwelche Settings entwickelt. Aber von vornherein irgendetwas auszuschließen, kommt im Gebärdensprachdolmetschen eigentlich nicht in die Tüte, weil du ja irgendwann einen gehörlosen Kundenstamm hast und die brauchen dich dann auch einmal bei Gericht. Die brauchen dich beim Hautarzt, die brauchen dich am Arbeitsplatz, die brauchen dich beim Elternabend. Aber dann kommt irgendwann mal vielleicht auch eine Gerichtsverhandlung. Sei es, dass sie sich scheiden lassen. Sei es, dass die Nachbarn einem blöd kommen, was auch immer. Oder sei es, dass sie Zeuge von einem Unfall waren und einvernommen werden mussten. Du kommst, wenn du Gebärdensprachdolmetscherin bist, ums Gerichtsdolmetschen nicht herum. Wie gesagt, man kann versuchen es zu minimieren. Dadurch dass wir nicht so viele sind, auch jetzt noch nicht wirklich viele

sind für den Bedarf, der langsam steigt, wirst du auch manchmal vom Gericht einfach angefordert, egal ob du willst oder nicht. Und dann kriegst du deine Ladung und wenn du dann keinen Ersatz stellen kannst, musst du dann auch dort hin, sonst hast du irgendwelche Kosten am Hals.

In welchem Bereich des Gerichtsdolmetschens bist du vorwiegend tätig?

Breit durch die Bank. Dazu sind die Aufträge wieder zu wenig, dass du sagst, wie ein Anwalt, dass ich mich nur für Scheidung jetzt spezialisiere oder so. Dazu hast du beim Gebärdensprachdolmetschen nicht die Möglichkeit, weil dann verhungerst du. Die paar Scheidungen, die es da gibt im Jahr, wenn es eine ist pro Jahr. In Summe von 18 Jahren kommt man natürlich auf mehrere Scheidungen, die man gedolmetscht hat. Aber wenn ich davon leben müsste, ginge das nicht. So oft lassen sich Gehörlose dann auch wieder nicht scheiden. Oder Erben: so viele Todesfälle gibt es dann auch nicht pro Familie, dass man sagt, ich spezialisiere mich aufs Erbschaftsrecht, wie das ein hörender Anwalt oder die, die im Gerichtsbereich zu tun haben, können. Das funktioniert im Dolmetschbereich nicht.

Verstehe. Ich glaube mich zu erinnern, dass du erwähnt hast, du arbeitest auf Basis von Ad-hoc-Beeidigungen. Stimmt das?

Ja genau. Das ist eben ein bisschen komplizierter.

Zu unserer Zeit gab es jemanden in Wien, der diese Prüfung abgelegt hat, um auf diese berühmte Gerichtsdolmetscherliste zu kommen. Und dieser Mann hat, egal wie gut du warst, versucht das zu verhindern. Das haben uns die Wiener Kolleginnen erzählt. Und ganz ehrlich, wenn man weiß, dass man ad hoc beeidigt werden kann, warum sich dieser Tortur aussetzen? Damit du zu dieser Prüfung antreten kannst, musst du ja beim Gerichtsdolmetscherverband der Hörenden Kurse besuchen, die Unterlagen dir bestellen. Also das ist mit Geld verbunden. Du musst mehrere, ich glaube zwei oder drei, Seminare absolvieren zu meiner Zeit, dann eben die Unterlagen dir kaufen. Das habe ich auch gemacht eben für [Arbeitssprache 1]. Ich hatte ja einmal vor, es zu kombinieren mit [Arbeitssprache 1] und Gebärdensprache. Ich war eigentlich einmal ganz motiviert, das zu tun, bis ich dann eben gehört habe, dass dann diese Prüfung von jemandem abgelegt wird, der gerade studierten Dolmetscherinnen einen Stein in den Weg legen möchte und dann die nicht durch lässt. Das kann ja niemand von der Kommission beurteilen, sondern da hat ja dann dieser eine Mann die Macht gehabt zu sagen: „Die ist gut/die ist nicht gut“. Und da habe ich mir gedacht, bevor ich jetzt Zeit und Geld investiere... Das Wissen aus den Unterlagen habe ich mir dann trotzdem angeeignet, weißt du. Ich habe ja die Unterlagen trotzdem intus. Aber ich habe mir gedacht: „Ich brauche jetzt kein Diplom darüber, um in dem Bereich arbeiten zu können. Es funktioniert auch mit ad hoc.“ Das heißt, warum sich so einer Person zu stellen, wissend dass man dann wahrscheinlich eine schlechte Nachrede bekommt, indem man zu hören bekommt: „Die ist nicht gut“. Das ist ja auch nicht gut. Das wollte ich irgendwie gar nicht riskieren, dass dann irgendwelche Richter erfahren: „Die hat die Prüfung nicht geschafft.“ Das ist keine gute Basis, um irgendwo mit jemanden zusammenzuarbeiten.

Ich habe auch dann jetzt, muss ich ehrlich gestehen, diese Entwicklung auch nicht mehr verfolgt, weil ich auf keinen Fall jetzt momentan auf die Liste will. Weil, wenn man auf der Liste ist, bist du die erste Person, die angerufen wird, oder eine der ersten, und musst dann zu Gericht. Du kommst dann eigentlich kaum aus. Du kannst kaum sagen: „Ich habe da jetzt aber keine Zeit.“ Wenn du da auf der Liste stehst, bist du eigentlich vorrangig dran und, wie gesagt, so toll finde ich diesen Bereich ehrlich gesagt nicht. Ich kann dann gerne auch noch sagen warum, wenn das jetzt schon passt. Vielleicht hast du ja eh noch eine Frage dazu.

Am besten wir gehen die Fragen Schritt für Schritt durch, dann kommt vielleicht eh noch eine Frage dazu. Also, wie läuft ein Dolmetschauftrag bei Gericht für dich ab?

Manchmal ist es so, dass das Gericht einen bestellt per Ladung. Das ist dann per Post, ganz selten per E-Mail oder ganz selten per Anruf. Manchmal passiert das so, dass man es über Anruf bekommt, manchmal kriegt man es über E-Mail oder manchmal flattert einem auch ein Brief ins Haus, aber dann weiß man schon ein bisschen, weil man mit dem Gehörlosen schon mal Kontakt hatte, sei es, dass man schon einmal beim Anwalt war. Man weiß dann oft nicht, wann die Verhandlung ist, aber dass es zu einer Verhandlung kommt, weiß man dann doch. Es ist jetzt nicht so, ich kriege einen Brief und weiß ich gar nicht, was Sache ist. Das habe ich noch nicht erlebt. Aber ich weiß oftmals nicht, wann die Verhandlung ist. Das ist dann immer sehr spannend. Man muss dann nämlich alle Termine, die man irgendwie gehabt hätte, irgendwie umschichten, weil man dann wirklich zu dieser Gerichtsverhandlung muss.

So, jetzt habe ich diesen Brief meistens eben ein bis zwei Wochen vorher. Vorbereitung auf den Termin ist ja meistens schon gegeben, weil man ja schon Wind bekommen hat, aufgrund der gehörlosen Kunden. Das ist im Gebärdensprachdolmetschen einfach so. Du bist ja sehr involviert in dem Leben deiner gehörlosen Kunden. Ganz selten kommt es vor, dass man vielleicht für eine Kollegin einspringen muss, aber da weiß man dann auch über die Kollegin die Hintergründe. Dann kann man sich da so ein bisschen vorbereiten. Also die Vorbereitungsphase passiert natürlich und manchmal eben von sich heraus, weil man selber im Prozess dabei war oder aber man schaut, eben eine Kollegin zu kontaktieren, die da vielleicht mehr Ahnung hat. Das habe ich auch immer wieder einmal, dass ich an dem Gehörlosen zufälligerweise dran bin, aber eigentlich eine Kollegin den Prozess schon länger begleitet hat, aber da irgendwie dann nicht kann oder so und dann tauscht man sich halt mit der Kollegin aus. Genau, das ist die Vorbereitungsphase.

Am Tag selber schaut man natürlich, dass man wirklich gut so 20 Minuten vorher da ist, weil man durch die Sicherheitsschleuse muss. Also es dauert immer ein bisschen, bis man dann im Gerichtssaal steht, weil man da einfach extrem pünktlich sein muss. Man kann es sich sowieso nie irgendwo leisten, zu spät zu sein, aber da ein absolutes No-Go, wenn auf die Dolmetscherin gewartet werden muss. Da braucht man dann echt einen super triftigen Grund und den gibt es eigentlich gar nicht.

Und dann passiert die Verhandlung. Mit Verhandlungsende ist dann klar, dass dann manchmal noch Dolmetschung passiert, je nachdem ob ein Anwalt dabei ist, dass es dann noch kurz im Gang weitergeht. Diese Zeit kann man dann in seltensten Fällen schreiben, es sei denn, der Anwalt ist so nett und schreibt ein extra Formular, dass man dann über die BH oder das Magistrat abrechnen kann. Wenn der Richter sagt: „Ende 13:25“, dann ist auch am Dolmetschformular 13:25 zu schreiben, egal ob im Anschluss noch 15 Minuten der Gehörlose mit seinem Anwalt geredet hat oder wie auch immer. Das ist so der Ablauf.

Gibt es deiner Meinung nach besondere Herausforderungen für das Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht? Wenn ja, welche?

Oh ja! Die Liste ist lang. Ich hoffe, ich bekomme sie alle auf die Reihe.

Natürlich die Sprache. Das ist wirklich der Overkill. Wenn du einem Juristen einmal zugehört hast: die sind so in ihrer Sprachwelt. Nicht nur die Gesetzestexte sind schwierig zu lesen oder irgendwelche behördlichen Briefe, die von Juristen verfasst wurden und von Sachbearbeitern nur übernommen werden. Die haben ein eigenes Denken. Wie fange ich da überhaupt an?! Die Sprache an sich ist schon einmal hoch komplex. Das Deutsch ist schon einmal sehr verschachtelt mit vielen Hauptwortkonstruktionen. Schon einmal die Sprachstruktur ist eine große Herausforderung. Dann dass eben Juristen selten verständlich für Normalsterbliche reden können, also dass sie aus diesem Sprachkonstrukt ganz schwer rausgehen können. Selbst wenn sie sich mit dir normal unterhalten, haben sie dieses Sprachmuster, oder wie soll ich sagen, diese Sprachstruktur. Mir fällt das Wort jetzt nicht ein, aber du weißt ja hoffentlich, was ich meine. Das ist ein Punkt: dass ihre Denkweise schon so ist.

Der zweite Punkt ist, dass sie so auf die Aussagen manchmal fixiert sind. Dann ist das ganz schwer klarzumachen, dass, wenn ich zum Beispiel Gehörlose voice, dann ist das ja mein Sprachschatz zum Teil. Ich versuche natürlich die Sprache eines Gehörlosen transparent zu machen, aber trotzdem verwende ich jetzt das Wort „Kommunikation“. Manchmal erlebe ich dann, dass Richter genau auf meinen Sprachaussagen herum reiten, sodass ich manchmal sagen muss: „Moment, in der Gebärdensprache ist das nicht so.“ Du weißt, man kann das selten eins-zu-eins übersetzen. Ich versuche natürlich einen deutschen Satz zu machen, aber es ist immer noch mein deutscher Satz. Der Gehörlose hat ja nie diese Deutschkompetenz, die ich habe, verstehst du. Manchmal kaprizieren sich diese Richter dann darauf, wo ich mir denke: „Nein! Oh mein Gott!“ Es ist so bildlich, was mir der Gehörlose bringt. Ich entscheide dann, wie ich das Bild ins Deutsche gieße. Das ist aber manchmal entscheidend. Manchmal ist bei gewissen Verhandlungen, wie was wann gesagt wurde, total wichtig für die Richter und das ist so schwer. Aus der Gebärdensprache gut zu übersetzen manchmal, aber eigentlich ist noch viel schwerer in der Gebärdensprache dem Gehörlosen klar zu machen, wie abstrakt der Richter die Situation haben möchte.

Ich muss wirklich ein bisschen ausholen. Du weißt es ja vielleicht, dass Gehörlose sind sehr im Konkreten verankert. Alles Metasprachliche, abstraktes Denken ist weniger geschult,

als wir Hörenden das in unserer Schullaufbahn ja schulen. Es gibt auch unter Hörenden Leute, die das nicht so gut können aus den unteren sozialen Schichten. Die können auch nicht so abstrakt irgendwelche Situationen sich herholen und beschreiben und beschildern und die Juristen wollen das aber.

Ich hatte ganz konkret: bei einem Nachbarschaftsfall ging es um einen Zaun und Grundstücksstreitigkeiten. Die Richterin war so erpicht darauf, wann was wie gebaut wurde und wer wann was gesagt hat, ob man da jetzt betreten darf oder nicht. Und das ist oftmals für Gehörlose so schwer nachvollziehbar. Die sind dann oftmals in der konkreten Situation in dem Jahr X. Da kannst du sie abholen. Aber dass sie die Jahre X, Y, Z zusammenfassen und vergleichen: „Hat die Nachbarin das Grundstück im Jahr X gleich viel betreten wie im Jahr Y?“, ist total schwer für Gehörlose nachzuvollziehen, was die Richterin will. Nämlich die Richterin weiß ja genau, was sie will. Sie will nämlich auf das 30-jährige Betretungsrecht hinaus, also dass man nach 30 Jahren gewisse Rechte bekommt. Indem sie halt immer wieder drüber gegangen ist 30 Jahre lang, hat sie sich ein gewisses Recht „ersessen“. Das ist der Fachausdruck. Das weiß die Richterin, dass sie das hören will, aber Gehörlose wissen nicht, warum sollen sie jetzt Jahre X, Y, Z beschreiben. Das ist total schwierig, weil die Richter so möglichst vage aus den Leuten die Infos rauskitzeln wollen und das klappt in der Gebärdensprache, die so konkret, die so an die Situation gebunden ist im Bild, nicht. Ich muss die Gehörlosen oft wirklich in die Situation führen. Das wollen die Richter aber nicht. Die wollen das möglichst abstrakt und oberflächlich hören, um dann eben in einem Versprecher einer Person zu wissen, jetzt können sie einhaken. Aber das funktioniert so leider nicht, weil Gehörlose so nicht ticken.

Das meine ich mit „Sprache“. Es ist nicht nur das Rechtsdeutsch eine Katastrophe: Begriffe, die du in die Gebärdensprache nur in LBG übersetzen kannst und im Gehörlosen Null erwecken. In uns erweckt das schon selten irgendetwas, aber vielleicht noch irgendwie, dass man schon einmal irgendwo etwas dazu gehört hat. Aber Gehörlose haben mit diesen Rechtsbegriffen gar nichts am Hut. Dann eben Richter, Anwälte und Staatsanwälte, die in ihren Fragen eben möglichst vage sind, damit sie spontan die Information rauskitzeln können. Das sind diese zwei sprachlichen Konstrukte, die extrem schwer sind im Dolmetschen. Ich stehe da wirklich manchmal an.

Dann macht es die Rolle, die du hast, sehr, sehr schwer. Bei Gericht ist es nicht so, dass du automatisch alles dolmetschen darfst. Manchmal sagt dir der Richter: „Jetzt dolmetschen Sie nicht.“ Und das ist etwas, was du im Gebärdensprachdolmetschen überhaupt nicht gewohnt bist. Egal wo du bist, du kannst, dadurch dass du simultan bist, dadurch dass du leise bist, Gehörlosen immer zumindest ein neunzigprozentiges Bild der Situation zeichnen, indem du sagst: „Da reden gerade zwei mit einander. Die plaudern. Es kommt ein Flugzeug.“ Du kannst die Situation einem gehörlosen Menschen, wie sie Hörende erleben, transparent machen. Im Gericht ist das aber manchmal verboten und das muss ich immer dem Gehörlosen manchmal vorher sagen: „Wundere dich nicht, wenn du den Richter sprechen siehst oder die Anwältin oder wie auch immer, du siehst die Mundbewegung, aber ich dolmetsche nicht, weil da darf ich

dann nicht. “ Und obwohl man das vorbereitet und das sagt, ist in der Situation dann ein totales Misstrauen, dass dann dir plötzlich als Dolmetscherin entgegenschwappt, obwohl ich nicht dolmetschen darf. Also das macht es auch noch einmal super schwer. Das ist schrecklich.

Was ist noch eine große Hausforderung? Die nächste Herausforderung ist, dass die Thematiken wenig lustig sind. Das heißt, es geht immer um Streitereien oder um Verbrechen sogar auch. Ich hatte auch schon mit Verbrechern zu tun. Das heißt, es ist nie lustig, was man da erfährt. Es ist nicht so, dass ich dort Leuten begegne, die einander Gutes wollen. Sondern ganz im Gegenteil, es begegnen Leute einander und irgendwer will einem irgendetwas Böses. Der Staatsanwalt will jetzt den abstempeln als Kriminellen. Der andere Anwalt von der Gegenpartei will den als Beschuldigten hören und umgekehrt auch. Du bist total in dem Spannungsfeld. Das heißt, du kriegst Emotionen so nebenbei neben der Sprache kiloweise noch mitgeliefert. Und dann hast du einen Richter, der oder die dann auch manchmal so spitzfindig daherkommt manchmal, oder eine Richterin. Also, das macht es auch nicht gerade einfach, weil da so viele Interessen in dir zusammengebündelt werden, die du so gar nicht erfüllen kannst zum Teil.

Die nächste große Herausforderung ist die Nervosität deiner Kunden. Egal ob sie etwas von jemanden anderem wollen oder ob sie Beschuldigte sind, die Nervosität ist immer da. Das heißt, Nervosität ist auch – wenn du selber an deine Zeit zurückdenkst – manchmal mit Blackouts verbunden. Das heißt, Sachen, die klar sind und normalerweise zwischen dir und deinem gehörlosen Kunden oder deiner gehörlosen Kundin gut laufen, laufen plötzlich nicht mehr, weil sie manchmal mit einem Brett vor dem Kopf wirklich kopflos vor dir stehen und nicht mehr eins und eins zusammenzählen können. Das ist die nächste Schwierigkeit, mit der man umgehen lernen muss.

Was ist noch schwierig?

Gibt es noch besondere Herausforderungen ganz spezifisch für Gebärdensprachdolmetschen? Gut, da hast du Recht. Es kann dir bei den Lautsprachen natürlich auch passieren, dass die Leute nervös sind. Ja, da hast du Recht.

Naja, gehörlosenspezifisch ist es schon so, dass sie noch mehr Angst haben vor Hörenden: der Richter, der angsteinflößend ist, das Setting an sich, etc. Ich erlebe schon, dass Gehörlose eigentlich durch die Bahn, egal um welches Thema es ging, großen Respekt haben und leichter nervös sind. Also vielleicht kann man doch sagen, Gebärdensprachdolmetschen ist ein bisschen typischer. Das wird beim Lautsprachdolmetschen natürlich auch vorkommen, aber vielleicht nicht so massiv, eher mit Einschränkung, würd ich sagen.

Was ist noch gebärdensprachdolmetschspezifisch? Ja eben, wirklich noch einmal zurückkommend, dass man in der Gebärdensprache sehr bildlich ist und das vielfach gar nicht so erwünscht ist, weil man natürlich dann schon gewisse Dinge quasi in den Mund legen kann. Ich habe auch schon einmal eine Mahnung von einem Anwalt gekriegt: „Aber jetzt beeinflussen sie die Person ja, wenn sie das so und so zeigen.“ Manchmal wenn es zu bildlich ist, gerade etwa bei dieser Zaungeschichte, dann kann ich nur sagen: „Die Gebärdensprache funktioniert

nur so.“ Ich habe keine neutrale Gebärde für „links oben“. Das ist nun mal links oben. Mir fällt gerade kein Beispiel. Aja genau, den Weg, zum Beispiel, den Weg muss ich irgendwie darstellen. Ich habe den selten ganz neutral. Ein Weg ist immer irgendwie geschwungen, ist ja Wurst. Mir fällt jetzt kein besseres Beispiel ein, aber du verstehst, oder?

Ja, ich verstehe, was du meinst. Gut, dann zur nächsten Frage: Wie positionierst du dich vor Ort beim Einsatz? Wovon hängt deine Positionierung ab?

Das ist das Nächste. Ich stelle mich gar nirgends hin. Es gibt gar keine Wahl. Der Richter positioniert mich. Ich kann nur den Gehörlosen fragen: „Passt das so für dich?“. Meistens sagen die dann auch zu allem „Ja“ und „Amen“ und ich habe dann schon erlebt, dass ich ganz schlecht gestanden bin. Aber wie gesagt, das kommt daher, dass ich gar keine Wahl habe, nicht so wie in anderen Setting, dass ich sage, höflich aber doch irgendwie wissend, wo die beste Position ist. Das kriegt man ja mit der Zeit heraus, beim Arzt oder bei einem Vortrag oder bei einem Kurs oder dem Elternabend. Man kann sich da ja auch locker mit dem Gehörlosen absprechen: „Wo möchtest du sitzen? Okay, dann positioniere ich mich gut sichtbar gegenüber.“ In allen anderen Settings funktioniert das. Nur bei Gericht funktioniert das nicht.

Meistens, im Idealfall neben dem Richter. Das ist dann schon sehr nett, weil dann habe ich, die Dolmetscherin, beide Parteien schön im Augenwinkel. Manchmal habe ich schon erlebt, dass ich da so in der Mitte stehen musste. Ich weiß nicht, ob du das Gericht kennst, aber da gibt es den Zeugensitz und manchmal musste ich halb schräg dahinter oder daneben oder davor stehen und habe die Gegenpartei im Rücken und konnte die Gesichter aber gar nicht sehen oder konnte zum Beispiel gar nicht sehen, wenn die miteinander tuscheln oder irgendetwas einander zeigen, was der Richter aber sehen konnte und sich abstrakt darauf beziehen konnte. Ich wusste aber gar nicht, was hinter meinem Rücken passiert ist. Da habe ich als Dolmetscherin, wenn ich das Gefühl hatte – das ist Stimmungssache – der Richter ist ein bisschen zugänglich, gebeten, mich neben ihn setzen zu dürfen. Da kann man manchmal fragen. Das spürt man aber schon beim Grüßen des Richters: „Da kann ich gar nichts sagen. Das ist der Oberboss. Das ist sein Gerichtssaal.“ Man hat wirklich mit Menschen zu tun, die Allmachtsphantasien zum Teil auch haben. Man erlebt auch sehr nette Leute, mit denen man gut umgehen kann. Aber man spürt schon auch sehr schnell, bei welchen Leuten man einfach kleinbegeben muss.

Brauchst du irgendwelche technischen Hilfsmittel für Ihre Dolmetschtätigkeit bei Gericht?

Nein, brauche ich nicht.

Wie beeinflussen die unterschiedlichen Kommunikationsformen (LBG, ÖGS, etc.) und der soziale Hintergrund (Herkunft, Alter, Ausbildung, etc.) der gehörlosen Person deine *Dolmetschung*?

Wie gesagt, manchmal stoße ich da an meine Grenzen. Wenn ich zum Beispiel sehr bildlich sein muss, weil ich weiß, er versteht mich sonst nicht, kann es schon sein, dass ich in die Schranken gewiesen werde. Es kann auch schon mal sein, dass es nicht so funktioniert. Es kam schon einmal vor, dass der Richter eine Frage stellte und ich musste, um es schön verständlich zu machen, länger ausführen. Das kriegt der Richter aber mit und fragt: „Was haben Sie denn jetzt alles dazugesagt? Ich habe doch nur eine kurze Frage gestellt.“, nicht wissend, dass das im Deutschen gut funktioniert mit einer kurzen knappen Fragen, aber in der Gebärdensprache ich die Situation erst herholen musste, was der da jetzt meint oder welche Personen miteinander gesprochen haben, was im Deutschen knapp und knackig ausgedrückt werden kann mit „er“ und „sie“, ich aber „Frau X“ und „Herr Sowieso“ dazu gebärden musste, dadurch ein bisschen länger war. Wie gesagt, es kann einem passieren, dass man dann einen Rüffel kriegt und das beeinflusst einen schon, weil man weiß dann, beim nächsten Mal kann man jetzt nicht so lang etwas verständlich machen, wie das der andere bräuchte. Es ist ein hehres Ziel, dass man sich an die gehörlose Person anpasst, wie das auch in anderen Dolmetschsettings passiert, aber nicht immer gut möglich, muss ich ehrlich gestehen. Das macht es genau so schwierig.

Welchen Modus, Simultan- oder Konsekutivdolmetschen, verwendest du vorwiegend bei deiner Arbeit bei Gericht und warum? Kommt es vor, dass du den Modus wechselst? Wenn ja, warum?

Simultan, würde ich einmal sagen, ist vorwiegend. Beim Voicen ist es aber manchmal wirklich konsekutiv. Das bedingt die Situation, dass Gehörlose sehr nervös sind, dass man wirklich eine Zeit lang braucht, um zu wissen, was die gehörlose Person meint. Auch wenn eine Frage gestellt wird und sie müssen antworten, ist das oft nicht so kohärent, dass man sich erst einmal eine Weile sammeln muss und sich eine Weile die gehörlose Person ansehen muss. Die holen dann meist auch sehr weit aus und in der Situation alles sehr genau beschreiben. Das ist dann im Deutschen viel kürzer. Ich kann das alles weglassen, weil ich das im Deutschen mit „er/sie sagte“ und „sie zeigt ihm das“ lautsprachlich viel schneller drauf habe als in der Gebärdensprache, wo das dann detailgetreu wiedergegeben wird: „Er hatte an dem Tag ein blaues Hemd an“, was den Richter nicht interessiert, für die gehörlose Person aber wichtig ist. Wie gesagt, da muss man manchmal konsekutiv sein.

Manchmal ist es bei Schriftstücken so, dass ich erstmal selber einen Blick draufwerfen muss und dann konsekutiv arbeite oder dass ich bitte, dass mir absatzweise vorgelesen wird und mir da etwas Zeit gegeben wird.

Ich überlege jetzt gerade... Manchmal erlaube ich es mir einfach, wenn in das Protokoll gesprochen wird – da redet der Richter nur kurz ins Diktiergerät – und ich dann wieder dolmetschen darf – wie gesagt, ich darf da meistens nicht dolmetschen, wenn protokolliert wird – dass ich dann sage: „Richter hat vorher für das Protokoll alles zusammengefasst, was wir vorher zehn Minuten lang besprochen haben.“ Dann versuche ich das konsekutiv noch schnell hineinzuwurfen, wenn es halt geht. Das würde ich also einmal als konsekutiv benennen und

erklären, warum ich das tue: damit die gehörlose Person weiß, was passiert ist. Eben, das ist diese vertrauensbildende Maßnahme, die ich irgendwie versuche hinzukriegen.

Sonst ein Dolmetschmodus? Lass mich mal kurz nachdenken... Mir fällt gerade noch ein, ich habe auch eine Situation erlebt, wo ein Kind befragt wurde. Da hab ich mich natürlich total in meinem Stil und meinem Register – jetzt habe ich endlich das Wort, das ich vorher gesucht habe – angepasst. Die Befragende hat natürlich auch schon eine eher kindliche Sprache gehabt, aber ich habe auch versucht für das Kind, das sehr nervös war, beruhigend zu dolmetschen. Keine fahrigten Bewegungen, sondern eher beruhigende Bewegungen. Da habe ich schon meinen Modus und Stil angepasst. Mir fallen doch gerade Situationen ein. Ich passe mich manchmal schon an.

Ich hatte auch einmal ein Opfer, wo ich auch eher behutsam war. Als dann Tränen geflossen sind, war dann konsekutiv von Nöten. Wenn die Gehörlose nicht herschauen kann, aber die befragende Person einfach weiterredet und zwar wahrnimmt, dass die Person weint, aber jetzt gerade nicht wahrnimmt, dass sie mich als Dolmetscherin nicht anschaut, weil sie weint und ins Taschentuch schnupft und trotzdem weiterredet, weil sie das bei Hörenden ja machen kann: das ist eine Situation, wo ich dann konsekutiv dolmetsche und das muss ich dann auch kurz der Befragenden sagen: „Moment. Ich brauche jetzt kurz, um der Gehörlosen, die vorher nicht geschaut hat, alles noch einmal zu sagen.“ Also das ist eine Konsekutivsituation klarerweise.

Du siehst: im Erzählen, im Reflektieren der verschiedensten Situationen, die so kunterbunt sind, erkennt man, man braucht alle Modi, die man jemals gelernt hat. Außer Notizentechnik, das brauche ich nicht im Gebärdensprachdolmetschen. Aber die Konsekutivtechnik an sich, brauche ich auf jeden Fall. Ich muss das wissen. Ich muss das intuitiv haben, wie ich mir längere Passagen merken kann.

Welche Vorzüge haben deiner Meinung nach die unterschiedlichen Modi beim Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht?

Ja Vorzüge... Dass die Kommunikation ermöglicht ist. Wie ich dir gesagt habe, wenn die Person gerade nicht schaut oder weil sie auch gerade einmal stur und bockig ist, aber die Hörenden ja trotzdem weiterreden und klar ist, dass die Kommunikation trotzdem laufen muss. Es ermöglicht mir, dass ich da jetzt nicht unterbrechen muss. Immer wenn ich als Dolmetscherin unterbrechen muss, weil etwas schief läuft, weil ich etwas in meiner Dolmetschung nicht tun kann, bin ich ja ein Störfaktor. Das bin ich in anderen Settings sowieso auch, aber bei Gericht ist das ja hoch zehn. Du hörst vielleicht aus meiner Stimmung heraus, es ist kein angenehmes Setting. Du bist da selten erwünscht. Du hörst kaum: „Schön, dass es Sie gibt“, sondern du bist nur lästig, weil sie wissen, dass Dolmetscherinnen manchmal Bedürfnisse haben, dass sie die Dinge nicht verstehen, weil irgendetwas nicht so leicht zu übersetzen ist. Das wissen ja Richter aus den anderen Lautsprachdolmetschsituationen. Und als Gebärdensprachdolmetscherin bist

du ja im selben Topf und deshalb selten erwünscht. Deswegen versucht man natürlich Störungen durch Unterbrechungen wie „Können Sie das bitte wiederholen?“ oder „Entschuldigung, der Gehörlose hat gerade nicht hergeschaut. Können Sie das noch einmal wiederholen?“ zu vermeiden.

Musst du bei deinen Einsätzen manchmal vom-Blatt-dolmetschen? Wenn ja, wie gehst du damit um?

Ja eben schon, zum Beispiel wenn ich ein Protokoll noch einmal dolmetschen soll oder irgendein Schriftstück, das eingereicht wurde. Irgendein Brief ist mir auch schon einmal untergekommen bei einer Scheidung. Das kann vorkommen, aber weniger von A bis Z sondern eher gewisse Passagen. Also so richtige Protokolle bei der Polizei von A bis Z, weil die gehörlose Person dann ja auch unterschreiben muss. Aber bei Gericht sind es eher Schriftstücke, die bei der Verhandlung zugegen sind und dann meist nur ein gewisser Punkt, der daraus wichtig ist, also selten von A bis Z. Viele Schriftstücke sind ja im Vorfeld beim Anwalt schon besprochen worden. Es sei denn die Gegenseite bringt ad hoc etwas ein, aber da haben auch weniger die Gehörlosen das Recht, sondern es ist dann meistens der Anwalt, der sich das selber anguckt.

Aber es kann schon passieren, sagen wir einmal so, aber es ist kein Feld. Bei der Polizei ist das weitaus wichtiger und größer, das Vom-Blatt-Dolmetschen, als bei Gericht.

Hast du Erfahrung mit gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Gericht?

Nein, noch nicht, weil das ist ja doch eine neue Entwicklung. Es ist auch die Frage, ob das Gericht das bezahlt. Ich weiß nicht, in wie weit das innerhalb von Österreich oder in Wien schon gemacht wird. Ich hab davon noch nichts gehört. Das heißt natürlich nichts. In Wien könnte ich mir das schon eher vorstellen. Wenn es so etwas schon einmal gab, dann sicherlich in Wien. Da müsste man dann aber erfragen, wie das mit den Kosten ist, weil das Gericht, wie gesagt, ist so knausrig. Wenn ich sage, dass die Gebührennote seit 1964 besteht, also die Gesetze sind seit 1964 in keinsten Weise angehoben worden, also Index nicht angepasst, und und und. Also man kann sich vorstellen, welche niedrige Summe das ist. Jetzt wage ich zu behaupten, dass ein Gericht nicht zwei Dolmetscher zahlt. Aber das entzieht sich meiner Kenntnis, da müsste man in Wien die Fühler ausstrecken.

Und außerhalb des Gerichts?

Jein. Das war kein ausgebildeter gehörloser Dolmetscher, sondern er war einfach zugegen. Also ich hatte schon Situationen, aber das kann ich an einer Hand abzählen über die 18 Jahren verteilt, aber, wie gesagt, noch nicht mit ausgebildeten gehörlosen Dolmetschern.

Wie reagieren deiner Erfahrung nach Juristinnen und Juristen auf die ungewöhnliche Situation einer Dolmetschung und vor allem auf den Kontakt mit Gehörlosen?

Wie ich schon einmal erwähnt habe: Man ist selten willkommen. Ich habe schon beides erlebt. Ich habe schon auch erlebt, dass der Richter oder die Richterin sehr nett ist, auch dankbar. Ich habe auch schon ein Danke gehört: „Mein Gott! Danke, dass Sie da waren! Die Verhandlung war dadurch leichter zu führen“, vor allem wenn sie davor schon einmal Kontakt mit dem Gehörlosen ohne Dolmetscher hatten. Da gab es dann auch schon manchmal ein Danke. Das war, glaube ich, bei einem Verkehrsunfall einmal so. Aber ansonsten ist man sehr oft nur so nicht willkommen. Man sitzt oftmals in der Nähe vom Richter oder der Richterin und ist daher irgendwie in ihrem Wirkungsbereich. [Lacht.] Verstehst du, was ich meine? Und sie sind da manchmal sehr empfindlich.

Du sprichst hier aber von Juristinnen und Juristen. Damit schließt du ja die Anwältinnen und Anwälte, die mit Gehörlosen zu tun haben, mit ein, ist das richtig?

Ja genau.

Die sind meist super dankbar, dass man mitkommt. Das hat mit der ganzen Vorbereitung auf die Gerichtsverhandlung zu tun. Sie haben ja meist vorher schon die ganzen Vorbereitungen auf die Verhandlung, daher sind die Anwälte da meistens super dankbar, obwohl je mehr sie gehörlose Personen kennenlernen oder erkennen, wie schwierig es manchmal ist, dass Gehörlose etwas verstehen von der Sachlage, von der Frageweise her und so, das kriegen die Anwälte dann ja mit, werden sie manchmal ungehalten. Ein Kontakt mit Gehörlosen braucht immer mehr Zeit als mit anderen Kunden oder Klienten, wie es bei den Anwälten ja heißt, und das ist manchmal lästig. Ich erlebe da beides. Manche sind sehr positiv und sehr interessiert und die Gebärdensprache finden sie toll und so, was man auch sonst so draußen erlebt. Aber vielfach sind Anwälte, die sehr gut aufs Geld schauen, auch genervt, weil das mit Gehörlosen oft länger dauert als ein anderer Termin.

Dann sind sie oftmals ganz erstaunt, wie wenig Weltwissen Gehörlose oft haben, welches Bildungsniveau. Ich rede jetzt aber für [Bundesland]. Ich weiß nicht, ob du in Wien Kontakte hast. Da wirst du das vielleicht nicht so hören. Aber hier in [Bundesland] haben wir schon noch mit Gehörlosen zu tun, die bildungstechnisch jetzt eben benachteiligt sind, sage ich jetzt einmal. Juristen mit ihrer Weltanschauung können sich manchmal wirklich nicht vorstellen, wie einfach manche Menschen ihr Leben verbringen und wie wenig reflektiv sie sind. Und das kommt alles bei solchen Settings zu Tage und stößt das manchmal auf Unverständnis, manchmal stößt es auf Interesse. Ich hatte auch schon einen Anwalt, mit dem habe ich dann einmal privat telefoniert und er sich informierte: „Und wie läuft das so? Aha, so ist das in der Kultur.“ Also das habe ich auch erlebt. Aber wie gesagt, das war, weil der Mensch sehr, sehr nett war generell. Die meisten Juristen – ich werfe sie jetzt alle in einen Topf, Richter und Anwälte – haben mit der kommunikativen, sozialarbeiterischen Seite eher weniger zu tun, wenn du weißt, was ich meine. [Lacht.] Das ist schon ein anderer Menschenschlag.

Dann habe ich noch vier letzte Fragen. Die beziehen sich auf die Entwicklung des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht. Und zwar, als erstes: Kannst du auf Basis deiner Berufserfahrung Veränderungen in der Praxis des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht feststellen? Wenn ja, kannst du diese beschreiben?

Nein, weil das einfach so dermaßen von den jeweiligen Personen und dem Setting abhängt. Wie gesagt, das mit diesem Opfer von einer Gewalttat, das ist ja ein eigenes Setting, dann die Geschichte mit dem Kind. Jede Scheidung ist ein wenig Schema F, sag ich einmal, aber das Schema F ist dann auch sehr schnell durchbrochen, je nach dem wenn dann ein Streit zwischen den gehörlosen Parteien vor Gericht entsteht. Das kann vorkommen, muss aber nicht.

Entwicklung kann ich nicht insofern beobachten, weil das so dermaßen personenspezifisch ist. Das sind so viele Faktoren, die auch ein Schema F dermaßen neu machen können. Verstehst du, was ich meine. Deswegen sage ich jetzt mal, Entwicklung – weiß ich jetzt nicht, was du jetzt meinen könntest. Ich sehe da keine Entwicklung in dem Sinne. Du meinst, weil die Richterinnen und Richter vielleicht mehr Erfahrung mit Gebärdensprachdolmetschen haben, oder?

Vielleicht macht es die nächste Frage etwas klarer: Hat sich seit Anerkennung der ÖGS 2005 die Praxis des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht deiner Meinung nach verändert? Wenn ja, wie?

Nein. Wie gesagt, dass du als Störfaktor erlebt wirst und dir das auch so rückgemeldet wird ganz beinhart, das endet ja damit nicht. Im Gegenteil! Durch die Anerkennung sind wir verpflichtendes Übel, sozusagen, und manche sehen uns genauso. Sie würden das am liebsten unter den Tisch kehren und am liebsten ohne Dolmetscher die Verhandlung führen, habe ich das Gefühl, wobei ich nicht weiß, wie sie die Gehörlosen dann befragen wollen. Manchmal bekommt man das Gefühl vermittelt: „Wieso sitzt die jetzt eigentlich neben mir, diese komische Person, die dann auch noch so fuchelt?“ Weißt du? Nicht, dass das ausgesprochen wird, aber es kommt so emotional rüber und das ist trotz 2005 Anerkennung immer noch da, weil die Richter sind durchaus auch schon aus einer älteren Generation, die dann mit 2005 trotzdem ihre Meinung nicht ändern.

Die jüngeren Richter und Richterinnen, für die ist das einfach Usus. Dadurch dass es seit 2005 diese Regelung gibt, ist es für sie einfach eine Regelung. Das sind ja Juristen, die leben ja nach Gesetzen und Regelungen und versuchen, das auch alles korrekt zu befolgen und das ist für sie dann normal. Für die jüngere Generation ist das eben eine Regel, dass eine Dolmetscherin da ist, egal ob gewünscht oder nicht gewünscht. Das ist vielleicht die Entwicklung, dass das dann bei der jüngeren Generation einfach klar ist, dass wir da sind. Ob wir jetzt erwünscht sind, steht auf einem anderen Platz, aber es ist zumindest einmal normal. Sagen wir einmal so, es ist ein Punkt für sie, wenn wir nicht da wären, kann die Verhandlung nicht stattfinden, was in früheren Zeiten vielleicht trotzdem passiert ist. Das ist vielleicht die Entwicklung, fällt mir

gerade ein im Reden, dass, wenn zum Beispiel ein Dolmetscher nicht zugegen ist, die Verhandlung auch nicht passiert. Genau! Das wäre die Entwicklung.

Vorletzte Frage: Denkst du, dass es in Österreich genug Dolmetscherinnen und Dolmetscher für ÖGS gibt, die bei Gericht arbeiten? Wenn nein, was könnte getan werden, um die Zahl zu heben?

[Lacht.] *Wir leiden momentan in [Bundesland] an einem dermaßen krassen Dolmetschermangel egal in welchem Feld. Deswegen kann ich nur sagen: Es gibt nicht genug Dolmetscher, weil es hinten und vorne momentan hakt, weil die Aufträge dermaßen groß da sind.*

Beim Gerichtsdolmetschen: Aufgrund dieser zwingenden Geschichte, die ich vorher mit der Ladung erklärt habe, glaube ich, kommt der Mangel nicht so zum Tragen, weil man dann eben andere Dinge absagen muss/abgeben muss. Man versucht dann halt, sich mit Biegen und Brechen diesen Termin freizuschaukeln. Deswegen tritt ein Mangel nicht so auf, weil es eben dermaßen dringend notwendig ist, dass wir Dolmetscher dabei sind. Oder wenn man dann sagt, es geht gar nicht, dass man dann doch versucht die Richterin oder den Richter anzurufen und eben eine Verhandlungsverschiebung zu erwirken. Das ist auch noch so ein Mittel. Deswegen fällt ein Mangel da vermutlich nicht so auf für Juristen. Das fällt Dolmetscherinnen auf. Wir wissen, was wir da für Dinge leisten müssen, damit die Verhandlung passieren kann oder dass eine Kollegin bekümmert wird: „Bitte, spring du ein. Verschiebe du deinen Termin, wenn du kannst und übernimm du.“ Das fällt nicht so auf, wenn man weiß, dass das erste Priorität hat.

Wie man einen Dolmetschermangel behebt, ist eine gute Frage. Ich glaube, das ist die Frage des Jahrhunderts momentan. Es bringt nichts, die Ausbildung zu nivellieren, nur damit mehr Leute kommen. Das soll es ja nicht sein. Die Qualität soll ja um Gottes Willen hochgehalten bleiben und es sollen wirklich nur kompetente Leute dolmetschen, die diesen Beruf auch ausüben können und nicht Leute, die für Dolmetschen gar nicht talentiert sind. Es gibt eben den Übersetzertyp und den Dolmetschertyp. Also den Dolmetschermangel zu beheben, indem man alles erleichtert, zum Beispiel man braucht nur den Bachelor, bitte nein, weil dann haben wir Zeiten, wie vor der Professionalisierung des Berufsstandes und da will eigentlich niemand mehr hin. Von daher kann man nur sagen, dass hoffentlich gute Leute schnell fertig werden, aber sonst fällt mir da jetzt keine Schraube ein.

Vielleicht eine Schraube und ein Wunsch ans Christkind: Wenn es finanziell lukrativer ist, vielleicht überlegen sich dann auch mehr Männer diesen Beruf zu machen. Denn es ist schon so, dass es ein klassischer Frauenberuf und ein klassischer unterbezahlter Beruf ist, wo man sich denkt, wenn es ein bisschen gut dotierter Job ist, dass dann mehr Männer ja sagen. Keine Ahnung, weiß ich nicht. Könnte man ja vielleicht in deiner Arbeit als Wunsch ans Christkind hineinschreiben. [Lacht.]

Gut! Und meine allerletzte Frage wäre dann noch: Wie hat dich deine Ausbildung auf die Arbeit vor Gericht vorbereitet bzw. kommt sie dir bei der Ausübung Ihres Berufes zu Gute?

Das Lautsprachdolmetschen hat mich auf Gericht Null vorbereitet. Einmal sind wir von [Arbeitssprache 2] aus in eine Gerichtsverhandlung gegangen. Wir haben das dann ein bisschen nachbesprochen. Das ja, aber es gab kein Modul „Gerichtsdolmetschen“, was eigentlich wünschenswert gewesen wäre, weil alles, was ich dir jetzt so erzählt habe und du schön in deine Arbeit gießen kannst, habe ich über mühsame, berufliche Erfahrung einfach gesammelt über die Jahre. Das ist sicher ein Wissen, das erprobt und erlebt ist, aber niemals gelernt, geschweige denn vorbereitet wurde.

Auch im Lautsprachdolmetschen war das ein totales Stiefkind. Wir waren einfach nur auf Konferenzdolmetschen getrimmt, ganz ehrlich gesagt. Kommunaldolmetschen, Gerichtsdolmetschen das war so nebenbei einmal erwähnt. Aber vorbereitet auf das, was ich dir alles erzählt habe, also diese ganzen Stimmungen, das Nicht-Gewollt-Sein, das Unterbezahlt-Sein... Zum Beispiel ein Richter hat einmal zu mir gesagt: „Ich habe Sie jetzt nicht bestellt. Ich zahle Sie jetzt auch nicht.“ Ich habe das dann über die gehörlose Person abrechnen müssen, die leider Gottes keinen gültigen Bescheid hatte. Dann habe ich durch die Finger geguckt, hatte den Termin aber in [Region] bei einem Gericht. Also das ist mir auch passiert. Und da war ich nun ja überhaupt nicht vorbereitet. Und all die Dinge, die ich dir erzählt habe, das ist alles noch gar nicht fertig. Mir fallen noch viele andere Dinge ein, während ich so mit dir rede. Und darauf hat mich niemand vorbereitet.

Ausgezeichnet! Dann bin ich jetzt durch mit meinen Fragen. Vielen lieben Dank, dass du dir Zeit genommen hast!

Interview Teilnehmende Person T3

Datum der Aufnahme: 28.11.2018

Interviewdauer: 30:28 Minuten

Details zur Durchführung: Telefoninterview

Vielen Dank, dass Sie sich Zeit für dieses Interview genommen haben! Ziel dieses Interviews ist es, die Praxis des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht in Österreich zu erforschen. Der Fokus liegt dabei auf den besonderen Herausforderungen für Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher bei der Arbeit vor Gericht und auf Veränderungen in der Praxis im Laufe der Jahre.

Das Gespräch wird etwa 40 Minuten dauern. Ich möchte nochmals betonen, dass alle erfassten Daten nur zum Zwecke meiner Masterarbeit verwendet und natürlich anonym behandelt werden. Wie wir bereits besprochen haben, wird das gesamte Gespräch mit einem Diktiergerät aufgenommen und selbstverständlich werden alle Aufnahmen ebenso vertraulich behandelt.

Wie haben Sie die Gebärdensprache erlernt?

Gute Frage. Meine Eltern waren gehörlos. Das heißt aber nicht, dass ich das als Kind gekonnt habe. Meine Mutter konnte sehr gut mundablesen. Das heißt, wir haben zuhause viel gesprochen und mein Papa hat ein bisschen gebärdet, das haben wir schon alles gekonnt. Aber so wirklich gelernt habe ich es erst mit so 14-15, wie mich der Papa dann immer in den Verein mitgenommen hat und dort habe ich dann blöd geschaut, weil ich nicht viel gekonnt habe. Und ab da habe ich gesagt, zuhause gibt es kein Sprechen mehr sondern nur mehr Gebärdensprache.

Wie sind Sie zum Beruf der Gebärdensprachdolmetscherin gekommen? Bitte beschreiben Sie kurz Ihren Ausbildungsweg bzw. beruflichen Werdegang.

Ja, das war spannend. In [Ort] waren nicht viele Gerichtsdolmetscher, eigentlich ganz wenig. Und ich habe mir dann gedacht, ich probiere es einmal und frage einmal beim Gericht an, ob das möglich ist und habe dann nach Wien fahren müssen für die Prüfung und habe in Wien die Prüfung abgelegt, sozusagen. Damals war es im Justizgebäude. Ich weiß nicht, wie das geheißen hat, aber ich glaube halt im Justizgebäude.

Das heißt, eigentlich komplett auf Eigeninitiative.

Ja genau, weil es war so, dass in [Ort] ein bisschen ein Mangel war. Es hat so zwei/drei gegeben. Gedolmetscht habe ich früher eh so ein bisschen etwas für Freundinnen von mir, die eben auch gehörlos waren, und da ist man dann so mitgegangen zum Arzt oder zu verschiedenen Sachen. Früher ist das über das Bundessozialamt gerannt und das war so, dass das gar keine Prüfung gebraucht hat automatisch. Ich habe Gebärdensprache gekonnt und da ist man dann halt mitgegangen. Das gibt es ja heute nicht mehr. Heute muss man die Prüfung haben und sozusagen bin ich da durch den Rost gefallen. Ich bin eigentlich nur mehr Gerichtsdolmetscher sonst nichts.

Seit wann üben Sie diesen Beruf jetzt aus?

Ich habe angefangen mit 19 Jahren und jetzt bin ich 57.

Also bereits beinahe bald 40 Jahre.

Genau.

Wie häufig dolmetschen Sie für Gehörlose generell (pro Monat)? Von diesen Angaben ausgehend, wie oft handelt es sich dabei um Dolmetschen im juristischen Setting (egal ob bei Gericht, Polizei, Anwaltschaft, etc.)?

Durch das, dass ich ja nicht mehr dolmetschen darf sozusagen über diese Plattform „Dolmetscher“, weil ich ja die Prüfung nicht habe, mache ich das sehr wenig und ich mache das eigentlich nur für Freundinnen von mir, die sagen: „Okay, geh mit. Und hast du Zeit?“ Und ich

denke mir: „Naja, die kenne ich alle gut. Ist egal.“ Die spendieren mir dann meistens einen Kaffee oder in dieser Art.

Ich bin momentan sehr viel am Familiengericht gewesen, eigentlich im Monat einmal. Jetzt habe ich momentan wieder ein paar, eigentlich jede Woche bis Ende Dezember, eine Verhandlung. Es hat auch früher schon mehr gegeben, dann wieder weniger. Das kommt darauf an. Wenn die Gehörlosen nichts anstellen, braucht man nicht aufs Gericht gehen.

Ja, das stimmt wohl. Sie haben vorhin erwähnt, dass Sie jetzt eigentlich Großteils nur bei Gericht tätig sind. Ist das richtig?

Ja.

In welchen Bereichen haben Sie sonst gedolmetscht?

In vielen: Vorträge, zum Arzt gegangen, auf eine Behörde und solche Dinge, oder Mieterversammlungen und was es da sonst noch alles gibt. Früher ist das ja kein Problem gewesen, weil das nicht so streng war mit dieser Dolmetschprüfung und seit ca. 20 Jahren ist das vorbei für mich.

In welchem Bereich des Gerichtsdolmetschens sind Sie vorwiegend tätig?

Quer durch den Gemüsegarten.

Sind Sie allgemein beeideten und gerichtlich zertifiziert oder arbeiten Sie auf Basis von ad-hoc-Beeidigungen?

Allgemein beeideter zertifizierter Dolmetscher fürs Gericht.

Wie läuft ein Dolmetschauftrag bei Gericht für Sie ab? Können Sie eine kurze Zusammenfassung geben?

Zurzeit ist es so, dass der Richter anruft und fragt, ob man Zeit hat und ob man an diesem Tag Zeit hat, wo er den Vorschlag macht. Wenn ich dann sage: „Ich habe Zeit“, bekomme ich die Ladung per Post geschickt und das ist meistens dann in 14 Tagen/drei Wochen. So wie heute war ich auch am Gericht, da hat aber niemand angerufen. Da bin ich automatisch vom Gericht bestellt worden und da kommt man halt dann hin. Ideal ist es, man ist ein bisschen vorher dort und ideal ist auch, dass der Gehörlose ein bisschen früher dort ist, damit man sich absprechen kann: Versteht man den eigentlich? Kann man gut mit ihm kommunizieren? Es gibt ja auch schon viele Ausländer in Österreich und ich nicht im Vorhinein sagen kann, ob ich denjenigen verstehe oder nicht. Und heute war das perfekt. Der war vorher da und der ist aus Tunesien und spricht schon gut Deutsch, weil er schon vier Jahre da ist. Um 10 Uhr hätte es angefangen, da ist der Angeklagte hineingeholt worden. Das war nicht der Gehörlose. Der ist in Untersuchungshaft. Mit Begleitung war der drinnen. Und wir sind dann um zwanzig nach zehn ca. aufgerufen worden und dann sind wir beide rein, haben uns hingesetzt und da fragt man halt:

„Wo darf man sich hinsetzen?“ Dann war die Zeugenvernehmung und in einer Viertelstunde waren wir wieder draußen, waren wir wieder fertig.

Das heißt, der Gehörlose war aus Tunesien.

Der Gehörlose, aber er war als Zeuge geladen, aber er lebt schon seit vier Jahren in Österreich.

Gibt es Ihrer Meinung nach besondere Herausforderungen für das Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht? Wenn ja, welche?

Ja, ich finde schon. Speziell, wenn derjenige, wie ich vorher schon gesagt habe, der gerade aus dem Ausland ist und man nicht weiß, ob man den wirklich versteht. Ich muss auch sagen, ich war heuer im Frühjahr in [Ort] bei einer Gerichtsverhandlung und dort habe ich auch das junge Fräulein oder die Frau draußen getroffen. Die war auch schon früher da. Mit ihr habe ich mich auch unterhalten und da dachte ich mir: „Ich weiß nicht. Ich verstehe nicht alles, was sie sagt.“, und sie hat mich auch nicht hundert Prozent verstanden und ich habe sie dann gefragt, wo sie in die Schule gegangen ist. Da hat sie gesagt: „In Wien.“ Naja, der Dialekt macht in Österreich halt viel. Das heißt, man versteht nicht immer alles. Mir war die Situation dann ein bisschen zu heikel, denn sie ist mit einem Hörenden verheiratet und da ist es um sexuelle Übergriffe gegangen und sie war eh schon ein paar Mal bei Gericht deswegen und da war eine niederösterreichische Dolmetscherin eigentlich für sie da. Die war aber krank. Jetzt habe ich für sie einspringen müssen. Nach zehn Minuten habe ich aber zur Frau Rat gesagt: „Es tut mir leid. Ich möchte gern abbrechen. Wir kommunizieren nicht hundert Prozent.“ Und dann ist abgebrochen worden. Es ist eben schon der Dialekt, der in der Gebärdensprache trotzdem eine große Rolle spielt, gerade Gericht, wo es heikel ist. Wenn ich privat wo hingeh, ist das egal, weil dann frage ich halt fünfmal nach. Das ist nicht so eine Tragik, wenn ich auf eine Feier gehe oder bin ich wo eingeladen. Da ist das kein Problem. Aber bei Gericht muss das doch hundert Prozent rüberkommen und das wollte ich dann nicht.

Verständlich. Sonstige Herausforderungen, die Ihnen einfallen würden?

Fällt mir nichts ein. Ich wüsste nicht was. Nein.

Die Richter sind alle sehr kooperativ. Wenn man nicht fertig ist mit dem Dolmetschen – er sieht das eh, dass man selber nicht fertig ist und man muss es ja möglichst gleich übersetzen in Lautsprache – oder wenn der Richter sieht, dass man nicht so weit ist oder dass der Gehörlose das nicht verstanden hat, weil die Gehörlosen verstehen manchmal nicht alles. Man muss schon mit ihnen in einer relativ leichten Sprache sprechen. Also ich habe bis jetzt noch kein Problem gehabt.

Wie positionieren Sie sich vor Ort beim Einsatz? Wovon hängt Ihre Positionierung ab?

Meistens ist es so, dass man eigentlich neben dem Richter sitzt. Da sitzen praktisch ich, der Richter und die, die am Laptop mitschreibt. Heute zum Beispiel war es anders, weil der Zeuge

auch in der Mitte hat sitzen müssen so wie der Ankläger vorher und da bin ich eigentlich gegenüber der Staatsanwältin gesessen. Sie ist mir gegenübergesessen, rechts von mir ist der Richter gesessen und die Schreibkraft und links von mir ist der Zeuge gesessen. Aber meistens sitze ich neben dem Richter.

Brauchen Sie irgendwelche technischen Hilfsmittel für Ihre Dolmetschtätigkeit bei Gericht?
Wenn ja, welche?

Nein.

Gut. Wie beeinflussen die unterschiedlichen Kommunikationsformen (LBG, ÖGS, etc.) und der soziale Hintergrund (Herkunft, Alter, Ausbildung, etc.) der gehörlosen Person Ihre Dolmetschung? Sie haben auch schon erwähnt, dass die Herkunft und der Dialekt einen großen Unterschied machen können.

Die Gehörlosen wollen selber auch, dass man immer mitspricht, damit die Gehörlosen von den Lippen von mir ablesen können. Und mir ist das auch ganz Recht, wenn der Gehörlose selber mitspricht. Drum ist es mir eigentlich Recht, wenn der Deutsch spricht und nicht in seiner Muttersprache, also zum Beispiel tunesisch – ich weiß nicht, ob der arabisch spricht – da würde ich mir vielleicht hart tun, weil eigentlich man dann trotzdem ablesen möchte und der Gesamteindruck vom Gesicht wichtig ist. Und wenn derjenige einen Bart trägt oder wenn ich einen Bart tragen würde, das mögen die Gehörlosen gar nicht, weil sie dann nicht ablesen können, also Lippen ablesen können.

Sie haben eben von dem tunesischen Gehörlosen gesprochen. Wie gehen Sie mit dieser besonderen Situation um?

Also das war heute kein Problem, weil der ist schon vier Jahre in Österreich. Er hat zwar noch nicht hundert Prozent Deutsch gesprochen aber schon sehr gut, sag ich einmal. Aber man muss halt in einfacher Sprache mit ihnen sprechen, weil die Gehörlosen sind ja doch fast alle in die Gehörlosenschulen gegangen und die Gehörlosenschulen haben trotzdem – ich will nicht sagen, schwach – aber sie können halt in dieser Zeit von praktisch Volksschule/Hauptschule nicht so viel lernen, als wie ein Hörender, als wie ich in der Schule gelernt habe.

Bei mir rennt dauernd der Radio oder der Fernseher. Man hört das und das und das. Das hat ein Gehörloser ja nicht. Der muss sich praktisch alles erlernen. Ich kenne auch viele Gehörlose, die voll gescheit sind und mit Fremdwörtern um sich hauen wie viele Hörende auch. Aber es gibt auch viele mit sehr einfacher Sprache.

Welchen Modus, Simultan- oder Konsekutivdolmetschen, verwenden Sie vorwiegend bei Ihrer Arbeit bei Gericht und warum? Kommt es vor, dass Sie den Modus wechseln?

Meistens simultan. Manchmal warte ich auch ab, bis der Redner fertig ist, aber das mache ich fast nie.

Aus welchen Gründen machen Sie das manchmal so?

Sowie heute auch. Da hat der Ankläger hinten nach etwas sagen können. Dann habe ich gewartet, bis der fertig war und dann habe es das dem Gehörlosen erst übersetzt, warum auch immer, weiß nicht mehr warum. Aber ich mache es selten. Wenn der Richter anfängt, fange ich auch gleich an. Ich muss auch manchmal das dem Gehörlosen zweimal erzählen oder mit einfacheren Worten erzählen, aber so richtig wechseln tu ich nicht.

Müssen Sie bei Ihren Einsätzen manchmal vom-Blatt-dolmetschen? Wenn ja, wie gehen Sie damit um?

Manchmal. Ist auch kein Problem. Ich lasse es dem Gehörlosen meistens selber lesen, aber eher so absatzweise. Ich lasse ihm das lesen und wenn er es nicht verstanden hat, dann übersetze ich es ihm. Aber das kommt wenig vor. Das ist eher auf der Polizei, wenn man zum Beispiel ein Protokoll aufnimmt, wenn der einen Unfall gehabt hat oder was weiß ich. Aber sonst kommt das eher selten vor.

Haben Sie Erfahrung mit gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Gericht?

Ich war das letzte halbe Jahr beim Familiengericht. Am Anfang war es so, dass ich immer nur für die Mutter vom Kind gedolmetscht habe. Gegen Ende, ab Anfang November oder Mitte Oktober, war es so, dass ich für die Mutter und eine andere Dolmetscherin für die Oma gedolmetscht hat. Wir sind praktisch beide drinnen gesessen.

Aber das war auch eine hörende Dolmetscherin. Ich meinte, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die selbst nicht hören.

Nein. Das habe ich noch nie gesehen.

Verstehe. Wie reagieren Ihrer Erfahrung nach Juristinnen und Juristen auf die ungewöhnliche Situation einer Dolmetschung und auf den Kontakt mit Gehörlosen?

Ich finde, das hat sich bei Weitem gebessert. Das war vor 30 Jahren sicher nicht so einfach. Da war es auch oft so, dass der Gehörlose selber einen Dolmetscher kontaktiert hat und gesagt hat: „Du, komm! Ich habe da an dem Tag einen Termin. Kommst du mit? Oder hast du Zeit?“ Und das ist jetzt eigentlich bei Weitem besser, weil das Gericht selber den Dolmetscher bestellt. Ich sage einmal, zu 99,9 Prozent bestellt der Richter den Dolmetscher, manchmal auch die Anwälte und ich denke, die Gerichte haben sich mit dem abgefunden und akzeptieren das einfach. Also ich habe da eigentlich kein Problem.

Gut, die Frage passt hier auch gleich dran, weil Sie gerade von dieser Verbesserung gesprochen haben. Können Sie auf Basis Ihrer Berufserfahrung Veränderungen in der Praxis des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht feststellen? Wenn ja, können Sie diese beschreiben?

Ich denke eher, dass die Akzeptanz von den Richtern größer geworden ist, weil es auch viele andere Dolmetscher am Gericht gibt in jede mögliche Sprache und da ist der Gebärdensprachdolmetscher irgendeiner von den Dolmetschern sozusagen. Ich glaube, die Akzeptanz ist mehr, aber sonst...

Hat sich seit Anerkennung der ÖGS 2005 die Praxis des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht Ihrer Meinung nach verändert? Wenn ja, wie?

Am Gericht nicht, nein.

Generell?

Generell würde ich sagen, die Leute starren einen nicht mehr so an auf der Straße. Ich denke, das ist besser geworden. Das war vor 30 Jahren viel, viel schlimmer. Ich muss sagen, dass ich mich als Kind auch geschämt habe, dass ich mit meiner Mutter irgendwo wohin gehen habe müssen und ihr da irgendetwas in Gebärdensprache zu erzählen. Das ist, wie ich älter geworden bin und wie ich dann so 15-16 Jahre alt war, um einiges besser geworden. Wenn dann jemand gekommen ist und mich blöd angeschaut hat oder das Wechseln dann: „Aha, der kann reden“, weil er dann mit dem Kellner zum Beispiel redet. Ich glaube, das ist besser geworden. Es ist überhaupt die Akzeptanz besser geworden. Die Leute reagieren nicht mehr so schräg.

Interessant! Dann sind wir eigentlich schon bei meiner letzten Frage. Denken Sie, dass es in Österreich genug Dolmetscherinnen und Dolmetscher für ÖGS gibt, die bei Gericht arbeiten? Wenn nein, was könnte getan werden, um die Zahl zu heben?

Nein! Viel zu wenig!

Ich hab interessanterweise genau heute nach der Verhandlung mit dem Gehörlosen, weil da war eine Begleitung dabei, eine Bekannte von dem Tunesier, darüber gesprochen. Da haben wir draußen gesprochen und sie haben mich gefragt, wie viele Gebärdensprachdolmetscher es in [Ort] für das Gericht gibt und ich habe gesagt: „Naja, drei.“ Es waren vier und eine hat das zurückgelegt und ich muss auch sagen, ich war auch schon dreimal in Schladming und einmal in Altenmarkt in Salzburg. Und da habe ich damals gefragt – in Salzburg gibt es meines Wissens nach zwei – warum ich nach Altenmarkt fahren muss. Mir war es eh gleich, ich habe eh Zeit gehabt. Dort haben sie gesagt: „Naja, Sie sind die nächst Nächste.“ Also das finde ich schon schwach.

In Linz gibt es eine Dolmetschausbildung, zum Beispiel wenn ich die Matura habe. Mit 19 Jahren und wenn ich nicht weiß, welchen Beruf ich wählen will oder ob ich studieren will, dann mache ich halt die Dolmetschausbildung oder ich möchte die Dolmetschausbildung machen. Dann mache ich halt drei Jahre diese Schule in Linz und dann bin ich zertifizierter Dolmetscher, aber nicht Gerichtsdolmetscher. Und solche Dolmetscher in [Ort] bzw. in [Bundesland], glaube ich, gibt es 30. Aber Gerichtsdolmetscher in [Bundesland] gibt es drei?! Also das ist schon sehr wenig.

Ich hätte auch heuer einen Termin in Wien gehabt, aber den habe ich aber nicht angenommen, weil das ist mir viel zu weit und in Wien gibt es doch noch mehrere, denke ich einmal.

Was ist der Grund? Ich weiß es nicht. Ich denke, der Dolmetscher, der die Ausbildung gemacht hat, braucht eigentlich nur aufs Gericht gehen, denke ich mir, und den Antrag stellen. Ich nehme an, dass das so geht. Wenn das Gericht sagt: „Okay, kommen Sie zur Prüfung“, wird das sicher gehen.

Ich glaube, die Dolmetscher glauben – meine Meinung ist das – dass sie zu wenig verdienen am Gericht. In Schillingzeiten waren einmal zwei Dolmetscher geladen für eine Schuldnerberatung. Ich habe dann gesagt: „Na geh du hin. Ich fahre nach Hause, ich habe eh einen anderen Job eigentlich auch.“ Und dann hat sie gesagt: „Nein, nein. Geh du hinein, weil du brauchst das Geld sicher mehr wie ich.“ Ich hab gesagt: „Du bist ja blöd. Mich interessiert das Geld ja eigentlich nicht.“ Da habe ich gesagt: „Naja, du hast die Dolmetschprüfung auch. Wie viel verdienst du in der Stunde?“. Da sagte sie mir, 500 Schilling und ich sagte: „Boah, da schau ich schon. Ich bekomme vom Bundessozialamt 300.“ Und das war, denke mir ich, schon bei vielen der Knackpunkt.

Jetzt ist es so, ich bekomme in der ersten halben Stunde € 24,50 und für jede weitere – es ist eh in ganz Österreich gleich, alle Gerichte sind gleich, alle Gerichtsdolmetscher sind gleich, angeblich – und jede nächste halbe Stunde verdiene ich € 12,40. Nur die erste halbe Stunde ist so hoch, da bekommt man halt umso viel mehr und ich glaube, die Dolmetscher sagen: „Das ist mir zu wenig.“, glaube ich. Ich weiß es nicht. Ich weiß auch nicht, wie viel der Stundensatz ist, aber das ist eh jetzt für mich spannend, weil ich kenne eh eine andere auch, die auch so dolmetschen geht, die auch die Prüfung hat und die kenne ich gut. Muss ich sie einmal fragen.

Gut. Dann war das jetzt die letzte Frage. Ich bedanke mich jedenfalls noch einmal sehr herzlich!

Schriftlich nachgereicht: Wie bereiten Sie sich auf einen Dolmetschauftrag bei Gericht vor?
Ich bereite mich gar nicht vor, da ich ja nicht weiß, um was es geht.

[Interview Teilnehmende Person T4](#)

Datum der Aufnahme: 28.11.2018

Interviewdauer: 38:42 Minuten

Details zur Durchführung: Telefoninterview

Vielen Dank, dass Sie sich Zeit für dieses Interview genommen haben! Ziel dieses Interviews ist es, die Praxis des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht in Österreich zu erforschen. Der Fokus liegt dabei auf den besonderen Herausforderungen für Gebärdensprachdolmetscherinnen und –dolmetscher bei der Arbeit vor Gericht und auf Veränderungen in der Praxis im Laufe der Jahre.

Das Gespräch wird etwa 40 Minuten dauern. Ich möchte nochmals betonen, dass alle erfassten Daten nur zum Zwecke meiner Masterarbeit verwendet und natürlich anonym behandelt werden. Wie wir bereits besprochen haben, wird das gesamte Gespräch mit einem Diktiergerät aufgenommen und selbstverständlich werden alle Aufnahmen ebenso vertraulich behandelt.

Ich werde mit einigen Fragen zu Ihrer Ausbildung beginnen. Wie haben Sie die Gebärdensprache erlernt?

Ich bin von meinem Quellberuf her Sozialarbeiterin und arbeite seit so 38 Jahre am Förderzentrum für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche und da kommt man irgendwann in Kontakt mit gehörlosen Kindern und Jugendlichen. Ich habe angefangen, wo Gebärdensprache noch nicht erlaubt worden ist und ich habe es einfach aus Interesse, weil ich es irgendwie als Geheimsprache empfunden habe, für meine Nachdienste und so weiter gebraucht. Damals gab es sehr viele Gehörlose, die im Internat waren. Da habe ich es gelernt und dann gab es auf der Uni in Graz das erste Horizon-Projekt, ein EU-Projekt, und dort konnte ich teilnehmen – also die ganz erste Ausbildung auf der Translationswissenschaft.

Wie sind Sie zum Beruf der Gebärdensprachdolmetscherin bzw. des Gebärdensprachdolmetschers gekommen? Bitte beschreiben Sie kurz Ihren Ausbildungsweg bzw. beruflichen Werdegang.

Nachdem ich fertig absolviert habe, dieses Horizon 1, so hat das geheißen damals, habe ich eigentlich gleich begonnen, weil der Bedarf sehr groß war. Ich bin nebenberuflich Dolmetscherin, hauptberuflich bin ich nach wie vor am Förderzentrum für Gehörgeschädigte angestellt und ich hatte jetzt 20-jähriges Jubiläum. Also ja, vor 22 Jahren habe ich begonnen.

Gut, das wäre gleich meine nächste Frage gewesen. Dann gehen wir gleich weiter: Wie häufig dolmetschen Sie für Gehörlose generell (pro Monat)? Von diesen Angaben ausgehend, wie oft handelt es sich dabei um Dolmetschen im juristischen Setting (egal ob bei Gericht, Polizei, Anwaltschaft, etc.)?

Dolmetschen an und für sich fast täglich im Sinne eines kleinen Kommunalbereichs, beim Arzt etwa. Polizei ist dann mindestens einmal in der Woche, in letzter Zeit auch häufiger zweimal. Gerichtlich im Jahr ca. fünfmal. Und Asyl/Asylverfahren in den letzten zwei Jahren zwei bis dreimal im Jahr.

In welchem Bereich des Dolmetschens sind Sie vorwiegend tätig?

Kommunalbereich und Bildungsdolmetschen.

Und im Kommunalbereich? Quer durch die Bank?

Von der Wiege zur Bahre. Alles, vom Arztbesuch, Elternabende, Elternsprechtage, ja alles, Firmen, natürlich beruflich sehr viel, Firmenbereiche auch. Aber hauptsächlich, mein Bereich ist, da ich einen eingeschränkten Zeitrahmen habe, mehr Kommunalbereich, und vormittags ist immer Bildungsdolmetschen dabei an irgendeiner Schule.

Wie kamen Sie zum Gerichtsdolmetschen und seit wann arbeiten Sie in diesem Bereich?
Gerichtsdolmetschen einfach auch seit 21 Jahren. Es gab damals in [Bundesland] nur drei gerichtlich beeidete und – weiß ich nicht – die sind langsam in Pension gegangen. Ich bin dann irgendwie hineingeschlittert. Es hat begonnen mit einer Gehörlosen, die ich sehr gut kannte, und ihrer Scheidung und das weiß ich noch, das war mein erstes Zivilverfahren. Und so schön langsam rein, ohne Vorwissen, ohne vereidigt worden zu sein oder sonst etwas. Das ist alles dann mit der Zeit gekommen.

In welchem Bereich des Gerichtsdolmetschens sind Sie vorwiegend tätig?
Es hält sich momentan Straf- und Zivilrecht ziemlich die Waage. Jugend... Nun ja... Meistens ... Nein! In dem Jahr und letztes Jahr eher zivilrechtlich. Nein, strafrechtlich, weil es ist immer Gewalt, es ist immer das mit dem Gewaltschutzzentrum, weil es ja immer eine Strafhandlung und es dann auch immer eine zivilrechtliche Klage gibt. Also beides hält sich ziemlich die Waage momentan.

Sind Sie allgemein beeidete und gerichtlich zertifiziert oder arbeiten Sie auf Basis von ad-hoc-Beeidigungen?
Ad-hoc-Beeidigungen. Aber viele vergessen das inzwischen. Also überhaupt nicht vereidigt. Gerichtsprüfung habe ich keine einzige gemacht.

Gibt es einen Grund dafür?
Ja. Am Anfang habe ich ja nicht viel Gericht gemacht. Es war aber so, dass man eine Gerichtsprüfung in Wien machen musste und – ich sage jetzt es, wie es war – in der Prüfungskommission saß [Name]. Der war ja der Wiener Gerichtsdolmetscher für Gehörlose und der war kein besonders guter Gerichtsdolmetscher. Der war bekannt für seine Ausbrüche für Gericht. Der wäre in der Kommission gesessen und wir wollten uns nicht von ihm prüfen lassen. Und wie der Richter gesagt hat: „Warum machen Sie nicht die Prüfung?“, haben wir nur gesagt: „Ja, wir werden sie schon irgendwann machen.“ Und jetzt wird einfach überhaupt – ich kann nur von [Bundesland] und den Bezirksgerichten und [Ort] Gerichten reden – wird gar nicht mehr gefragt danach.

Verstehe. Wie läuft ein Dolmetschauftrag bei Gericht für Sie ab? Können Sie da einen Überblick geben?

Da gibt es verschiedene Zugänge. Meistens - man muss vom Gericht beauftragt werden, also Ladung. Es gibt aber meistens eine Vorgeschichte, wenn jetzt zum Beispiel ein Gewaltverbrechen im Spiel ist, hat man vorher ja schon ein Gespräch. Da ist ein Anwalt dabei und dann wird nahegelegt, bei der Verhandlung dann natürlich auch schauen, weil viele Richter vergessen auf Dolmetscher oder sehen das gar nicht so, dass die Person gehörlos ist und die Rechtsanwälte sagen dann der Richterin: „Bitte bestellen Sie Dolmetscher!“ Da wird dann gefragt: „Arbeiten Sie mit irgendjemand zusammen?“ Und die sagen dann: „Ja, [Name] hat schon mit dem Fall gearbeitet“, bei einer Scheidung oder in einer Jugendgerichtssache. Meistens ruft dann der Richter oder die Richterin an und sagt dann: „Können Sie zur Verhandlung?“ Und mein Problem ist, ich habe ein sehr, sehr enges Zeitkonzept. Ich kann eigentlich weniger Gerichtsdolmetschertermine übernehmen, als ich beauftragt werde, da ich hauptberuflich fürs Gerichtsdolmetschen nicht einfach wegdarf. Dann wird man per Brief beauftragt, nach dem direkten Anruf vom Richter oder der Richterin: „Können Sie dann oder dann?“ Eigentlich ist das das Hauptprozedere.

Manchmal kriegt man auch eine Ladung, wo man nicht genau weiß. Dann ruft man und sagt, wer der Klient bzw. der Kunde ist und dann kann ich natürlich auch ablehnen, wenn das ein Gehörloser aus Ungarn ist oder ein Name, den ich überhaupt nicht kenne, dann sage ich nein danke. Besonders beim Asylgericht arbeite ich nur mit tauben Kollegen. Also in [Bundesland] gibt es nur eine taube Dolmetschkollegin, aber ich nehme mir immer einen männlichen Kollegen oder eine weibliche Kollegin mit, je nachdem wie der Asylwerbender ist, männlich oder weiblich, damit ein Gleichgewicht gehalten wird. Da arbeite ich immer mit Relay und habe auch schon bei Gericht mit Relaydolmetschern gearbeitet.

Optimal. Und beim Gericht dann selber? Gibt es Ihrer Meinung nach besondere Herausforderungen für das Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht? Wenn ja, welche?

Ja!! Ja, sehr, sehr viele.

Die größte Herausforderung ist nämlich immer, dass die Richter sagen: „Das dürfen Sie jetzt nicht übersetzen! Was übersetzen Sie denn da jetzt?“ Wenn er aus dem Protokoll liest und diese ganzen Gegenstandszahlen sagt oder redet mit dem Rechtsanwalt, meint er dann manchmal: „Das brauchen Sie jetzt nicht übersetzen.“ Und wenn ich dann erkläre: „Ja, ein Hörender würde das jetzt auch hören würde. Ich muss das übersetzen.“ Dann ist das sehr, sehr, sehr schwierig. Am Anfang hat das sehr viel Mut bedurft. Das ist für mich nach wie vor die größte Herausforderung dem Herrn oder der Frau Rätin zu sagen: „Moment, ich dolmetsche trotzdem jetzt.“ Das ist sehr, sehr schwierig. Also das ist für mich die größte Herausforderung. Natürlich die Zusammenhänge, natürlich die Texte, natürlich die Begrifflichkeiten, aber das ist das schwierigste. Also für mich ist das das verantwortungsvollste und schwierigste Setting.

Verstehe. Fallen Ihnen sonst noch gebärdensprachspezifische Besonderheiten ein?

Gebärdensprache? Wortschatz natürlich, also dass ich immer den Wortschatz von der Judikatur weiß. Eine große Herausforderung ist auch, dass die Rechtsanwälte sehr schlecht umgehen können mit Hörgeschädigten. Eine große Herausforderung: Wie weit lehnt man sich hinaus und sagt: „Das ist im Durchschnitt typisch für Gehörlose.“ Ja Maria, ganz viele Herausforderungen, wo ich vielleicht jetzt gerade gar nicht hindecke. Von den Protokollen danach, wenn die vorgelesen werden in solchem Tempo.

Und natürlich die persönliche Befangenheit – also „die persönliche Befangenheit“ ist das falsche Wort – die persönliche Betroffenheit: bei Asylverfahren natürlich, aber auch bei Gewaltverbrechen. Man kennt ja sein Klientel. Die persönliche Betroffenheit natürlich. Man braucht immer eine Kollegin, die ich anrufen kann: „Bitte hör zu. Das war so und so.“ Ohne Namen halt, aber das brauche ich schon, ja.

Wie positionieren Sie sich vor Ort beim Einsatz? Wovon hängt Ihre Positionierung ab?

Das kommt auf das Verfahren an. Wenn das jetzt nur eine Scheidung ist, ist es ja kein Gerichtssaal mehr, sondern da ist man ja eigentlich eher im Arbeitszimmer der Richterin oder des Richters. Da sitzt man eher quer. Der Richter oder die Richterin sitzt immer hinter seinem Schreibtisch. Gegenüber sitzen dann die beiden Gehörlosen, also die Parteien, die sich scheiden lassen, und die Dolmetscherin kriegt irgendwo einen Sessel, sodass sie hinschauen kann, weil die müssen ja dann aufstehen und sagen, sie haben das alles verstanden. Also bei Scheidungen kann man es sich irgendwie ein bisschen gemütlicher machen.

Bei richtigen Prozessen kommt es auch auf die Richterin an. Entweder, dass man wirklich rechts von der Richterin sitzen darf am erhöhten Pult, also richtig erhöht. Links sitzt meistens die Schreibkraft und der Gehörlose in der Mitte, wenn er Zeuge oder Angeklagter ist. Also wirklich typisch: Rechtsanwalt links und rechts oder je nachdem, wer dabei halt ist. Rechtsanwalt rechts vom Gehörlosen, sodass der direkt Blickkontakt hat. Ich saß aber auch schon, wenn der Gehörlose in der Mitte am Stuhl saß und die Richterin vorne oder Richter vorne, neben dem Rechtsanwalt, also seitlich. Er musste sich bei jeder Frage rüber drehen, sah aber nicht den Richter oder die Richterin.

Das ist schwierig! Das ist schwierig, weil man kann nicht sagen: „Entschuldigung, kann ich mich bitte dort und dort hinsetzen?“, sondern man wird zugewiesen. Da gibt es schon eine ziemliche Hierarchie.

Richter, die Dolmetscher schon gewohnt sind, also Gebärdensprachdolmetscher, die fragen dann auch: „Na, wo wollen Sie sich denn heute hinsetzen?“. Das ist aber selten und man kenn ja nicht jeden Richter und jede Richterin.

Brauchen Sie irgendwelche technischen Hilfsmittel für Ihre Dolmetschtätigkeit bei Gericht?
Wenn ja, welche?

Technische Hilfsmittel nein. Ich nehme mir manchmal Bleistift und Zettel mit, damit ich dann mitschreiben kann, wenn die Richterin sagt: „Das dolmetschen Sie jetzt nicht.“ Und ich sage: „Ich muss das aber jetzt übersetzen.“ Und sie sagt: „Nein!“ Dann sage ich: „Moment, ich erkläre das jetzt der Gehörlosen, dass Sie jetzt nein gesagt haben.“ Da werden sie schon ganz unrund. Und ich sage dann: „Ich schreibe jetzt kurz mit und bringe das dann konsekutiv nach“. Dann folgt: „Na dann dolmetschen Sie gleich.“

Technische Hilfsmittel sonst nicht, weil die Akustik sehr gut ist in den Räumen. [Überlegt.] Nein, brauche ich sonst nicht. Kein Mikrophon oder so, weil so große haben wir nicht.

Wie beeinflussen die unterschiedlichen Kommunikationsformen (LBG, ÖGS, etc.) und der soziale Hintergrund (Herkunft, Alter, Ausbildung, etc.) der gehörlosen Person Ihre Dolmetschung?

Das ist schon relevant, aber das ist sehr, sehr spezifisch. Wenn der nicht muttersprachlich Österreichische Gebärdensprache hat, ist das ein riesen Prozedere, wie man das rüberbringt alles. Das ist schwierig, kann ich sagen.

Gibt es eine zweite Frage dazu, dass ich das irgendwie anhängen könnte?

Ich formuliere es einmal anders. Beeinflussen Aspekte, wie die Herkunft auch innerhalb Österreichs, das Alter oder etwa der Ausbildungsgrad der gehörlosen Person, wie Sie dolmetschen? Ja sicherlich. Einen Jugendlichen, der zum fünften Mal ein Fahrrad gestohlen hat und wieder vor Gericht ist, hat ein anders Niveau und sein Hierarchieverständnis. Oder ein ganz, ganz anderes Dolmetschen ist das, wenn Missbrauchsgeschichten bei Kindern sind und Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren werden interviewt. Das wird in einen Saal übertragen, wo der Angeklagte sitzt, und das wird mit Mikrophon und Videos aufgenommen, das in einem Teddy versteckt sind. Also die ganzen Kindersachen, wo die dann aussagen müssen, das beeinflusst natürlich. Oder wenn es dann Zitate gibt: „Die Mama hat gesagt...“ Was weiß ich, dass man das unter LBG. Das kommt ganz darauf an welcher Bildungsgrad. Man kennt ja hoffentlich die Klienten ein bisschen vom Bildungsgrad her. Also das beeinflusst schon sehr.

Gut. Welchen Modus, Simultan- oder Konsekutivdolmetschen, verwenden Sie vorwiegend bei Ihrer Arbeit bei Gericht und warum? Kommt es vor, dass Sie den Modus wechseln? Wenn ja, warum?

Es beginnt immer parallel und immer, dass ich gleich loslege. Oder eben ich kriege dann die Anweisung vom Richter oder der Richterin bekomme, dass ich jetzt nicht dolmetschen soll, und dann bitte ich, ob ich das später konsekutiv zusammenfassen kann. Wenn die sagen: „Naja, es ist nur das Protokoll.“, bitte ich sie trotzdem darum, aber das kann ich mir eh nicht merken.

Ich wechsele den Modus natürlich je nach Situation, das ist ganz, ganz verschieden. Das kann man schwer beschreiben, dass das in einem immer gleich bleibt. Nein, sicher nicht.

Haben Sie Beispiele für Situationen, wo Sie den Modus wechseln abgesehen vom Protokoll? Schwierig ist, wenn beide Rechtsanwälte zu streiten anfangen zum Beispiel und ein Gespräch einfach nicht mehr zu folgen ist und die Richterin auch nicht sagt: „Stopp! Ich meine, jetzt reden alle durcheinander.“, weil die Richterin das auch manchmal vergisst und sie ja versteht, was da gesprochen wird. Wenn dann sage ich, dann bitte ich: „Die Dolmetscherin kann jetzt nicht folgen.“ Dann versuche ich, dass ich das schnell konsekutiv nachhole. Das geht dann einfach nicht gleichzeitig. Jetzt redet der Rechtsanwalt. Der antwortet drüben. Das ist dann auch oft Rechtsanwälte-Hick-Hack, wenn es um irgendwelche Grundeigentumsgeschichten geht, wo man eigentlich nicht weiß, warum das vor 20 Jahren so passiert ist oder Testament, weil die Gehörlosen oft nicht wissen, warum die Mama damals bei dem Grundstück gesagt hat, die Nachbarin darf den Brunnen benutzen. Da reden die Rechtsanwälte dann durcheinander und da muss man einfach „Stopp“ sagen und das, was bis dahin gesagt wurde, wiederhole ich dann schon und fasse es zusammen. Da mache ich mir dann auch kurze Notizen, bis eben die Richterin sagt: „Stopp! Jetzt redet nur einer.“ Aber das machen sie nur selten.

Welche Vorzüge haben Ihrer Meinung nach die unterschiedlichen Modi beim Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht?

Welche Vorteile... Hab ich noch nie nachgedacht darüber. Dass es angenehm ist, dass man zwei Möglichkeiten hat, zwei verschiedene Modi, dass man switchen kann. Wenn man nur eine mögliche hätte... Ich finde es schön, dass man so flexibel sein kann. Aber welche Vorteile, das wüsste ich nicht. Wüsste ich jetzt nicht. Habe ich mir noch keine Gedanken gemacht. Fällt mich jetzt nichts ein dazu.

Kein Problem. Müssen Sie bei Ihren Einsätzen manchmal Vom-Blatt-dolmetschen? Wenn ja, wie gehen Sie damit um?

Natürlich! Weil, wenn gleich vor Ort das Protokoll geschrieben wird, dann muss man das vom-Blatt-dolmetschen. Aber da hat man eine Wartezeit dazwischen. Bei Scheidungsurteilen zum Beispiel bei Scheidungen, bei Strafgericht nicht, da wird es zugesandt oder da wird man beraten oder sonst etwas. Bei Scheidungen fällt mir zum Beispiel ein, da wird die Aufteilung, wie das mit den Kindern ist, Besuchsrecht mit den Kindern und wer kriegt das Auto und so weiter. Das ist ja bereits vorbereitet bei der Scheidung. Die Richterin liest das noch einmal vor, das gebärdet man und dann wird das noch einmal schriftlich ausgehändigt und dann lesen die beiden das. Es gibt es ja auch so, wenn Mann und Frau sich scheiden lassen, dass zwei Dolmetscher da sind. Der Mann bringt eine Dolmetscherin und die Frau bringt eine Dolmetscherin mit, wenn die Richterin das erlaubt, wenn die sagt: „Okay, dann bestelle ich zwei.“ Und dann liest man das einfach und dann wird kontrolliert, noch einmal das Geburtsdatum, noch einmal

die ganzen Aktenzahlen so und so. Das ist dann Vom-Blatt-Dolmetschen. Das ist besonders bei Scheidungen und sonst eigentlich bei den Kunden... Eigentlich weniger, weil Protokolle, die die Sekretärinnen erst schreiben oder die Richterinnen erst ausführen und es zugesandt wird dann. Bei Polizei! Bei Polizei ist sehr viel Vom-Blatt-Dolmetschen, nur als Abschluss.

Die nächste Frage, und das haben Sie ja bereits erwähnt, beschäftigt sich mit tauben Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Sie hatten bereits Erfahrung damit. Auch bei Gericht?

Auch bei Gericht! Das ist schon länger her. Das ist sicher 15 Jahre her oder so, das erste Mal. Da kannte ich den Begriff des Relaydolmetschens gar nicht so bzw. taube Dolmetscher überhaupt nicht. Das war eher eine Notlösung, weil das ein vietnamesischer Gehörloser war, wo ich aber nicht gewusst habe, ob ich den hundert Prozent verstehe und dann habe ich einfach zum Richter gesagt, ob das möglich ist, dass ein Gehörloser mitkommt und der hat gesagt: „Um Gottes Willen, na wirklich nicht!“ Und dann haben wir das irgendwie – ich weiß nicht mehr, wie wir ihn damals das erste Mal überzeugt haben, dass wir das machen und das ist sehr, sehr gut gegangen, weil ich den Gehörlosen sehr gut kannte, also den Relaydolmetscher, der sehr neutral war, der nicht auf Seite des Gehörlosen war, der den Gehörlosen sehr gut verstanden hat. In der Zwischenzeit am Gericht nur eine Führerscheingeschichte einmal. Aber bei Asyl immer! Sonst eigentlich bei Gericht nein, eigentlich in letzter Zeit nicht, außer beim Asyl.

Und wie läuft das dann ab diese Teamarbeit?

Ich habe vorigen Donnerstag zum Beispiel gehabt ein Asyl. Die haben mich angerufen und ich habe gesagt: „Zu dem und dem Zeitpunkt kann ich und ich nehme einen tauben Dolmetscher mit.“ Warum? Ich habe dann noch gefragt aus welchem Land. Hat er gesagt: „Darf ich nicht sagen.“ Hab ich gesagt: „Wenn es Syrien ist, sagen Sie einfach nur ‚Ja‘. Ist es Syrien? Ist es Afghanistan? Ist es, was weiß ich was? Oder Mazedonien?“ Sagt er: „Ja, Afghanistan.“ Sag ich: „Ja okay, dann bring ich einen Tauben, weil die das besser verstehen.“ Ich hab das erklärt, dass die das besser verstehen. Dann sagte er: „Na okay, den zahlen wir nicht.“ Dann hab ich gesagt: „Ihr habt den aber immer gezahlt.“ Es war so, dass ich beim Asylamt irgendwie gespeichert bin als Dolmetscherin und wie ich das erste Mal einem tauben Dolmetscher gesagt hab, ich nehme ihn mit, haben die gesagt, das steht in ihren Statuten nicht und das bezahlen sie nicht. Dann habe ich gesagt: „Dann werde ich die Hälfte meines Geldes ihm geben, weil einfach ich ihn brauche als Unterstützung.“ Und die haben gesagt: „Ja, das ist okay.“ Das ist meine Sache, was ich mit meinem Geld mache. Und vor Ort ist das so gut gelaufen, dass der Richter gesagt, er ruft in Wien an – also Richter, Blödsinn, das war ein Sachbearbeiter damals – er ruft in Wien an und fragt, ob es da eine Möglichkeit zur Bezahlung gibt. Und die haben gesagt: „Ja okay, wenn das gut geklappt hat, wird er bezahlt.“ Und seitdem, sagen sie: „Aja, Sie sind die, die immer mit einem Gehörlosen/Taubstummen daherkommt.“ Und das ist dann vergangener Donnerstag auch so gewesen. Ich hab gesagt: „Ich komme mit einem und ihr zahlt den.“ Die haben gesagt: „Ja.“

Super! Sehr spannend. Und wie teilen Sie sich dann die Aufgaben auf beim Einsatz?

Ich kann jetzt nur vom Asyl reden. Es ist ja zuerst die Länderkunde und dann wird der Name vorgelesen. Die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter liest das dann vor: „Sind Sie heute gesund? Können Sie aussagen?“ Ich höre mir das an, gebärde das dem anderen Gehörlosen, also dem tauben Dolmetscher. Inzwischen sieht das der Asylwerber eh. Wenn er gleich antwortet, dann weiß ich: „Aha, er hat mich eh ein bisschen verstanden.“ Wenn er eher Fragezeichen im Kopf hat, dann bricht der Gehörlose, also taube Dolmetscher, das noch weiter runter und beginnt mit verschiedenen internationalen Zeichen, beginnt dann irgendwie mit Zeichen und dann sehen wir das. Und dann die Antwort: der taube Dolmetscher übersetzt das und ich das, was der taube Dolmetscher gesagt hat, an die Sachbearbeiter.

Dann sind wir schon bei den letzten drei Fragen angekommen. Können Sie auf Basis Ihrer Berufserfahrung Veränderungen in der Praxis des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht feststellen? Wenn ja, können Sie diese beschreiben?

Ja. Dass wir nicht mehr die absoluten Exoten sind. Also vor 20/22 Jahren, ich weiß es nicht, haben die Gehörlosen weniger Gerichtstermine gehabt oder was? Ich weiß es nicht, aber wenn man mit den alten Dolmetschkolleginnen spricht, natürlich haben die das auch gehabt, aber das war nicht so häufig wie bei uns jetzt. Also wir bilden uns ein, dass es sehr viele gibt. Oder wird mehr geklagt? Oder passiert mehr? Das wissen wir nicht. Aber es kommt nicht mehr vor, dass ein Gehörloser dann dort steht und die sagen: „Ui! Da gibt es irgendetwas.“ Wir sind ja auch im Dolmetscherverband Mitglied, im Gerichtsdolmetscherverband, der ÖGSDV. Ich glaube, die haben auch schon relativ viel Aufklärungsarbeit auch gemacht. Ja es hat sich verändert – vielleicht hat es vor 20 Jahren mehr Zeit gegeben.

Nein, natürlich! Die Bezahlung hat sich auch geändert. Die ist schlechter geworden. [Lacht.] Also Gerichtsdolmetschen ist absolut, für die Verantwortung, für die Zeit, für die Aktenstudie. Ich verlange auch bei Großprozessen – das habe ich vergessen vorher zu sagen – auch Akteneinsicht, dass ich mir das durchlesen kann, dass ich eine Stunde vorher dort bin, wenn ich jemanden wirklich nicht so gut kenne, wenn ich nicht weiß, was da rausgekommen ist. Da kriege ich immer Akteneinsicht. Das kann ich auch abrechnen. Aber es ist eigentlich ein Wahnsinn! Gerichtsdolmetschen, Polizeidolmetschen ist ein Wahnsinn! Für die Verantwortung und was da am Spiel steht, kriegen wir weniger, als wir vom ÖGSDV kriegen. Ist eigentlich ein Wahnsinn! Deswegen will auch keiner bei Gericht dolmetschen.

Gut, dass Sie mir das sagen! Ich habe nämlich vorher eine Antwort übersehen: Wie bereiten Sie sich auf einen Dolmetschauftrag bei Gericht vor?

Indem ich, wenn ich das wirklich nicht im Vorfeld, eben diese Missbrauchs- oder Gewaltschutz- oder Gewaltgeschichten. Oft ist es so, dass man zur Polizei gerufen wird und die nehmen ein

Protokoll, das bei einem Verkehrsunfall war. Wenn bei der Polizei zum Beispiel Betretungsverbot besprochen wird. Ein Gehörloser zeigt an, geschlagen worden zu sein, dann wird sofort ein Betretungsverbot ausgesprochen, wenn der Staatsanwalt in der Nacht noch munter wird, ist kompliziert. Dann weiß man die Geschichte. Und wenn es dann zur Gerichtsverhandlung kommt, dann weiß man es, aber dann bitte ich oft, ob ich das durchlesen kann, was der Gegner oder wer auch immer ausgesagt hat. Und da kriege ich immer Einsicht. Das hat mir noch nie einer verwehrt. Das ist die Vorbereitung.

Und Vorbereitung ist auch, dass ich meine Handtaschen immer ausräume, weil wenn man zum Gericht reingeht, wird man ja immer durchsucht. [Lacht.]

Zurück zu den Veränderungen: Hat sich seit Anerkennung der ÖGS 2005 die Praxis des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht Ihrer Meinung nach verändert? Wenn ja, wie?

Nein. Nein, falsch! Doch es hat sich etwas verändert und indem man sagen kann, wenn Gehörlose bei Gericht sind, dass sie sagen können, wenn es ein taffer Gehörloser ist, dass sie im Recht sind. Wenn der Rechtsanwalt sagt: „Nein, da ist gar kein Dolmetscher vorgesehen.“, kann man sagen, es ist eine Sprache und man kann darauf berufen und so weiter, obwohl der Strafgesetzbuch und anderen Gesetzen eh immer drin ist. Da steht ja dieses Wort „taubstumm“ noch drinnen. Oder Notare ist es auch so dieses „taubstumm“, dass eine Person, die der Sprache mächtig ist, hinzugezogen werden muss. Das steht drinnen, aber ob das bewusster geworden ist? Nein, ich glaube nicht. Also ich revidiere mich wieder, ich glaube nicht, dass sich etwas verändert hat.

Und die allerletzte Frage: Denken Sie, dass es in Österreich genug Dolmetscherinnen und Dolmetscher für ÖGS gibt, die bei Gericht arbeiten? Wenn nein, was könnte getan werden, um die Zahl zu heben?

Na viel zu wenige, wie in jedem Bereich, ob das Gericht ist jetzt oder sonst wo. Viel zu wenige! Also in [Bundesland] weiß ich sehr wohl, dass sich viele nicht drübertrauen über das Thema, die sagen, dass ihnen die Verantwortung zu groß ist. Ich kann nur von meinen Kolleginnen sprechen, weil wir da oft uns darüber austauschen, dass es auch oft eine Zeitfrage ist, weil wir ganz wenige hauptberufliche Dolmetscher sind und wir deswegen mit der Zeit nicht sehr flexibel sind. Es gibt ja auch bei uns eine Dolmetschvermittlungszentrale, die auch das Gericht anruft und sagt, wann die einen Dolmetscher braucht. Oder Übersetzungsbüros, die auch Gerichtsdolmetscher vermitteln. Da sind wir überall nicht dabei bei diesen Übersetzungsbüros, weil die so viel Provision mitschneiden und da sind wir nicht dabei. Aber die werden angerufen und die machen dann Werbung für uns und sagen: „Na es gibt eh so einen Verband.“ Das haben wir überall deponiert. Aber ich glaube, es traut sich niemand.

Ich sage auch, ich bin sehr naiv in diese Sache hineingegangen. Meine erste Scheidung, wenn ich daran denke, wird mir schlecht. Aber es war so.

Gut, dann bin ich mit meinen Fragen durch. Vielen Dank!

Schriftlich nachgereicht: Wie reagieren Ihrer Erfahrung nach Juristinnen und Juristen auf die ungewöhnliche Situation einer Dolmetschung und auf den Kontakt mit Gehörlosen?

Viele haben das 1. Mal Kontakt mit Gehörlosen. Die meisten benützen noch den Termini Taubstumm. Ungewöhnlich ist für die Personen die Simultanität, durch andere Lautsprachen Settings sind sie die versetzte Zeit gewohnt. Meistens reagieren sie Irritiert.

Interview Teilnehmende Person T5

Datum der Aufnahme: 05.12.2018

Interviewdauer: 23:30 Minuten

Details zur Durchführung: Persönliches Interview in einem Restaurant

Vielen Dank, dass Sie sich Zeit für dieses Interview genommen haben! Ziel dieses Interviews ist es, die Praxis des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht in Österreich zu erforschen. Der Fokus liegt dabei auf den besonderen Herausforderungen für Gebärdensprachdolmetscherinnen und –dolmetscher bei der Arbeit vor Gericht und auf Veränderungen in der Praxis im Laufe der Jahre.

Das Gespräch wird etwa 40 Minuten dauern. Ich möchte nochmals betonen, dass alle erfassten Daten nur zum Zwecke meiner Masterarbeit verwendet und natürlich anonym behandelt werden. Wie wir bereits besprochen haben, wird das gesamte Gespräch mit einem Diktiergerät aufgenommen und selbstverständlich werden alle Aufnahmen ebenso vertraulich behandelt.

Gut! Dann die erste Frage: Wie haben Sie die Gebärdensprache erlernt?

Also Gebärdensprache habe ich gelernt am Anfang in Gebärdenkursen, das waren aber damals vor allem Vokabellisten. Gebärdensprache im Sinne von Gebärdensprache mit Grammatik und allem Drum und Dran habe ich erst viel später erlernt, also erst wie ich begonnen habe hier zu arbeiten. Wie ich begonnen habe, hier zu arbeiten, ist das erste Buch von der Penny Boyes Braem zur Gebärdensprachgrammatik, das erste deutschsprachige Buch, herausgekommen über schweizerische Gebärdensprache. Und die Gehörlosen haben nur gesagt: „Das braucht man nicht lernen, Gebärdensprachgrammatik.“ Sie haben das genannt „kurz gebärden“ und das wäre nicht so wichtig für jemanden. Genau. Ja, und dann habe ich zuerst in Kursen gelernt in Wien und dann, nachdem ich hier zu arbeiten begonnen habe, von Gehörlosen.

Wie sind Sie zum Beruf des Gebärdensprachdolmetschers gekommen? Bitte beschreiben Sie kurz Ihren Ausbildungsweg bzw. beruflichen Werdegang.

Eigentlich zuerst über die Faszination Gebärdensprache. Mein Erstberuf ist Sozialarbeiter und dann habe ich hier als Sozialarbeiter begonnen zu arbeiten und dann konnte ich schon einige Vokabel. Damals zu der Zeit vor 30 Jahren hat es geheißen: „Du kannst ein paar Vokabeln.

Du bist Dolmetscher. Fertig.“ Und so bin ich zum Gebärdensprachdolmetscher geworden. [Lacht.] Das hat natürlich dann einige Zeit gedauert, bis die Qualität einigermaßen okay war, sodass ich auch zufrieden war. Die Kunden waren gleich zufrieden. Die Anforderungen waren damals sehr niedrig. Ich habe dann damals das erste Horizon-Programm von der Uni Graz besucht. Genau! Und so hauptsächlich am Job gelernt.

Seit wann üben Sie diesen Beruf aus?

30 Jahre.

Gut. Wie häufig dolmetschen Sie für Gehörlose generell? Von diesen Angaben ausgehend, wie oft handelt es sich dabei um Dolmetschen im juristischen Setting?

Also ich habe ca. zwei Termine pro Arbeitstag, manchmal mehr, manchmal weniger. Und am Gericht, also in juristischen Setting, d.h. auch bei Polizei – sind auch juristische Settings – gut einmal im Monat. Vielleicht ein bisschen weniger. Naja... Doch! Einmal im Monat.

In welchem Bereich des Dolmetschens sind Sie vorwiegend tätig?

Ansonsten? Community.

Wie kamen Sie zum Gerichtsdolmetschen und seit wann arbeiten Sie jetzt bei Gericht?

Mit meiner Anstellung beim Gehörlosenverband ist es gleich zusammengehangen, dass die Dienstgeber wollten, dass ich auch die gerichtliche Beeidigung habe und so ging das dann relativ schnell. Ich habe dann geschrieben bekommen vom Gehörlosenverband. Der wurde eingereicht bei Gericht und nach dem ersten Dienstjahr war ich dann gerichtlich beeideter Dolmetscher. Das läuft heuer aus, weil ich habe vor einem Monat oder vor zwei Monaten eine Frist versäumt um zwei Tage und jetzt habe ich keinen Ausweis mehr. Ab 1. Jänner ist es vorbei.

In welchen Bereichen des Gerichtsdolmetschens sind Sie vorwiegend tätig?

Also die meisten Dinge sind Autounfälle, ein paar Gewaltdelikte, sehr viele Polizeiinterviews, momentan die Asylgeschichten sehr vorrangig. Ja so. Diebstahldelikt habe ich nie eines gehabt. Oft einmal so Versicherungsthemen.

Sind Sie allgemein beeidigt und gerichtlich zertifiziert oder arbeiten Sie auf Basis von ad-hoc-Beeidigungen? Das haben Sie eh schon erwähnt.

Noch nicht ad-hoc, sondern noch mit Ausweis und das ist eher unangenehm.

So, jetzt kommen ein paar Fragen zur Praxis. Wie läuft ein Dolmetschauftrag bei Gericht für Sie ab? Können Sie da einen Überblick geben von Bestellung bis Durchführung?

Ja, es geht los mit der Ladung. Meistens kommt der Betroffene, also der Gehörlose kommt zu mir ins Büro, weil er auch eine Ladung bekommen hat und wissen möchte, wer dolmetscht. Ich

bin der einzige in [Bundesland], der auf der Liste steht, von daher kommen die Ladungen zu mir. Dann ist meistens die Terminabsprache mit dem Gericht, weil, wenn es geht, dann geht's, wenn nicht, dann machen wir etwas anderes aus. Manchmal Vorbereitung je nach Fall. Also ich frage zuerst am Telefon einmal, worum es geht. Grundsätzlich steht es auf der Ladung auch. Je nach Situation bereite ich mich dann vor oder nicht. Besonders interessant ist Vorbereitung bei so Verkehrsdelikten und solchen Dingen, wo es sehr ums Lokale geht, wo man genau wissen muss, wer wo wann gestanden ist, weil das für die Exaktheit in der Gebärdensprachproduktion sehr wichtig ist. Genau! Und dann kommt es zum Termin. Meistens kenne ich die Kunden vorher.

Aufgrund der Ladung sehe ich meistens, wie lange das beanraucht ist. Noch im Vorfeld ist wichtig von der Ladung her die Zeit, wie lange es beanraucht ist, weil dann beginne ich mit Pausenverhandlungen mit der RichterIn oder mit dem Richter, weil ja immer nur ein Dolmetscher bestellt wird. Und wenn ich sehe, das dauert vier-fünf Stunden – das geht nicht – dann bespreche ich das, wann ich meine Pausen bekomme und dass halt die RichterIn auf die Pausen schaut. Denn wenn ich dolmetsche, kann ich nicht auf die Pausen schauen, kann ich mich nicht auf diese Zeiten konzentrieren. Und das funktioniert dann meistens recht gut. Also da geht es um diese Pausenregelungen, indem wir das dann besprechen. Meistens je nach Situation stundenweise. Und dann geht es drum, vor Gericht zu kommen. Die Situationen sind ja meistens dieselben. Wichtig ist ja natürlich in der Vorbereitung zu wissen, welche Sprachen, weil das wird natürlich auch immer viel mehr, dass es nicht um Österreichische Gebärdensprache geht. Da muss man dann auch genau verhandeln und überlegen, in welcher Sprache es ablaufen wird.

Ja, dann die Dolmetschung am Gericht. Meisten kein Problem eigentlich, außer dem üblichen Sprachproblemen und den üblich inhaltlichen Schwierigkeiten, die so typisch sind beim Gerichtsdolmetschen.

Beenden der Dolmetschung und Rechnung stellen.

Eigentlich wäre diese Frage als nächstes: Wie bereiten Sie sich auf einen Dolmetschauftrag bei Gericht vor? Aber die haben Sie an sich schon vorweggenommen.

Ich habe zuerst etwas vergessen: es ist schon oft wichtig, im Vorhinein mit dem Gehörlosen Kontakt aufzunehmen, also mit den Kunden, damit man weiß, welche Art von Gebärdensprache verwenden sie und wenn man sieht, es ist nicht Österreichische Gebärdensprache, wie löst man das.

Also wir haben jetzt gehabt Chinesische Gebärdensprache, wo wir überhaupt keine Chance gehabt haben. Sehr oft geht es da in Richtung internationale Gebärde, wird dann schwierig. Aber all diese Mischungen haben wir jetzt.

Gibt es Ihrer Meinung nach besondere Herausforderungen für das Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht? Wenn ja, welche?

Besondere Herausforderung ist immer wieder die – gerade bei Gericht – die Unterschiedlichkeiten der Sprachen. Überbegriffe sind in der Gebärdensprache sehr selten, aber das Deutsche liebt Überbegriffe und das ist bei Gericht brutal. „Welche Waffe haben Sie verwendet?“ oder „Gab es eine Waffe?“ ist eigentlich schon nicht dolmetschbar. Das sind immer wieder Schwierigkeiten.

Dann die Schwierigkeiten, dass für die Kunden die Situation natürlich sehr ungewohnt ist. Da ist besonders die Aufnahme von den Personalien immer wieder spannend, weil die Kunden sich oft denken: „Das ist alles schriftlich vorhanden und trotzdem muss man es durchkauen.“ Da ist dann sehr viel Fingeralphabet im Spiel, nicht alle Kunden können das Fingeralphabet, damit man den Straßennamen und den Namen gut gebärden kann, etc. Also Personalien sind immer recht lustig.

Dann ist es eben eine große Herausforderung, die zwei Sprachwelten, ganz unabhängig von der Sprache allein, aber auch in den Registern, in denen Richter und Kunden sich bewegen. Also das sind auch sehr, sehr spannende Dinge.

Und dann finde ich es sehr problematisch, dass man oft alleine ist vor Gericht, weil Fehler natürlich einem unterlaufen. Ich habe am liebsten, wenn in Situationen Anwälte dann mit einem zweiten Dolmetscher kommen, alleine um diese Sicherheit zu haben, dass Fehler dann auch gesehen werden. Oft sind das wirklich Fehler. Also ich habe das in manchen Gerichtsverhandlungen gehabt, wo ich das Glück gehabt habe, dass wirklich mehrere Dolmetscher drinnen sind und dann wirklich draufhinweisen können oder den Anwalt draufhinweisen. Das sind oft Fehler, die weder mir als Dolmetscher, noch dem Richter, noch dem Anwalt auffallen, noch dem Gehörlosen. Und das finde ich sehr schwierig und problematisch, auch von der Verantwortung her.

Wie positionieren Sie sich vor Ort beim Einsatz? Wovon hängt Ihre Positionierung ab?

Am Gericht bin ich neben dem Richter oder der Richterin, außer bei Situationen, wo wir eben mit zwei Gebärdensprachen arbeiten. Dann sitze ich neben dem gehörlosen Kunden, weil ja dann der Dolmetscher, der die andere Gebärdensprache spricht, neben der Richterin sitzt.

Brauchen Sie irgendwelche technischen Hilfsmittel für Ihre Dolmetschung bei Gericht? Wenn ja, welche?

Nein. Obwohl – Angenehm ist es, in den letzten Jahren wird gerade bei so Verkehrsunfällen sehr viel auch mit Video- und Computerpräsentationen gearbeitet. Und da ist es natürlich schon sehr toll, wenn man einen Bildschirm vor sich hat und sieht was da hinter einem präsentiert wird. Aber die Richter haben das ja auch meistens.

Wie beeinflussen die unterschiedlichen Kommunikationsformen (LBG, ÖGS, etc.) und der soziale Hintergrund (Herkunft, Alter, Ausbildung, etc.) der gehörlosen Person Ihre Dolmetschung?

Ja gravierend natürlich. Das ist dann die Zielsprache. Die Zielsprachen sind eben sehr unterschiedlich je nach Form, die da produziert wird.

Welchen Modus, Simultan- oder Konsekutivdolmetschen, verwenden Sie vorwiegend bei Ihrer Arbeit bei Gericht und warum?

Also ich bin Simultandolmetscher und aus dem Grund ist das mein Modus, in dem ich arbeite. Konsekutiv kommt ganz, ganz selten vor.

Wann kommt es vor?

Also bei Gericht direkt fällt mir jetzt keine Situation ein. Mir fällt jetzt nur die Augenarztsituation ein. Das ist so der Punkt, wo ich anfangen, konsekutiv zu werden, weil da ist es dunkel im Raum. Und dann schreibe ich mit, weil das geht sonst nicht. Aber am Gericht fällt mir sonst keine Situation ein.

Gut, dann überspringe ich die nächste Frage. Müssen Sie bei Ihren Einsätzen manchmal vom-Blatt-dolmetschen?

Ja.

Wie gehen Sie damit um?

Langsam. Einfach versuchen, das Ganze sehr zu entspannen. Vor allem bei der Polizei ist es immer so, dass man vom-Blatt-dolmetscht, weil man ja nachher das Protokoll noch einmal verliest und das Protokoll noch einmal kontrolliert werden muss. Am Gericht kommt es seltener vor. Die Polizisten haben für das Zeit. Die haben kein Problem. Wenn bei Gericht so etwas vorkommt, ist es problematisch, weil eigentlich alle unter Stress stehen, weil es selten ist, dass dann die Geduld und die Zeit da ist. Ja, und den Raum und die Zeit muss ich eigentlich produzieren, damit alle sich beruhigen und dann diese Zeit da ist.

Haben Sie Erfahrung mit gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Gericht?

Ja.

Sie haben ja schon erwähnt, dass Sie öfter Gehörlose einer anderen Muttersprache haben. Wie läuft das ab?

Auch simultan. Wenn ich Glück habe, habe ich wen, der die Ausbildung hat. Leider gibt es in [Bundesland] noch niemand, der die Ausbildung hat. Dann müssen wir auf jemand zurückgreifen, der meistens Gebärdensprachlehrer oder so etwas ist oder generell einen sehr breiten Hin-

tergrund hat, was gehörlose Kommunikationsformen betrifft oder gebärdensprachliche Kommunikationsformen. Dann übernehme ich, wenn das nicht jemand ist, der ausgebildet ist, auch diese Dolmetschstrategien, weil es passiert dann einfach auch, dass nicht ausgebildete Dolmetscher dann ein kleines Gespräch beginnen mit dem Kunden und das dolmetsche ich dann ins Deutsche, damit dann für alle die Situation klar ist. D. h. dann übernehme ich einfach diese Funktionen, die jetzt jemand, der nicht ausgebildet ist, nicht vollführen kann, weil er es nicht weiß. Sonst auch gern mit Ausgebildeten, dann läuft das auch wirklich besser.

Aber sehen Sie das als vorteilhaft an?

Ja auf alle Fälle! Notwendig!

Wie reagieren Ihrer Erfahrung nach Juristinnen und Juristen auf die ungewöhnliche Situation einer Dolmetschung und vor allem auf den Kontakt mit Gehörlosen?

Also für Juristen ist das nicht ungewohnt – die Dolmetschung! Gebärdensprachdolmetschen ist schon ungewohnt und das ist relativ schnell, dass man da ein gutes Verhältnis hat. Meistens sagen die Richter: „Das ist das erste Mal“, aber damit hat sich das schon eigentlich. Manchmal eben wenn man mehr Zeit braucht für manche Dinge, kann es unangenehm werden. Meistens sind die Richter sehr positiv überrascht, weil Gebärdensprache simultan läuft und man daher viel weniger Zeit braucht als im normalen Konsekutivdolmetschen, was die Kollegen ja machen.

Sehr gut. Dann abschließend sind noch ein paar Fragen zur Entwicklung des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht. Können Sie auf Basis Ihrer Berufserfahrung Veränderungen in der Praxis des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht feststellen? Wenn ja, können Sie diese beschreiben?

Also mein liebstes Beispiel ist immer, wie ich angefangen habe zu arbeiten, war ich Bewährungshelfer von einem gehörlosen Kunden und wir sind in die Verhandlung rein und die Verhandlung ist gelaufen und der Gebärdensprachdolmetscher hat am Schluss der Verhandlung gesagt: „Jetzt musst du ‚Ja‘ sagen.“ Das war die gesamte Dolmetschung. Und das ist sicher nicht nur in dieser einen Situation so passiert, sondern war sicher in Österreich – nicht Gang und Gebe – aber vor 30 Jahren war das Gebärdensprachdolmetschen vor Gericht sicher eine Katastrophe. Es hat sich sehr gut entwickelt. Die Professionalisierung ist sehr gut.

Was ich schade finde, ist, dass die Gerichte nicht auf die Prüfung des ÖGSDV zurückgreifen in der Qualifikation. D. h. dass vor Gericht auch DolmetschInnen arbeiten, die diese Prüfung nicht schaffen würden und das finde ich schwach, weil es ist doch von der Qualität und vom Anspruch her Gerichtsdolmetschungen am schwersten, was wir machen können. Unverantwortlich, weil direkt das Schicksal von jemand in Zusammenhang steht mit der Dolmetschung. Also das finde ich schlecht.

Die Professionalisierung ist super, auf alle Fälle! Auch die Entwicklung dahingehend, dass mittlerweile Gehörlose sich meistens ihre Dolmetscher aussuchen können, in einem gewissen Rahmen natürlich, aber Dolmetscher ablehnen können. Das finde ich auch sehr gut! Es ist leider eben noch nicht so weit, dass wir zu zweit arbeiten können. Und es ist leider auch noch nicht so weit, was ich denke, das richtig wäre, dass grundsätzlich gehörlose Dolmetscher vor Gericht arbeiten, weil einfach die Gebärdensprachqualität wesentlich besser ist und weil es da um sehr, sehr viel geht für den gehörlosen Kunden. Also insofern finde ich, das wäre noch ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung!

Interessant! Hat sich seit Anerkennung der ÖGS 2005 die Praxis des Gebärdensprachdolmetschens viel verändert?

Die meiste Entwicklung war vorher. Nachher: natürlich! Die KollegInnen werden immer besser und schneller, aber das kann ich jetzt schwer beurteilen.

Und abschließend: Denken Sie, dass es in Österreich genug Dolmetscherinnen und Dolmetscher für ÖGS gibt, die bei Gericht arbeiten?

Schwierig zu sagen. Also für die Polizeieinsätze zu wenig. Für die Gerichtseinsätze, weiß ich es nicht. Also ich weiß, dass in [Bundesland] für die Gerichtseinsätze allein reichen ein/zwei. Wien kann ich gar nicht beurteilen, wie es dort aussieht und wie viele Termine verschoben werden. Sicher ist, dass aber auch in [Bundesland] Polizeitermine selten gedolmetscht werden und das ist problematisch. Obwohl das Polizeiprotokoll dann vor Gericht nicht wirklich tragend ist, aber trotzdem ist es extrem unangenehm bei der Polizei ohne Dolmetscher oder mit jemanden, der verwandt ist oder so.

Und was könnte getan werden, um diese Zahl zu heben?

Schwierig! Weil in Situationen wie in Wien, wo wirklich ein sehr großer Dolmetschmangel herrscht, heißt es: „Wir brauchen mehr Dolmetscher! Mehr Dolmetscher ausbilden!“ In dem Moment, wo aber die Situation einigermaßen abgedeckt ist und genügend Dolmetscher da sind, kippt das sehr schnell in die Richtung, dass Dolmetscher nicht mehr vom Job leben können. Das erleben wir in [Bundesland], dass es eigentlich niemanden gibt oder nur eine Person, die wirklich vom Gebärdensprachdolmetschen auch lebt und die lebt auf Sparflamme. Also von daher ist es sehr schwierig, weil das mit der Finanzierung nicht in dem Maße stimmt und alles auf eigene Rechnung nur dann funktioniert, wenn es einen großen Dolmetschmangel gibt. Wenn es endlich soweit ist, dass man genügt Dolmetscher hat, damit die Gehörlosen wirklich für jeden Termin einen Dolmetscher haben, können die Dolmetscher nicht mehr davon leben. Und dann wird es wieder problematisch und dann landen wir wieder in derselben Situation.

Ich denke, wenn es wirklich gut laufen soll, dann müsste es laufen über gute Ausbildung und dann auch ausreichend Anstellungen, wodurch dann auch die Stehzeiten und die Fehlzeiten finanziert sind. Genau.

Gut. Dann sind wir auch schon durch. Dann vielen Dank an dieser Stelle!

Interview Teilnehmende Person T6 (gehörlos)

Datum der Aufnahme: 18.12.2018

Interviewdauer: 56:43 Minuten

Details zur Durchführung: Persönliches Interview mit Dolmetschung im Büro der gehörlosen Person

Vielen Dank, dass du dir Zeit für dieses Interview genommen haben! Ziel dieses Interviews ist es, die Praxis des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht in Österreich zu erforschen. Der Fokus liegt dabei auf den besonderen Herausforderungen für Gebärdensprachdolmetscherinnen und –dolmetscher bei der Arbeit vor Gericht und auch darauf Veränderungen in der Praxis im Laufe der Jahre zu erforschen.

Das Gespräch wird etwa 40 Minuten dauern. Ich möchte noch einmal betonen, dass alle hier erfassten Daten nur für meine Masterarbeit verwendet werden und natürlich komplett anonym behandelt werden. Wie wir bereits besprochen haben, wird das gesamte Gespräch mit einem Diktiergerät und einer Videokamera aufgenommen und selbstverständlich werden alle Aufnahmen ebenso vertraulich behandelt. Das gilt auch für unsere Dolmetscherin und die Videoaufnahme.

Dann würde ich jetzt starten.

[Frage an die Dolmetscherin:] Ist die Geschwindigkeit okay?

Ja.

Gut! Dann fange ich an mit ein paar Frage zu deiner Ausbildung und deinem Einsatzbereich. Wie hast du die Gebärdensprache ursprünglich erlernt?

Okay. Also erstens einmal: Danke für das Gespräch!

Ja, wie ich Gebärdensprache erlernt habe, ist ein bisschen komisch. Ich muss dazusagen, ich war in einer Gehörlosenschule. Dort – ist klar – habe ich eigentlich von klein an die Sprache gelernt. Es ist meine Erstsprache. Also wie ich ganz klein war, hab ich keine Gebärdensprache gelernt, sondern bin eher mit Lautsprache aufgewachsen. Es ist natürlich besser, wenn man wirklich vom Babyalter an mit der Gebärdensprache aufwächst. Ich habe es ein bisschen später gelernt, aber ich sehe es trotzdem als meine Erstsprache.

Mein Ausbildung: es kam dann später meine Dolmetschausbildung dazu. Damals war es so, dass es keine Möglichkeiten gab das irgendwie auf der Uni zu lernen als Gehörloser. Damals war einfach das System allgemein so. Aber über Umwege... Also zuerst habe ich eben die pädagogische Ausbildung quasi gemacht, dass ich die Gebärdensprache unterrichten darf. Das war dann schon einmal irgendwie der Einstieg in den universitären Bereich und dann hat es in

Deutschland das Angebot gegeben als Fernstudium. Das heißt, dort gab es eine Ausbildung für taube Dolmetscher in Deutschland. [Gehörlose Person sagt stimmlos: „Hamburg.“] Ah! In Hamburg. 2012 war das. Da habe ich dann dort die Ausbildung gemacht über das Fernstudium. Zwei Jahre bin ich dann ewig hin und her gependelt. Darmstadt. [Dolmetscherin und Befragende lachen wegen der Gebärde für Darmstadt, da sie die Gebärde für „Darm“ enthält.] Dort habe ich dann die staatliche Prüfung gemacht und hier in Österreich die sogenannte Berufseignungsprüfung für den österreichischen Gebärdensprachdolmetscherverband. Habe ich beides abgeschlossen, also die Ausbildung in Deutschland und in Österreich. Warum? Weil ich in Österreich eine eigene Prüfung machen wollte für die Dolmetscher, also nicht nur quasi in Deutschland dort die staatliche Prüfung. Das war mir irgendwie nicht genug, deswegen habe ich beides gemacht.

Der Berufsbereich ist eigentlich sehr breit gefächert. Also ich mache eigentlich alles, bin ganz allgemein tätig, aber klarerweise schaue ich, wo meine Stärken sind, meine persönlichen. Wo habe ich besonderes Talent? Was mag ich oder kann ich besonders gut? Aber eigentlich kann ich überall arbeiten, also ganz allgemein. Insgesamt arbeite ich jetzt viereinhalb Jahre als tauber Dolmetscher, also eigentlich bin ich noch jung sozusagen.

Im Zusammenhang mit dem Gerichtsdolmetschen habe ich auch schon Erfahrung gemacht, vor allem mit Flüchtlingen und auch im Strafprozess, also bei Strafprozessen, beides.

Ja, du kannst noch extra spezielle Fragen stellen. Dann antwortet er gerne.

Gut! Du hast dann eigentlich schon meine zwei nächsten Fragen vorweg genommen. [Alle lachen.]

Ja, du hast mich einfach gefragt, dann hab ich einfach erzählt.

Ja, das ist eh gut. Es ist am besten, wenn die Leute einfach so erzählen. Also du sagtest, seit viereinhalb Jahren übst du diesen Beruf aus.

Ja.

Dann gehen wir gleich weiter zur Tätigkeit bei Gericht. Wie häufig dolmetscht du generell so pro Monat? Von diesen Angaben ausgehend, wie oft handelt es sich dabei ums Dolmetschen im juristischen Setting, egal ob bei Gericht, Anwalt, Asyl?

[Dolmetscherin direkt an Befragende:] Ich wiederhole das nur ganz kurz. [Dolmetscherin an gehörlose Person:] Also erstens: allgemein im Monat wie oft? Und da wie oft für Gericht?

Das ist eigentlich eine schwierige Situation. Also, ich muss das eigentlich erst ausrechnen. Ich muss gut überlegen. Ungefähr... Normalerweise – Ja, nachdem ich halt ganz verschiedene und ziemlich große Bereiche mache, ist das schwierig. Also ganz speziell bei Gericht ist es wesentlich weniger. Ich erkläre es dann auch später warum. Also mit Flüchtlingen ist es allgemein ungefähr alle zwei/drei Monate. Also einmal alle zwei/drei Monate. Allgemein wie oft im Monat? Aha! Aha! Im Jahr ungefähr zehnmal, also allgemein. Okay, ungefähr zehnmal im Jahr

also wirklich im juristischen Setting. Im Monat muss ich erst ausrechnen. Null Komma irgendwas.

In welchem Bereich dolmetscht du vorwiegend?

Ich habe eigentlich keinen so einen richtigen Spezialbereich. Ich kriege normalerweise einen Auftrag. Da werde ich gebraucht und dann komme ich. Vor allem aber trotzdem eher im Bereich mit Flüchtlingen. Das ist noch eher ein Spezialbereich. Aber trotzdem gibt es verschiedene Problematiken. Ich könnte dort eigentlich mehr arbeiten in diesem Bereich. Aja, aber dort sind viele vom Gerichtsdolmetscherverband eigentlich tätig, die vorwiegend dort arbeiten. Mein Stärken sind vor allem im Strafprozess. Also Strafverhandlungen, das mag ich gerne. Aber ja, da werde ich eigentlich nicht so oft bestellt. Die Zielgruppe ist zu klein. [Leise Anmerkung der Dolmetscherin selbst:] Gott sei Dank. [Alle lachen. Gehörlose Person sagt: „Letzte Aussage: Meinung der Dolmetscherin!“, und lacht.]

Gut! Wie kamst du dann zum Gerichtsdolmetschen und seit wann arbeitest du bei Gericht?

Also eigentlich von Anfang an, also eigentlich schon seit vier Jahren, drei/vier Jahre ungefähr, ziemlich bald. Also eigentlich wie der Flüchtlingsstrom begonnen hat quasi, kann man sagen. Also eigentlich sobald ich meine Ausbildung fertig hatte, sind viele Flüchtlinge gekommen und seit da arbeitet er eigentlich dort.

Wie schaut deine gerichtliche Bestellung aus? Aus welchen Gründen wirst du bei Gericht oder bei Asyl angefordert und wie läuft das ab?

Vor allem im Asylbereich muss man sich melden. Da melden sich die Flüchtlinge an, dann gibt es einen Asylantrag. Das ist einmal das erste. Dann geht das Asylverfahren los, da ist dann viel mit Polizei, viele Gespräche mit der Polizei und so weiter. Dann rufen sie eigentlich normalerweise hörende Dolmetscher an im Normalfall. Also ich ... Also es sind eben spezielle Anfragen, dass internationale Gebärdensprache zum Beispiel gebraucht wird, was ich ja auch mache. Also wenige Kollegen, die internationale Gebärdensprache dolmetschen. Und normalerweise sind wir dann auch zu zweit dort. In [Bundesland] gibt es insgesamt drei taube Dolmetscher. Also in letzter Zeit sind es inzwischen drei. Die Aufträge teilen wir uns dann eigentlich auf. Aber ich mache es eigentlich nicht gerne bei den Asylverfahren. Es ist nicht gerade mein Lieblingsthema. Ja, also ich mache es zwar gerne, es ist kein Problem, aber es ist halt wirklich eine große Verantwortung. Es ist wirklich ein heikles Thema. Vor allem auch verschiedene Gesetze und es ist alles sehr speziell, man muss viel Verständnis mitbringen auch für die ganzen Amtswege und so weiter. Es ist halt sehr speziell. Auch die Dienstleistung: wie wir dann bezahlt werden, also die Dolmetscher. Es ist alles sehr kompliziert. Es ist ein bisschen abschreckend, da verliert man auch ein bisschen die Motivation, wenn so viel drum herum da irgendwie drinnen steckt. Es ist irgendwie schwierig. Es ist auch schwierig, Kollegen zu finden, die wirklich bereit sind, dort zu arbeiten. Auch wenn es ums Geld geht im Zusammenhang mit der Polizei

und so weiter, also es ist eigentlich auch schlecht bezahlt. Okay ja, es ist wirklich schlecht bezahlt, für das, dass es so ein heikles Thema ist.

So, welche Funktion übernimmst du dann bei Gericht? Aso, entschuldigung! Ich habe eine Frage übersehen. Zuerst: Wie läuft ein Dolmetschauftrag bei Gericht für dich ab?

Normalerweise kriege ich – also den Auftrag prinzipiell kriege ich per Brief. Also die Einladung quasi bekomme ich per Brief. Ja dann kann man davor auch E-Mail schreiben und sich Infos einholen, aber wenn es dann fix ist, dann bekomme ich einen Brief und dann muss hin. Wenn ich dann dort bin beim Termin, ist es eigentlich ganz normal, wie so ein normaler Gerichtstermin abläuft. Also man begrüßt sich, dann gibt es quasi zwei Teile. Zuerst, der erste Teil – Also es gibt zwei Möglichkeiten. Das erste ist sehr nett. Ja, da wird sich Zeit genommen, dann bespricht man alles in Ruhe die verschiedenen Punkte und das läuft eigentlich schnell ab. Ich darf natürlich nicht beeinflusst werden also vom Inhalt, also ich muss neutral bleiben. Da ist es gut, wenn das Ganze eigentlich schnell und kurz abläuft. Da werden noch verschiedene Dinge geklärt. Die Prozeßion – also seine Position, das wird ausgemacht. Wo wer sitzt, wie man sich im Raum aufteilt. Und das bespreche ich gerne vorher, damit auch die Stimmung dort gut ist. Wenn man das vorher nicht bespricht, gibt es irgendwie total viel Stress und Chaos, wer zu wem gehört und wer was macht. Und das eigentlich ganz sympathisch und gut, wenn man das vorher bespricht. Und dann habe ich auch Erfahrungen: es kann passieren, dass man eigentlich bei Gericht nicht gerne dolmetscht, weil halt ja... Wenn ich unten sitzen muss quasi, wenn ich in der Hierarchie weiter unten bin. Also mir ist wirklich wichtig die Augenhöhe, dass man auf einem Niveau ist. Dann kann man auch am besten zusammenarbeiten eigentlich. Es ist auch unbewusst eigentlich wichtig, dass man direkt kommunizieren kann mit direkten Blickkontakt. Aber manchmal gibt es Leute, die sagen, nein das wollen sie nicht: „Bitte, setzen Sie sich woanders hin und weiterweg.“, die richtig diese Distanz quasi schaffen, wo ich dann auch weiter drunten sitze vom Niveau her und immer raufschauen muss. Aber ja, das war's eigentlich. Also ich bin eigentlich eh selbstbewusst. Wenn mir da wer sagt, nein, ich soll dort oder dort sitzen, dann sage ich sehr wohl: „Nein, das geht so nicht, weil es ist halt wichtig die Kommunikation auf Augenhöhe. Es ist wichtig, dass ich gut arbeiten kann.“ Also Gegenargumente sind da auch wichtig, wenn dann so wer daherkommt. Also das mach ich schon. Manchmal werde ich auch gefragt, warum zwei Dolmetscher notwendig sind. Also normalerweise erkläre ich es eh vorher. Viele sind sich auch bewusst, dass es halt bei der Gebärdensprache auch so ist, vor allem auch wenn Österreichische und Internationale Gebärdensprache, also wenn beides notwendig ist. Dann gibt es noch die „ÖGS Plus“, also die „Gebärdensprache Plus“. Also wenn jetzt zum Beispiel eine Person Österreicher ist, aber einfach keine gute Bildung hat und manche Wörter einfach nicht versteht, manche Fremdwörter, oder wenn es ein Flüchtling ist, der vielleicht schon länger in Österreich da ist, also ein paar Jahre, aber trotzdem nicht alles super versteht, dann kann man das auch in einer anderen Form gebärden, in der sogenannten „ÖGS Plus“.

Oder zum Beispiel alte Gebärden. Da gibt es auch einen Unterschied. Es gibt die alte Gebärdensprache. Es gibt Leute, die lernen halt seit drei Jahren und da braucht man einfach eine spezielle Form. Da muss man sich auch anpassen.

Super! Das war auch schon wieder vorgegriffen. Ich würde dann als nächstes fragen, welche Funktion du bei Gericht übernimmst und wie das Teamwork mit den hörenden Dolmetschenden abläuft. Also wer macht was?

Okay, was meinst du mit seiner Funktion jetzt genau?

Also, im Prinzip geht es darum: Die Funktion eines Dolmetschenden ist ja, Aussagen von einer Sprache in eine andere zu übertragen. Wenn jetzt auf einmal zwei Dolmetscher da sind und das Ganze in Relay abläuft, wollte ich fragen, welche Funktion jetzt du als Relaydolmetscher übernimmst. Was machst du, was eben der hörende Dolmetscher nicht machen kann oder vielleicht nicht so gut machen kann?

Eigentlich beides. Also meine Funktion ganz konkret ist: ich habe eine Verantwortung gegenüber dem Kunden. Das heißt, es ist eine gehörlose Person, also hauptsächlich eine gehörlose Person. Meine Aufgabe ist es, dass ich den Inhalt voll verstehe beziehungsweise den Inhalt voll verstehe und in seiner Zielsprache weitergebe. Das zweite ist der Kollege, der hörende Dolmetscher: da ist meine Aufgabe was? Ich muss den hörenden Dolmetscher verstehen und dann weitergeben, was gesagt wurde. Das heißt also, ich habe zwei Aufgaben quasi. Also mein Kollege: seine Aufgabe von meinem hörenden Kollegen ist es quasi die Lautsprache zu verstehen, also da den Inhalt zu verstehen. Das ist nicht meine Aufgabe. Und das muss er mir weiter gebärden, damit ich das in der Zielsprache weitergeben kann. Das heißt, ich habe für hörende Personen – Für die Hörenden habe ich keine Verantwortung. Also klar, ich muss meinem Kollegen vollständig vertrauen, dass der die Lautsprache mir richtig weitergibt. Das kannst du auch aufschreiben! Manchmal ist es für mich wirklich sehr, sehr schwierig. Also ich brauche ein Team, dem ich voll vertrauen kann, der meine Sprache kann und auch weiß, wie ich denke und ich muss auch seine Sprache natürlich super können. Nur so kann man eigentlich – Dann kann man quasi blind arbeiten. Und beim Gericht gibt es natürlich eigene beeidete Dolmetscher. Drei. Was soll ich sagen. Ich mag eigentlich nichts Schlechtes sagen. Es sind gute Dolmetscher, aber sie sind nicht vom Dolmetscherverband [gemeint ist der ÖGSDV] geprüft, sondern von einem Gerichtsdolmetscher, also dort gibt es quasi eigene Prüfungen. Das sind irgendwelche externen Kollegen. Die Qualität ist da nicht da.

Es ist wichtig bei Gericht, dass man auch wirklich alle Kleinigkeiten versteht, vor allem wenn es um Entscheidungen geht. Das muss man wirklich voll übertragen. Also wenn da irgendwas schief geht, kann das gefährlich sein. Da gibt es Strafen. Oder wenn das Protokoll falsch ist. Also, das kann man nachlesen. Und im Verhör passiert das dann oft, dass im Verhör und bei Gericht dann andere Dinge rauskommen. Also das kannst du selber probieren in der Forschung, diese Dinge zu vergleichen. Da gibt es auch wirklich Unterschiede. Und wenn ich jetzt

als tauber Dolmetscher komme, also man kann auch beeidete Dolmetscher bestellen, aber die schaffen das oft nicht die Kommunikation mit gehörlosen Kunden. Also ich kann schon verstehen, aber es ist einfach nicht immer perfekt. Es ist trotzdem ein Unterschied, ob es diese Prüfung gibt oder nicht [gemeint ist die Berufsreifeprüfung des ÖGSDV]. Und das beeinflusst natürlich auch meine Qualität. Wenn der Satz nicht hundertprozentig stimmt und ich das so weitergebe, also ich verstehe meinen Kollegen und dolmetsche dann wieder zurück und quasi dann der Satz in der Lautsprache quasi wird dann weitergegeben und ich denke mir dann: „So habe ich das eigentlich nicht gesagt.“ Aber ich kann das soweit natürlich nicht wirklich kontrollieren. Das ist ein Problem.

Sehr spannend! Nächste Frage: Wie bereitest du dich auf einen Dolmetschauftrag bei Gericht vor?

Zuerst werde ich bestellt. Oft habe ich nicht einmal grundlegende Informationen. Ich kriege quasi das Verfahren, das weiß ich, den Inhalt und die Paragraphen dazu. Also wer, wie, warum kriege ich eigentlich keine Infos. Ja, es ist klar. Ich soll ja auch nicht beeinflusst werden irgendwie. Ja, verstehe ich. Also grundlegende Informationen bekomme ich und da muss ich halt auch nachfragen. Also ganz rudimentär quasi. Ich müsste dann wirklich auch persönlich Fragen stellen, damit ich mehr Infos kriege im Vorfeld.

Was bereite ich jetzt vor? Ich ziehe mich gut an. Ich schaue, dass ich ausgeschlafen bin. Muss ich ja eigentlich nicht mehr erklären dazu. Ich muss wirklich mit reinem Gewissen arbeiten können und nicht dass vorher irgendwie schon was schlecht läuft. Also das war's eigentlich.

Was genau meinst du mit Vorbereitung?

Bekommst du zum Beispiel Informationen, wo die andere Person herkommt?

Ja, das schon, wenn es um Asyl geht. Also wenn das Thema Asyl kommt, weiß ich eigentlich schon Bescheid. Also die Grundlagen habe ich ja und auch zum Verfahrensablauf und so, das weiß ich. Ja, also das Land. Das Land, das war's eigentlich. Und wenn ich dann komme, bin ich oft wirklich überrascht von der Gebärdensprachkompetenz. Das weiß ich auch oft nicht, wie gut die Person selbst gebärden kann. Da ist auch schon viel passiert. Also es funktioniert gut, aber es ist wirklich eine Herausforderung, dass man das irgendwie hinkriegt. Die Kommunikation, Akzeptanz: es ist interessant.

Ah, es hat einmal eine Person, ein Flüchtling getan, als wäre er gehörlos. Er hat irgendwas gebärdet, er hat sich irgendwie bewegt und ich habe mir gedacht: „Was passiert da?“ Habe ich gesagt: „Okay, holt mal einen Arabischdolmetscher bitte, der mal schreibt.“ Das ist schon einmal besser als das, was ich machen kann. Das war klar, dass der eigentlich keinen gehörlosen Dolmetscher braucht. Da habe ich mich dann auch zurückgezogen und distanziert. Das kann ich nicht annehmen. Aber das war eine interessante Erfahrung!

Definitiv! Okay, super! Gibt es deiner Meinung nach besondere Herausforderungen für das Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht? Ganz spezifisch für die Gebärdensprache ist hier gemeint. Wenn ja, welche?

Also, es ist schon einmal speziell, dass ich gehörlos bin und dass der Kunde auch gehörlos ist. Also, die Identifikation ist schon einmal stark: „Ja! Wir sind beide gehörlos. Du bist auch gehörlos. Super! Da verstehen wir uns gleich.“ Es ist wie der Alltag eigentlich so unter Gehörlosen. Da tauscht man sich dann eigentlich gleich aus: „Die Person ist irgendwie komisch.“ Ich muss mich eigentlich abgrenzen als Dolmetscher natürlich. Also, da muss man wirklich aufpassen. Das probieren Gehörlose oft, dass sie dann so auf die persönliche Tour daherkommen und bei hörenden Dolmetschern ist da mehr Distanz da. Da ist dann wirklich gleich dieser persönliche Bezug und gleich plaudern und so weniger auf jeden Fall. Das ist bei Gehörlosen sicher mehr. Umgekehrt sind dafür meine Kunden irgendwie glücklicher, da mehr irgendwie da ist, auch von der Mimik her. Erstens einmal sowieso die Sprache, also dass wir die gemeinsame Erstsprache haben und auch von der Mimik her und so kann man eigentlich viel mehr deuten. Da tue ich mich auch leicht im Verstehen, also alles in Kombination mit Mimik. Auch wenn der gar nicht viel sagt, weiß ich, was der meint. Hörende Dolmetscher... Aso ja! Also für hörende Dolmetscher, die die Gebärdensprache als Zweitsprache haben, die schaffen das nicht immer so, dass sie so ganz feine Nuancen in der Mimik deuten. Das funktioniert nicht immer. Auch halt die ganze Stimmung, der ganze Einfluss, der da herrscht, ist einfach angenehm für den Kunden und deswegen sind die auch eigentlich sehr zufrieden.

Ein gutes Beispiel in Bezug auf Gerichtsdolmetschen: Da waren zwei Frauen. Die wurden zur Aussage eingeladen. Von der Wortwahl her haben sie sich irgendwie schwierig getan. Also, die konnten sich nicht so gut ausdrücken. Ich hab aber trotzdem verstanden, was sie wollen. Ich habe da irgendwie durchgeblickt, ja. Also habe ich es übersetzt quasi, also übertragen. Nach dem Prozess ist dann die Frau gekommen und hat gesagt, sie ist wirklich froh, dass ich sie verstanden habe, dass ich wirklich verstanden habe, was sie sagen wollte und das übertragen konnte. Und auch Andere, Beobachter von außen haben mir das auch gesagt, dass das wirklich gut gelaufen ist.

Super! Du hast vorher schon einmal ganz kurz von deiner Position und der Positionierung gesprochen. Da hast du erzählt, dass ihr euch manchmal absprechen könnt. Wenn das nicht der Fall ist, wo positionierst du dich oder wo wirst du positioniert? Wo ist für dich die beste Position beim Einsatz?

[Interviewte Person spricht selbst:] *Ich habe ein Foto gemacht.* [Holt Mobiltelefon heraus und sucht nach Foto von einem Einsatz, kann Foto aber nicht finden.]

[Dolmetscherin übernimmt wieder.] *Ja, die Frage ist, wie die Position aussieht? Wo und wie?*

Genau.

Ich würde es gerne – Soll ich es aufzeichnen?

Ja sicher! Gar kein Problem!

[Interviewte Person holt zwei Blatt Papier vom Drucker, um zwei verschiedene Szenarien aufzuzeichnen¹².]

Also, wo positionierst du dich im Gerichtssaal und wovon hängt das ab?

[Erstes Szenario¹³: T6 zeichnet drei Rechtecke und positioniert die anwesenden Juristinnen und Juristen.] *Da sitzt der Verteidiger, der Staatsanwalt gegenüber und da der Richter. Es gibt drei/vier verschiedene Beispiele, zum Beispiel bei einer Fahrerflucht oder Unfall – Autounfall. [Zeichnet einen Sitzplatz für sich selbst links vom Richterplatz ein.] Damals war ich da, neben dem Richter. [Gegenüber vom Richter zeichnet T6 den Sitzplatz der gehörlosen Person ein.] Das war sehr gut, weil der Gehörlose war da. Das heißt, er hat sowohl den Richter als auch mich gesehen. Da gibt es Pläne, wie Autos zusammengefahren sind, zum Beispiel Skizzen. Da kommen wir beide nach vor, der Gehörlose und ich, und hinten ist mein Dolmetschkollege. [Zeichnet Sitzplatz der hörenden Dolmetscherin beziehungsweise des hörenden Dolmetschers schräg hinter der gehörlosen Person ein.] Den sehe ich. Also ich sehe meinen Kollegen, quasi wenn ich gerade schaue, und muss nicht meinen Kopf ständig hin und herdrehen. Das ist blöd. Ich kann grad schauen. Der Kunde kommt vor und auch der hörende Dolmetscher kommt nach vor. Das ist ein Beispiel, wie es einmal abgelaufen ist.*

[Zweites Szenario¹⁴:] *Das war eine schwierige Situation. [Zeichnet wieder die drei Juristinnen und Juristen ein und positioniert eigenen Platz schräg links vor dem Richtertisch.] Ich war da. Das war ein gehörloser Bosnier. Der war angeklagt. Meine Dolmetschkollegin war da hinten. [Zeichnet hörende Dolmetscherin schräg hinter Angeklagten ein.] Es war internationale Gebärdensprache. Das haben wir damals gebraucht. Es war das Hauptverfahren. Zwölf Stunden ist es gegangen das Hauptverfahren. Bei den Richtern gibt es natürlich keine Doppelbesetzung. Es war nur einer damals. Das war wirklich krank. [Zeichnet links neben Verteidiger den hörenden Deutsch-Bosnisch-Dolmetscher und links neben diesem den Bosnisch-Bosnische Gebärdensprache-Dolmetscher ein.] Da war der Verteidiger. Zwei Dolmetscher auch aus Bosnien, also Bosnischdolmetscher. Ein Dolmetscher hat Bosnisch gesprochen und Deutsch und der andere Dolmetscher spricht Bosnisch und Gebärdensprache, also bosnische Gebärdensprache. Also das war Konsekutivdolmetschen damals. Ich war da und habe simultan gedolmetscht. Also, ich war natürlich schneller. Ich war simultan unterwegs. Mein Kollege hat mir gebärdet, ich habe auch gebärdet, natürlich ohne Stimme, ohne Laute. Da kann man natürlich simultandolmetschen. Aber der [zeigt dabei auf den Deutsch-Bosnisch-Dolmetscher] musste zuerst zuhören und dann wenn es fertig war, hat er eben auf Bosnisch gedolmetscht und übersetzt und der [zeigt dabei auf den Bosnisch-Bosnische Gebärdensprache-Dolmetscher] musste dann da*

¹² Anschließend an die Transkription werden die verschiedenen aufgezeichneten Szenarien angeführt. Sie wurden den Originalen in ihrer Darstellung exakt nachempfunden, allerdings wurden sie mithilfe eines Computergrafikprogramms zu besserer Lesbarkeit erstellt.

¹³ Siehe Abbildung i.

¹⁴ Siehe Abbildung ii.

zuhören und dann hat er gebärdet. Besser simultan bosnisch sprechen und gleich gebärden, aber der hat immer gewartet, bis fertig gesprochen wurde und dann hat er erst gedolmetscht. Warum war das so? Weil der Gehörlose, der hat ein bisschen absichtlich immer gesagt, er versteht es nicht, er versteht den Dolmetscher nicht. Er hat Ausreden benutzt, dass er doch irgendwie freikommt. Er hat gemeint: „Ja, ich brauche Dolmetscher. Ich bin aus Bosnien und verstehe nicht gut.“ Ist okay, aber es war wirklich ein zwölfstündiger Prozess und das war halt wirklich schwierig. Wir beide sind vom Gericht bestellt worden, also mein Kollege und ich. Ich wollte eigentlich nicht dabei sein, weil die anderen eh genug gewesen wären. Aber der Grund war sicher was: das Publikum. Da waren auch österreichische Gehörlose, auch bosnische Freunde vom Angeklagten. Also war es eigentlich eh gut, dass ich da war und gebärdet habe und er konnte entscheiden, wo er hinschauen will. Am Anfang hat er eigentlich nur auf die Bosnier geschaut und ich war ein bisschen im Dilemma. Also, es war schon ein Konflikt damals. Was ist da der Sinn? Da arbeiten zwei zwölf Stunden lang und ich auch, aber ich habe halt trotzdem meinen Job gemacht und gebärdet. Ein paar Stunden später hat der Gehörlose auch mich angeschaut und der Dolmetschkollege hat eigentlich gesagt, dass ich störe und dass es respektlos ist, weil mein simultanes Dolmetschen, also er hat auch gebärdet und aber ich halt auch trotzdem und der Kunde muss selber entscheiden, wo er hinschauen will oder was er lieber hat. Es gibt zwei Situationen: auf der einen Seite das Bosnischdolmetschen, da wird eben nicht voll übersetzt. Ich kann auch gut gebärden und habe eigentlich gesehen, dass das nicht alles so hundertprozentig war. Ich habe eben meinen Eid geschworen auf das Buch, das heißt, ich muss auch zuschauen, ob die gut arbeiten und alles voll übertragen oder nicht. Ansonsten muss ich mich quasi melden, dass er das noch mal übersetzen muss. Und dann sagt der, dass ich respektlos bin. Das war schon blöd, ja. Es wäre besser, wenn man eigentlich vorher, vor dem Gerichtstermin die Dolmetscher zusammenholt, alle zusammenkommen, und die Rollen verteilt. Was machst du? Was mach ich? Wie geht man miteinander um? Aber das war nicht der Fall. Es kommen alle, wir haben uns alle begrüßt: „Wer bist du jetzt genau? Aha! Ja passt. So, jetzt geht es los und wir stellen uns alle her.“ Das war dann schwierig, wer was übernimmt. [Zeichnet zweiten Sitzplatz ein, nachdem T6 sich neu positioniert hat.] Das war dann besser für den Bosnier, weil sonst hat er immer weggeschaut. Wenn ich da vorne bin, ist es klar, dass er nicht zu mir schauen kann, und so hat er zu beiden schauen können.

Super! Darf ich die Zeichnungen haben? Danke! Dann kann ich die später benutzen.

Brauchst du irgendwelche technischen Hilfsmittel für deine Dolmetschung bei Gericht?

Wenn es Schriftdolmetscher gibt zum Beispiel, dann ist es super, weil dann habe ich meinen Monitor. Also, das Gericht muss eigentlich die gesamte Ausstattung zur Verfügung stellen, weil eine Person braucht das, der Andere braucht es nicht. Die Ausstattung muss eigentlich immer da sein, die grundlegende Ausstattung. Sollte! Wäre gut!

Ich habe es auch schon erlebt in einem anderen Prozess mit einem Video. [Szenario 3¹⁵: Nimmt erneut einen Zettel zur Hand und zeichnet zwei Räume. Der erste Raum hat wieder eine ähnliche Aufteilung wie bei den vorherigen Szenarien, nur dass ein Bildschirm schräg neben dem Angeklagten, vor dem T6 positioniert ist, hinzugefügt wurde. Im zweiten Raum befinden sich das Opfer, die Anwältin beziehungsweise der Anwalt und die hörende Dolmetscherin beziehungsweise der hörende Dolmetscher. Auf diese drei Parteien ist eine Kamera gerichtet, die in den ersten Raum überträgt.] Da waren zwei Räume. In dem einen das Opfer möchte den anderen nicht sehen, den Angeklagten, auf keinen Fall. Richter und Anwalt. [Gehörlose Person spricht selbst:] Da Kamera. Monitor/TV. Verteidiger. Opfer. Nein! Angeklagter. Dolmetschen international. [Dolmetscherin übernimmt wieder:] Das war der internationale Dolmetscher, genau. [Hier wurde in der Dolmetschung ein Fehler gemacht. Gemeint war, dass T6 in die internationale Gebärdensprache arbeitet.] Dann schaue ich, was gesagt wird, was da gebärdet wird. Das schaue ich mir dann an und dann übersetze ich das. Er kann dann entscheiden, ob er mir zuschaut. Dann habe ich gesagt: „Moment! Moment! Pause!“ Dann wurde [in den zweiten Raum hinüber] angerufen, dass der Dolmetscher bitte eine Pause braucht. Das war wirklich hart damals. Das wäre besser gewesen: [T6 macht mit einem anderen Stift Änderungen, sodass es im ersten Raum zwei Bildschirme gibt: einen direkt vor und einen direkt hinter T6¹⁶. Gehörlose Person spricht wieder selbst:] TV da besser und ich da und noch ein TV. Ich schau rüber und so. [Dolmetscherin übernimmt wieder:] So kann ich beides sehen, zuschauen und gebärden, da gibt es den Kontakt. Aber so habe ich immer ständig hin- und herschauen müssen und oft den Faden verloren mit dem Hin- und Herdrehen. Aber das war fix eingebaut. Nein, das war nicht gut. War auch spannend.

Gut! Dann, nächste Frage: Wie beeinflussen die unterschiedlichen Kommunikationsformen (LBG, ÖGS, IS, und so weiter) und der soziale Hintergrund (Herkunft, Alter, Ausbildung, etc.) der gehörlosen Person deine Dolmetschung?

[Seufzt.] Manchmal bin ich beeinflusst, manchmal nicht. Ist unterschiedlich Ein Dolmetscher muss wirklich Erfahrung haben und das absolut intuitiv haben, damit er gewissenhaft übertragen kann. Wenn die Sprache ein bisschen anders ist, oder alte Gebärden, oder egal was, wenn ich es schaffe, dass ich es voll übertrage, das heißt, ich habe nichts zu sagen, also dann passt das. Aber wenn das Gefühl ein bisschen schwierig ist, dann beeinflusst es meine Qualität natürlich und auch die Übertragung. Aber dann melde ich mich, wenn das so ist, wenn die Situation so ist, weil das ist mir eigentlich nicht angenehm. Also wenn ich meine Arbeit nicht gewährleisten kann, wie es sein sollte, vielleicht kann man einen anderen Dolmetscher empfehlen, der das besser hinkriegt. Oder ich mache halt trotzdem weiter, schau wie es läuft. Aber oft ist es halt so, in der Gebärdensprache oder auch wenn der Bildungshintergrund schwach ist bei einer Person, oder wenn international gebärdet wird, wenn ich es verstehen kann, dann arbeite ich

¹⁵ Siehe Abbildung iii.

¹⁶ Siehe Abbildung iv.

auch damit. Aber es gibt zum Beispiel manchmal auch mit der deutschen Gebärdensprache, das lehne ich ab. Das lehne ich sofort ab, das nehme ich gar nicht an. Ich mache es nur, wenn ich das Gefühl habe, dass ich es hundertprozentig schaffen kann. Wenn sie aber niemanden finden, dann sagen ich: „Okay, ich mach es. Ich kann es machen. Ich kann übersetzen, aber es kann sein, dass nicht alles hundertprozentig übertragen wird, dass ich zum Beispiel nachfragen muss.“ Wenn dann wirklich das definitive „Okay“ kommt, dann ist mein Gewissen rein. Dann mache ich es.

War das jetzt eine falsche Antwort oder hast du etwas anderes gemeint?

Ein bisschen. Zum Beispiel: macht es einen Unterschied, woher die Person kommt, wie alt sie ist, welche Ausbildung sie hat? Dolmetscht du da anders? Also du hast es ein bisschen mit der deutschen Gebärdensprache zum Beispiel erklärt, dass du so etwas nicht annehmen würdest. Aber gehst du dann auf diese besondere Situation ein, wenn du sie doch annehmen musst? Also ich kann nicht damit umgehen – Wenn ich schon vorher weiß, dass ich es kann – Wenn ich es annehmen – In der Kommunikation mit dem Kunden oder mit dem Auftraggeber – [Schwierigkeiten bei der Dolmetschung.]

Also, zum Beispiel wenn ich es nicht voll verstehen kann, oder wenn die Gebärdensprache ein bisschen anders ist, oder irgendetwas anderes, dann muss ich den Kunden informieren und auch den Auftraggeber. Dann sage ich das. Das heißt, meine Haftung ist dann eigentlich ausgeschlossen, wenn ich sage, dass ich es nicht hundertprozentig hinkriege. Aber ich glaube, du willst etwas anderes wissen.

Es geht schon in diese Richtung. Also du sagst zum Beispiel, du musst den Kunden dann informieren darüber. Und wie gehst du dann weiter vor? Gehst du dann auf diese Situation anders noch ein? Was machst du zum Beispiel anders, wenn dich der Kunde nicht gut versteht? Es ist oft so eigentlich bei der kulturellen Empathie. Wenn ich zum Beispiel weiß, den verstehe ich so ungefähr. Es geht schon. Ein Dolmetscher, der so hundertprozentig neutral ist, gibt es eigentlich nicht. Da gibt es auch immer Unterschiede. Also da ist es auch wichtig, nachzufragen, damit es ihm wirklich angenehm ist. Da passiert viel über Mimik. Wenn mir der dann mit der Mimik ausdrückt, das passt nicht, dann sage ich: „Entschuldigung, er hat es nicht verstanden. Ich muss es noch einmal wiederholen.“ Das heißt, erklären tue ich es nicht noch einmal, sondern ich sage dann weiter: „Entschuldigung, er hat es nicht voll verstanden.“ Man sieht es halt auch oft bei der Mimik, wenn der Kunde eine Frage nicht voll verstanden hat und dann ist wirklich besser, noch einmal zu wiederholen oder nachzufragen. Ab und zu sage ich meinem Kollegen: „Bitte melde du, dass ich Zeit brauche, den Satz oder den Inhalt mehr oder genauer zu erklären und ein bisschen mehr Info zu geben.“ Da gibt es dann natürlich mehr Zeitverzögerung, weil ich einfach in einer anderen Form dann erkläre. Und mein Kollege spricht dann nach. Wenn der Inhalt jetzt stimmt – Es kann beides passieren: also entweder ich übersetze weiter „Moment! Der Kunde hat nicht ganz verstanden“ oder „Entschuldigung, ich brauche

kurz Zeit, dass ich zusätzlich erkläre. “ Das passiert beides. Aber mit meiner Meinung erkläre ich gar nichts, also mit meinem eigenen Wissen erkläre ich gar nichts. “

Super! Genau darauf wollte ich hinaus. Dann bleiben noch ein paar Fragen, und zwar... Welchen Modus, Simultan- oder Konsekutivdolmetschen, verwendest du vorwiegend bei Gericht? Du hast schon einmal erwähnt, dass es eben simultan ist. Kommt es aber auch vor, dass du den Modus wechselst? Wenn ja, warum?

Es kommt oft aufs Timing drauf an, also dass das mit dem Konsekutiv eigentlich nicht gut funktioniert. Simultan gibt es auch manchmal eine Verzögerung, aber es zählt eigentlich trotzdem noch als simultan. Da gibt es so Variationen. Je nachdem was halt der Inhalt ist, verschiebt sich das manchmal ein bisschen, aber konsekutiv wartet man wirklich ab, bis der Sprecher fertig ist und dann gebärdet man. Bei der Zeichnung zum Beispiel, da muss man hinschauen. Ich kann nicht gebärden und gleichzeitig malen und das wär wie beim Konsekutiv eigentlich. Man schaut hin und er spricht, ich warte und warte und warte, muss mir alles merken, dann schaut man mir zu und dann gebe ich die Information her. Das ist wirklich selten, dass ich Konsekutiv verwende. Zum Beispiel wenn eine Frau zum Arzt muss und dort eine Untersuchung machen muss, dann ist man auch abgelenkt. Also ich muss mir das alles merken, was dort gesagt wird und dann wenn mir die Frau zuschaut, gebe ich die Info her. Aber eigentlich muss es schnell gehen. Also, wenn die andere Person irgendwie abgelenkt ist oder beschäftigt ist, dann muss ich mir das alles merken, warten, bis mir die Person zuschauen kann, und dann die Info weitergeben. Also, die Hörenden machen mehr konsekutiv. Definitiv!

Kommt es manchmal zu Vom-Blatt-Dolmetschungen oder macht das dann immer die hörende Kollegin beziehungsweise der hörende Kollege?

Mach ich selber. Also, das mache ich eigentlich selber, weil es meine Erstsprache ist und auch die Erstsprache vom Kunden, deswegen mache ich das selber. Wenn es keinen tauben Dolmetscher gibt, macht es natürlich der Hörende. Aber wenn ich da bin, dann ist es meine Rolle. Ich bin gehörlos, das ist mein gehörloser Kunde. Zwischen hörendem Dolmetscher und hörendem Kunden ist das auch so. Da ist die Rollenverteilung klar.

Dann die letzte Frage zu diesem Abschnitt und dann bleiben noch drei Fragen übrig: Wie reagieren deiner Meinung nach Juristinnen und Juristen auf die ungewöhnliche Situation einer Dolmetschung und auf den Kontakt mit Gehörlosen?

Verteidiger und Richter ist natürlich ein Unterschied. Der Verteidiger geht natürlich mehr ein auf die gehörlose Person. Der Richter, der hat seine Regeln und sein Gesetz und danach geht er vor. Empathie... Es kommt auch vor, dass sie überhaupt keine Geduld haben. Manchmal sind sie ganz sympathisch. Wenn er einen guten Tag hatte, dann läuft es super. Meine Erfahrung bis jetzt war eigentlich okay. Also es war immer okay, immer einfühlsam. Es gibt wenig Einfluss, also dass jemand wirklich ungeduldig wird oder grantig... Nein, eigentlich nicht. Also,

manche Richter haben auch schon ein bisschen Erfahrung mit Dolmetschern und dann ist es natürlich viel einfacher. Wenn das Ganze wirklich neu ist... Also bis jetzt, ist nichts Schlimmes passiert. Die Richter konzentrieren sich natürlich aufs Verfahren, bereiten sich vor und dann kommt plötzlich ein Dolmetscher und dann sind sie ganz verwundert und ganz verwirrt und überlegen sich, was der da jetzt will, diese Person. Dann sage ich: „Ja, ich bin ein Dolmetscher für eine gehörlose Person. Es ist besser, wenn Sie mich direkt sehen.“ Und so. Manchmal ist es auch für den Richter wirklich eine schwierige Situation, zum Beispiel wenn der Gehörlose kommt. Es ist meistens neutral. Eigentlich hat er sein Gesetzbuch, das er liebt, und das passt.

Die letzten drei Fragen sind noch zur Entwicklung des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht. Nun bist du ja noch nicht so lange dabei, aber kannst du Veränderungen in der Praxis beim Gerichtsdolmetschen feststellen?

Nein. Gar nicht. Es gab damals schon keine professionellen Dolmetscher. War immer irgendwie so lala. Es gab schon einen Versuch vom Dolmetscherverband [gemeint ist der ÖGSDV] und auch vom Gerichtsdolmetscherverband, dass die zusammenarbeiten und einmal sich austauschen. Aber es war trotzdem nicht möglich den Gerichtsdolmetscherverband selbst zu verändern. Die bleiben beinhart auf ihrer Linie. Deswegen hat man da nicht wirklich weiter zusammengearbeitet. Die sagen halt: „Das Gesetz sagt es so, deswegen bleibt es so. Deswegen ist es so.“ Und die Gebärdensprachdolmetscher: Wir verdienen am Markt anders. Deswegen sind viele Dolmetscher nicht bereit, vor Gericht zu arbeiten. Es gibt sehr viele gute Dolmetscher, die die Prüfung [gemeint ist die Berufsreifeprüfung des ÖGSDV] gemacht haben. Aber Preis-Leistung ist nicht vergleichbar, das vier- oder fünffache. Das ist wirklich traurig, dass das Gericht keine Garantie eigentlich für die Bürger gibt, dass es da wirklich Qualität gibt. Nein. Keine Chance, das zu verändern. Es gibt eine Geschichte. Da ist es drum gegangen, dass die gehörlose Person ins Gefängnis kommen soll – Aso! Länger! Dass er länger bleiben im Gefängnis soll und die Dolmetschung war aber nicht ideal. Also die Situation gibt es auch. Und das ist halt dann schon schwierig. Die Richter, also das Gericht sucht die Dolmetscher und das braucht natürlich Zeit. Dann gibt es viele Anfragen und da sagen halt viele Leute: „Nein! Machen wir nicht, weil Preis und Leistung nicht zusammenpassen.“ Und dann muss der Kunde im Gefängnis noch warten, bis ein Dolmetscher bereit ist. Da gibt es viele Faktoren.

Das heißt, auch seit Anerkennung der ÖGS 2005 hat sich in dem Bereich nichts getan?

Im Ausbildungsbereich hat sich schon etwas verändert. Es gibt jetzt eine Ausbildung für taube Dolmetscher in Salzburg. Da gibt es auch schon die Ersten, die die Ausbildung abgeschlossen haben. Jetzt kommt der dritte Durchgang 2019 mit Hörenden und Gehörlosen gemeinsam, eine Ausbildung für beide. Das ist natürlich super! Auch der Dolmetscherverband [gemeint ist der ÖGSDV] hat sich eigentlich für eine berufsbegleitende Ausbildung eingesetzt. Auf der Uni Graz gibt es ja eine Dolmetscherausbildung, aber es ist eigentlich noch zu wenig. Es müsste eigentlich noch ausgebaut werden, für Gebärdensprachdolmetscher auch bei Gericht vor allem! Da

gibt es überhaupt kein Angebot. Also, es gibt schon etwas, aber irgendwie keine Motivation. Speziell für Gerichtsdolmetscher gibt es keine Ausbildung. Es gibt zwar allgemein irgendwelche Angebote schon, aber wirklich spezielle eine Ausbildung... Die Motivation, dass man da wirklich etwas etabliert, gibt es nicht. Ich wäre da sehr interessiert. Am Anfang war ich voll motiviert, aber inzwischen ist es mir irgendwie auch vergangen. Ich komme nur, wenn es wirklich eine wichtige Verhandlung gibt und wenn wirklich Hilfe gebraucht wird. Dann ja. Es tut mir leid, aber ich muss auch irgendwie überleben und arbeiten. Es ist schwierig.

Und damit war auch gleich meine letzte Frage ein bisschen beantwortet. Ich wollte nämlich noch fragen, ob es in Österreich genug gehörlose Dolmetscherinnen und Dolmetscher gibt, die bei Gericht arbeiten? Ich schätze, das wäre jetzt mit nein beantwortet. Ist das richtig?

Wenn der Tarif sich verändert... Aber ich weiß nicht, wie es sich verändern kann und wie es sich verändern wird. Meine Antwort ist jetzt einmal nein. Super wäre was? Wenn der Gebärdensprachdolmetscherverband und der Gerichtsdolmetscherverband zusammenarbeiten würden. Das wäre optimal. Aber oft entscheidet da der Staat darüber und nicht die Verbände.

Super! Dann wären wir jetzt fertig! Ich danke, danke, danke dir vielmals! Und auch dir [an die Dolmetscherin gerichtet] danke ich sehr.

Schriftlich nachgereicht: Wie hat dich deine Ausbildung auf die Arbeit vor Gericht vorbereitet beziehungsweise wie kommt sie dir jetzt bei der Ausübung deines Berufes zu Gute?

Während der Ausbildung waren an zwei Wochenenden das Thema „Amtsdeutsch & Übersetzung der gerichtliche Texte“. Mir hat in der Praxis die Übersetzung in gerichtl. Texte gut geholfen, aber im Gerichtsverfahren eher weniger. Da in der Ausbildung dieses Thema nicht vermittelt wurde. Eines kann ich schon sagen, dass mir d. Unterricht „Amtsdeutsch“ die Umsetzung in Praxis leichter gemacht hat.

Abkürzungen für Szenarien

A ... Anwältin bzw. Anwalt

BGS-D ... Dolmetscherin bzw. Dolmetscher Bosnische Gebärdensprache-Bosnisch

DB-D ... Dolmetscherin bzw. Dolmetscher Deutsch-Bosnisch

GL ... gehörlose Person

K ... Kamera

O ... Opfer

ÖGS-D ... Dolmetscherin bzw. Dolmetscher ÖGS-Deutsch

R ... Richterin bzw. Richter

TV ... Bildschirm

V ... Verteidigerin bzw. Verteidiger

Szenario 1

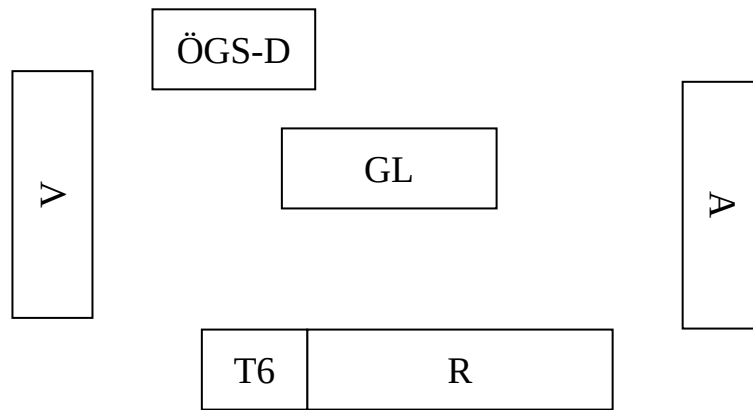


Abbildung i

Szenario 2

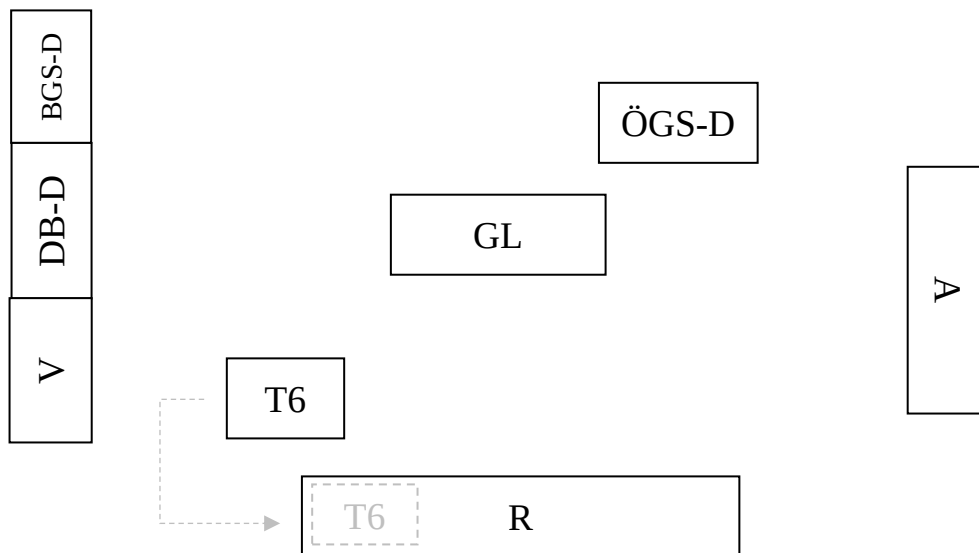


Abbildung ii

Szenario 3

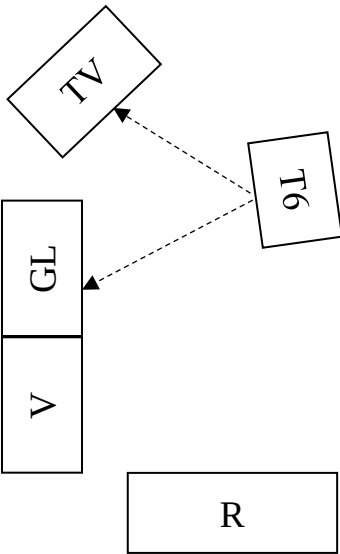


Abbildung iii

Szenario 3 – adaptiert

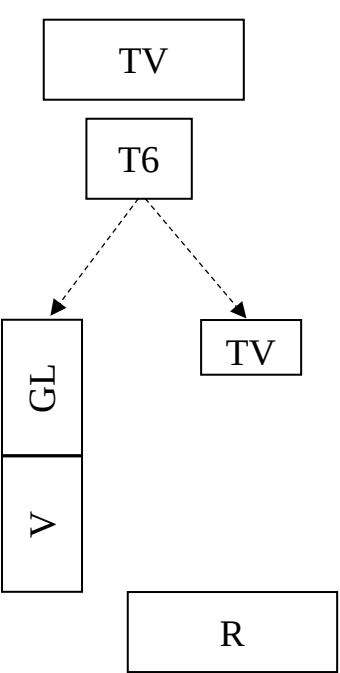
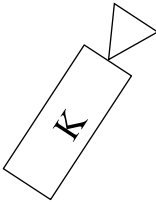
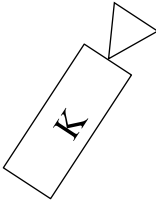


Abbildung iv

O	
A	ÖGS-D



O	
A	ÖGS-D



Das Ziel dieser Masterarbeit ist, das Gebiet des Gebärdensprachdolmetschens bei Gericht und die sich daraus ergebenden Einflussfaktoren auf Dolmetscherinnen und Dolmetscher zu erforschen. Die vorliegende Arbeit ist die erste, die sich in Österreich genauer mit diesen Themen beschäftigt. Im Zuge dieser Masterarbeit soll die Frage beantwortet werden, welche Besonderheiten sich für das Dolmetschen an österreichischen Gerichten aufgrund der Eigenheiten der Gebärdensprache ergeben und inwiefern diese in realen Settings beachtet werden.

Zu Beginn wird das Gebiet des Gerichtsdolmetschens umrissen sowie eine Einführung in die Gehörlosenkultur und –sprache gegeben. Der Schwerpunkt wird hierbei auf die Gehörlosengemeinschaft in Österreich sowie die Österreichische Gebärdensprache gelegt. Ebenso werden das Gebärdensprachdolmetschen, derzeitige Ausbildungsstätten und einschlägige Vereine in Österreich vorgestellt.

Der Kern dieser Arbeit beschäftigt sich mit dem Gebärdensprachdolmetschen vor Gericht und welche Besonderheiten dieser Bereich mit sich bringt. Als empirischer Teil hierfür dient eine Interviewstudie mit sechs Interviews, welche den vorhandenen Forschungsstand um die Situation in Österreich erweitern sollen. Interviewt wurden praktizierende Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher für ÖGS, worunter sich auch eine gehörlose Person befand. Mithilfe der Interviewstudie wird untersucht, ob sich für das Gebärdensprachdolmetschen bei Gericht besondere Herausforderungen ergeben und wenn ja, welche. Außerdem wird erforscht, wie die derzeitige Situation für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher an österreichischen Gerichten aussieht und wie sich dieser Sektor in den vergangenen Jahren entwickelt hat. Weiters wird die derzeitige Praxis zum Einsatz von gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern in Österreich untersucht.

Abstract Englisch

This thesis aims to examine the field of sign language interpreting at court and the special challenges it presents for the work of sign language interpreters. It is the first publication in Austria to focus on this specific field. It examines whether sign language interpreters in Austria face special challenges when working in court and how these are addressed in real life.

First, the field of courtroom interpreting and Deaf culture are introduced in brief outline. Special regard is hereby given to the Austrian Deaf community and its language, Austrian Sign Language. Sign language interpreting and the different educational institutions are introduced as well as the associations in Austria which are working to further professionalise and improve the profession of sign language interpreters to give an all-round overview.

The focus of this Master thesis is to research the field of sign language interpreting in Austrian courts and its special challenges. For this purpose a number of interviews were conducted. The empirical study aims to expand the current state of research on the situation in Austria. Six interviews with practicing sign language court interpreters, one of whom is deaf, were carried out. It is the goal of this qualitative study to analyse whether there are in fact special challenges for sign language interpreters working at Austrian courts and if so which these might be. Furthermore, the study researches the current conditions under which sign language interpreters in Austria are working and whether there has been any development in the field over the last years. Lastly, the study gathers information on deaf interpreters at Austrian courts.